<36606920470016

<36606920470016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Strafgeſetzbuch

für das

Großherzogthum Baden

nebſt dem

Einführungs-Edict.

Strafgesetzbuch Baden

Amtliche Handausgabe.

Carlsruhe.

Druck und Verlag von Malſch und Vogel.

1845.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Erſter Theil.

Von Verbrechen, und deren Beſtrafung im Allgemeinen.

		Paragraph.
I. Titel.	Von ſtrafbaren Handlungen, und den Perſonen, welche den Strafgeſetzen unterworfen ſind . . .	1 — 9
II. Titel.	Von den Strafen	10—69
III. Titel.	Von den allgemeinen Vorausſetzungen der Zurechnung, von dem Nothſtand und von der Nothwehr	70—96
IV. Titel.	Von dem Vorſatze und der Fahrläſſigkeit, von Vollendung und Verſuch, von Urhebern und Gehilfen	97—147
V. Titel.	Von der Anwendung völlig beſtimmter und unbeſtimmter Strafgeſetze, von der Ausmeſſung der Strafe bei unbeſtimmten Strafgeſetzen, von Strafmilderung und Strafverwandlung	148—169
VI. Titel.	Von der Beſtrafung zuſammentreffender Verbrechen	170—182
VII. Titel.	Von der Beſtrafung des Rückfalls	183—189
VIII. Titel.	Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung ſtrafbarer Handlungen . . .	190—202

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Beſtrafung.

		Paragraph.
IX. Titel.	Von dem Verbrechen der Tödtung . . .	203—224
X. Titel.	Von den Körperverletzungen	225—238
XI. Titel.	Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien	239—242
XII. Titel.	Von Tödtung oder Beſchädigung Anderer durch Vergiftung	243—250
XIII. Titel.	Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung der Leibesfrucht . . .	251—254
XIV. Titel.	Von unbefugter Ausübung der Heilkunde .	255—256
XV. Titel.	Von der Selbſtverſtümmelung	257—259
XVI. Titel.	Von der Ausſetzung hilfloſer Kinder und anderer hilfloſer Perſonen	260—266
XVII. Titel.	Von dem Menſchenraub, und Kinderdiebſtahl	267—274
XVIII. Titel.	Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubter Selbſthilfe, und ſtrafbaren Drohungen . .	275—283
XIX. Titel.	Von falſcher Beſchuldigung, Verläumdung, und Ehrenkränkung	284—325
XX. Titel.	Von dem Zweikampf	326—334
XXI. Titel.	Von der Nothzucht	335—338
XXII. Titel.	Von der Entführung	339—347
XXIII. Titel.	Von dem Ehebruch, und der mehrfachen Ehe	348—357
XXIV. Titel.	Von anderen ſtrafbaren Verletzungen der Sittlichkeit	358—371
XXV. Titel.	Gemeinſame Beſtimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXI. bis XXIV.	372—375
XXVI. Titel.	Von dem Diebſtahl	376—399
XXVII. Titel.	Von der Unterſchlagung	400—409
XXVIII. Titel.	Von dem Raub	410—416
XXIX. Titel.	Von der Erpreſſung	417—422
XXX. Titel.	Von der Fälſchung	423—449
XXXI. Titel.	Vom Betrug	450—470
XXXII. Titel.	Von Fälſchung und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten	471—476
XXXIII. Titel.	Gemeinſame Beſtimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXVI. bis XXXII. . . .	477—483
XXXIV. Titel.	Von dem Meineid, dem Eides- und Handgelübdebruch, und von falſchen Zeugniſſen und Gutachten	484—508

Digitized by Google

		Paragraph.
XXXV. Titel.	Von der Münzfälſchung und der Fälſchung von Papiergeld	509—532
XXXVI. Titel.	Von dem Wucher	533—534
XXXVII. Titel.	Von Beſchädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath, oder Verletzung von Geheimniſſen, und vom Mißbrauch öffentlicher Berechtigung	535—545
XXXVIII. Titel.	Von der Brandſtiftung	546—562
XXXIX. Titel.	Von verurſachter Ueberſchwemmung, und gefährlicher Beſchädigung von Eiſenbahnen .	563—569
XL. Titel.	Von anderen Beſchädigungen fremder Sachen	570—582
XLI. Titel.	Von der Herabwürdigung der Religion, und der Störung des Gottesdienſtes	583—585
XLII. Titel.	Von dem Hochverrath	586—596
XLIII. Titel.	Von dem Landesverrath	597—605
XLIV. Titel.	Von der Majeſtätsbeleidigung, und den Beleidigungen gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes	606—614
XLV. Titel.	Von der Widerſetzlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und dem Aufruhr . . .	615—631
XLVI. Titel.	Von der Befreiung der Gefangenen . . .	632—638
XLVII. Titel.	Von der Landſtreicherei, und dem Bettel . .	639—642
XLVIII. Titel.	Von der Wilderei, der Wilddieberei, und von Jagd- und Fiſchereifreveln	643—656
XLIX. Titel.	Von den beſonderen Verbrechen öffentlicher Diener	657—708
L. Titel.	Von dem Verbrechen der Erſchleichung eines Amtes, oder einer Berechtigung, und dem Verbrechen der Beſtechung, oder Fälſchung bei Ernennungen, oder bei Wahlen . . .	709—714

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Erſter Theil.

Von Verbrechen, und deren Beſtrafung im Allgemeinen.

I. Titel.

Von ſtrafbaren Handlungen, und den Perſonen, welche den Strafgeſetzen unterworfen ſind.

§. 1.

(Strafbare Handlungen.) Die Begehung oder Unterlaſſung einer Handlung iſt nur in ſo fern peinlich oder bürgerlich ſtrafbar, als ſie vorher von einem Geſetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht iſt.

§. 2.

(Dem Strafgeſetze unterworfene Perſonen.) Den Beſtimmungen des gegenwärtigen Strafgeſetzbuches ſind alle Unterthanen des Staats unterworfen, auch die Militärperſonen, in ſo weit die Militärſtrafgeſetze nicht beſondere, davon abweichende, Vorſchriften enthalten.

§. 3.

(Wegen Handlungen im Inland.) Jeder, welcher innerhalb der Grenzen des Großherzogthums eine ſtrafbare Handlung verübt, wird, er ſei Inländer oder Ausländer, nach den inländiſchen Strafgeſetzen gerichtet.

§. 4.

(Im Ausland.) Auch wegen der im Auslande verübten

Digitized by Google

Handlungen ſteht der Inländer unter den Strafgeſetzen des Inlandes.

Wird jedoch nach den ausländiſchen Geſetzen die Handlung milder oder gar nicht, oder nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten beſtraft, ſo wird auch der Inländer, in ſo fern die Handlung nicht gegen das Inland, oder deſſen Behörden, oder gegen eine Perſon im Inlande gerichtet war, nach den ausländiſchen Geſetzen beurtheilt.

§. 5.

Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande verübten Handlungen nach den inländiſchen Geſetzen beſtraft, in ſo fern die That gegen das Inland, oder deſſen Behörden, oder gegen eine Perſon im Inlande gerichtet war.

§. 6.

Wegen der gegen einen Inländer im Auslande verübten Handlungen wird der Ausländer, wenn er im Inlande betreten wird, ebenfalls nach den inländiſchen Geſetzen beſtraft, in ſo fern nicht die Handlung nach den Geſetzen des Orts der begangenen That von milderer, oder gar keiner Strafe getroffen würde.

§. 7.

(Auslieferung unſtatthaft.) Kein Inländer kann wegen einer ſtrafbaren Handlung, ſie ſei im Inlande oder im Auslande verübt, einem auswärtigen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Beſtrafung ausgeliefert werden.

§. 8.

(Verfahren nach gerichtlicher Erledigung im Auslande.) Gegen Denjenigen, der wegen eines Verbrechens von einem zuſtändigen ausländiſchen Gerichte rechtskräftig frei geſprochen oder verurtheilt iſt, findet im Inlande ein neues Strafverfahren oder Erkenntniß wegen deſſelben Verbrechens nur unter den nämlichen Vorausſetzungen ſtatt, unter welchen auch eine durch rechtskräftiges Erkenntniß eines inländiſchen Gerichts erledigte Straſſache wieder aufgenommen werden kann, es ſei denn, daß ſich derſelbe dem Vollzuge des gegen ihn im Auslande erfolgten Erkenntniſſes durch die Flucht entzogen habe.

Hat ſich derſelbe ſolchem Vollzuge nur theilweiſe entzogen, ſo wird ihm der im Auslande erſtandene Theil der Strafe im neuen Erkenntniß in Abrechnung gebracht.

Digitized by Google

§. 9.

(Folgen ausländiſcher Urtheile.) Die von dem zuſtändigen ausländiſchen Gerichte erlaſſenen Strafurtheile äußern auch im Inlande die nach den inländiſchen Geſetzen mit einem gleichen Urtheile inländiſcher Gerichte verbundenen Wirkungen:

1. hinſichtlich der kraft Geſetzes eintretenden Nachtheile für die Ehren- und Dienſtrechte, und

2. hinſichtlich des der Staatsregierung nach den §§ 705 und 706 zuſtehenden Rechts der Dienſtentlaſſung und der Verſetzung auf eine geringere Stelle.

Jedoch kann der verurtheilte Inländer verlangen, daß von dem zuſtändigen inländiſchen Gerichte nochmal's darüber erkannt werde, ob er auch nach den inländiſchen Geſetzen zu verurtheilen geweſen wäre, und ob auch hier die Verurtheilung die gleichen Folgen gehabt hätte.

II. Titel.

Von den Strafen.

§. 10.

(Peinliche Strafen.) Die peinlichen Strafarten ſind:

1. Todesſtrafe;
2. lebenslängliche Zuchthausſtrafe;
3. zeitliche Zuchthausſtrafe;
4. Dienſtentſetzung.

§. 11.

(Todesſtrafe.) Die Todesſtrafe ſoll durch Enthauptung öffentlich vollzogen werden.

§ 12.

(Schärfung unſtatthaft.) Eine Schärfung der Todesſtrafe findet nicht ſtatt.

§. 13.

(Zeitliche Zuchthausſtrafe.) Die Dauer der zeitlichen Zuchthausſtrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Vierteljahren beſtimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

§. 14.

(Ihre Dauer.) Sie kann, wo nicht das Geſetz etwas Anderes verordnet, nicht auf weniger als drei Jahre erkannt werden, und, den beſonderen Fall zuſammentreffender Verbrechen ausgenommen (§. 174), nicht auf mehr als zwanzig Jahre.

Digitized by Google

§. 15.

Ueberall, wo das Geſetz ohne das Beiwort „lebenslänglich“ von Zuchthausſtrafe ſpricht, iſt die zeitliche zu verſtehen.

§. 16.

(Arbeit, Koſt, Kleidung.) Die Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu harten Arbeiten innerhalb der Anſtalt angehalten; ſie werden mit ſchmaler Koſt genährt, und tragen eine ausgezeichnete, gleichförmige Kleidung.

§. 17.

(Folgen der Zuchthausſtrafe.) Als Folgen der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausſtrafe treffen den Verurtheilten kraft Geſetzes folgende Nachtheile:

1. der Verluſt aller Ehrentitel, Würden, Orden und anderer Ehrenzeichen;

2. der Verluſt aller öffentlichen Aemter, namentlich aller Hof-, Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde-, Zunft- und Stiftungsämter, ſo wie der Pflegſchaften oder Vormundſchaften über Andere, als über ſeine Kinder;

3. der Verluſt des Rechts der Anwaltſchaft und des Schriftverfaſſungsrechts, ſo wie der Befähigung zur Praxis im öffentlichen Dienſt;

4. der Verluſt der Fähigkeit zur Erwerbung der bisher genannten Rechte und Vorzüge;

5. der Verluſt der Ruhegehalte und Penſionen, welche ihm in Folge eines von ihm bekleideten öffentlichen Amtes aus der Hof-, der Staats-, einer Gemeinde-, oder öffentlichen Stiftungskaſſe gereicht werden; desgleichen ſolcher Ruhegehalte und Penſionen, die er aus einer ſtandes- oder grundherrlichen Kaſſe in ſeiner Eigenſchaft als öffentlicher Diener bezieht;

6. der Verluſt der ſtaats- und gemeindebürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit, ſo wie der Fähigkeit, bei öffentlichen Beurkundungen als Zeuge mitzuwirken;

7. der Verluſt der ihm erblich zuſtehenden ſtaatsrechtlichen Befugniſſe für ſeine Perſon;

8. die Unwürdigkeit zum Militärdienſt.

§. 18.

(Landesverweiſung gegen Ausländer.) Als weitere, im Straferkenntniß beſonders auszudrückende, Folge der zeitlichen

Digitized by Google

Zuchthausſtrafe trifft den Ausländer, nach Erſtehung derſelben, ferner lebenslängliche Landesverweiſung.

§. 19.

(Erlaubniß zur Rückkehr.) Die Polizeibehörden können dem Verwieſenen zu Beſorgung einzelner Angelegenheiten auf kurze Zeit die Erlaubniß zum Aufenthalt im Großherzogthum ertheilen.

§. 20.

(Bruch der Landesverweiſung.) Der Bruch der Landesverweiſung wird mit geſchärftem Gefängniß nicht unter acht Tagen beſtraft.

§. 21.

(Dienſtentſetzung.) Die Strafe der Dienſtentſetzung hat für den Verurtheilten den Verluſt aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte und Vorzüge zur Folge.

§. 22.

(Folgen derſelben.) Den zur Strafe der Dienſtentſetzung Verurtheilten treffen überdieß alle weiteren Nachtheile, welche im §. 17 als Folgen der Verurtheilung zur Zuchthausſtrafe bezeichnet ſind.

§. 23.

(Eidesunfähigkeit.) Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß tritt als Folge der Verurtheilung zu einer Strafe nur da ein, wo ſie das Geſetz (§. 508) beſonders gedroht hat; ſie iſt jedoch im Strafurtheil auszuſprechen.

§. 24.

Wird dem zu peinlicher Strafe Verurtheilten im Wege der Begnadigung die Strafe erlaſſen, ſo gelten deren Folgen (§§. 17, 18, 22 und 23) nur in ſo fern ebenfalls für aufgehoben, als dieß hiebei ausdrücklich beſtimmt wird.

Im Wege der Begnadigung können dieſelben auch nach gänzlicher oder theilweiſer Vollziehung der Strafe wieder aufgehoben werden.

§. 25.

(Polizeiliche Aufſicht.) Gegen den Inländer, welcher zu einer Zuchthausſtrafe verurtheilt wird, iſt zugleich, in ſo fern er für die öffentliche Sicherheit beſonders gefährlich erſcheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufſicht zu erkennen.

Digitized by Google

§. 26.

(Dauer derſelben.) Die Stellung unter polizeiliche Aufſicht wird nicht auf weniger als ein Jahr, und nicht auf mehr als fünf Jahre erkannt.

§. 27.

(Wirkungen.) Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufſicht ſind folgende:

1. der unter polizeiliche Aufſicht Geſtellte darf ſeinen Heimathsort oder ſeinen anderen, mit polizeilicher Bewilligung gewählten, Aufenthaltsort ohne Erlaubniß des Ortsvorſtandes nicht über Nacht verlaſſen, und zu einer über acht Tage dauernden Abweſenheit wird die Genehmigung der Polizeibehörde erfordert;

2. ſteht den Gerichts- und Polizeibehörden die Befugniß zu, in ſeiner Wohnung zu jeder Zeit Hausſuchung zu halten.

§. 28.

(Bruch der polizeilichen Aufſicht.) Verläßt der unter polizeiliche Aufſicht Geſtellte ſeinen Heimaths- oder Aufenthaltsort ohne Erlaubniß, ſo wird derſelbe auf Antrag der Polizeibehörde mit geſchärftem Gefängniſſe bis zu drei Monaten beſtraft.

§. 29.

(Befreiung von der polizeilichen Aufſicht.) Der unter polizeiliche Aufſicht Geſtellte wird von derſelben wieder befreit, wenn er für ihre Dauer eine dem Betrage nach vom Richter zu beſtimmende Sicherheit für geſetzmäßiges Verhalten leiſtet.

§. 30.

(Verfall der Sicherheitsſumme.) Die Sicherheitsſumme verfällt, wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleiſtet iſt, der unter polizeiliche Aufſicht Geſtellte wegen eines neuen, mit Zuchthausſtrafe bedrohten Verbrechens verurtheilt wird.

§. 31.

(Theilweiſer Verfall.) Iſt das neue, mit Zuchthausſtrafe bedrohte Verbrechen ein geringeres, als das früher verübte, ſo kann die Sicherheitsſumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden.

§. 32.

(Verwendung der Sicherheitsſumme.) Die in den Fällen der §§ 30 und 31 für verfallen erklärte Sicherheitsſumme fällt der Staatskaſſe zu, vorbehaltlich der aus der nämlichen Summe zu beſtreitenden Entſchädigung des Verletzten, in ſo

fern ſolche von dem Urheber der Verletzung ſonſt nicht beigebracht werden kann.

§. 33.

(Bürgerliche Strafen.) Bürgerliche Strafen ſind:

1. Arbeitshaus- und Feſtungsſtrafe;
2. Gefängnißſtrafe;
3. Dienſtentlaſſung;
4. Entziehung eines ſelbſtſtändigen Gewerbsbetriebs, oder einer öffentlichen Berechtigung;
5. Geldſtrafe;
6. Confiscation einzelner Gegenſtände;
7. gerichtlicher Verweis.

§. 34.

(Arbeitshaus.) Die Dauer der Arbeitshausſtrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Monaten beſtimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

§. 35.

(Dauer.) Sie kann nicht auf weniger als ſechs Monate erkannt werden, und nicht auf mehr als ſechs Jahre, die Fälle ausgenommen, in welchen das Geſetz eine längere Dauer vorſchreibt.

§. 36.

(Arbeit und Kleidung.) Die Arbeitshausgefangenen werden zur Arbeit angehalten; ſie tragen eine gleichförmige, von jener der Zuchthausgefangenen verſchiedene Kleidung.

§. 37.

(Pflege und Behandlung.) In der Verpflegung und übrigen Behandlung der Arbeitshausgefangenen finden, im Vergleiche mit der Verpflegung und Behandlung im Zuchthauſe, Erleichterungen ſtatt; auch können die Arbeitshausgefangenen, wenn ſie ſich hierzu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanſtalt verwendet werden.

§. 38.

(Gefängnißſtrafe.) Die Gefängnißſtrafe wird in den Kreis- und Amtsgefängniſſen vollzogen.

§. 39.

(Kreisgefängniß) Die Kreisgefängnißſtrafe kann nicht auf weniger als vier Wochen erkannt werden, und nicht auf mehr als ein Jahr, die Fälle der §§. 166 und 173 ausgenommen.

Digitized by Google

Ihre Dauer wird in den Strafurtheilen innerhalb der geſetzlichen Grenzen nicht in kleineren Zeittheilen, als in Wochen, beſtimmt.

§. 40.

(Amtsgefängniß.) Die Amtsgefängnißſtrafe kann nicht auf mehr als acht Wochen erkannt werden.

§. 41.

(Beſchäftigung: 1. im Kreisgefängniß.) Die in den Kreisgefängniſſen verwahrten Gefangenen werden innerhalb des Hauſes auf eine ihren perſönlichen Verhältniſſen angemeſſene und mit der Ordnung des Hauſes verträgliche Weiſe beſchäftigt.

§. 42.

(2. im Amtsgefängniß.) Auf gleiche Weiſe (§. 41.) werden, wo das Gericht es im Urtheile beſonders verfügt, auch die im Amtsgefängniſſe verwahrten Gefangenen beſchäftigt.

Nur unter den Vorausſetzungen des §. 53 kann darauf erkannt werden, daß der Verurtheilte im Amtsgefängniſſe zu beſchäftigen ſei.

§. 43.

(Polizeiliche Aufſicht bei Arbeitshausſtrafe.) Gegen Denjenigen, welcher wegen eines mit Zuchthausſtrafe bedrohten Verbrechens, oder wegen Landſtreicherei, Bettel, Fälſchung, Betrug, Wilderei, oder Diebſtahl zu einer Arbeitshausſtrafe verurtheilt wird, iſt zugleich, in ſo fern er für die öffentliche Sicherheit beſonders gefährlich erſcheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufſicht, oder wenn er ein Ausländer iſt, unter derſelben Vorausſetzung auf Landesverweiſung zu erkennen.

§. 44.

(Dienſtentlaſſung) Die Strafe der Dienſtentlaſſung hat für den Verurtheilten den Verluſt aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte (§. 17, Nr. 2 und 5) zur Folge.

§. 45.

Der Entlaſſene verliert die Fähigkeit, vor Ablauf von drei Jahren zu öffentlichen Aemtern, die nicht der Großherzog ſelbſt verleiht, wieder berufen zu werden.

§. 46.

(Entziehung von Gewerben oder öffentlicher Berechtigungen) Die Entziehung eines ſelbſtſtändigen Gewerbsbetriebs, oder einer öffentlichen Berechtigung wird entweder für immer, oder auf eine im Ur-

Digitized by Google

theile zu beſtimmende Zeit von ſechs Monaten bis zu ſechs Jahren erkannt.

§. 47.

(Geldſtrafe.) Eine Geldſtrafe darf den Betrag von Eintauſend Gulden nicht überſteigen, in ſo fern nicht das Geſetz bei einzelnen Verbrechen dieß beſonders geſtattet.

§. 48.

(Strafausmeſſungsgründe.) Bei der Beſtimmung des Maßes der Geldſtrafe im einzelnen Falle iſt, neben den allgemeinen Strafminderungs- und Straferhöhungsgründen, auch auf die Vermögensverhältniſſe des Schuldigen Rückſicht zu nehmen.

§. 49.

(Gerichtlicher Verweis.) Ein gerichtlicher Verweis wird dem Verurtheilten von dem Gerichte mündlich oder ſchriftlich ertheilt.

§. 50.

(Strafvollzug.) Die Arbeitshausſtrafe kann nicht in der nämlichen Strafanſtalt vollzogen werden, in welcher die Zuchthausſtrafe vollzogen wird.

§. 51.

(In abgeſondertem Raume.) Werden Perſonen von Zuchthaus-, oder Arbeitshaus-, oder Gefängnißſtrafe getroffen, für welche der Strafvollzug in der Gemeinſchaft mit den übrigen Sträflingen nach ihren perſönlichen Verhältniſſen und der Stufe ihrer Bildung eine unverhältnißmäßige Härte enthalten würde, ſo iſt im Straferkenntniß zugleich auszuſprechen, daß die Strafe in einem abgeſonderten Raume der Strafanſtalt zu vollziehen ſei, wo der Verurtheilte, ohne die ſonſt vorgeſchriebene gleichförmige Kleidung, ſo viel thunlich, zu einer ſeinen perſönlichen Verhältniſſen angemeſſenen und mit der Ordnung des Hauſes verträglichen Beſchäftigung angehalten werden ſoll, vorbehaltlich der Beſtimmung des §. 42, in ſo fern es ſich um eine Amtsgefängnißſtrafe handelt.

§. 52.

(Feſtungsſtrafe.) Liegt in den Fällen des vorhergehenden §. 51 dem Verbrechen weder Eigennutz, noch ſonſt eine ſchändliche Geſinnung zu Grunde, ſo iſt im Straferkenntniß, in ſo fern nur auf Arbeitshaus- oder Gefängnißſtrafe erkannt wird, zugleich auszuſprechen, daß dieſelbe in einer Feſtung, oder einer anderen ihr gleichgeſtellten Anſtalt vollzogen werden ſoll.

Digitized by Google

§. 53.

(Zuläſſigkeit von Schärfungen.) Bei Verbrechen, welchen beſondere Bosheit, Eigennutz oder ſonſt eine ſchändliche Geſinnung zu Grunde liegt, können die zeitlichen Freiheitsſtrafen durch das Urtheil mit Schärfungen verbunden werden.

§. 54.

(Schärfungsarten.) Bei der zeitlichen Zuchthausſtrafe können folgende Schärfungen eintreten:

1. Einſame Einſperrung, ununterbrochen nicht länger als zwei Monate;

2. Dunkelarreſt (einſame Einſperrung in finſterer Zelle), ununterbrochen nicht länger als vier Tage;

3. Hungerkoſt, beſtehend in Waſſer und Brod, oder in Waſſer und warmer Suppe, nach einander nicht mehr als ſieben Tage, je um den anderen Tag;

4. Anlegung von Ketten, ununterbrochen nicht länger als vier Wochen;

5. Verbindung zweier oder mehrerer dieſer Schärfungen.

§ 55.

Mit Ausnahme der Ketten können alle im vorhergehenden §. 54 genannten Schärfungen auch bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißſtrafe eintreten, bei der Feſtungsſtrafe dagegen nur einſame Einſperrung.

§. 56.

Die Amtsgefängnißſtrafe iſt regelmäßig mit einſamer Einſperrung verbunden, und ebenſo die Kreisgefängnißſtrafe in den erſten zwei bis vier Wochen, und die Arbeitshaus- und Zuchthausſtrafe in den erſten vier bis acht Wochen.

§. 57.

(Zeit ihres Vollzugs.) Die erkannten Schärfungen werden, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, ſogleich im Anfange der Straferſtehung vollzogen.

§. 58.

(Wiederholung.) Die einſame Einſperrung, die nicht über einen Monat gedauert hat, und die Anlegung von Ketten kann nicht eher wieder eintreten, als nach Ablauf einer Zwiſchenzeit, welche der Dauer der unmittelbar vorhergegangenen Schärfung derſelben Art gleich kommt; und die einſame Einſperrung, welche länger als einen Monat gedauert hat, nicht vor Ablauf eines Monats.

Digitized by Google

§. 59.

Der Dunkelarreſt darf im Laufe von vierzehn Tagen nicht mehr als vier Tage betragen, und die Schärfung durch Hungerkoſt nicht mehr als ſieben Tage im Laufe von drei Wochen.

§. 60.

Bei Freiheitsſtrafen, welche die Dauer von drei Monaten überſteigen, dürfen in dem vierten und den folgenden Monaten des erſten Jahrs die Schärfungen durch Hungerkoſt, und Dunkelarreſt in dem §. 54 Nr. 2 und 3 beſtimmten Maße monatlich nicht mehr als einmal eintreten.

§. 61.

Bei Freiheitsſtrafen von längerer als einjähriger Dauer finden die Schärfungen (§. 54) in dem zweiten und den folgenden Jahren nicht mehr als viermal des Jahrs, und nach Ablauf von ſechs Jahren jährlich nicht mehr als einmal ſtatt.

Die einſame Einſperrung darf in dieſen Fällen jedesmal nicht länger als einen Monat dauern.

§ 62.

Die Gefängnißſtrafe kann auch dadurch geſchärft werden, daß dem Gefangenen die Vergünſtigung entzogen wird, ſich beſſere Koſt reichen zu laſſen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit, oder während eines beſtimmten Theils derſelben.

Dieſe Schärfung findet keine Anwendung auf die Feſtungsgefangenen, welchen die Vergünſtigung, ſich beſſere Koſt reichen zu laſſen, auch da nicht entzogen werden kann, wo die Arbeitshausſtrafe auf der Feſtung vollzogen wird.

§. 63.

(Berechnung der Strafzeit.) Bei allen Freiheitsſtrafen wird die Strafzeit von dem Eintritt in die Strafanſtalt an gerechnet, und zwar ein Tag zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu ſieben, ein Monat zu dreißig, ein Jahr zu dreihundertfünfundſechzig Tagen.

§. 64.

Wenn während der Vollziehung einer Freiheitsſtrafe, wegen Geiſtes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen, deſſen Verſetzung in eine öffentliche Heilanſtalt nothwendig wird, ſo iſt die in der letzteren zum Behufe der Herſtellung zugebrachte Zeit in ſeine Strafzeit einzurechnen.

Digitized by Google

§. 65.

Ebendaſſelbe gilt von der Zeit der gerichtlichen Haft, welche ein während des Strafvollzugs auf gerichtliche Anordnung aus der Strafanſtalt abgeführter Gefangener zu erſtehen hat.

§. 66.

(Trennung des Straf- und Unterſuchungsverhafts.) Die Zuchthausanſtalten dürfen nicht zugleich zur Verwahrung von Unterſuchungsgefangenen verwendet werden, und bei den Arbeitshaus- und Kreisgefängnißanſtalten kann dieſe Verwendung nur mit beſonderer Genehmigung des Obergerichts ſtattfinden.

§. 67.

(Disciplinarſtrafen.) Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorſchriften der Strafanſtalt werden von Disciplinarſtrafen getroffen, welche, wenn die Vergehen von ſchwererer Art ſind, von der oberaufſehenden Behörde, in den leichteren Fällen aber von dem Vorſtande der Strafanſtalt erkannt werden.

§. 68.

(Arten derſelben.) Als ſolche Disciplinarſtrafen kommen zur Anwendung, und zwar einzeln oder in Verbindung:

I. in allen Strafanſtalten:
 1. einſame Einſperrung (§. 54, Nr. 1);
 2. Entziehung oder Beſchränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Vergünſtigungen;

II. im Arbeitshaus und Gefängniß ferner:
 1. Dunkelarreſt (§. 54, Nr. 2);
 2. Hungerkoſt (§. 54, Nr. 3) oder Beſchränkung in der Koſt;
 3. Entziehung der Betten;

III. im Arbeitshaus, außer den in Nr. I. und II. genannten, der Strafſtuhl, jedoch nicht über ſechs Stunden täglich und nicht mehr als drei Tage nach einander;

IV. im Zuchthaus, außer den in Nr. I., II. und III. genannten, noch ferner die Anlegung von Ketten (§. 54, Nr. 4).

§. 69.

Die Vorſchriften der §§. 58—61 finden auf die Disciplinarſtrafen keine Anwendung.

Die wiederholte Anwendung des Dunkelarreſtes oder der Hungerkoſt nach Erſtehung des höchſten Maßes derſelben (§. 54, Nr. 2 und 3) kann jedoch auch als Disciplinarſtrafe nicht eher eintreten, als nach Ablauf einer Zwiſchenzeit von wenigſtens vier Tagen.

Digitized by Google

III. Titel.

Von den allgemeinen Vorausſetzungen der Zurechnung, von dem Nothſtand und von der Nothwehr.

§. 70.

(Mangel der Zurechenbarkeit.) Die Uebertretung eines Strafgeſetzes, welche dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorſatzes, noch aus dem einer Fahrläſſigkeit zugerechnet werden kann, iſt ſtraflos.

§. 71.

(Mangel der Zurechnungsfähigkeit.) Die Zurechnung iſt ausgeſchloſſen durch jeden Zuſtand, in welchem das Bewußtſein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkühr des Handelnden fehlt.

§. 72.

(Irrthum in Thatſachen.) Unverſchuldeter Irrthum (§. 101) in Thatſachen oder thatſächlichen Verhältniſſen, welche eine Handlung zur ſtrafbaren machen, oder ihre Strafbarkeit erhöhen, ſchließt die Zurechnung aus.

§. 73.

(Rechtsunwiſſenheit.) Nichtwiſſen des Strafgeſetzes ſchließt die geſetzliche Strafe nicht aus; eben ſo wenig Unwiſſenheit oder Irrthum in Anſehung der Art oder Größe der Strafe.

§. 74.

(Religiöſer Wahn u. ſ. w.) Auch wird die Zurechnung weder durch die Meinung, als ob die durch das Geſetz verbotene Handlung nach dem Gewiſſen oder der Religion erlaubt geweſen, noch durch die Beſchaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes ausgeſchloſſen, um deſſentwillen der Entſchluß zur That gefaßt worden iſt.

§. 75.

(Raſerei u. ſ. w.) Zu den Zuſtänden, welche unter der Vorausſetzung des §. 71 die Zurechnung ausſchließen, gehört namentlich Raſerei, Wahnſinn, Verrücktheit, völliger Blödſinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verſtandes.

Digitized by Google

§. 76.

(Verwirrung.) Der Zuſtand vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verſtandes ſchließt jedoch die Zurechnung dann nicht aus, wenn ſich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel abſichtlich in ſolchen verſetzt hatte, um in demſelben ein im zurechnungsfähigen Zuſtande beſchloſſenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er ſich in jenen Zuſtand verſetzt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrläſſigkeit (§. 101) vorhanden ſind.

§. 77.

(Taubſtumme.) Taubſtumme, deren Geiſteskräfte nicht ſo weit entwickelt ſind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung einzuſehen, bleiben ſtraflos.

§. 78.

(Jugend.) Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können Uebertretungen der Strafgeſetze in Bezug auf die geſetzliche Strafe nicht zugerechnet werden.

Sie ſind wegen ſolcher Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlaſſen, vorbehaltlich der Ueberweiſung der Uebertreter an die Polizeibehörde, wegen nöthigenfalls anzuordnender Beſſerungsmittel.

§. 79.

Ebendaſſelbe gilt auch von dem Minderjährigen vom zwölften bis zum zurückgelegten ſechszehnten Jahre, in ſo fern ſich nicht im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterſcheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt hat. In letzterem Falle tritt bei Minderjährigen von dieſem Alter Zurechnung zu gemilderter Strafe in folgender Art ein:

1. die Gefängniß- und Arbeitshausſtrafe wird um ein bis drei Viertheile der ſonſt geſetzlich verſchuldeten Dauer herabgeſetzt;

2. ſtatt zeitlicher Zuchthausſtrafe wird auf Arbeitshausſtrafe von einem Jahr bis zu zwölf Jahren, und

3. ſtatt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausſtrafe auf Arbeitshausſtrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren erkannt.

4. Es ſollen dieſe Strafen entweder in eigenen, für jugend-

Digitized by Google

liche Verbrecher beſtimmten Strafanſtalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanſtalten, jedoch in abgeſonderten Räumen, vollzogen werden.

§. 80.

Bei Minderjährigen, welche das ſechszehnte aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verſchuldeten Todesſtrafe lebenslängliches, oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

§. 81.

(Nothſtand.) Die Zurechnung einer an ſich unerlaubten Handlung fällt weg, wenn ſie von dem Handelnden in einem, nicht durch eigenes ſtrafbares Verſchulden herbeigeführten Nothſtande begangen wurde, um eine gegenwärtige dringende, auf andere Weiſe nicht abwendbare, Gefahr für ſein Leben, oder das Leben ſeines Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verſchwägerten in auf- oder abſteigender Linie, ohne Unterſchied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einſchließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivkinder, der Pflegeltern oder Pflegkinder deſſelben, oder ſolcher Perſonen abzuwenden, die ihm zur Aufſicht übergeben ſind, oder zu deren Schutz er beſonders verpflichtet iſt.

§. 82.

(Zwang.) Keiner Zurechnung unterliegen Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderſtehliche körperliche Gewalt genöthigt worden iſt, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen dringenden, auf andere Weiſe nicht abwendbaren, Gefahr für das Leben des Genöthigten oder einer der in §. 81 bezeichneten Perſonen verbunden waren.

Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch gegen ihn, oder eine der im §. 81 genannten Perſonen angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit großen Uebeln anderer Art beſtimmt worden iſt, werden, je nach der Größe des gedrohten Uebels und des in der Uebertretung enthaltenen Verbrechens, von gemilderter, oder ebenfalls von gar keiner Strafe getroffen.

§. 83.

(Ausnahme.) Die Zurechnung fällt in den Fällen der §§. 81 und 82 nicht weg, wenn zur Uebernahme der Gefahr, zu deren Abwendung die Uebertretung geſchah, für den Gefährdeten eine beſondere Rechtspflicht vorhanden war.

Digitized by Google

§. 84.

(Rechtmäßige Nothwehr.) Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbſtvertheidigung gegen begonnene, oder eben bevorſtehende rechtswidrige Angriffe iſt unter der Vorausſetzung, daß die drohende Gefahr nicht durch andere dem Bedrohten bekannte Mittel, außer der Eigenmacht, mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden kann, in folgenden Fällen erlaubt:

1. gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Perſon ſelbſt;
2. gegen Gewaltthaten, welche auf Beſchädigung, Hinwegnahme oder Zerſtörung von Vermögensgegenſtänden gerichtet ſind;
3. gegen Denjenigen, welcher in eines Anderen Beſitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder ſonſt auf unerlaubte Weiſe einzudringen ſucht.

§. 85.

(Ihre Strafloſigkeit.) Die in ſolcher Nothwehr geſchehene Verletzung oder Tödtung des Angreifers iſt ſtraflos, in ſo fern bei der Ausübung die Grenzen derſelben nicht überſchritten ſind.

§. 86.

(Verletzung eines Dritten.) Unter gleicher Vorausſetzung iſt auch die Verletzung oder Tödtung eines Dritten ſtraflos, wenn ſie zur Abwehr eines mit Gefahr für das Leben des in Nothwehr Verſetzten verbundenen Angriffs unvermeidlich war, oder von ihm nach den Umſtänden des einzelnen Falles als unvermeidlich betrachtet werden durfte.

§. 87.

(Beſchränkung der Nothwehr.) Wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 84 das bedrohte Gut im Allgemeinen ſowohl, als nach den Verhältniſſen des Angegriffenen auch für ihn von nur geringem Werthe iſt, und dabei in den Fällen Nr. 3 das Beſitzthum, in welches der Angreifer einzufallen, einzubrechen, oder ſonſt auf unerlaubte Weiſe einzudringen ſucht, nicht zu den Gebäuden oder anderen Räumen der im §. 381 Nr. 2 bezeichneten Art gehört, ſo gilt die zur Abwehr geſchehene vorſätzliche Tödtung oder lebensgefährliche Verletzung des Angreifers nicht für entſchuldigt.

§. 88.

Dieſe Beſchränkung findet jedoch keine Anwendung auf den Fall

Digitized by Google

der Vertheidigung gegen Räuber, gefährliche (§. 381) oder nächtliche Diebe, noch auf Fälle, wo der Angegriffene aus der Art des Angriffs oder aus anderen Umſtänden zugleich Gefahr für ſeine Perſon ſelbſt zu beſorgen Grund hatte.

§. 89.

(Deren Ueberſchreitung.) Eine Ueberſchreitung der Grenzen der Nothwehr iſt vorhanden:

1. in den Fällen des §. 87, wenn der Angegriffene, ohne daß die Vorausſetzungen des § 88 vorhanden waren, den Angreifer vorſätzlich getödtet, oder ihm vorſätzlich eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt hat;

2. in allen Fällen, wenn dem Angegriffenen nachgewieſen wird, daß er in der Gegenwehr vorſätzlich weiter ging, als nothwendig war, oder er nach den Umſtänden des einzelnen Falles als nothwendig betrachten durfte, um die Gefahr mit Sicherheit und ohne Nachtheil abzuwenden.

§. 90.

(Vorſätzlich oder fahrläſſig.) In den Fällen des §. 89 Nr. 2 hat das Gericht nach den Umſtänden zu beurtheilen, ob die aus der Ueberſchreitung entſtandene Verletzung zum Vorſatz oder blos zur Fahrläſſigkeit zuzurechnen ſei.

§. 91.

(Fälle der Strafloſigkeit.) Wenn in den Fällen des §. 89 aus der Beſchaffenheit des Orts, der Zeit, der Perſonen, der Art des Angriffs, der Waffen oder aus anderen Umſtänden mit Wahrſcheinlichkeit ſich ergibt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung von Ueberraſchung oder Furcht, im Zuſtande geſtörter Beſonnenheit, das Maß erlaubter Vertheidigung überſchritten hat, ſo wird ihm ſolche Ueberſchreitung nicht zur Strafe zugerechnet.

§. 92.

(Strafmilderungsgrund.) Auch wenn eine bei Ueberſchreitung der Nothwehr eingetretene Tödtung, oder andere Verletzung dem Angegriffenen zum Vorſatz, oder zur Fahrläſſigkeit zuzurechnen iſt, kann demſelben der Umſtand, daß er ſich im Falle erlaubter Nothwehr befand, als Strafmilderungsgrund zu ſtatten kommen.

§. 93.

(Erlaubte Selbſthilfe.) Außer den Fällen der Nothwehr iſt die Selbſthilfe insbeſondere erlaubt:

Digitized by Google

1. dem rechtmäßigen Beſitzer, innerhalb der in den vorhergehenden §§. 84, 87 und 89 beſtimmten Grenzen der Nothwehr, um Den, der in ſein Beſitzthum gewaltthätig eingefallen, eingebrochen oder ſonſt auf unerlaubte Weiſe eingedrungen iſt, daraus zu vertreiben, oder um eine ihm entwendete Sache Demjenigen, der noch im Fortbringen derſelben begriffen iſt, wieder abzunehmen;

2. dem Eigenthümer, oder ſonſt Berechtigten, um Perſonen, an die er aus Verbrechen oder anderen Gründen Anſprüche hat, feſtzunehmen und vor die nächſte Gerichts- oder Polizeibehörde zu führen, wenn durch die Flucht derſelben oder durch andere Umſtände die dringende Gefahr begründet iſt, daß ſonſt die obrigkeitliche Hilfe unmöglich würde, oder um unter eben dieſer Vorausſetzung ſolchen Perſonen das von ihm in Anſpruch genommene Gut abzunehmen.

§. 94.

(Beiſtand eines Dritten.) Wer einem Anderen, der ſich im Falle erlaubter Nothwehr oder erlaubter Selbſthilfe befindet, beiſteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr oder der Selbſthilfe gleich dem Anderen ſelbſt zu ſtatten.

§. 95.

(Ergreifung von Verbrechern.) Jedermann iſt befugt, Verbrecher, welche zur Fahndung obrigkeitlich ausgeſchrieben oder auf friſcher That ertappt ſind, feſtzunehmen und an die nächſte Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern.

§. 96.

(Beſchränkung der Selbſthilfe.) In den Fällen des §. 93 Nr. 2 findet die Anwendung von Waffen oder anderen lebensgefährlichen Werkzeugen gar nicht, und in den Fällen des §. 95 nur unter den Beſchränkungen ſtatt, unter welchen auch die Diener der öffentlichen Gewalt gegen Verbrecher von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen.

IV. Titel.

Von dem Vorſatze und der Fahrläſſigkeit, von Vollendung und Verſuch, von Urhebern und Gehilfen.

§. 97.

(Vorſatz.) Jede den Strafgeſetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher ſich der Handelnde abſichtlich beſtimmt hat, und jeder

Digitized by Google

ſtrafbare Erfolg derſelben, worauf ſeine Abſicht gerichtet war, wird ihm zum Vorſatz zugerechnet.

§. 98

(Unbeſtimmter Vorſatz.) War die Abſicht des Handelnden nicht ausſchließlich auf einen beſtimmten Erfolg gerichtet, ſondern unbeſtimmt auf einen oder den anderen von mehreren möglichen Erfolgen, ſo wird ihm derjenige davon zum Vorſatz zugerechnet, welcher wirklich eingetreten iſt.

§. 99.

(Allgemeiner Vorſatz.) Hat Derjenige, deſſen Abſicht auf ein beſtimmtes Verbrechen gerichtet war, in Beziehung auf deſſen Ausführung mehrere Handlungen vorgenommen, ſo wird ihm der eingetretene, von ihm beabſichtigte, Erfolg in ſo fern zum Vorſatz zugerechnet, als er bei der den Erfolg herbeiführenden Handlung ſeine Abſicht nicht geändert hatte, ohne daß es darauf ankömmt, durch welche der vorgenommenen Handlungen der Erfolg herbeigeführt iſt.

§. 100.

(Verletzung einer anderen Perſon oder Sache.) Hat der Erfolg einer vorſätzlichen Handlung, wegen Irrthum oder Verwechslung, oder ſonſt durch Zufall, eine andere Perſon oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Abſicht des Handelnden gerichtet war, ſo wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolg in ſo weit zum Vorſatz zugerechnet, als durch die Verſchiedenheit zwiſchen der verletzten Perſon oder Sache, und derjenigen, auf welche die Abſicht des Handelnden gerichtet war, nicht eine ſchwerere Strafe begründet wird.

§. 101.

(Fahrläſſigkeit.) Wenn Jemand eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, aus welcher Handlung oder Unterlaſſung ohne ſeine Abſicht, eine Rechtsverletzung entſpringt, die von ihm nach allgemeiner Erfahrung oder nach ſeiner beſonderen Kenntniß, bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerkſamkeit oder Befliſſenheit, vorherzuſehen und zu vermeiden geweſen wäre, ſo wird ihm die eingetretene Verletzung zur Fahrläſſigkeit zugerechnet.

§. 102.

(Strafe.) Fahrläſſige Uebertretungen werden nur in den Fällen beſtraft, in welchen das Geſetz die Fahrläſſigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat.

Digitized by Google

§. 103.

(Zuſammentreffen von Vorſatz und Fahrläſſigkeit.) Wenn aus einer Handlung, welche auf einen beſtimmten, vom Handelnden beabſichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer, von ihm nicht beabſichtigter Erfolg hervorgieng, ſo wird ihm die That in Bezug auf den beabſichtigten Erfolg zum Vorſatz, in Bezug auf den eingetretenen anderen Erfolg aber zur Fahrläſſigkeit zugerechnet, vorausgeſetzt, daß im einzelnen Falle die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrläſſigkeit (§§. 101 und 102) vorhanden ſind.

Bei Ausmeſſung der Strafe kömmt die Vorſchrift des §. 182 zur Anwendung, in ſo fern nicht ein beſonderes Geſetz etwas Anderes verordnet.

§. 104.

(Strafe des vollendeten Verbrechens.) Die volle, im Geſetz einem Verbrechen gedrohte, Strafe findet nur dann Anwendung, wenn daſſelbe vollendet iſt.

§. 105.

(Begriff deſſelben.) Ein Verbrechen iſt vollendet, wenn die zu ſeinem Begriffe gehörigen Erforderniſſe vorhanden ſind, und, in ſo fern dazu ein beſtimmter Erfolg gehört, dieſer eingetreten iſt.

§. 106.

(Verſuch.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabſichtigten Verbrechens angefangen worden iſt, ſind als Verſuch deſſelben zu beſtrafen.

§. 107.

(Beendigter Verſuch.) Hat der Thäter Alles gethan, was von ſeiner Seite zur Vollendung des beabſichtigten Verbrechens nothwendig war, iſt jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg durch andere, dazwiſchen getretene, Umſtände, welche ihren Grund nicht in ſeinem Willen, noch in ſeiner eigenen Handlungsweiſe hatten, abgewendet worden, ſo iſt die That als beendigter Verſuch des beabſichtigten Verbrechens zu beſtrafen.

§. 108.

(Vorbereitung.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabſichtigten Verbrechens erſt vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe, die Fälle ausgenommen, für welche beſondere Geſetze das Gegentheil anordnen.

Digitized by Google

§. 109.

Beſteht die Vorbereitungshandlung ſelbſt aus einer ſchon an ſich ſtrafbaren That, ſo tritt die hierdurch verſchuldete Strafe ein.

§. 110.

(Gebrauch untauglicher Mittel.) Bei Verbrechen, welche vom Geſetz im Falle der Vollendung mit Todesſtrafe, oder mit Zuchthausſtrafe, oder unbeſtimmt mit Arbeits- haus- oder Zuchthausſtrafe bedroht ſind, tritt die Strafe des nicht beendigten Verſuchs ſelbſt dann ein, wenn ſich der Handelnde zur beabſichtigten Ausführung des Verbrechens aus Irrthum, oder Verwechslung, oder ſonſt durch Zufall, ſtatt des Mittels, welches er anzuwenden glaubte, und welches an und für ſich wirklich tauglich iſt, eines anderen, untauglichen Mittels bedient hat.

§. 111.

(Gegenſtand, woran das Verbrechen nicht möglich.) War bei Verbrechen, welche vom Geſetz im Falle der Vollendung mit Todesſtrafe, oder mit Zuchthausſtrafe, oder unbeſtimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausſtrafe bedroht ſind, der Gegenſtand der unternommenen That, oder in den Fällen des §. 100 die Perſon, oder Sache, die aus Irrthum oder Verwechslung oder ſonſt durch Zufall von der Handlung getroffen wurde, von der Art, daß das beabſichtigte Verbrechen an ihr nicht begangen werden konnte, ſo tritt da, wo der Thäter Alles gethan hat, was von ſeiner Seite zur Vollenduug des beabſichtigten Verbrechens nothwendig war, die Strafe des nicht beendigten Verſuchs ein.

§. 112.

(Strafe: a. des nicht beendigten Verſuchs.) Die Strafe des nicht beendigten Verſuchs darf bei zeitlichen Freiheits- und bei Geldſtrafen niemals die Hälfte der Strafe überſteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrechens eingetreten wäre, nicht fünfzehn Jahre Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesſtrafe, und nicht zwölf Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausſtrafe eintreten würde.

§. 113.

Wo das Geſetz die Strafe des vollendeten Verbrechens nach der Größe der dadurch bewirkten Verletzung oder Beſchädigung beſtimmt, wird bei der Beſtimmung der Strafe des Verſuchs angenommen, daß die Abſicht des Thäters auf die niedrigſte Claſſe der Ver-

Digitized by Google

letzung oder Beſchädigung gerichtet geweſen ſei, in ſo fern ſich nicht aus den Umſtänden des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt.

§. 114.

(b. des beendigten Verſuchs.) Die Strafe des beendigten Verſuchs (§. 107) darf nicht weniger als zehn Jahre Zuchthaus betragen, wenn im Falle des vollendeten Verbrechens Todesſtrafe, nicht weniger als ſechs Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausſtrafe eintreten würde, und bei zeitlichen Freiheits- und Geldſtrafen niemals weniger, als ein Viertheil derjenigen Strafe, die im Falle der Vollendung eingetreten wäre.

§. 115.

Die Strafe des beendigten Verſuchs eines Verbrechens, welches im Falle der Vollendung Dienſtentſetzung zur Folge haben würde, beſteht in Dienſtentſetzung oder Dienſtentlaſſung, und, wenn es im Falle der Vollendung Dienſtentlaſſung zur Folge hätte, ebenfalls in Dienſtentlaſſung; die Strafe des nicht beendigten Verſuchs bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung mit Dienſtentſetzung zu beſtrafen wären, in Dienſtentlaſſung, und bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung von Dienſtentlaſſung getroffen würden, in Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten.

§. 116.

Wo das Geſetz das vollendete Verbrechen mit bleibender Entziehung des Gewerbsbetriebs oder der öffentlichen Berechtigung bedroht, kann ſolche Entziehung in Fällen des nicht beendigten und des beendigten Verſuchs auf eine, im Urtheil zu beſtimmende Zeit von ſechs Monaten bis zu ſechs Jahren, oder nach Umſtänden ebenfalls für immer erkannt werden.

§. 117.

(Freiwilliges Aufgeben des verſuchten Verbrechens.) Hat der Thäter nach einem nicht beendigten Verſuche das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, ſo ſind die Verſuchshandlungen als ſolche ſtraflos. Enthalten ſie jedoch ſelbſt ein eigenes Verbrechen, ſo tritt die hierdurch verſchuldete Strafe ein.

§. 118.

(Abwendung des Erfolgs durch den Thäter.) Hat der Thäter nach beendigtem Verſuche das Eintreten des

ſtrafbaren Erfolgs ſelbſt abgewendet und das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, ſo gilt dieß als Strafmilderungsgrund.

§. 119.

(Urheber.) Als Urheber eines Verbrechens iſt nicht nur Derjenige zu beſtrafen, welcher daſſelbe begangen hat, ſondern auch der Anſtifter, welcher dadurch Urſache des Verbrechens geworden iſt, daß er den Thäter vorſätzlich zu dem Entſchluſſe, daſſelbe zu begehen, beſtimmt hat.

§. 120.

(Geminderte Strafbarkeit des Anſtifters.) Jedoch kann die Strafe des Anſtifters bis zu der eines Gehilfen (§. 136) herabſinken, wenn in der Einwirkung des Anſtifters auf den Thäter nicht die alleinige Urſache des Verbrechens liegt, ſondern der letztere noch durch eigene, von dem Anſtifter nicht hervorgerufene, Beweggründe zur Ausführung des Verbrechens beſtimmt wurde.

§. 121.

Hat der Thäter bei der Ausführung des Verbrechens einen ſtrafbareren Erfolg herbeigeführt, als worauf die Anſtiftung gerichtet war, ſo wird dieſer Erfolg dem Anſtifter unter den Vorausſetzungen der §§. 101 und 102 zur Fahrläſſigkeit zugerechnet.

§. 122.

(Auftrag zum Verbrechen.) Wurde von einer Perſon zur Begehung eines Verbrechens ein Auftrag ertheilt, oder für dieſelbe ein Lohn gegeben oder verſprochen, ſo ſind, ſo bald der Andere den Auftrag angenommen, oder die Begehung des Verbrechens zugeſagt, oder in Folge des ihm gegebenen oder verſprochenen Lohns, oder des ertheilten Auftrags zur Ausführung des Verbrechens bereits Vorbereitungshandlungen unternommen hat, beide Theile wegen nicht beendigten Verſuchs des beabſichtigten Verbrechens zu beſtrafen.

Sie bleiben jedoch ſtraflos, wenn ſie das verbrecheriſche Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben haben.

§. 123.

(Strafloſigkeit des Anſtifters.) Der Anſtifter bleibt ſtraflos:

1. wenn er die Gründe, durch welche er den Anderen zu dem

Digitized by Google

verbrecheriſchen Entſchluſſe beſtimmte, vollſtändig wieder aufgehoben, und der Letztere nur aus anderen (eigenen) Gründen das Verbrechen dennoch ausgeführt hat; oder

2. wenn er, nachdem ihm die Verhinderung der Begehung durch Abmahnung des Anderen nicht gelungen, oder die Abmahnung ihm ohne ſein Verſchulden nicht möglich geweſen iſt, der Obrigkeit von dem bevorſtehenden Verbrechen ſo zeitig die Anzeige gemacht hat, daß ſie daſſelbe verhindern konnte; oder

3. wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, ſelbſt abgewendet oder verhindert hat, oder wenn er in Fällen, wo er die Ausführung erſt nach unternommenen Verſuchshandlungen abgewendet oder verhindert hat, den Thäter vorher abmahnte, oder ihm eine frühere Abmahnung nicht möglich war.

§ 124.

(Strafmilderung für den Anſtifter.) Hat der Anſtifter, ohne die Vorausſetzungen des §. 123 Nr. 1, die angewendeten Beſtimmungsgründe, ſo viel an ihm lag, aufzuheben, oder den Anderen, ſo viel an ihm lag, von dem Verbrechen wieder abzuhalten geſucht, der Andere aber daſſelbe dennoch ausgeführt, oder hat der Anſtifter, in den Fällen des §. 123 Nr 2, vor gemachter Anzeige die Verhinderung oder Abmahnung, wo ſie ihm möglich war, unterlaſſen, ſo wird er von der Strafe des nicht beendigten Verſuchs getroffen.

§. 125.

(Verbrecheriſche Verbindung.) Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinſchaftlich bezweckten Verbrechens hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolgs die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch ſeine Gegenwart bei der Ausführung ſich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieſes Verbrechen geſetzten Strafe getroffen wird.

§. 126.

(Strafe.) Iſt die vom Geſetz gedrohte Strafe keine völlig beſtimmte, ſo wird das jeden einzelnen Theilnehmer treffende Maß derſelben innerhalb der geſetzlichen Grenzen nach dem Verhältniſſe ſeines Einfluſſes auf den gemeinſchaftlichen verbrecheriſchen Entſchluß, und ſeiner Mitwirkung vor, bei oder nach der That ſelbſt beſtimmt.

Digitized by Google

§. 127.

Die Strafe eines Theilnehmers kann im einzelnen Falle bis zur Strafe eines bloßen Gehilfen herabſinken, wenn ſowohl ſein Einfluß auf den gemeinſchaftlichen verbrecheriſchen Entſchluß, als ſeine Mitwirkung vor, bei oder nach der That nur gering geweſen iſt.

§. 128.

(Strafe der bloßen Eingehung.) Schon die bloße Eingehung der Verbindung zur Ausführung eines gemeinſchaftlich bezweckten Verbrechens wird von der Strafe des nicht beendigten Verſuchs getroffen, wenn gleich noch keine Handlung darauf erfolgt iſt, welche einen Anfang der Ausführung enthält.

Wurde jedoch das Unternehmen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, ſo bleiben die Theilnehmer ſtraflos.

§. 129.

Derjenige Theilnehmer, welcher die verbrecheriſche Verbindung angeſtiftet, wird im Falle des vollendeten Verbrechens ſelbſt dann von der Strafe des Urhebers getroffen, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weiſe mitgewirkt hat, der gemeine Theilnehmer aber unter der nämlichen Vorausſetzung von der Strafe des beendigten Verſuchs.

§. 130.

Hatte derjenige Theilnehmer, der die verbrecheriſche Verbindung angeſtiftet hat, im Falle des vorhergehenden §. 129, vor der That die Uebrigen von der Ausführung, ſo viel an ihm lag, abzuhalten ſich bemüht, und denſelben ſeinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, ſo trifft ihn die Strafe des beendigten Verſuchs, den gemeinen Theilnehmer aber unter der nämlichen Vorausſetzung, oder wenn er auch nur ſeinen Austritt erklärt hat, die Strafe des nicht beendigten Verſuchs.

§. 131.

Der Anſtifter ſowohl, als ein anderer Theilnehmer bleibt ſtraflos:

1. wenn er der Obrigkeit von dem bevorſtehenden Verbrechen ſo zeitig die Anzeige gemacht hat, daß ſie daſſelbe verhindern konnte; oder

2. wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, ſelbſt abgewendet oder verhindert hat, oder wenn

Digitized by Google

er in Fällen, wo er die Ausführung erſt nach unternommenen Verſuchshandlungen abgewendet oder verhindert hat, den Thäter vorher abmahnte, oder ihm die frühere Abmahnung nicht möglich war.

Für den Anſtifter tritt auch im Falle des Abſatzes 1 nur unter der Vorausſetzung Strafloſigkeit ein, daß er die Anzeige bei der Obrigkeit gemacht hat, nachdem ihm die Verhinderung des Verbrechens durch Abmahnung der anderen Theilnehmer nicht gelungen oder die Abmahnung ihm ohne ſein Verſchulden nicht möglich geweſen iſt.

§. 132.

Hat der Anſtifter in Fällen des §. 131 Nr. 1 vor gemachter Anzeige die Verhinderung oder Abmahnung, wo ſie ihm möglich war, unterlaſſen, ſo wird er von der Strafe des nicht beendigten Verſuchs getroffen.

§. 133.

Hat ein Theilnehmer an einer verbrecheriſchen Verbindung bei der Ausführung einen ſtrafbareren Erfolg herbeigeführt, als verabredet war, ſo wird dieſer Erfolg auch den anderen Theilnehmern unter den Vorausſetzungen der §§. 101 und 102 zur Fahrläſſigkeit zugerechnet.

§. 134.

(Gehilfe.) Wer das vorſätzliche Verbrechen eines Anderen wiſſentlich erleichtert oder befördert, iſt als Gehilfe zu beſtrafen.

§. 135.

Als Gehilfe iſt namentlich anzuſehen:

1. wer den verbrecheriſchen Entſchluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung, Täuſchung, Verführung befördert oder beſtärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt oder verſchafft, oder Hinderniſſe der Ausführung wegräumt;

2. wer im Zeitpunkt der Ausführung der That durch Theilnahme an der Haupthandlung, oder durch Wacheſtehen, Kundſchaftgeben oder auf andere Weiſe Beiſtand leiſtet, oder die Entſtehung der verbrecheriſchen Wirkung oder die Größe derſelben befördert;

3. wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zuſage durch Handlungen, die eine Begünſtigung (§. 142) ausmachen, nach der That förderlich geworden iſt.

§. 136.

(Strafe der Gehilfen.) Die Beihilfe wird von geringerer Strafe getroffen, als die Urheberſchaft, nämlich:

Digitized by Google

1. von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausſtrafe bei Verbrechen, die mit Todesſtrafe bedroht ſind;

2. bei anderen Verbrechen aber von einem geringeren Maß der auf das Verbrechen geſetzten Strafe, oder der nächſten geringeren Strafart.

§. 137.

Bei Ausmeſſung der Strafe der Gehilfen nach dem im vorhergehenden §. 136 beſtimmten Maßſtab wird in Fällen, wo die That des Urhebers als Rückfall zu beſtrafen, der Gehilfe ſelbſt aber nicht rückfällig iſt, nicht die auf den Rückfall geſetzte, ſondern die einem nicht rückfälligen Urheber gedrohte Strafe zu Grunde gelegt, in Fällen dagegen, wo die That der Gehilfen als Rückfall erſcheint, die einem, in gleicher Weiſe rückfälligen Urheber gedrohte Strafe.

Andere auf die Strafbarkeit einwirkende perſönliche Verhältniſſe oder Zuſtände der Gehilfen kommen, wo das Geſetz nicht etwas Anderes verfügt, nur als Strafausmeſſungsgründe innerhalb der im § 136 beſtimmten Grenzen, und die zu den geſetzlichen Milderungsgründen gehörenden perſönlichen Verhältniſſe und Zuſtände deſſelben als Strafmilderungsgründe in Betracht.

§. 138.

Wurde von dem Urheber ein ſchwereres Verbrechen, oder ein Verbrechen von ſchwererer Art vollbracht, als worauf nach der Meinung und Abſicht des Gehilfen ſeine Beihilfe gerichtet war, ſo wird, in ſo fern ihm nicht jener eingetretene ſträflichere Erfolg im einzelnen Falle zur Fahrläſſigkeit zuzurechnen iſt, bei der Ausmeſſung der Strafe deſſelben die Strafe desjenigen Verbrechens zu Grunde gelegt, auf welches, ſeiner Abſicht nach, ſeine Beihilfe gerichtet geweſen iſt.

§. 139.

Hat der Gehilfe durch Theilnahme an der Haupthandlung bei Ausführung des Verbrechens wiſſentlich einen ſolchen Beiſtand geleiſtet, ohne welchen der Andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen können, ſo kann gegen ihn die volle Strafe des begangenen Verbrechens erkannt werden.

§. 140.

Die Strafe des Gehilfen kann im einzelnen Falle unter das im §. 136 beſtimmte niedrigſte Maß herabſinken, wenn ſeine

Digitized by Google

Handlung oder Unterlaſſung in ſeinen perſönlichen Verhältniſſen zum Urheber eine beſondere Entſchuldigung findet.

§. 141.

Wer dem Thäter Beihilfe zugeſagt, aber nicht geleiſtet hat, iſt nur dann ſtraflos:

1. wenn er die Zurücknahme ſeiner Zuſage dem Thäter vor angefangener Ausführung der That ausdrücklich erklärt, oder

2. wenn er, wo ihm dieß ohne ſein Verſchulden nicht mehr möglich war, die Ausführung des Verbrechens ſelbſt abgewendet, oder unter der gleichen Vorausſetzung

3. der Obrigkeit ſo zeitige Anzeige gemacht hat, daß ſie daſſelbe verhindern konnte.

§. 142.

(Begünſtigung.) Wer ohne vorheriges Einverſtändniß dem Verbrecher erſt nach der That in Beziehung auf das Verbrechen wiſſentlich Vorſchub leiſtet, indem er ihm hinſichtlich der Sicherung oder des Genuſſes der Vortheile aus dem Verbrechen förderlich, oder ihm zur Vereitelung der gerichtlichen Verfolgung behilflich iſt, wird des beſonderen Vergehens der Begünſtigung ſchuldig.

Unter dieſer Vorausſetzung gehört namentlich hierher:

1. wer wiſſentlich Verbrecher bei ſich aufnimmt und verbirgt, oder ihnen zur Flucht behilflich iſt;

2. wer Verbrechern vorſätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hilfe leiſtet, oder zu ſolcher Vertilgung mitwirkt;

3. wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wiſſentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an ſich bringt, oder zu deren Abſatz an Andere verhilft.

§. 143.

(Strafe.) Die Begünſtigung wird, mit Rückſicht auf die Größe und Beſchaffenheit des Hauptverbrechens und auf die Beweggründe, von Gefängniß-, oder Geldſtrafe getroffen, die Fälle ausgenommen, welche durch beſondere Geſetze ausdrücklich mit anderen Strafen bedroht ſind.

§. 144.

Wer ſich der Begünſtigung von Verbrechen gewerbsmäßig ſchuldig macht, iſt mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu

Digitized by Google

ſechs Jahren zu beſtrafen, und in Fällen, wo er zu ſolcher Begünſtigung einen ihm zuſtehenden ſelbſtſtändigen Gewerbsbetrieb, oder eine ihm zuſtehende öffentliche Berechtigung mißbraucht hat, zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung dieſes Gewerbsbetriebs, oder dieſer Berechtigung.

§. 145.

(Strafloſigkeit.) Ehegatten, Verwandte und Verſchwägerte in auf- und abſteigender Linie ohne Unterſchied des Grades, Brüder und Schweſtern und Verſchwägerte desſelben Grades, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeltern und Pflegkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen ſind von der Strafe der Begünſtigung frei, wenn dieſe bloß zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung ſtatt gefunden hat

§. 146.

(Unterlaſſene Verhinderung von Verbrechen.) Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Anderen, ein beſtimmtes, mit Todes-, oder lebenslänglicher, oder zeitlicher Zuchthausſtrafe nicht unter zehn Jahren bedrohtes Verbrechen zu begehen, ſolches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in ſeiner Macht ſtehende Mittel, ſo weit es ohne Gefahr für ihn ſelbſt oder Einen ſeiner Angehörigen (§. 81) geſchehen konnte, zu verhindern geſucht hat, wird, wenn es zum Anfange der Ausführung des Verbrechens kam, von Gefängniß-, oder Geldſtrafe getroffen, oder in ſchwereren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 147.

Er iſt jedoch von der Pflicht zu dieſer Anzeige oder Warnung frei, wenn ſie ein Einſchreiten der Obrigkeit gegen eine Perſon nach ſich ziehen könnte, zu welcher derſelbe in einem der im §. 145 bezeichneten Verhältniſſe ſteht, oder wenn er die Kenntniß unter dem Siegel der Beichte erlangt hat, in ſo weit die Anzeige oder Warnung eine Verletzung des Beichtgeheimniſſes enthalten würde.

Digitized by Google

V. Titel.

Von der Anwendung völlig beſtimmter und unbeſtimmter Strafgeſetze, von der Ausmeſſung der Strafe bei unbeſtimmten Strafgeſetzen, von Strafmilderung und Strafverwandlung.

§. 148.

(Anwendung völlig beſtimmter Strafen.) Strafen, welche im Geſetze ſowohl dem Grade als der Art nach völlig beſtimmt ſind, hat der Richter unverändert anzuwenden, die Fälle ausgenommen, in welchen geſetzlich anerkannte Gründe zur Strafmilderung, oder zur Strafverwandlung vorhanden ſind.

§. 149.

(Anwendung unbeſtimmter Strafgeſetze.) So weit das Geſetz die Strafe der Art oder Größe nach unbeſtimmt gelaſſen hat, wird ſie vom Richter innerhalb der geſetzlichen Grenzen, nach den beſonderen Umſtänden des einzelnen Falles, beſtimmt.

§. 150.

(Gründe der Strafbarkeit.) Bei dieſer Beſtimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu beſtrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rückſicht zu nehmen.

Hat er nach der Verſchiedenheit der Fälle, die ein Strafgeſetz umfaßt, die Stufe ermittelt, welche der einzelne Fall nach der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu beſtrafenden Handlung darunter einnimmt, ſo prüft er, ob die Strafbarkeit des Thäters auch nach der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens (§§. 151 und 152) auf der nämlichen Stufe der Strafbarkeit ſtehe, und je nachdem der Thäter in dieſer Beziehung ſtrafbarer oder minder ſtrafbar erſcheint, wird die der That an ſich entſprechende Strafe verhältnißmäßig erhöht oder herabgeſetzt.

§. 151.

(Straferhöhungsgründe.) Rückſichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens ſteigt die Strafbarkeit insbeſondere:

Digitized by Google

1. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Unterlaſſung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derſelbe im Stande war, dieſe Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;

2. je mehrere und größere Hinderniſſe oder Gefahren die That erſchwerten, und je mehr Gefliſſenheit, Liſt, Dreiſtigkeit, oder Grauſamkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derſelben angewendet wurden;

3. je geringfügiger die äußeren Veranlaſſungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlaſſung die Gelegenheit dazu ſelbſt aufgeſucht hat;

4. je mehr der Thäter durch ſeinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu ſtrafbaren Handlungen gezeigt, je öfter und in je kürzeren Zwiſchenräumen er das nämliche oder gleichartige Verbrechen begangen hat, je zahlreichere und größere Strafen früher gegen ihn erkannt und ganz oder theilweiſe vollzogen worden ſind, und je kürzer der Zeitraum iſt zwiſchen der früheren Verurtheilung oder Beſtrafung und der jetzigen Uebertretung.

§. 152.

(Strafminderungsgründe.) In der nämlichen Rückſicht vermindert ſich dagegen die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbeſondere:

1. wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit ſeiner Handlung nicht eingeſehen hat;

2. wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Täuſchung, Verführung, Befehl oder Drohung zur ſtrafbaren Handlung verleitet worden iſt;

3. wenn der Thäter in einer beſonders aufgeregten, und an ſich zu entſchuldigenden, Gemüthsbewegung gehandelt hat, ohne daß er ſich in dieſen Fällen Nr. 1, 2 und 3 in einem Zuſtande befand, durch welchen die Zurechnung ausgeſchloſſen, oder eine Strafmilderung (§. 153) begründet iſt;

4. wenn ſein voriger Lebenswandel, oder ſeine Handlungen und ſein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden iſt, wie namentlich

5. wenn er die ſchädlichen Folgen der ſtrafbaren Handlung ſelbſt zu verhindern, oder den ſchon verurſachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war; oder

6. wenn er ſich dem Gerichte ſelbſt als den Schuldigen ange-

Digitized by Google

geben, oder im Anfange der Unterſuchung und ohne noch überführt zu ſein, ſeine Schuld bekannt hat.

§. 153.

(Strafmilderung bei beſtimmten und unbeſtimmten Strafgeſetzen.) Die Zuläſſigkeit einer milderen Strafe, als das Geſetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet:

1. durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den §§. 79 und 80 aufgeſtellten Beſtimmungen;

2. durch diejenigen Zuſtände, welche nach den §§. 71, 75, 77, 81 und 82 beim Daſein des dort vorausgeſetzten Grades alle Zurechnung ausſchließen, in ſo fern ſie im einzelnen Falle dieſem Grade nahe kommen.

§. 154.

(Deren Wirkung.) Bei dem Daſein von Strafmilderungsgründen erkennt der Richter bei beſtimmten Strafen auf eine mildere Strafe, als das Geſetz gedroht hat, bei den Verbrechen jedoch, die mit Todesſtrafe bedroht ſind, nicht auf geringere Strafe als zeitliches Zuchthaus; bei unbeſtimmten Strafgeſetzen auf ein geringeres Strafmaß innerhalb der geſetzlichen Grenzen der gedrohten Strafe, oder ſelbſt auf eine unter das gedrohte niedrigſte Maß herabgehende Strafe. Kann die Milderung innerhalb der nämlichen Strafart in genügendem Maße nicht bewirkt werden, ſo iſt zu der nächſten geringeren Strafart herabzugehen, bei den Verbrechen jedoch, die mit Zuchthausſtrafe von weniger als drei Jahren bedroht ſind, bis auf Kreisgefängniß.

Iſt das Verbrechen mit Dienſtentlaſſung bedroht, ſo iſt bei dem Daſein eines Milderungsgrundes auf eine geringere, als die §. 169 beſtimmte ſtellvertretende Strafe zu erkennen, und bei den mit Dienſtentſetzung bedrohten Verbrechen auf Dienſtentlaſſung oder ebenfalls auf eine geringere Strafe, als diejenige, welche nach §. 169 die Stelle der Dienſtentlaſſung vertritt.

§. 155.

Wenn einem Verbrecher, der ſich in dem im §. 79 oder 80 bezeichneten jugendlichen Alter befindet, noch ein weiterer Milderungsgrund zu ſtatten kommt, ſo dient die im §. 79 oder 80 beſtimmte Strafe zur Grundlage, um nach §. 154, Abſ. 1 zu bemeſſen, wie weit davon in Folge der Milderung herabgegangen werden könne.

Digitized by Google

§. 156.

(Unverſchuldete Haft.) Hat der Schuldige während des Strafverfahrens eine rechtswidrige, oder eine ohne ſein Verſchulden verlängerte Haft erduldet. ſo wird ihm, in ſo fern ihn eine zeitliche Freiheitsſtrafe trifft, an dieſer, als bereits erſtanden, eben ſo viel Zeit abgerechnet, als die Dauer der rechtswidrigen Haft, oder ihrer unverſchuldeten Verlängerung beträgt, wenn gleich dadurch der noch zu erſtehende übrige Theil der Strafe unter das niedrigſte Maß der erkannten Strafart herabſinkt.

§. 157.

Trifft den Schuldigen, der während des Strafverfahrens eine rechtswidrige, oder eine ohne ſein Verſchulden verlängerte Haft erduldet hat, eine Geldſtrafe, ſo findet gleiche Abrechnung in der Weiſe ſtatt, daß hierbei der im §. 162 für deren Verwandlung in Gefängnißſtrafe feſtgeſetzte Maßſtab zur Anwendung kömmt.

§. 158.

(Unterſuchungshaft und andere Uebel als Strafminderungsgrund.) Außer den Fällen der vorhergehenden §§. 156 und 157 wird die während des Strafverfahrens erduldete Haft, in ſo fern nicht der Angeſchuldigte deren Verlängerung durch Läugnen wahrer, oder durch Anführung unwahrer Thatſachen, ſelbſt verſchuldet hat, als Strafminderungsgrund berückſichtigt.

Auch andere Uebel, welche der Angeſchuldigte von der Behörde oder deren Dienern rechtswidrig erlitten hat, kommen bei Ausmeſſung der Strafe zu deren Minderung in Betracht.

§. 159.

(Strafverwandlung: a. bei Geldſtrafen.) Die Verwandlung geſetzlich gedrohter, oder gerichtlich erkannter Geldſtrafen in Freiheitsſtrafe findet nur ſtatt:

1. bei Minderjährigen auf den Antrag der Eltern; und
2. bei Perſonen, welche und in ſo weit ſie die Geldſtrafe nicht zu bezahlen vermögen.

§. 160.

Jedoch können die Gerichte eine gleiche Verwandlung eintreten laſſen:

Digitized by Google

1. bei den unter Vormundſchaft ſtehenden Minderjährigen auf den Antrag des Vormunds; und

2. bei den unter Pflegſchaft ſtehenden Verſchwendern.

§. 161.

Bei Geldſtrafen, welche nach dem Geſetz dem Verletzten zufallen, findet die Verwandlung nur in ſo fern ſtatt, als der Verletzte in den Fällen des §. 159 Nr. 1 und des §. 160 dazu einwilligt, oder in den Fällen des §. 159 Nr. 2 vor Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Rechtskraft des ihm verkündeten Urtheils an gerechnet, um deſſen Vollziehung nachſucht, und von der Zeit an, wo ſich die Zahlungsunvermögenheit zeigte, innerhalb weiterer vier Wochen auf die Verwandlung in Freiheitsſtrafe angetragen hat.

§ 162.

(Maßſtab.) Bei der Verwandlung von Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen wird die Summe von einem bis zu vier Gulden einer Gefängnißſtrafe von vierundzwanzig Stunden gleich gerechnet.

§. 163.

Wenn Geldſtrafen, welche nach §. 159 in Freiheitsſtrafen zu verwandeln ſind, den Betrag von Eintauſend Gulden überſteigen, ſo können dieſelben in Arbeitshausſtrafe verwandelt werden, wobei die Summe von einem Gulden dreißig Kreuzern bis ſechs Gulden der Arbeitshausſtrafe von vierundzwanzig Stunden gleich geachtet wird.

Die Arbeitshausſtrafe kann jedoch in dieſem Falle die Dauer von zwei Jahren nicht überſteigen.

§. 164.

Nach den nämlichen Vorſchriften (§§. 162 und 163) geſchieht die Verwandlung unter den Vorausſetzungen der §§. 159 und 160 auch in den Fällen, wo das Geſetz die Geldſtrafe zugleich neben einer Freiheitsſtrafe gedroht hat. Bei der Verbindung der ſich ſo ergebenden mit der ſonſt verſchuldeten Freiheitsſtrafe kommen die Vorſchriften der §§. 170 bis 174 zur Anwendung.

§. 165.

(b. Bei Freiheitsſtrafen.) Wenn mehrere rechtskräftige Urtheile, welche auf Freiheitsſtrafen verſchiedener Art erkennen an dem Verurtheilten zu vollziehen ſind, oder wenn gegen den Verurtheilten während der Strafvollziehung eine Freiheitsſtrafe anderer Art zu erkennen iſt, ſo tritt eine Verwandlung der gelinderen

Digitized by Google

Strafart in die erkannte härtere ein, wobei ſechs Monate Zuchthaus neun Monaten Arbeitshaus, und ſechs Monate Arbeitshaus neun Monaten Gefängniß gleich geachtet werden.

§. 166.

Die Verwandlung in eine geringere Strafart nach dem nämlichen Maßſtab tritt ein, wenn da, wo das Geſetz die Uebertretung nur mit einem beſtimmten Theile der auf ein anderes Verbrechen geſetzten Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verſchuldete Strafe unter das niedrigſte Maß jener Strafart herabſinken würde. Wenn dagegen da, wo das Geſetz ein Verbrechen mit einer nach der Strafe eines anderen Verbrechens zu bemeſſenden höheren Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verſchuldete Strafe innerhalb des geſetzlichen Maßes jener Strafart nicht mehr erkannt werden kann, ſo wird die Strafe mit Ueberſchreitung des höchſten Maßes in der nämlichen Strafart erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart ſtattfindet.

§. 167.

(Verbrechen während des Strafvollzugs) Die Freiheitsſtrafen, welche der Verurtheilte während der Strafvollziehung durch neue Verbrechen verſchuldet, ſind, in ſo fern ſie in Folge eingetretener Verwandlung unter das niedrigſte geſetzliche Maß der Strafart herabſinken, den beſchränkenden Vorſchriften der §§. 13 und 34 nicht unterworfen, und werden in allen Fällen mit Schärfungen verbunden, die, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, ſogleich zu vollziehen ſind, ohne Berückſichtigung der durch die §§. 58 bis 61 ſonſt vorgeſchriebenen Zwiſchenräume.

Jedoch findet auch hier die wiederholte Anwendung des Dunkelarreſtes oder der Hungerkoſt nach Erſtehung des im §. 51 Nr. 2 und 3 beſtimmten höchſten Maßes derſelben nicht ſtatt vor Ablauf einer Zwiſchenzeit von vier Tagen.

§. 168.

Wenn während der Vollziehung einer lebenslänglichen Zuchthausſtrafe der Verurtheilte ein neues Verbrechen verübt, ſo wird gegen ihn, in ſo fern daſſelbe nicht Todesſtrafe nach ſich zieht, ſtatt der verſchuldeten Strafe auf Anwendung einer oder mehrerer Schärfungen erkannt.

Digitized by Google

§. 169.

(c. Bei Dienſtentſetzung und Dienſtentlaſſung.) Wenn die Strafe der Dienſtentſetzung oder der Dienſtentlaſſung nicht angewendet werden kann, weil der Schuldige ſeine öffentlichen Aemter und die davon abhängenden Rechte wegen einer anderen Handlung, ſei es in Folge eines gerichtlichen Erkenntniſſes, oder im Verwaltungswege früher ſchon verloren hat, ſo tritt ſtatt der Dienſtentſetzung Arbeitshausſtrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren, ſtatt der Dienſtentlaſſung Kreisgefängniß von ſechs Monaten bis zu einem Jahre ein.

VI. Titel.

Von der Beſtrafung zuſammentreffender Verbrechen.

§. 170.

(Straferhöhung bei zuſammentreffenden Verbrechen.) Wenn mehrere mit zeitlichen Freiheitsſtrafen bedrohte Verbrechen derſelben Perſon als Gegenſtand des nämlichen Strafurtheils zuſammentreffen, ſo iſt, wo nicht ein beſonderes Geſetz etwas Anderes verordnet, auf die ſchwerſte der verſchuldeten Strafen mit angemeſſener Erhöhung derſelben zu erkennen.

§. 171.

(Art und Maß.) Die Erhöhung geſchieht mittelſt Hinzurechnung von wenigſtens einem Drittheile und höchſtens zwei Drittheilen der übrigen Strafen.

§. 172.

(Verwandlung.) Bei dem Zuſammentreffen von Verbrechen, welche mit Freiheitsſtrafen verſchiedener Art bedroht ſind, werden, um das Maß der Erhöhung der verſchuldeten ſchwerſten Strafe zu beſtimmen, die gelinderen Strafarten nach Maßgabe des §. 165 in die härteren verwandelt.

§. 173.

(Ueberſchreitung des Strafmaßes.) Bei der Erhöhung (§§. 170 und 171) kann der Richter das höchſte Maß der Strafart, zu der die verſchuldete ſchwerſte Strafe gehört, wenn ſie in Gefängniß oder Arbeitshaus beſteht, ſo weit über-

Digitized by Google

ſchreiten, als durch die Hinzurechnung von höchſtens zwei Drittheilen der übrigen Strafen nöthig wird.

§. 174.

(Höchſtes Maß der Freiheitsſtrafen.) Für den beſonderen Fall zuſammentreffender Verbrechen beſteht das höchſte Maß der zeitlichen Zuchthausſtrafe in dreißig Jahren, und für eben dieſen Fall das höchſte Maß der Arbeitshausſtrafe in zwanzig Jahren und das höchſte Maß der Kreisgefängnißſtrafe in ſechs Jahren.

§. 175.

(Bei der Todesſtrafe u. ſ. w.) Durch die Todes- und durch die lebenslängliche Zuchthausſtrafe werden alle anderen Strafen oder Strafzuſätze wegen zuſammentreffender Verbrechen ausgeſchloſſen.

§. 176.

(Bei Dienſtentſetzung u. ſ. w.) Bei dem Zuſammentreffen von Dienſtverbrechen, wodurch Dienſtentſetzung und zugleich Dienſtentlaſſung, oder eine dieſer Strafen mehrmals verſchuldet iſt, wird nach Maßgabe der §§. 169 und 171 auf einen Zuſatz von Arbeitshaus-, oder Kreisgefängnißſtrafe erkannt.

§. 177.

(Zuſammentreffende Geldſtrafen.) Wenn Geldſtrafen zuſammentreffen, ſo werden ſie zuſammengerechnet, und kommen, ohne Rückſicht auf die Größe der Summe, in ihrem Geſammtbetrage zur Anwendung.

§. 178.

(Mit Freiheitsſtrafen u. ſ. w.) Wenn Geldſtrafen und zeitliche Freiheitsſtrafen mit einander, oder mit Dienſtentſetzung oder Dienſtentlaſſung zuſammentreffen, ſo kommen dieſe Strafen neben einander zugleich zur Anwendung.

§. 179.

Die in den vorhergehenden §§. 170 bis 178 enthaltenen Vorſchriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein von einem Verurtheilten vor der Verurtheilung begangenes Verbrechen nach derſelben Gegenſtand eines neuen Strafurtheils wird, in ſo fern derſelbe die bei der erſten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erſtanden hat.

Digitized by Google

§. 180.

(Fortgeſetzte Verbrechen.) Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgeſetzes durch Handlungen, welche zuſammen als Ausführung des nämlichen, auf ein beſtimmtes Verbrechen gerichteten Entſchluſſes erſcheinen, und eben ſo mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgeſetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrläſſigen Handlung zu betrachten ſind, werden als Beſtandtheile oder Fortſetzungen einer und derſelben That angeſehen und als ein einziges (fortgeſetztes) Verbrechen beſtraft, wobei zwar die Fortſetzungen und deren Zahl als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch das höchſte Maß der auf das Verbrechen geſetzten Strafe niemals überſchritten werden darf.

§. 181.

Außer dieſen Fällen können mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgeſetzes als ein fortgeſetztes nach der Vorſchrift des vorhergehenden §. 180 zu beſtrafendes Verbrechen nur da angenommen werden, wo das Geſetz dieß beſonders verordnet.

§. 182.

(Uebertretung mehrerer Geſetze oder Verletzung mehrerer Perſonen durch eine That.) Hat Jemand durch eine und dieſelbe Handlung mehrere Strafgeſetze, oder daſſelbe Strafgeſetz gegen verſchiedene Perſonen übertreten, ſo wird er, wo nicht ein beſonderes Geſetz etwas Anderes verordnet, zu der Strafe verurtheilt, die auf die ſchwerſte Uebertretung geſetzt iſt, wobei aber die gleichzeitigen anderen Uebertretungen ebenfalls als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch auch nur in der Art, daß das höchſte Maß der auf die ſchwerſte Uebertretung geſetzten Strafe nicht überſchritten werden darf.

VII. Titel.

Von der Beſtrafung des Rückfalls.

§. 183.

(Rückfall, bei welchen Verbrechen?) Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall beſtraft werden ſoll, ſind folgende:

Digitized by Google

1. Diebſtahl, Betrug und Fälſchung aus Gewinnſucht, Wucher, Unterſchlagung, Raub und Erpreſſung;

2. Münzfälſchung und Fälſchung von Staatspapieren;

3. mit Vorbedacht verübte Körperverletzung, und Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln;

4. Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewußtloſer Perſonen, Verführung von Kindern unter vierzehn Jahren (§. 360), und widernatürliche Unzucht;

5. vorſätzliche Brandſtiftung, und Eigenthumsbeſchädigung aus Bosheit, Rachſucht oder Eigennutz (§. 570);

6. Wilderei und Wilddieberei;

7. Landſtreicherei und Bettel;

8. Widerſetzlichkeit, öffentliche Gewaltthätigkeit und Aufruhr;

9. Amtsverbrechen aus Eigennutz.

§. 184.

(Vorausſetzungen.) Es wird jedoch in jedem Straffall, der als Rückfall beſtraft werden ſoll, vorausgeſetzt:

1. daß der Uebertreter wegen des früheren vollendeten oder verſuchten Verbrechens als Urheber oder Gehilfe vor der abermaligen Begehung von einem inländiſchen oder ausländiſchen Gerichte verurtheilt und das Urtheil verkündet war, und

2. daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art ſeien.

§. 185.

(Gleichartgkeit.) Als gleichartig gelten außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgeſetzes die unter jeder einzelnen Zahl des §. 183 zuſammen geſtellten ſtrafbaren Handlungen.

§. 186.

(Prüfung des frühern Urtheils.) Dem Gerichte kömmt das Recht zu, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten ſei, die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntniſſes, in ſo fern ſich erhebliche Zweifel darüber darbieten, ſeiner eigenen Prüfung zu unterwerfen, und deren Ergebniß ſeiner Entſcheidung zu Grund zu legen.

§. 187.

(Rückfallsſtrafe.) Die abermalige Uebertretung, welche

Digitized by Google

als Rückfall gilt, wird in allen Fällen von härterer Strafe getroffen, als wenn ſie die erſte wäre.

§. 188.

(Höchſtes Maß.) Die Strafe, welche zu erkennen ſein würde, wenn die Uebertretung die erſte wäre, kann im erſten Rückfalle bis um die Hälfte, und in jedem weiteren Rückfalle je bis um ein weiteres Viertheil erhöht werden.

Jedoch darf der wegen der Rückfälligkeit eintretende Strafzuſatz nie mehr betragen, als die Strafe der vorhergegangenen Uebertretung, und bei wiederholtem Rückfalle nie mehr, als die auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zuſammengenommen.

§. 189.

(Ueberſchreitung des Strafmaßes.) Kann die im einzelnen Falle verſchuldete Rückfallsſtrafe innerhalb des geſetzlichen Maßes der auf das Verbrechen geſetzten Strafart nicht mehr erkannt werden, ſo wird die Strafe, mit Ueberſchreitung dieſes Maßes, in der nämlichen Strafart (§ 174) erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart ſtatt findet.

VIII. Titel.

Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung ſtrafbarer Handlungen.

§. 190.

(Verjährung der gerichtlichen Verfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt:

1. bei Verbrechen, welche mit Todes- oder mit lebenslänglicher oder mit einer acht Jahre überſteigenden zeitlichen Zuchthausſtrafe bedroht ſind, durch den Ablauf von zwanzig Jahren;

2. bei anderen Verbrechen oder Vergehen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen ſtatt ſindet, durch den Ablauf von zehn Jahren, in ſo fern nicht durch beſondere Geſetze kürzere Verjährungsfriſten beſtimmt ſind;

Digitized by Google

3 bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten ſtatt findet durch den Ablauf von zwei Jahren von der That an, oder, wo er erſt ſpäter Kenntniß davon erhalten hat, durch den Ablauf von zwei Jahren von der Zeit der erhaltenen Kenntniß an, jedenfalls aber durch den Ablauf von zehn Jahren vom Tage der Verübung an. Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf von zwei Jahren, von der Zeit der That oder der erhaltenen Kenntniß an, die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter eingeleitet, oder, ſo fern dieſer nicht bekannt war, wenigſtens von der That ſelbſt die gerichtliche Anzeige gemacht, ſo gelten auch hier die Nr. 2 erwähnten Verjährungsfriſten.

§. 191.

(Anfang.) Die Verjährung läuft, wo das Geſetz nicht etwas Anderes verfügt, bei vollendetem Verbrechen von dem Augenblick an, da daſſelbe für vollendet gilt, und bei verſuchtem Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der letzten Verſuchshandlung an.

§. 192.

(Unterbrechung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung eines der im §. 190, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verbrechen wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen deſſelben gegen den Angeſchuldigten als ſolchen gerichtet wurde.

§. 193.

(Wiederanfang.) Sie beginnt in ſolchem Falle von Neuem von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeſchuldigten gerichtet war.

§. 194.

(Verjährung erkannter Strafen.) Zur Verjährung erkannter Strafen wird erfordert:

1. bei der Zuchthausſtrafe der Ablauf von zehn Jahren, vom Ende der im Urtheil beſtimmten, mit dem Tag der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet, in keinem Fall jedoch mehr, als der Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Tage der Urtheilsverkündung an;

2. bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißſtrafe der Ablauf von fünf Jahren vom Ende der im Urtheil beſtimmten, mit dem Tage der Urtheilsverkündung beginnenden, Strafzeit an gerechnet;

3. bei den Geldſtrafen der Ablauf von fünf Jahren von der Urtheilsverkündung an.

§. 195.

Die Verjährung der erkannten Strafen hebt deren geſetzliche Folgen (§§. 17, 18 und 23) nicht auf.

§. 196.

Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausſtrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt ſich die Todesſtrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus.

§. 197.

(Unterbrechung.) Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen:

1. durch die Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;

2. durch ein neues, vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes, gleiches oder gleichartiges (§. 185) Verbrechen.

§. 198.

(Wirkungen.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe des neuen Verbrechens, durch deſſen Begehung die frühere Verjährung unterbrochen wurde (§. 197), hat die Wirkung, daß die Unterbrechung nun für nicht eingetreten gilt.

§. 199.

Die nämliche Wirkung hat die Erſtehung der auf das neue Verbrechen erkannten Strafe.

§. 200.

Iſt eine erkannte Freiheitsſtrafe verjährt, und ſind, wenn die Verjährungsfriſt früher als zehn Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, zehn Jahre von dieſem Zeitpunkt an abgelaufen, ohne daß der Verurtheilte inzwiſchen ein neues, gleiches oder gleichartiges, Verbrechen verübt hat, ſo wird ein nach dieſer Zeit begangenes Verbrechen nicht mehr als Rückfall beſtraft.

§. 201.

Daſſelbe gilt, wenn da, wo die Freiheitsſtrafe vollzogen wurde, ſeit dem letzten Tage der Straferſtehung, bei der Zuchthausſtrafe zehn Jahre, bei anderen Freiheitsſtrafen fünf Jahre, oder, ſo fern dieſe letztere Friſt früher als zehn Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende

Digitized by Google

geht, zehn Jahre von dieſem Zeitpunkt an abgelaufen ſind, ohne daß der Verurtheilte inzwiſchen ein neues, gleiches oder gleichartiges, Verbrechen begangen hat.

§. 202.

Die nämliche Wirkung hat der Ablauf von fünf Jahren, von der Urtheilsverkündung an, wenn blos Geldſtrafen erkannt ſind, in ſo fern der Verurtheilte inzwiſchen kein neues, gleiches oder gleichartiges, Verbrechen begangen hat.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Beſtrafung.

IX. Titel.

Von dem Verbrechen der Tödtung.

§. 203.

(Verbrechen der Tödtung überhaupt.) Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlaſſung vorſätzlich oder aus Fahrläſſigkeit den Tod eines Menſchen verurſacht, iſt des Verbrechens der Tödtung ſchuldig.

§. 204.

(Tödtlichkeit der Beſchädigungen.) Als tödtlich wird jede Beſchädigung betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Urſache den Tod des Beſchädigten herbeigeführt hat, ohne Unterſchied, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hilfe der Kunſt etwa ſchon abgewendet wurde oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hilfe derſelbe hätte verhindert werden können; ob die Beſchädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entſtandene, Zwiſchenurſachen den Tod bewirkt habe; ob dieſelbe allgemein tödtlich ſei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeſchaffenheit des Beſchädigten oder wegen der zufälligen Umſtände, unter welchen ſie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

§. 205.

(Mord.) Wer die ihm zum beſtimmten Vorſatz zuzurechnende Tödtung eines Anderen mit Vorbedacht verübt, oder die That zwar im Affect vollbringt, aber nur in Folge eines mit Vor-

bedacht gefaßten fortdauernden Entſchluſſes, wird als Mörder mit dem Tode beſtraft.

§. 206.

Iſt dem Thäter die unter den Vorausſetzungen des vorhergehenden §. 205 verübte Tödtung zum unbeſtimmten Vorſatze zuzurechnen, ſo wird er mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren beſtraft.

§ 207.

(Tödtung eines Einwilligenden.) Wer einen Anderen auf ſein ernſtliches und beſtimmtes Verlangen tödtet, wird mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren beſtraft, und wenn die Tödtung auf ſolches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Perſon erfolgt, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus.

§ 208.

(Beihilfe zum Selbſtmord.) Gefängniß-, oder Arbeitshausſtrafe trifft ferner auch Denjenigen, welcher an dem von einem Anderen an ſich ſelbſt verübten Morde Theil genommen hat.

§. 209.

(Todtſchlag.) Wer ohne Vorbedacht, im Affect, den Entſchluß zur Tödtung eines Anderen faßt und ausführt, wird als Todtſchläger mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus von acht bis zu zwölf Jahren beſtraft.

§. 210.

(Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Getödtete den Affect durch ſchwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlaſſung gab, ſelbſt hervorgerufen, ſo kann die Arbeitshausſtrafe bis auf zwei Jahre herabſinken.

§. 211.

(Tödtung aus Fahrläſſigkeit.) Wer den Tod eines Anderen durch Fahrläſſigkeit verſchuldet, wird, wenn ſeine Handlung von der Art war, daß der Tod des Anderen als deren ſehr wahrſcheinliche Folge von ihm vorher geſehen werden konnte, mit Arbeitshaus, außerdem mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 212.

(Fahrläſſige, durch vorſätzliche Körperverletzung ver-

Digitized by Google

urſachte, Tödtung.) Wer einen Anderen mit Vorbedacht in der Abſicht, ihn zu mißhandeln, oder an ſeinem Körper oder ſeiner Geſundheit zu beſchädigen, verletzt hat, wird, wenn dadurch der Tod des Verletzten verurſacht wurde, folgendermaßen beſtraft:

1. mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Anderen von ihm als deren ſehr wahrſcheinliche Folge vorhergeſehen werden konnte;

2. mit Gefängniß, oder Arbeitshaus, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Anderen von ihm nur als ſehr unwahrſcheinliche Folge derſelben betrachtet werden konnte;

3. in anderen Fällen mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§. 213.

(Im Affect.) Wurde der Entſchluß zu einer Mißhandlung oder Beſchädigung der im vorhergehenden §. 212 bezeichneten Art, wodurch ohne Abſicht des Thäters der Tod des Anderen verurſacht worden iſt, ohne Vorbedacht, im Affect gefaßt und ausgeführt, ſo treten folgende Strafen ein:

1. Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshaus von vier bis zu zehn Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Anderen von ihm als deren ſehr wahrſcheinliche Folge vorausgeſehen werden konnte;

2. Gefängniß, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Anderen von ihm nur als ſehr unwahrſcheinliche Folge derſelben betrachtet werden konnte;

3. in anderen Fällen Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§. 214.

(Milderungsgrund.) Hat jedoch der Getödtete den Affect durch ſchwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlaſſung gab, ſelbſt hervorgerufen, ſo kann die Strafe in den Fällen des vorhergehenden §. 213 bis zu einem Viertheile der ſonſt verſchuldeten Strafe herabſinken.

§. 215.

(Kindsmord.) Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind

Digitized by Google

während der Geburt, oder in den erſten vierundzwanzig Stunden nach derſelben vorſätzlich tödtet, ſoll, wenn der jetzt ausgeführte Entſchluß zur Tödtung vor der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus von ſechs bis zu fünfzehn Jahren, und wenn er erſt während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren beſtraft werden.

§. 216.

Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es ſich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erſt nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden verübt wurde, ergibt, daß der beſondere geiſtige und körperliche, die Zurechnung bei dieſem Verbrechen vermindernde, Zuſtand der Gebärenden noch fortgedauert hatte.

§. 217.

(Strafe der Wiederholung.) Verübt die Kindesmörderin nach Verkündung des ſie verurtheilenden Erkenntniſſes das nämliche Verbrechen (§§. 215 und 216) von Neuem, ſo wird ſie mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren beſtraft.

§. 218

(Abſichtlich hilfloſe Niederkunft.) Hatte ſich eine außerehelich Schwangere in eine Lage verſetzt, in der ſie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, in der Abſicht und Erwartung, daß hierdurch, in Folge der Hilfloſigkeit, der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Abſicht, ihre Lage ſonſt zur Tödtung deſſelben zu benützen, ſo wird ſie folgendermaßen beſtraft:

1. mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn der Tod des Kindes durch andere dazwiſchen getretene, von ihrem Willen unabhängige, Umſtände abgewendet wurde;

2. mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu ſechs Jahren, wenn das Kind in Folge der Hilfloſigkeit bei der Niederkunft, ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorſatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlaſſungen um das Leben gekommen iſt.

§. 219.

(Mangelnde Lebensfähigkeit.) Ergibt ſich, daß das getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder beſonderer Mißbildung das Leben außer dem Mutterleibe fortzuſetzen unfähig war, ſo tritt in den Fällen der §§. 215, 216 und 217 Kreisge-

Digitized by Google

fängniß-, oder Arbeitshausſtrafe ein, und in den Fällen des §. 218, Nr. 2 Gefängnißſtrafe bis zu ſechs Monaten.

§. 220.

Hatte ſich die außerehelich Schwangere vorſätzlich, jedoch ohne eine gegen das Leben des Kindes gerichtete Abſicht (§ 218), in die Lage verſetzt, in der ſie bei der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrte, und iſt ſodann ihr Kind in Folge der Hilfloſigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorſatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlaſſungen, um das Leben gekommen, ſo wird ſie, in ſo fern das Kind lebensfähig war, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 221.

Hat eine außereheliche Mutter vorſätzlich hilflos geboren und ihr Kind verborgen oder bei Seite geſchafft, ſo wird ſie, wenn nicht zu ermitteln iſt, ob das Kind lebend, oder lebensfähig, oder todt geboren, oder, in ſo fern es gelebt hat und lebensfähig war, ob daſſelbe in Folge der Hilfloſigkeit bei der Niederkunft um das Leben gekommen ſei, oder nicht, mit Gefängniß beſtraft.

§. 222.

(Strafe: 1. der Anſtiftung zum Kindsmorde.) Wer dadurch Urſache des Verbrechens des Kindsmordes geworden iſt, daß er die außereheliche Mutter vorſätzlich zu dem Entſchluſſe, daſſelbe zu begehen, beſtimmt hat, wird in den Fällen der §§ 215, 216 und 217 mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren, und in den Fällen des §. 219 mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren beſtraft.

§. 223.

(2. der Theilnahme daran.) Die gleiche Strafe (§. 222) trifft Denjenigen, der, im Einverſtändniſſe mit der außerehelichen Mutter, deren Kind während der Geburt, oder in den erſten vierundzwanzig Stunden nach derſelben, oder zwar nach Ablauf dieſer Zeit, aber wo aus den Umſtänden des einzelnen Falles ſich ergibt, daß der beſondere, im §. 216 vorausgeſetzte, Zuſtand derſelben noch fortdauerte, vorſätzlich getödtet hat.

§. 224.

(3. der Beihilfe.) Bei Bemeſſung der Strafe eines Gehilfen zum Kindsmord (§§ 215, 216, 217 und 219) wird die im §. 222 beſtimmte Strafe zu Grunde gelegt.

Digitized by Google

X. Titel.

Von den Körperverletzungen.

§. 225.

(Körperverletzung mit Vorbedacht.) Wer einen Anderen mit vorbedachtem Entſchluſſe durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum beſtimmten oder unbeſtimmten Vorſatz zuzurechnen iſt, an ſeinem Körper oder ſeiner Geſundheit verletzt, wird folgendermaßen beſtraft:

1. mit Zuchthaus, wenn durch die Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verurſacht wurde, oder eine Geiſteszerrüttung, bei der keine Wahrſcheinlichkeit der Wiederherſtellung vorhanden iſt;

2. mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die Verletzung eine, ſich als unheilbar darſtellende, Krankheit ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geiſteszerrüttung verurſachte, bei der eine Wiederherſtellung nicht unwahrſcheinlich iſt, oder wenn der Verletzte, durch die Verletzung, eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde;

3. mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weiſe an einem Theile ſeines Körpers verſtümmelt, oder auffallend verunſtaltet, des Gebrauchs eines ſeiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder zu ſeinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wurde;

4. mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, wenn er durch die Verletzung in den Zuſtand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über zwei Monate andauernden, Krankheit oder Unfähigkeit zu ſeinen Berufsarbeiten verſetzt wurde;

5. im Falle kürzerer Dauer der verurſachten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, oder einer weniger auffallenden Verunſtaltung, oder einer bloßen Beſchränkung im Gebrauche eines ſeiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren.

Digitized by Google

§. 226.

Auch in den Fällen des §. 225 Nr. 4 und 5 kann die Nr. 3 gedrohte Strafe eintreten, wenn die Verletzung von der Art war, daß ſie ohne Kunſthilfe, oder die Dazwiſchenkunft von beſonderen, der Heilung günſtigen Zufällen, wahrſcheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben würde.

§. 227.

(Verletzung ohne bleibenden Schaden ꝛc.) Iſt durch die einem Anderen mit vorbedachtem Entſchluſſe zugefügte Verletzung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verurſacht worden, ſo wird der Schuldige mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft.

Die Strafe kann jedoch bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Urheber ſolcher Verletzungen Waffen, Meſſer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten.

§. 228.

(Unbeſtimmter, auf Tödtung oder Körperverletzung gerichteter, Vorſatz.) War die Abſicht des Handelnden nicht bloß auf Körperverletzung gerichtet, ſondern unbeſtimmt auf Tödtung oder Körperverletzung, ſo wird er im Falle einer Verletzung der im §. 225 Nr. 4 und 5 bezeichneten Art mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und im Falle einer Verletzung der im vorhergehenden §. 227 bezeichneten Art mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren beſtraft.

§. 229.

(Längere Mißhandlung, oder Peinigung.) Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Perſon längere Zeit fortgeſetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, ſo wird der Schuldige, wenn keine Verletzung des Körpers oder der Geſundheit eingetreten iſt, mit Kreisgefängniß, und im Falle einer eingetretenen Verletzung der im §. 227 bezeichneten Art ebenfalls mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren beſtraft.

§. 230.

(Mißhandlung einer Schwangeren.) Wer eine Schwangere, deren Zuſtand er kannte, mit vorbedachtem Entſchluſſe körperlich mißhandelt und dadurch verurſacht hat, daß ſie mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen

Digitized by Google

Kinde niedergekommen, oder daß das Kind, mit dem ſie darauf niedergekommen, nach der Geburt in Folge der erlittenen Mißhandlung geſtorben iſt, ſoll mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren beſtraft werden.

§ 231.

(Freiheitsſtrafen mit Schärfung.) In allen Fällen des Verbrechens der mit Vorbedacht verübten Körperverletzung wird auf die im Geſetze gedrohten Freiheitsſtrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der geſetzlich zuläſſigen Schärfungen erkannt.

§. 232.

(Körperverletzung im Affect.) Wer einen Anderen ohne vorbedachten Entſchluß, im Affect, durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum beſtimmten oder unbeſtimmten Vorſatz zuzurechnen iſt, an ſeinem Körper oder ſeiner Geſundheit verletzt, wird folgendermaßen beſtraft:

1. in den Fällen des § 225 Nr. 1 und 2 mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, oder Zuchthaus bis zu ſechs Jahren;

2. in den Fällen des §. 2?5 Nr. 3 und des §. 230 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren;

3. in den Fällen des §. 225 Nr. 4 und 5, mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder Geldſtrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden, oder, wenn im einzelnen Falle die Vorausſetzungen des §. 226 vorhanden ſind, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren;

4. in den Fällen des § 227 mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, oder Geldſtrafe bis zu zweihundert Gulden, und wenn die Urheber ſolcher Verletzungen Waffen, Meſſer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, mit Gefängniß bis zu drei Monaten, ode Geldſtrafe bis zu dreihundert Gulden.

§. 233.

(Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Verletzte den Affect durch ſchwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlaſſung gab, ſelbſt hervorgerufen, ſo können die im vorhergehenden § 232 gedrohten Strafen bis auf ein Drittheil herabgeſetzt werden.

Digitized by Google

§. 234.

War im Falle einer eingetretenen Körperverletzung die Abſicht des Thäters auf eine bloße Mißhandlung des Anderen, oder auf eine geringere, als die wirklich eingetretene, Körperverletzung gerichtet, und dieſe letztere auch nicht als leicht mögliche Folge der Mißhandlung vorauszuſehen, ſo kann eine Milderung der durch die §§. 225, 227, 232 und 233 gedrohten Strafen eintreten, die jedoch niemals bis zu dem, unter ſonſt gleichen Umſtänden, die bloß fahrläſſige Körperverletzung treffenden Strafmaß herabgehen darf.

§. 235.

(Körperverletzung gegen Verwandte in aufſteigender Linie.) Wird das Verbrechen der Körperverletzung gegen Blutsverwandte in aufſteigender Linie verübt, ſo iſt die nach den Beſtimmungen der §§. 225 bis 234 ſonſt verſchuldete Strafe durch einen Zuſatz zu erhöhen, welcher nicht weniger als drei Monate, und nicht mehr als zwei Jahre in der nämlichen Strafart betragen darf.

§. 236.

Beim Daſein des nämlichen Verwandtſchaftsverhältniſſes zwiſchen dem Verletzten und einem Gehilfen wird bei Ausmeſſung der Strafe des Letzteren die im vorhergehenden §. 235 gedrohte höhere Strafe zu Grunde gelegt.

§. 237.

(Fahrläſſige Körperverletzung.) Wer ſich einer der in den §§. 225 und 230 bezeichneten Verletzungen aus Fahrläſſigkeit ſchuldig macht, wird mit Gefängniß beſtraft.

In den Fällen des §. 225 Nr. 3, 4 und 5 kann jedoch ſtatt der Gefängnißſtrafe auch auf eine Geldſtrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

§. 238.

(Beſchränkung der Strafverfolgung.) Wegen Körperverletzungen, die ſich als Verletzungen der in den §§. 227, 232 Nr. 4, oder 237 bezeichneten Art darſtellen, findet eine gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung nur auf Anklage oder Anzeige des Verletzten ſtatt, die Fälle ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden geweſen iſt, und die Polizeibehörde auf gerichtliche Beſtrafung der Körperverletzung anträgt.

Digitized by Google

XI. Titel.

Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien.

§. 239.

(Tödtung bei Raufhändeln.) Die bei Raufhändeln oder Schlägereien als Folge vorſätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter, Verletzungen eingetretene Tödtung wird in folgender Weiſe beſtraft:

1. wenn dem Getödteten von verſchiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt ſind, deren jede für ſich einzeln als tödtlich erſcheint, ſo wird jeder Urheber einer ſolchen Verletzung, in ſo fern ihm der eingetretene Erfolg zum Vorſatz zuzurechnen iſt, von der Strafe des Todtſchlags (§. 209) getroffen, oder von der Strafe der fahrläſſigen, durch vorſätzliche Körperverletzung verurſachten, Tödtung (§. 213), wenn ſolcher ihm blos in dieſer Art zugerechnet werden kann;

2. ſind unter den mehreren Verletzungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, ſo werden die Urheber der erſteren ebenſo wie in den Fällen Nr. 1 beſtraft, die Urheber der anderen hingegen, wenn ihre Abſicht beſtimmt auf Tödtung gerichtet war, nach den geſetzlichen Strafbeſtimmungen über den Verſuch des Todtſchlags, andernfalls nach den geſetzlichen Strafbeſtimmungen über das Verbrechen der Körperverletzung (§§. 232, 233 und 234);

3. waren mehrere von verſchiedenen Theilnehmern zugefügte Verletzungen nicht einzeln, ſondern nur durch ihr Zuſammentreffen tödtlich, ſo wird jeder Urheber einer ſolchen Verletzung, wenn ſeine Abſicht beſtimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des Todtſchlags, andernfalls von der Strafe der fahrläſſigen, durch vorſätzliche Körperverletzung verurſachten, Tödtung (§. 213) getroffen, und jeder Urheber einer anderen Verletzung, die zu der eingetretenen Tödtung nicht mitgewirkt hat, wenn ſeine Abſicht beſtimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des verſuchten Todtſchlags, andernfalls von der Strafe des Verbrechens der Körperverletzung (§§. 232, 233 und 234);

4. ſind in den Fällen Nr. 2 und 3 die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen

Digitized by Google

die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen ſind, ſo werden ſie insgeſammt als ſchuldig der fahrläſſigen, durch vorſätzliche Körperverletzung verurſachten, Tödtung mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren beſtraft; jedoch kann die Strafe einzelner Theilnehmer, wenn in Anſehung derſelben Gründe vorhanden ſind, welche gegen die Annahme ſprechen, daß ſie Urheber einer ſchweren Verletzung ſeien, auf Gefängnißſtrafe nicht unter vier Wochen herabgeſetzt werden;

5. ſind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten, und es bleibt ungewiß, von wem ſie zugefügt wurde, ſo werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft, oder ſich thätlich an ihm vergriffen haben, als ſchuldig der fahrläſſigen, durch Theilnahme an Raufhändeln veranlaßten, Tödtung, mit Arbeitshaus, oder Gefängniß beſtraft.

Auch die Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1 bis 5 enthaltenen Strafbeſtimmungen fallen, werden, wenn ſie Werkzeuge führten, womit ſie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten, oder wenn ſie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raufhändeln mit Gefängniß bis zu drei Monaten beſtraft, ohne Unterſchied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden, oder nicht.

§. 240.

(Körperverletzungen bei Raufhändeln.) Iſt bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand vorſätzlich, jedoch ohne Vorbedacht, verwundet oder ſonſt beſchädigt worden, ſo werden die Theilnehmer in folgender Weiſe beſtraft:

1. wenn erwieſen iſt, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt ſind, ſo iſt Jeder derſelben als Urheber der von ihm ſelbſt bewirkten Beſchädigung nach den Beſtimmungen der §§. 232, 233 und 234 zu beſtrafen;

2. wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, ſo werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft, oder ſich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß-, oder Arbeitshausſtrafe bis zu drei Jahren getroffen, deren Maß im einzelnen

Digitized by Google

Falle ſich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beſchädigungen (§§. 225, 226 und 227) richtet;

3. die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn dieſe Verletzungen die erfolgte Beſchädigung nicht einzeln, ſondern blos durch ihr Zuſammentreffen hervorgebracht haben;

4. ſind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, ſo wird die durch die letzteren hervorgebrachte Beſchädigung allen Theilnehmern insgeſammt in der Art zugerechnet, daß gegen ſie ebenfalls die in Nr. 2 gedrohten Strafen eintreten.

Auch Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1 bis 4 enthaltenen Strafbeſtimmungen fallen, werden, wenn ſie Werkzeuge führten, womit ſie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten, oder wenn ſie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raufhändeln von Amtsgefängniß-, oder Geldſtrafe getroffen, ohne Unterſchied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden, oder nicht.

§. 241.

Haben Mehrere ſich zur gemeinſchaftlichen Verübung einer Mißhandlung oder Körperverletzung verabredet, ſo wird, wenn bei den in Folge der Verabredung unternommenen Thätlichkeiten von einzelnen Theilnehmern eine Tödtung, oder eine ſchwerere, als die verabredete, Körperverletzung verübt wurde, der eingetretene ſchwerere Erfolg auch den Uebrigen, in ſo fern das Eintreten desſelben von ihnen nach §. 101 vorauszuſehen geweſen wäre, in der Art zur Fahrläſſigkeit zugerechnet, daß gegen ſie die Strafe des verabredeten Vergehens bis zu der Strafe der fahrläſſigen, durch vorſätzliche Mißhandlung verurſachten, Tödtung (§§. 212 und 213) oder Körperverletzung (§. 234) erhöht werden kann.

Daſſelbe gilt von dem Anſtifter einer Mißhandlung oder Körperverletzung, wenn der Andere einen ſchwereren Erfolg, als worauf die Anſtiftung gerichtet war, hervorgebracht hat, und von dem Gehilfen, wenn der Urheber eine ſchwerere Verletzung bewirkte, als worauf nach der Abſicht des Gehilfen ſeine Beihilfe gerichtet war.

§. 242.

(Schärfungen.) In allen Fällen der §§. 239 und 240 wird

Digitized by Google

gegen die Schuldigen, welche Waffen, Meſſer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, oder bei der That eine beſondere Rohheit oder Bosheit zeigten, auf die im Geſetz gedrohten Freiheitsſtrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der geſetzlich zuläſſigen Schärfungen erkannt.

XII. Titel.

Von Tödtung oder Beſchädigung Anderer durch Vergiftung.

§. 243.

(Vergiftung.) Wer einem Anderen wiſſentlich Gift, oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß ſie wie Gift den Tod bewirken können, mit dem unbeſtimmten Vorſatz, ihn zu tödten, oder an der Geſundheit zu beſchädigen, heimlich beigebracht hat, wird

1. im Falle eingetretener Tödtung mit dem Tode beſtraft;
2. im Falle einer eingetretenen anderen Beſchädigung mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus;
3. außerdem mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Wurde die That mit dem beſtimmten Vorſatz verübt, den Anderen zu tödten, ſo wird der Schuldige im Falle Nr. 2 mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und im Falle Nr. 3, in ſo fern nicht die Anwendung des §. 114 eine höhere Strafe zur Folge hat, mit Zuchthaus nicht unter ſechs Jahren beſtraft.

§. 244.

(Vergiftung mit der Abſicht, zu beſchädigen.) Wer ohne Abſicht, zu tödten, jedoch mit der Abſicht, zu beſchädigen, einem Anderen wiſſentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß ſie wie Gifte den Tod bewirken können, heimlich beigebracht hat, ſoll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren beſtraft werden, und wenn dadurch der Tod des Anderen, oder eine Verletzung der im § 225 Nr. 1 bezeichneten Art verurſacht wurde, mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren.

Wurde jedoch keine, oder nur eine unbedeutende Verletzung verur-

Digitized by Google

ſacht, ſo iſt der Richter ermächtigt, auf Arbeitshausſtrafe herabzugehen.

§. 245.

(Aus Fahrläſſigkeit.) Geſchah eine Vergiftung, wodurch der Vergiftete getödtet, oder an ſeinem Körper oder ſeiner Geſundheit verletzt wurde, aus Fahrläſſigkeit, ſo kommen die Beſtimmungen der §§. 211 und 237 zur Anwendung.

§. 246.

(Gemeingefährliche Vergiftung: 1. von Brunnen.) Wer in der Abſicht, Andere an der Geſundheit oder am Leben zu beſchädigen, Brunnen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbeſtimmte Menſchenzahl an der Geſundheit oder am Leben beſchädigt werden kann, ſoll, im Falle dadurch verurſachter Tödtung, mit dem Tode, und im Falle eines verurſachten bleibenden Schadens an der Geſundheit eines Anderen, mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in anderen Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren beſtraft werden.

§. 247.

(2. von anderen Sachen.) Wer in der Abſicht, Andere an der Geſundheit oder am Leben zu beſchädigen, zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch beſtimmte fremde Waaren, oder überhaupt ſolche fremde Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbeſtimmte Menſchenzahl an der Geſundheit oder am Leben beſchädigt werden kann, oder eben ſolche vergiftete eigene oder fremde Sachen oder Waaren in der gleichen Abſicht zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch ausſetzt, oder an Andere abgibt, ſoll, im Falle dadurch verurſachter Tödtung, mit dem Tode, und im Falle eines verurſachten bleibenden Schadens an der Geſundheit eines Anderen mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in anderen Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren beſtraft werden.

§. 248.

(Aus Fahrläſſigkeit.) Geſchah eine ſolche Vergiftung (§§. 246 und 247) aus Fahrläſſigkeit, ſo ſoll der Schuldige, wenn dadurch der Tod, oder ein bleibender Schaden an der Geſundheit eines Anderen verurſacht wurde, mit Arbeitshaus, in Fällen geringeren Schadens mit Gefängniß beſtraft werden.

Digitized by Google

§. 249.

Wenn ein Gewerbsmann bei Ausübung ſeines Gewerbes einer Vergiftung ſich ſchuldig macht, ſo kann gegen ihn nach Umſtänden neben der verſchuldeten Freiheitsſtrafe zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung des ſelbſtſtändigen Gewerbsbetriebes erkannt werden.

§. 250.

(Schädliche Beimiſchung bei Nahrungsmitteln u. ſ. w.) Wer Nahrungsmitteln, Arzneiſtoffen oder anderen Waaren, die er gewerbsmäßig abſetzt, Dinge, welche der Geſundheit gefährlich ſind, wiſſentlich beimiſcht oder zuſetzt, wird, in ſo fern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein beſtimmtes anderes, ſchwereres Verbrechen übergeht, auf Antrag der Polizeibehörde von Gefängniß-, oder Arbeitshausſtrafe bis zu zwei Jahren, und nebſtdem von einer Geldſtrafe getroffen, verbunden mit Confiscation der ſo zugerichteten Waaren, und nach Umſtänden zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des ſelbſtſtändigen Gewerbsbetriebes beſtraft.

XIII. Titel.

Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 251.

(Anwendung von Abtreibungsmitteln.) Wenn eine Schwangere, nachdem ſie innere oder äußere Mittel, welche eine zu frühe Entbindung, oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorſatze ſelbſt angewendet, oder durch Andere an ſich hat anwenden laſſen, mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen, oder einem todten Kinde niederkommt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt ſtirbt, ſo ſoll ſie mit Arbeitshaus beſtraft werden.

§. 252.

(Strafe der Mitſchuldigen, oder Anſtifter.) Die gleiche Strafe trifft auch:

1. den Mitſchuldigen, der mit Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet; und eben ſo

Digitized by Google

2. Denjenigen, der eine Schwangere mit rechtswidrigem Vorſatz zur Verübung des Verbrechens beſtimmt hat (§§. 119 und 120).

Im Falle Nr. 1 wird der Mitſchuldige, wenn er das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren beſtraft.

§. 253.

(Fälle des Verſuchs.) Iſt eine zu frühe Entbindung, oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet worden ſind (§§. 251 und 252), nicht erfolgt, oder iſt die zu frühe Entbindung, oder der Nachtheil für das Leben des Kindes Wirkung einer anderen Urſache, ſo tritt Gefängnißſtrafe ein.

Jedoch wird der Mitſchuldige auch in dieſem Falle, wenn er das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 254.

(Verübung ohne Wiſſen, oder wider Willen der Schwangeren.) Geſchah die rechtswidrige vorſätzliche Anwendung von Mitteln der im §. 251 bezeichneten Art durch einen Anderen, ohne Wiſſen, oder wider Willen der Schwangeren, ſo wird der Thäter folgendermaßen beſtraft:

1. mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verurſacht wurde;

2. mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn der Schwangeren dadurch ein bleibender Nachtheil an der Geſundheit des Geiſtes oder des Körpers zugefügt, oder dieſelbe in Lebensgefahr geſetzt worden iſt; oder wenn die Schwangere mit einem todten, oder einem unreifen, nicht lebensfähigen, Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung geſtorben iſt;

3. mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre in allen anderen Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.

Digitized by Google

XIV. Titel.

Von unbefugter Ausübung der Heilkunde.

§. 255.

(Fälle der Strafbarkeit.) Wer unbefugter Weiſe ärztliche, wundärztliche, oder hebärztliche Verrichtungen vornimmt, wird in folgenden Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten beſtraft:

1. wenn es geſchieht, nachdem ihm wegen einer fahrläſſigen, durch ſolche Verrichtungen verurſachten, Tödtung oder Körperverletzung das verurtheilende Erkenntniß bereits verkündet, oder

2. auf Antrag der Polizeibehörde, nachdem er, ohne dieſe Vorausſetzung, wegen ſolcher Verrichtungen bereits zweimal in polizeiliche Strafen verfallen war.

§. 256.

(Ueberſchreitung der Licenz.) Von den gleichen Strafen werden in den gleichen Fällen auch die zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigten Perſonen getroffen, wenn ſie die Grenzen ihrer Kunſtberechtigung überſchreiten.

Im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntniſſes kann gegen die Schuldigen überdieß zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunſt erkannt werden.

XV. Titel.

Von der Selbſtverſtümmelung.

§. 257.

(Strafe der Selbſtverſtümmelung.) Der Kriegsdienſtpflichtige, welcher ſich vorſätzlich durch eine Körperverletzung, ohne die er zum Kriegsdienſte tauglich geweſen wäre, untauglich macht, oder von Anderen machen läßt, ſoll, wenn er, durch das Loos zum Dienſte berufen, nicht einen Erſatzmann ſtellt, wegen Selbſtverſtümmelung mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft werden, und, wenn es zur Kriegszeit oder mit Rückſicht auf einen

Digitized by Google

bevorſtehenden Krieg geſchieht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre.

§. 258.

(Strafmilderung.) Iſt der Schuldige vom Loos zum Kriegsdienſte nicht berufen worden, oder ſtellt er, wenn er dazu berufen worden iſt, einen Erſatzmann, ſo gilt dieß als Strafmilderungsgrund.

Dieſes findet auch Anwendung, wenn zur Zeit der Entdeckung der That der Nachmann des Schuldigen ſchon in den Kriegsdienſt eingetreten iſt. Jedoch kann in dieſem Falle die Strafe in Folge der Einſtellung eines Erſatzmannes nur bis auf zwei Drittel des ſonſt verſchuldeten Maßes herabgeſetzt werden, es ſei denn, daß der Nachmann im Dienſte keinen Nachtheil für das Leben oder die Geſundheit erlitten hat, auch alsbald wieder losgegeben und für ſeine Dienſtzeit vollkommen entſchädigt wird.

§. 259.

(Strafe der Theilnahme.) Die in den Fällen des vorhergehenden §. 258 eintretende Strafmilderung kommt jedoch Denjenigen nicht zu ſtatten, welche an der That als Anſtifter, Gehilfen, oder Begünſtiger Theil genommen haben.

XVI. Titel.

Von der Ausſetzung hilfloſer Kinder und anderer hilfloſer Perſonen.

§. 260.

(Kindesausſetzung.) Eltern, die ihr Kind in einem Alter oder Zuſtand, in welchem es ſich ſelbſt zu helfen unvermögend iſt, in der Abſicht, ſich von der Sorge für daſſelbe zu befreien, ausſetzen, oder es in der gleichen Abſicht unter Umſtänden, wodurch ſein Leben, oder ſeine Geſundheit, oder ſein Familienſtand gefährdet iſt, verlaſſen, ſollen, wenn dadurch nicht eine Verletzung deſſelben verurſacht wird (§§. 263 und 264), mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft werden.

Iſt mit dem Verlaſſen des Kindes in hilfloſem Alter oder Zuſtande, um ſich von der Sorge für daſſelbe zu befreien, keine Gefahr für Leben, Geſundheit oder Familienſtand verbunden, ſo iſt auf An-

Digitized by Google

trag der Polizeibehörde die Strafe des Amtsgefängniſſes zu erkennen.

§. 261.

(Ausſetzung anderer hilfloſer Perſonen.) Die gleiche Strafe trifft unter der gleichen Vorausſetzung auch Andere, wenn ſie ſich gegen fremde Kinder in ſolchem Alter oder Zuſtand (§. 260), oder gegen andere hilfloſe Perſonen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung oder Ernährung ſie rechtlich verpflichtet ſind, derſelben Handlung ſchuldig machen.

§ 262.

(Ausmeſſung der Strafe.) Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet ſich vorzüglich nach den größeren oder geringeren Gefahren, denen der Ausgeſetzte nach der Beſchaffenheit des Orts, der Zeit, und anderen Umſtänden durch die Ausſetzung preisgegeben war.

§. 263.

(Im Falle des erfolgten Todes des Ausgeſetzten.) Iſt das ausgeſetzte Kind oder die ausgeſetzte hilfloſe Perſon in Folge der Ausſetzung um das Leben gekommen, ſo wird der Thäter, in ſo fern in Bezug auf dieſen Erfolg die Bedingungen der ſtrafbaren Fahrläſſigkeit (§. 101) vorhanden ſind, als ſchuldig der fahrläſſigen, durch das vorſätzliche Verbrechen der Ausſetzung verurſachten, Tödtung nach Verſchiedenheit der Fälle von den Strafen getroffen, welche auf die fahrläſſige, durch vorſätzliche Körperverletzung verurſachte, Tödtung (§. 212) geſetzt ſind, jedoch auch im Falle Nr. 2 des angeführten §. 212 niemals von einer geringeren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten.

§. 264.

(Im Falle der Beſchädigung des Ausgeſetzten.) Iſt das ausgeſetzte Kind oder die ausgeſetzte hilfloſe Perſon in Folge der Ausſetzung beſchädigt worden, ſo wird der Thäter, beim Daſein der Bedingungen der ſtrafbaren Fahrläſſigkeit in Bezug auf dieſen Erfolg, als ſchuldig der fahrläſſigen, durch das vorſätzliche Verbrechen der Ausſetzung verurſachten, Körperverletzung mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus beſtraft.

Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet ſich theils nach der Art und Größe der eingetretenen Beſchädigung (§§. 225, 226 und 227), theils nach der größeren oder geringeren, durch Ort,

Digitized by Google

Zeit oder andere Umſtände begründeten, Wahrſcheinlichkeit, womit dieſelbe als Folge der Ausſetzung vorhergeſehen werden konnte.

§. 265.

(Ausſetzung eines unehelichen Kindes.) Hat die Mutter eines unehelichen Kindes daſſelbe innerhalb der erſten vierundzwanzig Stunden nach der Geburt ausgeſetzt, oder zwar nach Ablauf dieſer Zeit, aber wo aus den Umſtänden des einzelnen Falles ſich ergibt, daß der beſondere im §. 216 vorausgeſetzte, Zuſtand derſelben noch fortgedauert hatte, ſo wird ſie im Falle, wo das Kind in Folge der Ausſetzung um das Leben gekommen, und ihr dieſer Erfolg zum Vorſatz zuzurechnen iſt, als Kindesmörderin beſtraft (§. 215 und 216), im Falle des §. 263 aber mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus, und im Falle des §. 264 mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§. 266.

(Im Fall der Ausgeſetzte nicht mehr zum Vorſchein kommt.) Iſt das ausgeſetzte Kind oder die ausgeſetzte hilfloſe Perſon bis zur Zeit der Urtheilsfällung nicht mehr zum Vorſchein gekommen, und die Ausſetzung unter Umſtänden erfolgt, unter welchen der Tod des Ausgeſetzten von dem Thäter als wahrſcheinliche oder leicht mögliche Folge betrachtet werden konnte, ſo ſoll derſelbe mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre beſtraft werden.

XVII. Titel.

Von dem Menſchenraub und Kinderdiebſtahl.

§. 267.

(Menſchenraub.) Wer ſich eines Anderen wider ſeinen Willen, mit Gewalt oder durch Liſt, rechtswidrig bemächtigt, und ihn im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienſte nöthigt, oder in Sclaverei oder Leibeigenſchaft oder einen anderen Zuſtand der Abhängigkeit von fremder Gewalt verſetzt, oder ihn in entfernte Weltgegenden führt und da ſeinem Schickſale überläßt, ſoll als ſchuldig des Menſchenraubs mit Zuchthaus beſtraft werden.

Digitized by Google

§. 268.

(An Minderjährigen.) Wer die That an einem Minderjährigen, der das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, ſelbſt mit deſſen Zuſtimmung, verübt, ſoll von gleicher Strafe getroffen werden.

§. 269.

Wird das Verbrechen an einem Minderjährigen von höherem Alter mit deſſen Zuſtimmung verübt, ſo ſoll der Thäter mit Arbeitshaus beſttaft werden.

§. 270.

(Kinderdiebſtahl.) Wer ſich eines fremden Kindes, welches noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat, ohne giltige Einwilligung Derjenigen, deren Gewalt oder Vormundſchaft daſſelbe unterworfen iſt, rechtswidrig bemächtigt, um daſſelbe als ſein eigenes Kind zu behandeln, oder darüber in anderer, unter der Beſtimmung des §. 267 nicht enthaltenen Weiſe, mit Gefährdung ſeines Familienſtandes zu verfügen, wird mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren beſtraft.

§. 271.

(Zu vorübergehenden Zwecken.) Geſchieht ſolche Bemächtigung (§. 270) ohne Gefährdung des Familienſtandes des Kindes nur zu vorübergehenden Zwecken, ſo tritt Arbeitshausſtrafe, in leichteren Fällen Gefängnißſtrafe ein.

§. 272.

(Gefährdete Erziehung.) Eltern und Vormünder, oder Erzieher, welche außer den Fällen der §§. 260 und 261, ihre Kinder oder Pflegbefohlenen, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, an Andere überlaſſen, werden, wenn dieſes aus Bosheit oder Eigennutz geſchieht, und die geiſtige oder körperliche Entwicklung derſelben hierdurch gefährdet wird, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 273.

(Fall der Strafloſigkeit.) Völlig ſtraflos bleibt die Handlung (§§. 270 und 271), wenn dabei beabſichtigt wurde, die Lage des Kindes zu verbeſſern, auch ſolche Verbeſſerung wirklich eingetreten iſt, und die Eltern, oder deren Stellvertreter, in der Folge ihre Zuſtimmung dazu gegeben haben.

Digitized by Google

§. 274.

(Anfang der Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der in dieſem Titel bedrohten Verbrechen fängt nicht zu laufen an, ſo lange der Zuſtand der Abhängigkeit oder die Unterdrückung des Familienſtandes fortdauert.

XVIII. Titel.

Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubter Selbſthilfe, und ſtrafbaren Drohungen.

§. 275.

(Widerrechtliches Gefangenhalten.) Wer einen Anderen in widerrechtlicher Abſicht einſperrt, oder auf andere Weiſe gefangen hält, wird, in ſo fern die That nicht in ein beſtimmtes, ſchwereres Verbrechen übergeht, folgendermaßen beſtraft:

1. wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
2. wenn ſie länger, jedoch nicht über ein Jahr gedauert, mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren;
3. wenn ſie über ein Jahr, jedoch nicht über drei Jahre gedauert, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
4. im Falle längerer Dauer mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren.

§. 276.

(Straſſchärfung.) Die Gerichte ſind ermächtigt, in den Fällen des vorhergehenden §. 275 Nr. 1, 2 und 3 zu der für die nächſte höhere Klaſſe beſtimmten Strafe, und im Falle Nr. 4 zur lebenslänglichen Zuchthausſtrafe überzugehen:

1. wenn das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufſteigender Linie verübt worden iſt; oder
2 wenn Derjenige, gegen den es verübt wurde, während der Freiheitsberaubung durch die Beſchaffenheit des Ortes oder in anderer Weiſe Mißhandlungen erlitten hat.

Digitized by Google

§. 277.

Hatten die gegen den Gefangenen verübten Mißhandlungen ſeinen Tod, oder für ſeine Geſundheit Nachtheile der im §. 225 Nr. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Art zur Folge, ſo kömmt dieſer Erfolg, in ſo fern er dem Thäter zum beſtimmten oder unbeſtimmten Vorſatz, oder zur Fahrläſſigkeit zuzurechnen iſt, bei Beſtimmung der Strafe, mit Anwendung der Vorſchriften der §§. 170 bis 179, neben dem Verbrechen widerrechtlichen Gefangenhaltens (§§. 275 und 276 Nr. 1), als Verbrechen der vorſätzlichen, oder der fahrläſſigen, durch vorſätzliche Mißhandlung verurſachten, Tödtung (§. 212), oder als Verbrechen der vorſätzlichen, oder der fahrläſſigen, durch vorſätzliche Mißhandlung verurſachten, Körperverletzung (§. 234) in Betracht, in ſo fern ſich nicht durch die Anwendung des §. 276 Nr. 2 eine höhere Strafe ergibt.

§. 278.

(Verbrechen der Gewaltthätigkeit.) Wer einen Anderen durch Anwendung widerrechtlicher thätlicher Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbundene, Drohungen mit widerrechtlicher thätlicher Gewalt zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlaſſung nöthigt, wird, in ſo fern die That nicht in ein beſtimmtes anderes Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten, als ſchuldig des Verbrechens der Gewaltthätigkeit, mit Geld, Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 279.

(Strafe der Selbſthilfe.) Wer außer den Fällen, in welchen die Geſetze die Selbſthilfe erlauben, eigenmächtige Handlungen vornimmt, um ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen, wird, in ſo fern die Handlung nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergeht, auf die Anklage Desjenigen, gegen den die Eigenmacht verübt iſt, wegen unerlaubter Selbſthilfe von einer, dem Ankläger zufallenden, Geldſtrafe bis zu Einhundertundfünfzig Gulden, und im Falle der Unvermögenheit von Amtsgefängnißſtrafe getroffen.

§. 280.

(Drohungen und Vorbereitungshandlungen.) Wer einen Anderen, ohne die Abſicht einer Nöthigung (§. 278), mit verbrecheriſchen Angriffen auf Leib oder Leben, oder mit

Digitized by Google

Brandſtiftung, oder einem anderen, auf Beſchädigung oder Zerſtörung von Sachen gerichteten, Verbrechen (Titel XXXIX. und XL.) ſchwererer Art ſchriftlich oder mündlich bedroht, und ebenſo, Wer Handlungen unternommen hat, wodurch die Ausführung eines von ihm beabſichtigten Verbrechens der bezeichneten Art gegen einen Anderen vorbereitet wurde, wird, wenn die Verwirklichung der Drohung, oder die wirkliche Ausführung des vorbereiteten Verbrechens mit Grund zu befürchten iſt, auf Anzeige des Anderen zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht (§§. 27 bis 29) verurtheilt.

§. 281.

(Verfall der Sicherheitsſumme.) Hatte eine Befreiung von der polizeilichen Aufſicht gegen Sicherheitsleiſtung ſtattgefunden, ſo verfällt die Sicherheitsſumme (§ 30), wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleiſtet iſt, von dem Urheber der Drohung oder der Vorbereitungshandlungen die angedrohte oder vorbereitete, oder eine andere ſtrafbare Verletzung gegen den Bedrohten vorſätzlich verübt oder verſucht wird.

§. 282.

(Nur theilweiſe.) Iſt die wirklich zugefügte Verletzung eine geringere, als die früher gedrohte oder vorbereitete, ſo kann die Sicherheitsſumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden.

§. 283.

(Wiederaufhebung der Sicherungsmaßregel.) Fällt der Grund zu der erkannten Sicherungsmaßregel (§ 280) vor Ablauf der Zeit, für welche dieſelbe erkannt iſt, hinweg, ſo wird ſie wieder aufgehoben.

XIX. Titel.

Von falſcher Beſchuldigung, Verläumdung, und Ehrenkränkung.

§. 284.

(Strafe falſcher Beſchuldigung.) Wer einen Anderen, um eine Unterſuchung oder Beſtrafung gegen denſelben zu veranlaſſen, bei der Obrigkeit wiſſentlich falſch einer

Digitized by Google

That beſchuldigt, die mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht iſt, wird mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 285.

(Veranſtaltungen, um Verdacht zu erregen.) Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, welcher außer dem Falle des vorhergehenden §. 284 einen Anderen durch argliſtige, auf Täuſchung gerichtete, Veranſtaltungen eines verübten Verbrechens oder Vergehens verdächtig macht, in der Abſicht, eine Unterſuchung oder Beſtrafung gegen denſelben zu veranlaſſen.

§ 286.

(Strafe bei eingetretenem Erfolg.) Hat der Thäter in den Fällen der §§. 284 und 285 durch die falſche Beſchuldigung, oder durch argliſtige, auf Täuſchung gerichtete, Veranſtaltungen verurſacht, daß ein Unſchuldiger in Unterſuchungshaft genommen worden iſt, ſo kommen, mit Beobachtung der Vorſchriften des §. 182, die Strafbeſtimmungen des §. 284 oder diejenigen der §§ 275 bis 277 zur Anwendung.

Wurde auf den Grund ſolcher argliſtigen Veranſtaltungen ein Unſchuldiger zu einer Strafe, oder ein Schuldiger zu einer höheren als der verſchuldeten Strafe verurtheilt, ſo wird der Thäter von den in den §§. 487 bis 489 gedrohten Strafen getroffen.

§. 287.

(Verläumdung.) Wer von Jemanden ſtrafbare, oder unſittliche Handlungen, welche, deren Wahrheit vorausgeſetzt, denſelben der öffentlichen Verachtung preis geben würden, vor Anderen ausſagt, wird, wenn dieß wiſſentlich falſch in der Abſicht geſchieht, demſelben den guten Namen zu entziehen, oder ihm an ſeinem Fortkommen zu ſchaden, wegen Verläumdung mit Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§ 288.

(Verläumdung durch Erregung von Verdacht.) Von der gleichen Strafe wird auch Derjenige getroffen, der außer dieſen Fällen (§§. 284, 285 und 287) Jemanden einer Handlung der im vorhergehenden § 287 bezeichneten Art durch argliſtige, auf Täuſchung gerichtete, Veranſtaltungen verdächtig macht.

§. 289.

Wenn in den Fällen der §§ 284 und 287 nicht aus den Umſtänden hervorgeht, daß die Ausſage wiſſentlich falſch geſchah, der Urheber der Ausſage aber gleichwohl nicht darzuthun, oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er die Ausſage für wahr gehalten habe, ſo wird er von Geld-, oder Gefängnißſtrafe getroffen.

§ 290.

Vermag jedoch der Urheber der Ausſage darzuthun, oder glaubhaft zu machen, daß er dieſelbe für wahr gehalten habe, ſo wird hierdurch die Strafe der falſchen Beſchuldigung oder der Verläumdung ausgeſchloſſen, nicht auch die der Ehrenkränkung.

§. 291.

(Ehrenkränkung) Wer einen Anderen widerrechtlicher Weiſe verächtlich behandelt, oder ſich widerrechtlicher Weiſe Reden oder Handlungen gegen denſelben erlaubt, welche nach herrſchender Sitte, Volks- oder Standesmeinung als Beſchimpfung gelten, ſoll wegen Ehrenkränkung mit Verweis, oder Gefängniß bis zu vier Monaten beſtraft werden.

§ 292.

Bei blos wörtlichen Beſchimpfungen kann, die Fälle der §§ 297, 298, 299, 300 und 302 ausgenommen, die Gefängnißſtrafe vier Wochen nicht überſteigen.

§. 293.

(Ehrenkränkende Handlungen.) Zu den Handlungen, die als Beſchimpfung gelten, gehören in allen Fällen auch diejenigen, die eine körperliche Mißhandlung, oder eine Verletzung der Schamhaftigkeit der Perſon enthalten, gegen welche ſie verübt ſind, in ſo fern die Handlung nicht in ein anderes ſchwereres Verbrechen übergeht.

§ 294.

(Ehrenkränkende Ausſagen.) Mit Verweis, oder Gefängniß bis zu vier Monaten wird ferner beſtraft:

1. wer außer den Fällen der Verläumdung (§. 287) einem Anderen widerrechtlicher Weiſe ſtrafbare oder unſittliche Handlungen, die denſelben in der allgemeinen Achtung herabzuſetzen geeignet ſind, nachſagt; und ebenſo

2. wer einem Anderen widerrechtlicher Weiſe Eigenſchaften beilegt, die den Vorwurf ſolcher Handlungen enthalten.

Digitized by Google

Sind die beigelegten Eigenſchaften nur durch eine nachtheilige, wenn auch unrichtige, Beurtheilung aus zugleich angegebenen Thatſachen abgeleitet, ſo begründen ſie nur dann eine Ehrenkränkung, wenn die Beurtheilung in einer beſchimpfenden Form (§ 291) geſchah, oder die derſelben zu Grund gelegten thatſächlichen Beſchuldigungen ſelbſt unter die Beſtimmung Nr. 1 fallen.

§. 295.

Der Urheber der Aeußerung oder Handlung (§§. 291 und 294) bleibt unter der Vorausſetzung, daß ſolche nicht an und für ſich ſchon eine verächtliche Behandlung oder Beſchimpfung enthält, in dem Falle ſtraflos, wenn er darzuthun, oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er keine Abſicht, zu beleidigen, gehabt habe.

§. 296.

(Ausmeſſung der Strafen.) Das Maß der Strafen (§§. 284, 285, 287 bis 291 und 294) richtet ſich vorzüglich nach der Schwere der Beſchuldigung oder Kränkung, nach der Art und dem Umfang der Verbreitung, nach den perſönlichen Verhältniſſen des Beleidigers und des Beleidigten, und nach der Größe des verurſachten Schadens.

§. 297.

(Ehrenkränkungen: 1. gegen öffentliche Diener im Dienſte ꝛc.) Wer ſich einer Ehrenkränkung gegen Staatsbeamte, Militärperſonen, Geiſtliche, Ortsvorgeſetzte, oder andere öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienſtes oder in Beziehung auf ihren Dienſt, oder einer Ehrenkränkung gegen öffentliche Behörden ſchuldig macht, wird von einer Gefängnißſtrafe getroffen, welche das in den §§. 291 und 294 gedrohte Maß bis um die Hälfte überſteigen kann.

§. 298.

(2. von öffentlichen Dienern im Dienſte verübt.) Eine gleiche Erhöhung findet ſtatt, wenn öffentliche Diener, bei Ausübung ihres Dienſtes, oder mit Mißbrauch ihres Dienſtverhältniſſes, ſich ſelbſt einer Ehrenkränkung ſchuldig machen.

§. 299.

(3. gegen auswärtige Regenten ꝛc.) Die nämliche Straferhöhung (§. 297) tritt auch ein bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten oder deren Familienmitglieder,

Digitized by Google

ſo wie bei Beleidigungen gegen die an dem Großherzoglichen Hofe, oder bei der deutſchen Bundesverſammlung beglaubigten Geſandten.

§. 300.

(Verläumdungen und Ehrenkränkungen in Druckſchriften.) Eine Erhöhung der in den §§. 287, 289, 291 und 294 gedrohten Strafen bis um die Hälfte derſelben kann eintreten bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die in Druckſchriften verbreitet wurden, oder in Schriften, in welchen der Verfaſſer gar nicht, oder falſch genannt iſt.

§. 301.

(Ehrenkränkung mittelſt körperlicher Mißhandlung.) Wurde eine Ehrenkränkung mittelſt körperlicher Mißhandlung verübt, ſo kann die im §. 291 gedrohte Strafe bis zum Doppelten derſelben, und in den Fällen der §§ 297, 298, 299 bis zum Dreifachen erhöht werden.

§. 302.

(Falſche Beſchuldigungen u. ſ. w. gegen Ahnen.) Bei falſchen Beſchuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen Blutsverwandte in aufſteigender Linie werden die in den §§. 284, 285, 286, 287, 288, 289, 291 und 294 gedrohten Freiheitsſtrafen um die Hälfte erhöht und in allen Fällen mit Schärfungen verbunden.

§. 303.

(Ehrenkränkung mittelſt körperlicher Mißhandlung gegen Ahnen.) Eine Ehrenkränkung gegen Blutsverwandte in aufſteigender Linie, mittelſt körperlicher Mißhandlung verübt, ſoll mit geſchärftem Kreisgefängniß, oder geſchärftem Arbeitshaus bis zu einem Jahre beſtraft werden.

§. 301.

Beim Daſein des nämlichen Verwandtſchaftsverhältniſſes zwiſchen dem Beleidigten oder Mißhandelten und einem Gehilfen wird bei der Ausmeſſung der Strafe des Letzteren die in den vorhergehenden §§. 302 und 303 gedrohte höhere Strafe zu Grunde gelegt.

§. 305.

(Beweis der Wahrheit.) Der Beweis der Wahrheit der ausgeſagten Thatſachen hebt in den Fällen des § 294 das Daſein der Ehrenkränkung nur in ſo fern auf, als die Beleidigung im Inhalt der Ausſage liegt.

§. 306.

In den Fällen des §. 294, Nr. 2, hat der Beleidiger, in ſo fern

Digitized by Google

ſich die beigelegten Eigenſchaften auf zugleich angegebene Handlungen bezogen, dieſe oder überhaupt Handlungen zu erweiſen, die er erſt anzuführen hat, und aus welchen das Daſein der dem Beleidigten beigelegten Eigenſchaften hervorgeht.

§. 307.

Geſchah die beleidigende Ausſage in einer Form, welche für ſich ſelbſt eine verächtliche Behandlung oder Beſchimpfung (§ 291) enthält, ſo wird durch den Beweis der Wahrheit der Ausſage das Daſein der Ehrenkränkung nicht aufgehoben

§. 308.

Geſchah die beleidigende Ausſage an einem Ort oder unter Umſtänden von der Art, daß eben darin eine verächtliche Behandlung, oder Beſchimpfung (§. 291) für den Anderen enthalten war, ſo finden die Vorſchriften des vorhergehenden §. 307 ebenfalls Anwendung, die Fälle ausgenommen, wo die ausgeſagte Thatſache ein mit peinlicher Strafe, oder Arbeitshaus, oder Dienſtentlaſſung bedrohtes, noch unbeſtraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber der Ausſage als Privatmann, oder als Staatsbürger ein beſtimmtes rechtliches Intereſſe hatte, die Ausſage gerade an gedachtem Orte, oder unter gedachten Umſtänden zu machen.

§. 309.

(Bei Druckſchriften.) Wurde eine Thatſache, welche den Inhalt einer Verläumdung, oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckſchriften verbreitet, ſo wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelaſſen, ausgenommen in den Fällen, wo die verbreitete Thatſache ein mit peinlicher Strafe, oder Arbeitshaus, oder Dienſtentlaſſung bedrohtes, noch unbeſtraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber ſolcher öffentlichen Verbreitung dabei als Privatmann oder als Staatsbürger ein beſtimmtes rechtliches Intereſſe hatte.

§. 310.

Wird im Falle des vorhergehenden § 309 der Beweis der Thatſache, welche den Inhalt einer Verläumdung, oder Ehrenkränkung ausmacht, nicht zugelaſſen, ſo kann ſich der Urheber der Verbreitung auch nicht darauf berufen, daß er die verbreitete Thatſache für wahr gehalten habe (§§. 289 und 290).

§ 311.

Was in den §§ 300 und 309 in Bezug auf Druckſchriften beſtimmt iſt, gilt von allen mittelſt mechaniſcher Mittel,

Digitized by Google

wie namentlich durch Steindruck, Kupferſtich oder Holzſchnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 312.

(Erwiederung einer Ehrenkränkung) Eine Ehrenkränkung welche als Erwiederung auf eine vorausgegangene auf der Stelle und in nicht bedeutend höherem Maße erfolgt, iſt ſtraflos.

Iſt die Erwiederung in nicht geringerem Maße erfolgt, ſo hebt ſie die Anklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf.

§. 313.

(Geldſtrafen.) Bei Ehrenkränkungen, die Fälle der §§. 297, 299, 302 und 303 allein ausgenommen, kann ſtatt der ganzen, oder eines Theiles der Gefängnißſtrafe auf eine Geldſtrafe bis zu ſechshundert Gulden erkannt werden, welche jedoch in den Fällen des §. 300 bis um die Hälfte, und in den Fällen des § 301 bis zum Doppelten oder bis zum Dreifachen erhöht werden kann.

Ueber die Geldſtrafe kann der Beleidigte zu Gunſten einer inländiſchen öffentlichen Anſtalt verfügen.

§ 314.

(Bekanntmachung des Strafurtheils.) In allen Fällen kann der Beleidigte in der Anklage die Verkündung des Strafurtheils vor drei Zeugen, oder in ſo fern die Beleidigung öffentlich geſchah, den öffentlichen Anſchlag deſſelben verlangen, und wenn ſie in öffentlichen Blättern verübt wurde, ſich überdieß zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Koſten des Beleidigers ebenderſelben Blätter bedienen, oder, wenn ſie in ausländiſchen Blättern, oder in anderen Druckſchriften geſchah, auch anderer, vom Gerichte zu beſtimmender, inländiſcher, oder ausländiſcher Blätter.

§. 315.

(Anklage, erhoben: 1. von dem Beleidigten.) Die gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung der falſchen Beſchuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen findet in der Regel nur auf erhobene Anklage des Beleidigten oder Derjenigen ſtatt, die an ſeiner Stelle aufzutreten berechtigt ſind.

§. 316.

(2. von den Eltern, oder Kindern 2c.) Stirbt der Beleidigte, ohne die Anklage erhoben zu haben, oder während des Laufs der gerichtlichen Verfolgung, oder iſt er durch eingetretene

Digitized by Google

andere Umſtände gehindert, die Anklage ſelbſt zu erheben, oder die gerichtliche Verfolgung fortzuſetzen, ſo ſteht das Recht, an ſeiner Stelle aufzutreten, den Ahnen, oder den Abkömmlingen, oder den Geſchwiſtern, oder dem Ehegatten deſſelben zu.

§. 317.

(3. von dem Staatsanwalt.) Wegen Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Behörden, oder gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienſtes, ſo wie wegen falſcher Beſchuldigungen, Verläumdungen, oder Ehrenkränkungen, die gegen die Letzteren in Beziehung auf ihre Dienſtführung verübt wurden, kann auch der Staatsanwalt, wenn der beleidigte öffentliche Diener nicht ſelbſt aufgetreten iſt, an ſeiner Stelle die Anklage erheben, oder, wenn der Beleidigte die Anklage ſelbſt erhoben hat, ſich derſelben anſchließen.

Im erſten Falle ſteht dem Beleidigten ebenfalls das Recht zu, ſich der von dem Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuſchließen.

§. 318.

Die Vorſchriften des vorhergehenden §. 317 finden auch Anwendung bei falſchen Beſchuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienſtes, wenn dadurch Handlungen des Dieners zur Sprache gebracht ſind, welche, wenn ſie ihm wirklich zur Laſt fielen, nach den beſtehenden Geſetzen die vorgeſchriebenen Beſſerungsverſuche, oder Dienſtentlaſſung zur Folge haben könnten.

§. 319.

(Beleidigungen gegen fremde Regenten, oder Geſandte.) Auch wegen Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und deren Familienmitglieder, ſo wie wegen Beleidigungen gegen die bei dem Großherzoglichen Hofe, oder bei der deutſchen Bundesverſammlung beglaubigten Geſandten, kann die Anklage, zu Folge einer von dem Juſtizminiſterium erhaltenen Ermächtigung, von dem Staatsanwalt erhoben werden.

Das Juſtizminiſterium kann dieſe Ermächtigung nur auf Beſchwerde der auswärtigen Regierung, oder des Beleidigten ſelbſt und nur unter der Vorausſetzung der Gegenſeitigkeit ertheilen. Wurde jedoch eine ſolche Beleidigung im Inlande in Gegenwart des Beleidigten, oder wurde ſie im Inlande gegen Mitglieder des deutſchen Bundes in öffentlicher Rede an

eine verſammelte Menge, oder in öffentlich verbreiteten Schriften verübt, ſo iſt die Ermächtigung zur Klagerhebung nicht von einer Beſchwerde des Beleidigten abhängig.

§. 320.

(Wegfallen der Anklage.) Iſt eine ehrenkränkende Handlung als Körperverletzung, oder als ein anderes Verbrechen beſtraft worden, ſo kann deßhalb vom Verletzten keine Anklage wegen Ehrenkränkung mehr erhoben werden.

§. 321.

(Verunglimpfung des Andenkens Verſtorbener.) Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Klaſſe der Verläumdungen gehören würden, das Andenken eines Verſtorbenen verunglimpft, wird auf Anklage der Eltern, oder der Kinder, oder des Ehegatten deſſelben von der Strafe der Verläumdung getroffen.

Der Beweis der Wahrheit wird jedoch hier in allen Fällen zugelaſſen, auch wenn ſolche Verunglimpfung in Druckſchriften geſchehen iſt.

§. 322.

(Zurücknahme der Anklage.) Die Zurücknahme der Anklage wegen falſcher Beſchuldigung, Verläumdung, oder Ehrenkränkung findet ſo lange ſtatt, als nicht ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt und in Rechtskraft übergegangen iſt.

§. 323.

(Verjährung.) Die gerichtliche Verfolgung der falſchen Beſchuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen wird durch den Ablauf von ſechs Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von der Beleidigung Kenntniß erhielt, und durch den Ablauf von einem Jahr von dem Tage der Verübung an, wenn er die Kenntniß erſt nach Ablauf von ſechs Monaten nach der Verübung erlangt hat.

§. 324.

Hat der Beleidigte in den Fällen, wo ihm der Urheber der Beleidigung unbekannt war, innerhalb der in dem vorhergehenden §. 323 beſtimmten Verjährungsfriſten von der That ſelbſt die gerichtliche Anzeige gemacht, ſo wird die gerichtliche Verfolgung erſt durch den Ablauf von ſechs Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von dem Urheber der Beleidigung Kenntniß erlangt hat, jedenfalls jedoch durch den Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Verübung an gerechnet.

Digitized by Google

§ 325.

Jede, obwohl in geſetzlicher Zeit eingeleitete, gerichtliche Verfolgung iſt mit dem Ablauf von einem Jahre, von der letzten gerichtlichen Handlung an, erloſchen, wenn ſie von dem Ankläger im Laufe dieſer Zeit nicht mehr betrieben worden iſt.

XX. Titel.

Von dem Zweikampf.

§. 326.

(Strafe des Zweikampfes.) Der Zweikampf wird mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und, im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verletzung der im §. 225 Nr 1, 2 und 3 bezeichneten Art, an dem Urheber derſelben mit Arbeitshaus beſtraft.

Treten die Vorausſetzungen des §. 51 ein, ſo iſt, ſtatt auf Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus, auf Feſtungsſtrafe zu erkennen.

§. 327.

(Vollendung.) Das Verbrechen gilt für vollendet, ſobald Einer der beiden Theile von den zum Kampfe beſtimmten Waffen gegen den Anderen Gebrauch gemacht hat.

§. 328.

(Verſuch.) Wurden die Betheiligten an der Ausführung des Zweikampfes gehindert, nachdem ſie ſich bereits an dem dazu beſtimmten Orte eingefunden hatten, ſo werden ſie wegen Verſuchs beſtraft.

§. 329.

(Ausgezeichnete Fälle.) Ergibt es ſich im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verletzung der im §. 225 Nr 1, 2 und 3 bezeichneten Art, daß der Urheber derſelben den Zweikampf aus nichtswürdigen Beweggründen geſucht, oder annehmbare Verſöhnungsanträge aus nichtswürdigen Beweggründen zurückgewieſen hat, ſo kann er mit Zuchthaus bis zu acht Jahren beſtraft werden.

§. 330.

(Verletzung der Kampfregeln: 1. durch einen der Kämpfer.) Iſt die eingetretene Tödtung, oder Körperverletzung

Digitized by Google

die Folge einer dem Urheber derſelben zur Laſt fallenden vorſätzlichen Verletzung der hergebrachten, oder beſonders verabredeten Regeln des Zweikampfes, ſo wird der Urheber derſelben nach den allgemeinen Vorſchriften über das Verbrechen der Tödtung, oder der Körperverletzung beſtraft, in ſo fern nicht die Anwendung der Vorſchriften des §. 326, oder 329 im einzelnen Falle eine höhere Strafe begründet.

§ 331.

(2. durch einen Sekundanten.) Nach den allgemeinen Vorſchriften über das Verbrechen der Tödtung, oder Körperverletzung wird auch der Sekundant beſtraft, welcher durch vorſätzliche Verletzung der hergebrachten, oder beſonders verabredeten Regeln des Zweikampfes eine Tödtung, oder Körperverletzung verſchuldet hat.

§. 332.

(Anſtifter, oder Gehilfen.) Sekundanten und andere, von den Betheiligten zugezogene, oder mit Verſöhnungsverſuchen Beauftragte, oder andere, unberufen ſich einmiſchende, dritte Perſonen, welche zum Zweikampfe, oder zu einer beſonders gefährlichen Art, oder zur Fortſetzung deſſelben, aufforderten, oder einer Verſöhnung entgegenwirkten, ſollen gleich Gehilfen (§. 136) und, wenn ſie ſich dabei unredlich oder treulos benahmen, gleich Anſtiftern (§§. 119 und 120) beſtraft werden.

§. 333.

(Strafloſigkeit der Sekundanten, Zeugen und Aerzte.) Außer den Fällen der §§. 331 und 332 ſind die Sekundanten ſtraflos und ebenſo die Zeugen, ſo wie die Aerzte und Wundärzte, welche als ſolche bei dem Zweikampfe gegenwärtig waren.

§ 334.

(Verjährung.) Außer den Fällen der §§. 329, 330 und 331, in welchen die allgemeinen Vorſchriften über Verjährung zur Anwendung kommen, wird die gerichtliche Verfolgung des Zweikampfes durch den Ablauf von zwei Jahren verjährt, im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer Verletzung der im § 225, Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art jedoch gegen den Urheber der Tödtung, oder Verletzung erſt durch den Ablauf von ſechs Jahren.

Digitized by Google

XXI. Titel.

Von der Nothzucht.

§. 335.

(Strafe, 1. der Nothzucht.) Wer eine Frauensperſon durch thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, Drohungen mit Tödtung oder ſchweren körperlichen Mißhandlungen, gerichtet gegen ſie ſelbſt, oder gegen eine der im §. 81 bezeichneten Perſonen, zum außerehelichen Beiſchlaf nöthigt, wird von folgenden Strafen getroffen:

I. von der Todesſtrafe, wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, in ſo fern dem Thäter dieſer Erfolg ſeiner Handlung zum beſtimmten oder unbeſtimmten Vorſatz zuzurechnen iſt;

II. von lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren:

1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Thäter nicht zum Vorſatz zuzurechnenden, Tod der Genöthigten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod von ihm als deren wahrſcheinliche Folge vorhergeſehen werden konnte; oder

2. wenn die Genöthigte an ihrem Körper, oder ihrer Geſundheit eine, dem Thäter zum beſtimmten oder unbeſtimmten Vorſatz zuzurechnende, Verletzung der im §. 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieſer Art von ihm als wahrſcheinliche Folge der Mißhandlung vorhergeſehen werden konnte;

III. von Zuchthaus nicht unter ſechs bis zu fünfzehn Jahren, wenn die Mißhandlung, welche den, dem Thäter blos zur Fahrläſſigkeit zuzurechnenden, Tod der Genöthigten, oder eine, ihm blos zur Fahrläſſigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beſchaffenheit war, daß der Tod, oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrſcheinliche Folge betrachtet werden konnte;

IV. von Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn die Genöthigte an ihrem Körper, oder ihrer Geſundheit eine, dem Thäter

Digitized by Google

zum Vorſatze, oder zur Fahrläſſigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat;

V. in anderen Fällen, wenn die Genöthigte in Anſehung der Geſchlechtsehre von unbeſcholtenem Rufe iſt, von Zuchthaus bis zu acht Jahren, außerdem von Arbeitshaus nicht unter einem Jahre.

§. 336.

(2. der Unzucht mit argliſtig Betäubten, oder mit Kindern.) Die Strafen der Nothzucht treten ebenfalls ein, wenn gleich im einzelnen Falle keine thätliche Gewalt und keine Drohungen der im vorhergehenden §. 335 bezeichneten Art angewendet worden ſind:

1. gegen Denjenigen, der den Beiſchlaf mit einer Frauensperſon vollzieht, welche er zu dieſem Ende argliſtiger Weiſe durch Mittel, die er ihr ohne ihr Wiſſen beibrachte, oder durch Mittel, die er ihr zwar mit ihrem Wiſſen beibrachte, aber deren Wirkung ihr unbekannt war, außer Stand geſetzt hat, ſeinen Lüſten zu widerſtehen;

2. gegen Denjenigen, der den Beiſchlaf mit einem Mädchen vollzieht, welches noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, und noch nicht mannbar iſt.

§. 337.

(3. der Unzucht mit Willen-, oder Bewußtloſen.) Wer ohne Anwendung von thätlicher Gewalt, oder von Drohungen der im §. 335 bezeichneten Art, wiſſentlich eine wahnſinnige, oder eine blödſinnige, oder eine ſonſt in einem willen- oder bewußtloſen Zuſtande befindliche Frauensperſon, die er nicht in dieſen Zuſtand verſetzt hat (§. 336 Nr. 1), zum Beiſchlafe mißbraucht, wird mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus beſtraft.

§. 338.

(Beſchränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen des §. 335 Nr. V., und der §§. 336 und 337 findet die gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung nur auf die von der Perſon, gegen welche das Verbrechen verübt wurde, oder von ihrem Ehemanne, oder ihren Eltern, oder Vormündern gemachte Anzeige ſtatt, diejenigen Fälle ausgenommen, da das Verbrechen unter ſolchen Umſtänden verübt wurde, daß hierdurch öffentliches Aergerniß erregt worden iſt.

Digitized by Google

XXII. Titel.

Von der Entführung.

§. 339.

(Strafe der Entführung.) Wer ſich einer Frauensperſon mit Gewalt, oder Liſt, oder mittelſt angewendeter gefährlicher Drohungen, bemächtigt, und ſie ohne ihre Einwilligung entführt, oder an einem Orte, wo ſie dem Schutze Anderer entzogen iſt, gefangen hält, in der Abſicht, ſie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen, oder ſie einem Anderen zu gleichem Zwecke zu überliefern, wird, wenn der Mißbrauch zur Unzucht, oder die Ehe erfolgt iſt, in ſo fern nicht bei Anwendung der §§ 275, 276 Nr. 1 und 277 höhere Strafe eintritt, mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren beſtraft, außerdem mit Kreißgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus.

§. 340.

(Von Perſonen unter fünfzehn Jahren.) Die gleichen Strafen treffen Denjenigen, der zu gleichem Zwecke eine Frauensperſon, die noch das fünfzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, ſelbſt mit ihrem Willen, entführt, oder gefangen hält.

§ 341.

(Von Perſonen unter einundzwanzig Jahren.) Wer zu gleichem Zwecke eine unverheirathete Frauensperſon, welche das fünfzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt, oder ſie denſelben vorenthält, wird mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus beſtraft.

Es gilt jedoch als Strafmilderungsgrund, wenn in ſolchem Falle die zum Zwecke der Verehelichung unternommene That in der Handlungsweiſe der Eltern oder Vormünder der Entführten eine beſondere Entſchuldigung findet.

§. 342.

(Von Verheiratheten.) Wer eine verheirathete Frauensperſon mit ihrem Willen dem Manne entführt, oder vorenthält, wird, auf die Anzeige des Ehemanns, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus, und die Entführte ſelbſt als Mitſchuldige mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

Digitized by Google

Der Antrag des Anzeigers kann jedoch in dieſen Fällen auch auf Unterſuchung und Beſtrafung gegen den Entführer allein gerichtet werden.

§. 343.

(Beſchränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 339 bis 341 findet gegen den Entführer die gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung nur ſtatt auf die Anzeige der Entführten ſelbſt, oder ihres Ehemannes, oder ihrer Eltern oder Vormünder, in ſo fern ſie noch unter elterlicher Gewalt, oder unter Vormundſchaft ſteht.

§. 344.

(Zurücknahme der Anzeige.) Das Verfahren beruht in allen Fällen auf ſich, wenn die Anzeige vor Verkündung eines verurtheilenden Erkenntniſſes wieder zurückgenommen wird.

§. 345.

In den Fällen des §. 342 findet die Zurücknahme der Anzeige, ſoweit ſie gegen die mitſchuldige Ehefrau des Anzeigers gerichtet war, auch nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntniſſes mit der Wirkung ſtatt, daß dadurch der Vollzug deſſelben gegen die mitſchuldige Ehefrau des Anzeigers, nicht aber gegen den Entführer, aufgehoben wird.

§. 346.

Iſt der Entführer mit der Entführten ehelich getraut worden, ſo findet eine Beſtrafung nur unter der Vorausſetzung ſtatt, daß die Ehe zuvor durch ein rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt iſt.

§. 347.

(Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der Entführung läuft in den Fällen des § 339 erſt von dem Augenblicke an, da die Entführte ihre Freiheit wieder erlangt hat.

XXIII. Titel.

Von dem Ehebruch, und der mehrfachen Ehe.

§. 348.

(Strafe des Ehebruchs.) Der Ehebruch wird an dem ehebrecheriſchen Ehegatten mit Gefängniß nicht unter einem

Digitized by Google

Monate bis zu ſechs Monaten, und wenn deßhalb auf Eheſcheidung geklagt wird, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten bis zu ſechs Monaten, an dem unverheiratheten Theil aber mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bis zu drei Monaten beſtraft.

§. 349.

(Beſchränkung der Strafverfolgung.) Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten, oder auf die von dem beleidigten Ehegatten deßhalb erhobene Eheſcheidungsklage, unterſucht und beſtraft.

§. 350.

Hat im Falle, wo beide Schuldige verheirathet ſind, auch nur der Ehegatte des einen derſelben die Anzeige gemacht, oder wegen des Ehebruchs eine Eheſcheidungsklage erhoben, ſo tritt gleichwohl gegen den Mitſchuldigen ebenfalls die geſetzliche Strafe (§. 348) ein.

§. 351.

(Folge der Ausſöhnung.) Die Anzeige bleibt ohne Wirkung, wenn unter den Ehegatten vor oder nach derſelben eine Ausſöhnung (L.R.S. 272 und 272 a) erfolgt iſt.

§. 352.

(Zurücknahme der Anzeige: 1. ohne Eheſcheidungsklage.) In Fällen, wo nicht auf Eheſcheidung geklagt iſt, hat die Zurücknahme der Anzeige vor Verkündung des Erkenntniſſes die Wirkung, daß das Strafverfahren ſowohl gegen den beſchuldigten Ehegatten, als gegen den Mitſchuldigen eingeſtellt, und nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntniſſes, daß der Vollzug deſſelben gegen den verurtheilten Ehegatten des Anzeigers, nicht aber gegen den Mitſchuldigen, aufgehoben wird.

§. 353.

(2. bei Eheſcheidungsklage.) In Fällen, wo wegen Ehebruchs auf Eheſcheidung geklagt iſt, findet die Zurücknahme der Klage, wenn der Kläger erklärt, die Ehe wieder fortſetzen zu wollen, mit den im vorhergehenden §. 352 bezeichneten Wirkungen in Anſehung des Strafverfahrens ſo lange ſtatt, als die im L.R.S. 264 vorgeſchriebene Eintragung des Eheſcheidungserkenntniſſes nicht erfolgt iſt.

Digitized by Google

§. 354.

(Mehrfache Ehe.) Der Ehegatte, welcher während des Beſtehens der giltigen Ehe eine neue eingeht, wird mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren beſtraft.

§. 355.

War der unverheiratheten Perſon, mit der er die neue Ehe einging, ſein ehelicher Stand bekannt, ſo wird ſie mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, er ſelbſt mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 356.

(Beide Schuldige in noch fortdauernder früherer Ehe.) Leben beide Perſonen, welche eine neue Ehe eingehen, in giltiger früherer Ehe, ſo wird jeder Theil, ohne Unterſchied, ob ihm der eheliche Stand des Anderen bekannt war, oder nicht, mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren beſtraft.

§. 357.

(Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der mehrfachen Ehe läuft von dem Augenblicke an, da durch die Auflöſung der früheren oder der ſpäteren Ehe das Beſtehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat.

XXIV. Titel.

Von anderen ſtrafbaren Verletzungen der Sittlichkeit.

§. 358.

(Aergerniß durch unzüchtige Schriften ꝛc.) Die Erregung öffentlichen Aergerniſſes durch die Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder durch die Verbreitung oder öffentliche Ausſtellung von Bildern, welche unzüchtige Handlungen darſtellen, wird, neben der Confiscation der unzüchtigen Schriften oder Bilder, von Amtsgefängniß, oder Geldſtrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Gulden getroffen.

§. 359.

Dieſelbe Strafe trifft, auf Antrag der Polizeibehörde, auch Denjenigen, der durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen Aergerniß erregt.

Digitized by Google

§. 360.

(Verführung: 1. von Kindern unter vierzehn Jahren.) Wer mit einem Knaben, welcher noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, oder einem Mädchen von dieſem Alter, das noch nicht mannbar iſt, unzüchtige Handlungen verübt, oder ſolche Kinder zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet, wird, wenn die Handlung nicht in ein beſtimmtes, ſchwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2) übergeht, oder als Theilnahme an dem Verbrechen eines Anderen erſcheint, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in ſchwereren Fällen aber, und, wenn das Verbrechen von den Eltern oder Pflegeltern, oder von dem Vormund des Kindes, oder von Perſonen, denen daſſelbe zur Aufſicht, Wartung, Pflege, Seelſorge, Erziehung oder zum Unterricht anvertraut war, verübt wurde, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren beſtraft.

§. 361.

(Beſchränkung der Strafverfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung des Verbrechens (§. 360) findet, mit Ausnahme der Fälle, wo daſſelbe von den Eltern, Pflegeltern, Vormündern, Erziehern, Lehrern, oder Aufſehern, oder wo es unter ſolchen Umſtänden verübt wurde, daß dadurch öffentliches Aergerniß erregt worden iſt, nur auf die von dem Kinde ſelbſt, oder von ſeinen Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige ſtatt.

§. 362.

(2. von höherem Alter.) Iſt die mißbrauchte, oder verführte Perſon über vierzehn Jahre alt, oder bereits mannbar, ſo werden die in dem vorhergehenden §. 361 genannten Perſonen mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 363.

(Strafe der Kuppelei.) Wer gewerbsmäßig die Unzucht Anderer befördert, oder erleichtert, ſei es durch Gewährung der Gelegenheit, oder durch Zuführen, oder andere Vermittelung, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, wegen Kuppelei mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 364.

(Verkuppelung der Ehefrau, oder Tochter ꝛc.)

Digitized by Google

Der Mann, welcher die Unzucht ſeiner Ehefrau, der Eltern- oder Großelterntheil, welcher die Unzucht der Tochter oder Enkelin, und ebenſo der Aufſeher oder Erzieher, welcher die Unzucht einer ihm zur Aufſicht oder Erziehung anvertrauten Perſon um eines Vortheils willen befördert, oder erleichtert, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in ſchwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 365.

(Blutſchande: 1. zwiſchen Eltern und Abkömmlingen.) Der Beiſchlaf der Eltern oder Großeltern mit ihren Kindern oder Enkeln wird folgendermaßen beſtraft:

1. an den Eltern oder Großeltern, wenn die Handlung nicht in ein ſchwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2) übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu ſechs Jahren;

2. an den Kindern oder Enkeln ſelbſt, in ſo fern ſie bereits das ſechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§. 366.

(2. zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern oder Enkeln.) Der Beiſchlaf der Stiefeltern oder Stiefgroßeltern mit ihren Stiefkindern oder Stiefenkeln ſoll folgendermaßen beſtraft werden:

I. wenn die Ehe mit dem leiblichen Eltern- oder Großelterntheil noch beſteht:

1. an den Stiefeltern oder Großeltern, in ſo fern die Handlung nicht in ein ſchwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2) übergeht, mit Kreisgefängniß nicht unter ſechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. an dem Stiefſohn oder Enkel, in ſo fern er bereits das ſechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ebenfalls mit Kreisgefängniß nicht unter ſechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3. an der Stieftochter oder Enkelin in ſo fern ſie bereits das ſechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, mit Kreisgefängniß;

II. wenn die Ehe nicht mehr beſteht, an den Stiefeltern und Großeltern, und ebenſo an den Stiefkindern und Enkeln, unter der Vorausſetzung des eben erwähnten Alters, mit Gefängniß.

Digitized by Google

§. 367.

(3. zwiſchen Geſchwiſtern und Verſchwägerten in gerader Linie.) Der Beiſchlaf zwiſchen leiblichen, vollbürtigen oder halbbürtigen, Geſchwiſtern, ſo wie der Beiſchlaf zwiſchen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, ſo lange die Ehe beſteht, welche das Verhältniß begründete, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft, und der Beiſchlaf zwiſchen Schwiegereltern und Schwiegerkindern nach Auflöſung der Ehe mit Gefängniß.

§. 368.

(Unerlaubter Beiſchlaf.) Pfleg- und Adoptiveltern werden wegen Beiſchlafs mit dem Pfleg- oder Adoptivkinde, und ebenſo die im §. 361 außer den Eltern genannten Perſonen, wegen Beiſchlafs mit einer ihnen anvertrauten Perſon, in ſo fern das Kind, oder eine ſolche Perſon das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, oder bereits mannbar iſt, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 369.

(Luſtdirnen.) Luſtdirnen, die ſich preisgeben, während ſie mit der Luſtſeuche behaftet ſind, werden, auf Antrag der Polizeibehörde, mit geſchärftem Amtsgefängniß, und, im Falle der Wiederholung nach Verkündung eines früheren verurtheilenden Erkenntniſſes, mit geſchärftem Kreisgefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft.

§. 370.

Luſtdirnen, welche auf Straßen, oder an anderen öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht aufſuchen, werden, auf Antrag der Polizeibehörde, von den im §. 369 gedrohten Strafen ebenfalls getroffen, wenn ſie vorher ſchon zwei oder mehrere Male polizeilich beſtraft worden ſind.

§. 371.

(Widernatürliche Unzucht.) Widernatürliche Unzucht, in ſo fern nicht einer der im §. 360 bezeichneten Fälle vorhanden iſt, ſoll von Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und, wenn Gewalt gegen die mißbrauchte Perſon angewendet wurde, beim Daſein der Vorausſetzungen des § 335 Nr. I., II, III, IV. oder V., oder der §§. 336 oder 337, von den dort gedrohten höheren Strafen getroffen werden.

Digitized by Google

XXV. Titel.

Gemeinſame Beſtimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXI. bis XXIV.

§. 372.

(Thatbeſtand der vollendeten Unzuchtsvergehen.) Vergehen, zu deren Thatbeſtand ein geſetzwidriger Beiſchlaf gehört, gelten für vollendet, wenn aus den Umſtänden hervorgeht, daß eine Vereinigung der Geſchlechtstheile ſtattgefunden hat.

§. 373.

(Fortgeſetztes Verbrechen.) Mehrfache Uebertretungen der im §. 348 oder der im §. 371 bezeichneten Art werden, wenn ſie als Gegenſtand des nämlichen Strafurtheils zuſammentreffen, nach der Vorſchrift des §. 180 als fortgeſetztes Verbrechen beſtraft, und ebenſo mehrfache Uebertretungen der in den §§ 336 Nr. 2, 337, 360, 362, 365 bis 368 bezeichneten Art, in ſo fern dieſelben in dieſen Fällen zwiſchen den nämlichen Perſonen verübt wurden.

§. 374.

(Freiheitsſtrafen mit Schärfungen.) Die in den vorhergehenden Titeln XXI. bis XXIV. gedrohten Freiheitsſtrafen können in allen Fällen mit einer oder mehreren der geſetzlich zuläſſigen Schärfungen verbunden werden.

§. 375.

(Verluſt der elterlichen Rechte.) Wurde ein Verbrechen der in den Titeln XXI. und XXIV. bezeichneten Art von dem Vater, oder von der Mutter gegen das eigene Kind verübt, ſo iſt der Schuldige im Straferkenntniß zugleich der ihm durch die Landrechtsſätze 148 bis 151 und 371 bis 387 eingeräumten Rechte und Befugniſſe über die Perſon und die Güter der Kinder verluſtig zu erklären.

Digitized by Google

XXVI. Titel.

Von dem Diebſtahl.

§. 376.

(Thatbeſtand des Diebſtahls.) Wer eigenmächtig von einer fremden beweglichen, in der Inhabung eines Anderen befindlichen, Sache in der Abſicht Beſitz ergreift, durch deren Zueignung ſich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verſchaffen, iſt des Diebſtahls ſchuldig.

§. 377.

(Strafe des gemeinen Diebſtahls nach dem Betrag.) Der Diebſtahl, welcher nicht zur Klaſſe der gefährlichen (§ 381) gehört, wird als gemeiner Diebſtahl, nach der Verſchiedenheit der Größe des Betrags, von folgenden Strafen getroffen:

1. der Diebſtahl bis zu fünfundzwanzig Gulden von Gefängniß bis zu vier Monaten;
2. der Diebſtahl von mehr als fünfundzwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden von Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
3. der Diebſtahl von mehr als dreihundert Gulden von Zuchthaus von einem Jahre bis zu ſechs Jahren, in leichteren Fällen von Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

§. 378.

(Beſtimmung des Betrags.) Der Betrag des Diebſtahls wird nach dem gemeinen Werthe beſtimmt, welchen die geſtohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat.

§. 379.

(Beim Diebſtahl an gemeinſchaftlichen Sachen.) Wurde der Diebſtahl von einem Miteigenthümer, oder Gemeinſchaftsgenoſſen an gemeinſchaftlichen Sachen, oder von einem Miterbberechtigten an der noch ungetheilten Erbſchaft begangen, ſo kömmt bei Beſtimmung des Betrags des Diebſtahls nur der den übrigen Betheiligten zugehörige Theil in Anſchlag.

§. 380.

(Verbunden mit anderer Vermögensbeſchädigung.) Wenn der Dieb im einzelnen Falle durch die That der

Digitized by Google

Entwendung, oder zum Zweck ihrer Ausführung, eine andere, ihm zum Vorſatze zuzurechnende, Vermögensbeſchädigung bewirkt hat, ſo kömmt der Betrag derſelben bei Beſtimmung des Betrags des Diebſtahls (§§. 377 und 378) mit in Rechnung.

War mit dem Diebſtahl eine andere, dem Thäter nur zur Fahrläſſigkeit zuzurechnende, Vermögensbeſchädigung verbunden, ſo wird dieſe neben dem Diebſtahl, mit Anwendung der Vorſchriften der §§. 170 bis 179, gleich einer Beſchädigung aus Muthwillen (§. 575) beſtraft.

§. 381.

(Strafe des gefährlichen Diebſtahls.) Der Diebſtahl wird als gefährlicher Diebſtahl mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft:

1. wenn der Dieb bei der Ausführung des Diebſtahls Waffen, oder andere Werkzeuge, mit welchen ihrer Beſchaffenheit nach lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werden können, bei ſich geführt, oder am Orte der That, vor oder während deren Verübung, zu ſich genommen hat, in ſo fern ſich nicht aus den Umſtänden des einzelnen Falles als glaubhaft ergibt, daß er ſich derſelben zum Angriffe oder zur Vertheidigung bei der Ausführung des Diebſtahls nicht habe bedienen wollen;

2. wenn der Dieb in bewohnte Gebäude, oder andere bewohnte Räume (ſollte auch zur Zeit der That Niemand darin gegenwärtig ſein), oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden, umſchloſſenen Hofraum, oder in Gebäude, die zu einem ſolchen Hofraum gehören, wenn ſie auch nicht zum Aufenthalt für Menſchen beſtimmt ſind, oder in ein Zimmer, oder einen anderen geſchloſſenen Raum im Innern eines Gebäudes der einen oder der anderen Art, gewaltſam eingebrochen, oder in einer Weiſe eingeſtiegen iſt, daß er im Falle der Betretung nicht leicht wieder entfliehen konnte.

§. 382.

Das Zuſammentreffen beider Arten der Gefährlichkeit (§. 381, Nr. 1 und 2) bei dem nämlichen Diebſtahl begründet eine Straferhöhung innerhalb der geſetzlichen Grenzen.

§ 383.

Auch die Größe des Betrags kömmt bei dem gefährlichen Diebſtahl nur als Straferhöhungsgrund in Betracht. Ueberſteigt bei dem gefährlichen Diebſtahl der Werth des entwen-

Digitized by Google

deten Gutes die Summe von dreihundert Gulden, ſo iſt jedenfalls auf Zuchthausſtrafe innerhalb des im §. 381 beſtimmten Maßes zu erkennen.

§. 384.

(Strafe des dritten gemeinen Diebſtahls.) Wer ſich eines gemeinen Diebſtahls ſchuldig macht, nachdem er bereits wegen Diebſtahls und wegen Rückfalls in eben dieſes Verbrechen verurtheilt, und auch das letztere Urtheil ihm verkündet war, wird wegen dritten gemeinen Diebſtahls folgendermaßen beſtraft:

1. wenn der Betrag des Diebſtahls die Summe von fünfundzwanzig Gulden nicht überſteigt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwei Jahren;

2. wenn der Betrag deſſelben die Summe von fünfundzwanzig Gulden überſteigt, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu ſechs Jahren, in ſo fern nicht die Anwendung der Vorſchriften des §. 188 im einzelnen Falle eine höhere Strafe begründet.

§. 385

(Erſchwerungsgründe.) Als beſondere Erſchwerungsgründe ſind bei dem Diebſtahl folgende Umſtände anzuſehen:

1. wenn der Diebſtahl in Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienſte gewidmet ſind, an dem Gottesdienſte gewidmeten Sachen verübt worden iſt; oder

2. an anderen Gegenſtänden in ſolchen Gebäuden, oder an dem Gottesdienſte gewidmeten Sachen, die ſich außerhalb ſolcher Gebäude an ihrem gewöhnlichen Verwahrungsort befinden, oder zu gottesdienſtlichen Zwecken außerhalb derſelben Gebäude gebraucht werden;

3. wenn der Diebſtahl in Schlöſſern verübt worden iſt, welche zur gewöhnlichen Reſidenz, oder zum zeitlichen Aufenthalt des Großherzogs beſtimmt ſind; oder

4. an öffentlichen Sammlungen für Kunſt, Wiſſenſchaft, oder Gewerbe; oder

5. bei Gelegenheit einer Feuersnoth, oder eines anderen allgemeinen, oder beſonderen Nothzuſtandes; oder

6. an Ackergeräthſchaften auf dem Felde, an Feld-, oder Gartenfrüchten, oder an anderen Gegenſtänden im

Digitized by Google

Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht beſonders verwahrt zu werden pflegen; oder

7 an Vieh auf der Weide, in dem Pferche, oder im Stalle; oder

8. wenn der Dieb zur Verübung der That zur Nachtzeit in ein fremdes bewohntes Gebäude, oder den dazu gehörigen geſchloſſenen Hofraum eingeſchlichen, oder eingedrungen iſt; oder

9. wenn ſich der Dieb zur Verübung eines nächtlichen Diebſtahls in einem fremden bewohnten Gebäude, oder dem dazu gehörigen geſchloſſenen Hofraum verborgen hatte; oder

10. wenn der Diebſtahl von aufgeſtellten Feldhütern, Waldhütern, oder anderen Wächtern an Sachen begangen worden, die zu den ihnen zur Hut, oder Bewachung anvertrauten Gegenſtänden gehört haben; oder

11. wenn er verübt worden iſt mittelſt Einbrechens, oder Einſteigens, ohne daß alle Vorausſetzungen des §. 381, Nr. 2 vorhanden ſind; oder

12. mittelſt gewaltſamer Erbrechung von Schränken, Kiſten, oder anderen Behältniſſen; oder

13. mittelſt Eröffnung von Schlöſſern durch Diebsſchlüſſel (Dietriche, Sperrhaken, nachgemachte, oder Hauptſchlüſſel); oder

14. mittelſt Anwendung von Gewalt, oder Drohungen gegen Perſonen, ohne daß die That hierdurch in das Verbrechen des Raubes (§§. 410 und 411) übergeht; oder

15 auf einer Meſſe, einem Jahr- oder Wochenmarkt, an öffentlich zum Verkauf ausgeſetzten Sachen.

§. 386.

(Deren Wirkungen: 1. beim gemeinen Diebſtahl.) Beim Daſein eines oder mehrerer der im vorhergehenden § 385 bezeichneten Erſchwerungsgründe wird die Strafe des gemeinen Diebſtahls, die außerdem eintreten würde, durch einen Zuſatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 1, 3, 4, 5 und 14 niemals zwölf Monate, und in den übrigen Fällen niemals ſechs Monate, der ſonſt verſchuldeten Strafart überſteigen darf.

§. 387.

(2. beim gefährlichen Diebſtahl.) Bei Ausmeſſung der Strafe des gefährlichen Diebſtahls bilden die im §. 385 bezeichneten Erſchwerungen bloß Gründe der Straferhöhung innerhalb der geſetzlichen Grenzen.

Digitized by Google

§. 388.

(Entwendung unter Ehegatten, oder an Abkömmlingen.) Entwendungen, unter Ehegatten, oder an Abkömmlingen begangen, begründen bloß bürgerliche Klagen auf Wiedererſtattung.

§. 389.

(Familiendiebſtahl.) Diebſtähle an Verwandten oder Verſchwägerten in aufſteigender Linie, oder an anderen, in derſelben Haushaltung lebenden, Verwandten oder Verſchwägerten im zweiten, dritten, oder vierten Grade der Seitenlinie, werden nicht von Amtswegen, ſondern nur auf die Anzeige des Familienhauptes, oder des Beſtohlenen, und, wenn der Dieb und der Beſtohlene unter demſelben Familienhaupte ſtehen, nur auf Anzeige des Letzteren, unterſucht und beſtraft.

§. 390.

(An Pflegeltern, Erziehern ꝛc.) Gemeine Diebſtähle an Pflegeltern, Pflegern, Vormündern, und Erziehern werden nur auf deren Anzeige unterſucht und beſtraft.

§. 391.

(Hausdiebſtahl.) Gemeine Diebſtähle von Dienſtboten, Lehrlingen, Gehilfen, oder anderen zum Hausſtande gehörigen Perſonen, an der Dienſt- oder Hausherrſchaft verübt, werden ebenfalls nur auf deren Anzeige unterſucht und beſtraft; und gemeine Diebſtähle von Dienſtboten, Lehrlingen, Gehilfen, oder anderen zum Hausſtande gehörigen Perſonen, an, in der nämlichen Haushaltung lebenden, Familienmitgliedern, oder an einander ſelbſt, oder von Familienmitgliedern an einer dieſer Perſonen verübt, nur auf Anzeige der Dienſt- oder Hausherrſchaft, oder des Beſtohlenen.

§. 392.

(Fremde Theilnehmer.) Gegen Theilnehmer an einem Diebſtahl der in den §§. 389 bis 391 bezeichneten Art, die zu dem Beſtohlenen nicht in dem dort bezeichneten Verhältniſſe ſtehen, findet Unterſuchung und Beſtrafung ebenfalls nur auf gleiche Anzeige ſtatt.

§. 393.

Es kann jedoch der Antrag des Anzeigers in den Fällen der §§. 389 und 390 auch auf Unterſuchung und Beſtrafung gegen die fremden Theilnehmer allein gerichtet werden.

Digitized by Google

§. 394.

(Zurücknahme der Anzeige) In den Fällen der §§. 389 und 390 wird dem Antrage des Anzeigers auf Einſtellung des Verfahrens, in ſo fern nicht der Angeſchuldigte ſelbſt auf der Fortſetzung beſteht, ſo lange ſtattgegeben, als noch das erſte Erkenntniß nicht verkündet iſt.

§. 395.

(Wirkung der Wiedererſtattung des Entwendeten.) Die Strafe des gemeinen Diebſtahls, in ſo fern er nicht der dritte, und nicht unter erſchwerenden Umſtänden (§. 385) begangen iſt, wird auf ein Drittel herabgeſetzt, wenn der Dieb vor obrigkeitlichem Einſchreiten aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben, oder vollen Erſatz geleiſtet, oder den Beſtohlenen in anderer Weiſe vollkommen zufrieden geſtellt hat.

§ 396.

Unter gleicher Vorausſetzung wird die Strafe des gefährlichen und des dritten Diebſtahls, ſo wie der Diebſtähle mit erſchwerenden Umſtänden gemildert, jedoch in keinem Falle um mehr, als ein Drittel.

§. 397.

(Entwendung von Eßwaaren, Feldfüchten ꝛc.) Entwendungen von Eßwaaren, oder Getränken, in geringem Betrage, und zum unmittelbaren Genuß, werden, in ſo fern ſie nicht zur Klaſſe der gefährlichen (§ 381) gehören, und nicht unter erſchwerenden Umſtänden der im §. 385 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 15 bezeichneten Art verübt ſind, nicht als Diebſtahl, ſondern als Polizeifrevel, und Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht ſind, und deren Werth den Betrag von einem Gulden nicht überſteigt, ebenfalls nicht als Diebſtahl, ſondern als Feldfrevel beſtraft, jedoch mit Ausnahme des im § 385 Nr. 10 bezeichneten Falles von erſchwerenden Umſtänden.

§. 398.

(Dritter Feldfrevel.) Eine gleiche Entwendung an Feld- oder Gartenfrüchten verübt, nachdem der Urheber innerhalb der letzten zwölf Monate bereits zweimal wegen Feldfrevels beſtraft worden iſt, wird als Diebſtahl beſtraft.

§. 399.

(Fortgeſetzter Feldfrevel.) Wenn mehrere Feld-

Digitized by Google

frevel, in kurzen, vier Wochen nicht überſteigenden, Zwiſchenräumen verübt, als Gegenſtand des nämlichen Straferkenntniſſes zuſammentreffen, ſo werden ſie, wenn der Werth der entwendeten Früchte zuſammengenommen den Betrag von einem Gulden überſteigt, ebenfalls als Diebſtahl beſtraft.

XXVII. Titel.

Von der Unterſchlagung.

§. 400.

(Thatbeſtand.) Wer fremde bewegliche Sachen, die ihm zur Bewahrung, oder Verwaltung, oder in Folge eines anderen, die Verbindlichkeit zu deren Zurückgabe oder Ablieferung begründenden, Rechtsgeſchäfts anvertraut oder übergeben worden ſind, in der Abſicht ſich zueignet, ſie dem zur Rückforderung Berechtigten ohne Erſatz zu entziehen, iſt der Unterſchlagung ſchuldig.

§. 401.

Wider den Inhaber, welcher dem zur Abforderung Berechtigten wiſſentlich wahrheitswidrig das Rechtsgeſchäft, oder den Empfang der Sache, zu deren Zurückgabe oder Ablieferung er verpflichtet iſt, abgeläugnet hat, gilt die Vermuthung der abſichtlichen, die Unterſchlagung bedingenden, Zueignung, in ſo fern ſich nicht aus den Umſtänden des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt.

§. 402.

Die nämliche Vermuthung ſpricht gegen den Empfänger der Sache, wenn er, ohne die Mittel zum Erſatze zu haben, oder mit Sicherheit vorauszuſehen, daß er ſie zur Zeit, wo der Erſatz erfolgen ſollte, haben werde, die Sache verbraucht, oder veräußert hat, und, auf erfolgte Zurückforderung, ſie wieder herbeizuſchaffen, oder zu erſetzen, oder den Berechtigten in anderer Weiſe vollkommen zufrieden zu ſtellen, nicht vermögend iſt.

§. 403.

(Strafe der Unterſchlagung) Die Unterſchlagung wird nach der Verſchiedenheit der Größe des Betrags folgendermaßen beſtraft:

Digitized by Google

1. Die Unterſchlagung bis zu fünfundzwanzig Gulden mit Gefängniß bis zu vier Monaten;

2. die Unterſchlagung von mehr als fünfundzwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden mit Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3. die Unterſchlagung von mehr als dreihundert Gulden mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in ſchwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren.

§. 404.

(Erſchwerungsgründe.) Als beſondere Erſchwerungsgründe, bei deren Daſein die ſonſt verſchuldete Strafe bis um ein Jahr in der nämlichen Strafart zu erhöhen iſt, ſind bei der Unterſchlagung folgende Umſtände anzuſehen:

1. wenn dieſelbe an Sachen verübt iſt, deren Hinterlegung durch Feuersbrunſt, oder eine andere Noth (L.R.S. 1949) veranlaßt wurde;

2. wenn die Unterſchlagung von Vormündern, Pflegern, oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel, Pflegbefohlenen, oder Zöglinge verübt iſt, oder von öffentlichen Boten an den ihnen anvertrauten Sachen, oder von gerichtlich beſtellten oder beſtätigten Maſſe-, oder Güterpflegern, oder Hütern, oder anderen obrigkeitlich beſtellten oder beſtätigten Verwaltern oder Geſchäftsführern an Gegenſtänden, die zur Maſſeverwaltung oder Geſchäftsführung gehören.

§. 405.

(Beſchränkung der Strafverfolgung.) Es wird jedoch die Unterſchlagung nicht von Amtswegen, ſondern nur auf Anzeige des Beſchädigten oder Desjenigen, der ſeine Stelle vertritt, unterſucht und beſtraft, ausgenommen, wenn die That von einer der im §. 404, Nr. 2 bezeichneten Perſonen verübt iſt.

§. 406.

Die in Bezug auf den Diebſtahl in den §§. 378 bis 380 und 388 bis 397 aufgeſtellten Beſtimmungen gelten auch von der Unterſchlagung.

§. 407.

(Unterſchlagung gefundener Sachen.) Wer eine fremde Sache findet, oder ſonſt zufällig in den Beſitz einer fremden Sache kömmt, iſt der Unterſchlagung ſchuldig, und wird

Digitized by Google

in den Fällen des §. 403 Nr. 1 und 2 von der Hälfte der dort gedrohten Strafen, in den Fällen Nr. 3 von Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren getroffen:

1. wenn er dem Eigenthümer, oder dem, welcher die Sache verloren hat, auf deſſen Anmelden, es verſchweigt, oder abläugnet, die Sache gefunden, oder in Beſitz bekommen zu haben; oder

2. wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer, oder der Verlierende bereits auf andere Weiſe bekannt geworden, oder eine öffentliche Aufforderung an den Finder zu ſeiner Kenntniß gekommen war, die Sache nicht zurückgegeben, ſondern ſie in der Abſicht, ſich dieſelbe ohne Erſatz zuzueignen, verborgen gehalten, verbraucht, oder veräußert hat; oder

3. wenn er in Fällen, wo ihm der Eigenthümer, oder der Verlierende unbekannt iſt, die Sache, ohne vorher den Fund, oder den ſonſt zufällig erlangten Beſitz der Obrigkeit angezeigt, oder öffentlich bekannt gemacht zu haben, oder vor Ablauf von drei Monaten, von ſolcher Anzeige oder Bekanntmachung an gerechnet, unter Umſtänden der im §. 402 bezeichneten Art verbraucht oder veräußert hat, und den Berechtigten dann, auf erfolgte Zurückforderung, zufrieden zu ſtellen nicht vermögend iſt.

§. 408.

(Unterſchlagung eines Schatzes.) Wer einen Schatz, den er in oder auf dem Eigenthum eines Anderen gefunden hat, dem Eigenthümer verheimlicht, um deſſen Antheil widerrechtlich ſich zuzueignen, verliert zur Strafe, zu Gunſten des Eigenthümers, den Antheil, der ihm als Finder des Schatzes gebühren würde.

§. 409.

Wer einen Schatz, den er in oder auf dem Eigenthum gefunden hat, welches er mit einem Anderen gemeinſchaftlich beſitzt, dem Miteigenthümer verheimlicht, um deſſen Antheil widerrechtlich ſich zuzueignen, verliert zur Strafe, zu Gunſten des Miteigenthümers, ſeinen Anſpruch auf denjenigen Antheil, der ihm als Finder vom Antheile des Miteigenthümers gebühren würde.

Google

XXVIII. Titel.

Von dem Raub.

§. 410.

(Thatbeſtand des Raubes.) Wer den Diebſtahl einer Sache dadurch bewerkſtelligt hat, daß er den Inhaber derſelben, oder andere am Orte der That anweſende Perſonen durch angewendete thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, Drohungen mit Tödtung oder ſchweren körperlichen Mißhandlungen, oder durch andere, zur Erregung gegründeter Beſorgniß für Leib oder Leben geeignete, Handlungen, zur Ueberlaſſung der Sache nöthigte, wird als Räuber beſtraft.

§. 411.

Wenn die Vollendung eines Diebſtahls, oder das Fortbringen der entwendeten Sachen von dem Diebe, der hiebei betreten wurde, dadurch bewirkt worden iſt, daß er thätliche Gewalt, oder Drohungen, oder andere, eine Nöthigung enthaltende, Handlungen der im vorhergehenden §. 410 bezeichneten Art angewendet hat, ſo iſt er ebenfalls des Raubes ſchuldig.

§. 412.

(Strafe des Raubes.) Der Räuber wird von folgenden Strafen getroffen:

I. von der Todesſtrafe, wenn die Mißhandlung den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, in ſo fern dem Räuber dieſer Erfolg ſeiner Handlung zum beſtimmten oder unbeſtimmten Vorſatz zuzurechnen iſt;

II. von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausſtrafe nicht unter zehn Jahren:

1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Räuber nicht zum beſtimmten oder unbeſtimmten Vorſatz zuzurechnenden, Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod des Anderen von ihm als deren wahrſcheinliche Folge vorhergeſehen werden konnte; oder

2. wenn der Mißhandelte an ſeinem Körper, oder an ſeiner Geſundheit eine, dem Räuber zum beſtimmten oder unbe-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

ſtimmten Vorſatz zuzurechnende, Verletzung der im §. 225, Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieſer Art von dem Thäter als wahrſcheinliche Folge der Mißhandlung vorhergeſehen werden konnte;

III. von Zuchthausſtrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Räuber körperliche Peinigungen, oder Martern angewendet hat, um dadurch die Anzeige oder Ausfolgung verborgener Habſeligkeiten zu erpreſſen;

IV. von Zuchthausſtrafe bis zu zwölf Jahren:

1. wenn die Mißhandlung, welche den, dem Räuber bloß zur Fahrläſſigkeit zuzurechnenden, Tod des Mißhandelten, oder eine, ihm bloß zur Fahrläſſigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225, Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beſchaffenheit war, daß der Tod, oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrſcheinliche Folge betrachtet werden konnte;

2. wenn der Mißhandelte an ſeinem Körper, oder ſeiner Geſundheit eine, dem Räuber zum Vorſatz oder zur Fahrläſſigkeit zuzurechnende, Verletzung der im §. 225 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat;

V. in anderen Fällen von Zuchthausſtrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren.

§. 413.

In den Fällen, wo der Räuber körperliche Mißhandlung verübte, tritt die Strafe des vollendeten Raubes ein, wenn auch die beabſichtigte Entwendung ſelbſt nicht vollbracht worden iſt.

§. 414.

(Erſchwerungsgründe.) Als beſondere Erſchwerungsgründe ſind beim Raube folgende Umſtände anzuſehen:

1. wenn der Thäter den Raub mit Waffen verübt hat; oder

2. zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, oder in Räumen, welche dazu gehören (§. 381 Nr. 2); oder

3. in der Vereinigung mit Einem oder mehreren Anderen; oder

4. wenn er zur Verübung des Raubes in der im §. 381 Nr. 2 beſtimmten Art eingebrochen oder eingeſtiegen iſt.

§. 415.

Beim Daſein eines oder mehrerer dieſer Erſchwerungsgründe wird in den Fällen des §. 412 Nr. II., III., IV. und V. die

Digitized by Google

Strafe innerhalb der geſetzlichen Grenzen erhöht; in den Fällen Nr. IV. und V. kann jedoch auch zu der für die nächſte höhere Klaſſe beſtimmten Strafe übergegangen werden.

§. 416.

(Fälle von minderer Strafbarkeit.) Hat in Fällen, wo die geraubte Sache von nur geringem Werthe iſt, die angewendete Nöthigung nicht in körperlicher Mißhandlung, noch in Drohungen (§. 410) beſtanden, auch nicht unter erſchwerenden Umſtänden (§. 414) ſtatt gefunden, ſo wird die That gleich einem, unter den Umſtänden des §. 385, Nr. 14 verübten, Diebſtahl beſtraft.

XXIX. Titel.

Von der Erpreſſung.

§. 417.

(Erpreſſung: 1. von Urkunden.) Wer einen Anderen, zum Nachtheil deſſelben, oder eines Dritten, zur Unterſchrift, oder Ausſtellung, oder zur Auslieferung, Abänderung, oder Vernichtung einer Urkunde, welche die Anerkennung, oder die Begründung, von Verbindlichkeiten in Anſehung von Vermögensrechten, oder die Tilgung ſolcher Verbindlichkeiten ausdrückt, durch thätliche Gewalt, oder Drohungen der im §. 410 bezeichneten Art, oder durch andere, zur Erregung gegründeter Beſorgniß für Leib oder Leben geeignete, Handlungen in der Abſicht genöthigt hat, ſich, oder Anderen dadurch einen unrechtmäßigen Gewinn (§. 376) zu verſchaffen, iſt des Verbrechens der Erpreſſung ſchuldig und einem Räuber gleich zu beſtrafen.

§. 418.

(2. von anderen Rechtshandlungen.) Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der durch gleiche Mittel in gleicher Abſicht Jemanden zu einer anderen Handlung genöthigt hat, welche demſelben, oder dritten Perſonen nachtheilige Verfügungen über Vermögensrechte enthält.

§. 419.

(Durch Bedrohung: 1. mit gerichtlicher Anzeige, oder übler Nachrede.) Iſt eine Erpreſſung (§§. 417

Digitized by Google

und 418) dadurch verübt, daß der Andere mit gerichtlichen Anzeigen oder Anklagen, oder mit der Ausſage von ſtrafbaren oder unſittlichen Handlungen, die denſelben in der öffentlichen Achtung herabzuſetzen geeignet ſind, bedroht wurde, ſo wird der Thäter mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft, wenn er ſeine Abſicht erreicht hat, außerdem mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten, oder einer Geldſtrafe bis zu fünfhundert Gulden.

§. 420.

(2. mit Mord, oder Brandlegung.) Wurden zum Zweck einer Erpreſſung Drohungen mit Mord, oder Brandlegung auf eine, die Beſorgniß bevorſtehender Verwirklichung begründende, Weiſe angewendet, ſo wird der Thäter mit Zuchthaus von zwei bis zu ſechs Jahren beſtraft, wenn er ſeinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis zu vier Jahren, oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren.

§. 421.

(3. mit Brandlegung gegen einzeln ſtehende Höfe u. ſ. w.) Hat Jemand zum Zweck einer Erpreſſung einzeln ſtehende Höfe, oder ganze Gemeinden durch Briefe, oder auf anderem Wege in einer, die Beſorgniß bevorſtehender Verwirklichung begründenden, Weiſe mit Brandlegung bedroht, ſo wird derſelbe mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren beſtraft, wenn er ſeinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Zuchthaus von zwei bis zu ſechs Jahren.

§. 422.

(Mit anderen künftigen Uebeln.) Wurde zum Zweck einer Erpreſſung die Bedrohung mit anderen künftigen Mißhandlungen, oder Beſchädigungen auf eine, die Beſorgniß bevorſtehender Verwirklichung begründende, Weiſe angewendet, ſo wird der Thäter mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren beſtraft, wenn er ſeinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Gefängniß.

Digitized by Google

XXX.. Titel.

Von der Fälſchung

§. 423.

(Fälſchung öffentlicher Urkunden: 1. aus Gewinnſucht.) Wer zum Zwecke der Verübung eines Betrugs in gewinnſüchtiger Abſicht, insbeſondere zur betrüglichen Begründung, oder Entkräftung von Rechtsanſprüchen, eine falſche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälſcht, und davon, als von einer ächten, zum vorgeſetzten Zwecke Gebrauch macht, wird wegen Fälſchung mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu ſechs Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 424.

Die Strafe kann bis zu acht Jahren Zuchthaus ſteigen, wenn die That mit beſonderer Liſt und Feinheit angelegt und ausgeführt, und dadurch ein beſonders großer Schaden verurſacht worden iſt.

§. 425.

(2. zur Beſchädigung ohne Gewinnſucht.) Wer zur Beſchädigung eines Anderen ohne gewinnſüchtige Abſicht eine falſche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälſcht, und davon, als von einer ächten, Gebrauch macht, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren beſtraft.

§. 426.

(Strafmilderungsgrund.) Beträgt weder der eingetretene, noch der beabſichtigte Gewinn, oder Schaden über fünfundzwanzig Gulden, ſo ſind die Gerichte ermächtigt, in den Fällen des §. 423, auf Kreisgefängniß, und in den Fällen des §. 425, in ſo fern der Betrug eine Beſchädigung der Vermögensrechte des Anderen zum Gegenſtand hatte, auf Amtsgefängniß nicht unter vierzehn Tagen herabzugehen.

§. 427.

Die in den vorhergehenden §§. 423 bis 425 gedrohten Strafen treffen auch Denjenigen, der durch wiſſentlich falſche Erklärungen die Errichtung von ächten öffentlichen Urkunden mit unwahrem Inhalt bewirkt, und zu einem der dort bezeichneten Zwecke davon Gebrauch gemacht hat.

Digitized by Google

§. 428.

Wer, um ſich über wahre Thatſachen ein Beweismittel zu verſchaffen, eine falſche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälſcht, und davon Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten beſtraft.

§. 429.

(Fälſchung von Zeugniſſen, Päſſen u. ſ. w.) Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, der zu anderen unerlaubten Zwecken, als den in den §§. 423 und 425 bezeichneten, falſche öffentliche Zeugniſſe, Wanderbücher, Päſſe, Reiſerouten, Geſindebücher, oder andere öffentliche Urkunden fertigt, oder ächte verfälſcht, und zu jenen Zwecken Gebrauch davon macht.

§. 430.

(Fälſchung von Privaturkunden.) Wer falſche Privaturkunden fertigt, oder ächte verfälſcht, und davon, als von ächten, Gebrauch macht, wird in den Fällen der §§. 423 und 424 mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in ſchwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 425 aber mit Gefängniß, oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 431.

(Milderungsgrund.) Beträgt bei Fälſchung von Privaturkunden zu einem der im §. 423 bezeichneten Zwecke weder der eingetretene, noch der beabſichtigte Gewinn oder Schaden über fünfundzwanzig Gulden, ſo ſind die Gerichte ermächtigt, bis auf acht Tage Amtsgefängniß herabzugehen.

§. 432.

(Fälſchung von Wechſeln, letzten Willen ꝛc.) Die Fertigung falſcher, oder die Verfälſchung ächter Handelszettel, gezogener Wechſel von Handelsleuten, oder eigenhändiger letzter Willensverordnungen wird gleich der Fälſchung öffentlicher Urkunden beſtraft (§§. 423 bis 428).

§. 433.

(Fälſchung in Handlungsbüchern.) Wer in ſeine Handlungsbücher in Fällen, wo ſolche nach den Geſetzen vom Richter als Beweismittel für ihn zugelaſſen werden können, falſche Einträge macht, und ſie zur betrüglichen Begrün-

bung, oder Entkräftung von Rechtsanſprüchen gebraucht, wird als ſchuldig der Fälſchung von Privaturkunden beſtraft.

§. 434.

(Betrügliche Ausfüllung von Blanketten.) Wer ein Blankett zu einem der in den §§. 423, 425, 428 und 429 bezeichneten Zwecke mit einem anderen Inhalt ausfüllt, als wozu es beſtimmt war, und davon Gebrauch macht, wird als der Fälſchung ſchuldig beſtraft.

§. 435.

(Fälſchung von Staatspapieren.) Wer falſche inländiſche oder ausländiſche Staatspapiere fertigt, oder ächte verfälſcht, wird, wenn er die von ihm gefertigten, oder verfälſchten Papiere bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren beſtraft, oder wenn er von den Papieren noch nichts ausgegeben hat, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu ſechs Jahren, und in leichteren Fällen der letzteren Art mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren

Ueberdieß wird in allen Fällen zugleich auf Confiscation und Vertilgung der falſchen, oder verfälſchten Staatspapiere erkannt.

§. 436.

(Gebrauch falſcher Urkunden.) Von den in den vorhergehenden §§. 423 bis 435 gedrohten Strafen wird auch Derjenige getroffen, welcher in der dort bezeichneten Art wiſſentlich von falſchen, oder verfälſchten Urkunden, die ein Anderer verfertigt, oder verfälſcht hat, im Einverſtändniß mit dem Urheber der Fälſchung, Gebrauch macht

§. 437.

Geſchah ſolcher Gebrauch von falſchen, oder verfälſchten Urkunden, die ein Anderer verfertigt, oder verfälſcht hat, ohne Einverſtändniß mit dem Urheber der Fälſchung, ſo kann die Strafe drei Viertheile des in den §§. 423 bis 435 gedrohten höchſten Maßes nicht überſteigen.

§. 438.

(Fälſchung von Grenzſteinen.) Wer abſichtlich ächte Grenzſteine unkenntlich macht, verrückt, oder wegſchafft, oder falſche ſetzt, wird, wenn es zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Liegenſchaftsanſprüchen geſchah, mit geſchärftem Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in ſchwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren beſtraft, und, wenn es zur Beſchä-

Digitized by Google

digung eines Anderen ohne gewinnſüchtige Abſicht geſchah, oder auch nur, um ſich über die wahre Grenze ein Beweismittel zu verſchaffen, mit geſchärftem Kreisgefängniß.

§. 439.

(Von Zeichen der Waſſerberechtigung.) Wer obrigkeitlich errichtete Zeichen des Umfangs oder Maßes einer Waſſerberechtigung abſichtlich verändert, oder wegſchafft, oder falſche errichtet, wird, wenn es zur betrüglichen Begründung, oder Entkräftung von Anſprüchen auf ſolche Berechtigung geſchah, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in ſchwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren beſtraft, und wenn es zur Beſchädigung eines Anderen ohne gewinnſüchtige Abſicht geſchah, oder auch nur, um ſich über ſeine beſtehende Berechtigung ein Beweismittel zu verſchaffen, mit Kreisgefängniß.

§. 440.

(Fälſchung von Stempelpapier.) Wer falſches Stempelpapier fertigt, oder ächtes verfälſcht, und davon als von ächtem Gebrauch macht, oder an Andere abſetzt, oder wer wiſſentlich mit falſchem, oder verfälſchtem Stempelpapier, welches ein Anderer gefertigt, oder verfälſcht hat, Handel treibt, wird, nebſt der Confiscation ſeines Vorraths, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in ſchwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu vier Jahren beſtraft.

§. 441.

(Fälſchung an Maß und Gewicht.) Wer ſich bei Ausübung ſeines Gewerbes geſtempelten unrichtigen Maßes, oder Gewichts, oder unrichtiger, als richtig bezeichneter, Waagen betrüglich bedient, oder geſtempeltes Maß oder Gewicht, oder als ächt bezeichnete Waagen verfälſcht, und davon bei Ausübung ſeines Gewerbes betrüglich Gebrauch macht, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, nebſt der Confiscation des unrichtigen Maßes, oder Gewichts, oder der unrichtigen Waage, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in ſchwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren beſtraft.

§. 442.

(Fälſchung an Gold- und Silberwaaren) Wer

Digitized by Google

Waaren von künſtlich nachgemachtem, unächtem Gold, oder Silber, welche fälſchlich mit dem öffentlichen Zeichen der Aechtheit verſehen ſind, oder Gold-, oder Silberwaaren, deren Gehalt fälſchlich mittelſt des öffentlichen Zeichens zu hoch angegeben iſt, fertigt und abſetzt, oder ſolche Waaren, welche ein Anderer verfertigt hat, wiſſentlich und betrüglicher Weiſe als ächt, oder probehältig abſetzt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 443.

(Geldſtrafe.) In allen Fällen des Verbrechens der Fälſchung aus gewinnſüchtiger Abſicht (§§. 423, 424, 426, 427 und 430 bis 442) tritt neben den gedrohten Freiheitsſtrafen zugleich Geldſtrafe ein, welche hier den Betrag von Eintauſend Gulden in eben dem Maße überſteigen kann, als ihn der im einzelnen Falle vom Verbrecher erlangte Vortheil, oder der dem Verletzten verurſachte Schaden überſteigt.

§. 444.

(Gebrauch fremder Fabrikzeichen ꝛc.) Wer ſich fälſchlich der Waarenſtempel, oder Fabrikzeichen eines anderen inländiſchen Fabrikanten bedient, und die damit bezeichneten Waaren abſetzt, wird, auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten, von Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten, oder von Geldſtrafe getroffen.

Ebendaſſelbe gilt von dem fälſchlichen Gebrauche der Waarenſtempel, oder der Fabrikzeichen der Fabrikanten auswärtiger Staaten, mit welchen in dieſer Beziehung die Gegenſeitigkeit vertragsmäßig feſtgeſetzt iſt.

§ 445.

(Strafmilderung.) In den Fällen der §§. 423 bis 428 und 430 bis 444 gilt der dem Beſchädigten vor obrigkeitlichem Einſchreiten aus freiem Antriebe geleiſtete Erſatz als Strafmilderungsgrund, und er ſchließt bei der Fälſchung öffentlicher Urkunden die Anwendung des §. 424 jedenfalls aus.

§. 446.

(Fälſchung von Siegeln ꝛc.) Wer öffentliche Siegel, oder wer Stempel, die zur Bezeichnung von Wechſeln, oder Handelszetteln, oder von (nicht vom Staat ausgegebenen) Papieren auf Inhaber beſtimmt ſind, unbefugter Weiſe fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig ſich zueignet, wird mit Gefängniß

Digitized by Google

biſs zu ſechs Monaten beſtraft, und wenn er dieſe Siegel, oder Stempel, oder ächte, ihm anvertraute Siegel, oder Stempel, unter Umſtänden, unter welchen ein Mißbrauch derſelben zu Fälſchungen als leicht möglich erſcheint, unbefugter Weiſe an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß, und wenn die abgegebenen Siegel, oder Stempel zu einer Fälſchung wirklich gebraucht wurden, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§ 447.

(Fälſchung von Stempeln ꝛc.) Wurden die im vorhergehenden §. 446 bezeichneten Handlungen an öffentlichen, zur Bezeichnung von Staatspapieren, oder von Gold- und Silberwaaren beſtimmten Stempeln, oder an dem zur Fertigung von Staatspapieren beſtimmten Papier, oder den dazu beſtimmten Formen, oder Platten verübt, ſo werden die dort gedrohten Strafen bis zum Doppelten erhöht Sie werden um die Hälfte herabgeſetzt, wenn die That an Waldhämmern, Stempeln für Maß, oder Gewicht, oder an anderen öffentlichen Stempeln begangen wurde.

§. 448.

Die in den vorhergehenden §§ 446 und 447 gedrohten Strafen ſind in allen Fällen mit Confiscation der fälſchlich nachgemachten Gegenſtände verbunden. Sie kommen nicht zur Anwendung, in ſo fern die That in ein beſtimmtes ſchwereres Verbrechen übergeht.

§. 449.

(Entziehung der Gewerbsberechtigung.) Gegen einen Gewerbsmann, der zur Verübung der in den §§. 441, 442, 446 und 447 bezeichneten Verbrechen ſein Gewerbe mißbraucht, kann, und wenn er rückfällig wird, muß überdieß auch auf zeitliche, oder bleibende Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe erkannt werden.

XXXI. Titel.

Vom Betrug.

§. 450.

(Thatbeſtand des Betrugs aus Gewinnſucht.) Wer außer den Fällen der Fälſchung (Titel XXX.) einen Anderen

Digitized by Google

aus gewinnſüchtiger Abſicht durch argliſtige Entſtellung der Wahrheit, oder durch vorſätzliche Vorenthaltung der Wahrheit, mit Verletzung einer beſonderen Rechtspflicht, wiſſentlich zu einer das Vermögen deſſelben beſchädigenden Handlung, oder Unterlaſſung verleitet, verfällt wegen Betrugs in die Strafe der Unterſchlagung (§. 403).

§. 451.

Wer den Irrthum eines Anderen, den er nicht ſelbſt veranlaßt hat, durch ſein Benehmen unterhält und aus gewinnſüchtiger Abſicht zur Beſchädigung deſſelben in ſeinem Vermögen benützt, wird von drei Viertheilen der im vorhergehenden §. 450 gedrohten Strafe getroffen.

§. 452.

(Bei Verträgen.) Wegen Uebervortheilung bei Abſchließung von Verträgen tritt, auch beim Daſein der Vorausſetzungen der §§. 450 und 451, die Strafe des Betrugs nur ein:

1. wenn der eine Theil die Eingehung des Vertrags nur als Täuſchungsmittel gebraucht hat, bei einſeitigen Verträgen, um ſich den Vertragsgegenſtand mit Beſchädigung des Anderen, und bei doppelſeitigen Verträgen, um ſich die in der bedungenen Leiſtung des Anderen beſtehenden Vortheile, ohne die bedungene Gegenleiſtung, betrüglich zuzueignen, und ſolche Zueignung wirklich erfolgt iſt; oder

2. wenn die Uebervortheilung durch eine vorſätzliche Täuſchung der Art, daß ſie nach dem bürgerlichen Rechte Nichtigkeits-, oder Entſchädigungsklagen begründet, unter Umſtänden bewirkt worden iſt, aus denen hervorgeht, daß der Täuſchende ſich zugleich den Entſchädigungsanſprüchen des Anderen zu entziehen ſucht, oder daß er doch ſein Unvermögen zur Entſchädigungsleiſtung bei künftiger Erhebung jener Klagen vorausgeſehen haben müſſe.

§. 453.

(Betrug von Juwelieren.) Juweliere, und ebenſo andere Gewerbsleute, die mit Juwelen Handel treiben, verfallen, wenn ſie Andere dadurch betrüglich beſchädigen, daß ſie durch belaſtete Verträge wiſſentlich unächte Edelſteine als ächte abgeben, ebenfalls in die Strafe des Betrugs (§. 450).

§. 454.

(Von Gold- und Silberarbeitern.) In die gleiche Strafe verfallen Gold- und Silberarbeiter, und andere

Digitized by Google

Gewerbsleute, die mit verarbeitetem, oder nicht verarbeitetem Gold, oder Silber Handel treiben, wenn ſie Andere dadurch betrüglich beſchädigen, daß ſie ungeſtempelte Waaren dieſer Art fälſchlich als ächt, oder fälſchlich als Waaren von einem höheren Gehalte, als ſie wirklich haben, durch belaſtete Verträge abſetzen.

§. 455.

(Durch Verwechslung, oder Veränderung des Vertragsgegenſtandes.) Die gleiche Strafe trifft auch Denjenigen, der einen Anderen dadurch beſchädigt, daß er bei Eingehung, oder Vollziehung eines Vertrags der Sache, die er dem Vertrage gemäß zu übergeben, oder zurückzuliefern hatte, betrüglich eine andere untergeſchoben, oder ſie in ihrer Beſchaffenheit betrüglich verändert hat.

§. 456.

(Beſchränkung der Strafverfolgung.) Der Betrug in Vertragsverhältniſſen wird nur auf Anzeige des Beſchädigten unterſucht und beſtraft, diejenigen Fälle ausgenommmen, da er bei Ausübung eines Gewerbes, oder von Banden, oder von Landſtreichern verübt wurde.

§. 457.

Die in Bezug auf den Diebſtahl in den §§. 378, 379 und 388 bis 394 aufgeſtellten Beſtimmungen gelten auch von dem Betrug.

§. 458.

(Betrug ohne gewinnſüchtige Abſicht.) Die betrügliche Beſchädigung eines Anderen in ſeinem Vermögen aus Bosheit, oder Rachſucht, ohne gewinnſüchtige Abſicht, wird mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft, in ſo fern die Handlung nicht in ein beſtimmtes anderes, ſchwereres Verbrechen übergeht.

§. 459.

(Unterdrückung von Urkunden.) Wer aus gewinnſüchtiger Abſicht, oder um den Anderen in ſeinem Vermögen zu beſchädigen, Urkunden, auf welche der Andere nach den Vorſchriften der bürgerlichen Proceßordnung (§. 786, Nr. 1, 2 und 3) Anſprüche hat, unbrauchbar macht, vernichtet, oder unterdrückt, wird von folgenden Strafen getroffen:

1. von der Strafe des §. 450, wenn es aus Gewinnſucht geſchah, und die Abſicht erreicht wurde;

Digitized by Google

2. in anderen Fällen von Gefängniß-, oder Arbeitshausſtrafe bis zu zwei Jahren.

§. 460.

Von Gefängniß-, oder Arbeitshausſtrafe bis zu zwei Jahren wird auch Derjenige getroffen, welcher ohne die Vorausſetzungen des §. 459 Acten einer öffentlichen Behörde, oder andere fremde Urkunden in rechtswidriger Abſicht unbrauchbar macht, vernichtet, oder unterdrückt.

§. 461.

(Geld- ſtatt Freiheitsſtrafe.) Statt der Freiheitsſtrafe kann in den Fällen der vorhergehenden §§ 450 bis 460 auch Geldſtrafe erkannt werden, und zwar in den Fällen der §§. 451 und 458 unbeſchränkt, in den übrigen Fällen dagegen bis zu einem Drittel derſelben.

§. 462.

(Verfügung über eine mit Beſchlag belegte eigene Sache.) Wer ſeine eigene bewegliche Sache, die für einen Gläubiger zur Sicherheit, oder als Gegenſtand der Hilfsvollſtreckung mit gerichtlichem Beſchlag belegt iſt, dem Beſchlag heimlicher Weiſe entzieht, unter Umſtänden, unter welchen es dem Gläubiger ganz, oder theilweiſe unmöglich wird, auf anderem Wege zu ſeiner Befriedigung zu gelangen, verfällt in die Strafe des Betrugs (§. 450).

§. 463.

(Ueber eine zum Fauſtpfand gegebene Sache.) Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, der unter gleichen Umſtänden dem Fauſtpfandgläubiger, oder dem, von den Parteien erwählten, dritten Inhaber (L.R.S. 2076) ſeine eigene, den Gegenſtand des Fauſtpfands ausmachende, Sache ohne deſſen Wiſſen und Willen entzogen hat.

§. 464.

(Andere Fälle betrüglicher Entwendung eigener Sachen.) Wer eine in fremder Inhabung befindliche bewegliche Sache, auf deren Zurückforderung ihm ein Recht zuſteht, dem Beſitze, oder der Gewahrſam des Anderen ohne deſſen Wiſſen und Willen entzogen hat, und darauf betrüglicher Weiſe die Zurückgabe der Sache, oder den Erſatz dafür von dem Anderen gerichtlich, oder außergerichtlich fordert, wird ebenfalls von der Strafe des Betrugs (§. 450) getroffen, wenn auch der Andere dadurch noch nicht in wirklichen Schaden geſetzt wurde.

Digitized by Google

§. 465.

(Betrügliche Verheimlichung von Vermögenstheilen in der Gant.) Der Schuldner, welcher, nachdem die Gant gegen ihn eröffnet iſt, zur Verkürzung der Gantgläubiger Vermögenstheile verheimlicht oder auf die Seite ſchafft, ſoll von drei Viertheilen der Strafe des Betrugs (§. 450) getroffen werden.

§. 466.

(Betrug in der Gant.) Der Schuldner, welcher, nachdem die Gant gegen ihn eröffnet iſt, einzelne Gläubiger zum Nachtheile Anderer betrüglich begünſtigt, oder die Gantgläubiger durch andere betrügeriſche Handlungen beſchädigt, oder welcher vor Eröffnung der Gant, zu einer Zeit, da ihm ſchon bekannt iſt, daß ſeine Schulden ſein Vermögen überſteigen, zur Gefährde der Gläubiger, Vermögenstheile von verhältnißmäßig bedeutendem Belange unentgeltlich weggibt, oder um einen auffallend niederen Preis veräußert, oder ſeine Verbindlichkeiten durch Ausſtellung von Urkunden über unwahre Anſprüche Anderer betrüglich vermehrt, wird von der Strafe des Betrugs (§. 450) getroffen.

§. 467.

(Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute.) Zahlungsflüchtige Handelsleute ſollen folgendermaßen beſtraft werden:

1. wegen leichtſinniger Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 250 und 251) mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 69, 257 und 258) mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

§. 468.

Von der nämlichen Strafe (§. 467, Nr. 2), verbunden mit der im Handelsrecht S. 262 gedrohten, der Maſſe zufallenden, Geldſtrafe, werden auch die Mitſchuldigen der boshaften Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 261) getroffen.

§. 469.

(Entziehung der Gewerbsberechtigung.) In Fällen, wo die Ausübung eines Gewerbes zum Betrug aus Gewinnſucht mißbraucht wurde, kann, neben den geſetzlichen Freiheits-, oder Geldſtrafen, zugleich die Entziehung der Berech-

Digitized by Google

tigung zu dem mißbrauchten Gewerbe, auf beſtimmte Zeit, oder auf immer, ausgeſprochen werden.

§. 470.

(Strafmilderungsgrund.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einſchreiten aus freiem Antriebe dem Beſchädigten die Sache wieder zurückgegeben, oder vollen Erſatz geleiſtet, oder ihn in anderer Weiſe vollkommen zufrieden geſtellt, ſo wird die Strafe in allen Fällen des gegenwärtigen Titels auf ein Drittel des ſonſt verſchuldeten Maßes herabgeſetzt.

XXXII. Titel.

Von Fälſchung und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten.

§. 471.

(Beeinträchtigung der Familienrechte: 1. durch Fälſchung öffentlicher Urkunden.) Wer eine falſche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälſcht, und davon, als von einer ächten, Gebrauch macht, um ſich, oder einem Anderen einen ihm nicht gebührenden Familienſtand zuzueignen, oder den Familienſtand eines Anderen zu unterdrücken, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 472.

(2. durch andere betrügliche Mittel.) Wurde durch andere betrügliche Mittel, als durch falſche, oder verfälſchte öffentliche Urkunden, eine ſolche Beeinträchtigung der Familienrechte bewirkt, ſo tritt Zuchthausſtrafe von einem Jahre bis zu fünf Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshausſtrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 473.

(3. durch Unterſchiebung von Kindern.) Wurde der Familienſtand eines Kindes unter ſieben Jahren durch Unterſchiebung, oder Verwechslung deſſelben betrüglich unterdrückt, oder verändert, ſo tritt Zuchthausſtrafe von einem Jahre bis zu

zehn Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshausſtrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 474.

(Betrügliche Verleitung zur Ehe.) Wer eine Perſon, mit Verſchweigung der ihm bekannten geſetzlichen Ehehinderniſſe, oder ſonſt mittelſt eines Betrugs, wegen deſſen der getäuſchte Theil auf Nichtigkeit der Ehe klagen kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet, wird, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden iſt, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren beſtraft, in ſo fern die That nicht in ein anderes, ſchwereres Verbrechen übergeht.

§. 475.

(Strafe des Verſuchs.) Wurde die Ehe nicht eingegangen, ſo gilt ſolcher Betrug als Verſuch, der mit Kreisgefängniß beſtraft wird, in ſo fern der eine oder der andere Theil bereits den Trauſchein nachgeſucht hat.

§. 476.

(Beſchränkung der Strafverfolgung) In den Fällen der §§. 471 bis 473 und 475 tritt Unterſuchung und Beſtrafung nur auf die Anzeige eines Betheiligten ein.

XXXIII. Titel.

Gemeinſame Beſtimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXVI. bis XXXII.

§. 477.

(Polizeiliche Zuſtändigkeit.) Die erſte und zweite gemeine, nicht unter erſchwerenden Umſtänden (§. 385) verübte, Entwendung, die erſte und zweite, nicht unter erſchwerenden Umſtänden (§. 404) verübte, Unterſchlagung, und eben ſo das erſte und zweite Vergehen des Betrugs (§§. 450 und 458), wird, wenn der Werth des Gegenſtandes einen Gulden nicht überſteigt, nur als Polizeifrevel beſtraft, in ſo fern nicht ſchon eine gerichtliche Beſtrafung wegen Diebſtahls, Unterſchlagung, oder Betrugs vorausgegangen iſt.

Ebendaſſelbe gilt auch, wenn die Gegenſtände mehrerer

Digitized by Google

zuſammentreffenden Entwendungen oder Unterſchlagungen oder Betrügereien dieſer Art zuſammengenommen den Betrag von einem Gulden nicht überſteigen.

§. 478.

(Zuſammentreffende Verbrechen.) Bei dem gemeinen erſten Diebſtahl und bei dem erſten Rückfall in dieſes Verbrechen, bei dem gemeinen dritten Diebſtahl und bei den Rückfällen in dieſes Verbrechen, ſo wie bei der Unterſchlagung und den Rückfällen in dieſes Verbrechen, wird, wenn mehrfache erſte Uebertretungen, oder mehrfache Rückfälle der einen oder anderen Art unter ſich zuſammentreffen, zur Beſtimmung der Strafe, der Betrag aller einzelnen Diebſtähle oder Unterſchlagungen zuſammengerechnet, die wegen des Daſeins von erſchwerenden Umſtänden (§§ 385 und 404) zu erkennenden Straferhöhungen aber werden mit Beobachtung der Vorſchriften der §§. 170 bis 179 bemeſſen.

§. 479.

Mehrfache Fälſchungen von Privaturkunden aus Gewinnſucht, und mehrfache Uebertretungen, welche mit der Strafe des gewinnſüchtigen Betrugs (§. 450) bedroht ſind, werden, wenn ſie als Gegenſtand des nämlichen Strafurtheils unter ſich zuſammentreffen, ebenfalls, unter Zuſammenrechnung der Beträge, als fortgeſetztes Verbrechen beſtraft.

§ 480.

(Freiheitsſtrafen mit Schärfungen.) In den Fällen, in welchen der Dieb von Gefängniß-, oder von Arbeitshausſtrafe unter drei Jahren, und in den Fällen, in welchen der Räuber von zeitlicher Freiheitsſtrafe getroffen wird, iſt darauf immer in Verbindung mit Einer oder mehreren der geſetzlich zuläſſigen Schärfungen zu erkennen.

§ 481.

(Stellung unter polizeiliche Aufſicht.) Gegen den Dieb, der zu Arbeitshaus, oder auch blos zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, kann, und gegen den wegen dritten Diebſtahls Verurtheilten muß immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufſicht erkannt werden.

§. 482.

(Banden) Wenn ſich eine Anzahl von wenigſtens drei Perſonen zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbeſtimmter, Verbrechen des Raubs, Diebſtahls, der Fälſchung, oder

Digitized by Google

des Betrugs, verbunden haben, ſo werden die Anſtifter und Anführer mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu fünf Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in ſchwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu drei Jahren beſtraft.

§. 483.

Haben Theilnehmer einer ſolchen Bande (§. 482) ein Verbrechen, oder eine ſtrafbare Verſuchshandlung, in Folge ihrer Verbindung, wirklich verübt, ſo werden die dadurch verſchuldete Strafe und die Strafe des §. 482 nach der Vorſchrift der §§ 170 bis 179 zuſammengerechnet.

XXXIV. Titel.

Von dem Meineid, dem Eides und Handgelübdebruch, und von falſchen Zeugniſſen und Gutachten.

§. 484.

(Meineid.) Wer in einer bürgerlichen Streitſache einen zugeſchobenen, oder einen vom Richter auferlegten Eid wiſſentlich falſch ſchwört, wird wegen Meineids mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren beſtraft.

§. 485.

(Offenbarungseid.) Wer nach abgelegtem Offenbarungseid Vermögenstheile, die er angeben ſollte, wiſſentlich verſchweigt, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu ſechs Jahren, und der Handelsmann, welcher ſich nach eröffneter Gant dieſes Verbrechens ſchuldig macht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren beſtraft.

§. 486.

(Falſches Zeugniß und Gutachten in bürgerlichen Rechts- und in Verwaltungsſachen.) Die in dem §. 484 gedrohte Strafe trifft auch Denjenigen, der, in einer bürgerlichen Rechts-, oder einer Verwaltungsſache, als Zeuge, oder als Sachverſtändiger beeidigt, wiſſentlich ein falſches Zeugniß ablegt, oder wiſſentlich ein falſches Gutachten abgibt, oder ein wiſſentlich falſch abgelegtes Zeugniß, oder ein wiſſentlich falſch abgegebenes Gutachten durch einen Eid beſtätigt.

Digitized by Google

§. 487.

(In Strafſachen.) Solches Verbrechen (§. 486) im Strafverfahren ſoll:

1. wenn es zu Gunſten des Angeſchuldigten verübt wird, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu ſechs Jahren beſtraft werden, in ſo fern dem Zeugen, oder Sachverſtändigen dafür ein Lohn gegeben, oder verſprochen war, außerdem mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. wenn es zum Nachtheil des Angeſchuldigten verübt wird, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, und, wenn deßhalb der Angeſchuldigte, der keine, oder nur eine geringere Strafe verſchuldet, zum Tode verurtheilt wurde, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

§. 488.

(Strafe der Wiedervergeltung.) Iſt in Fällen des §. 487 Nr. 2 ein Erkenntniß, welches, auf den Grund eines falſchen Zeugniſſes, oder Gutachtens, die Verurtheilung eines Unſchuldigen zu einer Freiheitsſtrafe, oder die Verurtheilung eines Schuldigen zu einer höheren, als der verſchuldeten, Freiheitsſtrafe ausſpricht, ganz oder theilweiſe vollzogen, ſo wird der Zeuge, oder Sachverſtändige von der Strafe desjenigen Verbrechens, deſſen der Unſchuldige durch das Urtheil für ſchuldig erklärt wurde, oder von einer bis zu der Straferhöhung, welche gegen den Schuldigen eintrat, anſteigenden Strafe getroffen, in ſo fern ſolche Strafen das im §. 487 Nr. 2 gedrohte höchſte Maß überſteigen.

§. 489.

(Todesſtrafe.) Wurde gegen einen Angeſchuldigten, der keine, oder nur eine geringere Strafe verſchuldet, ein, auf den Grund falſcher Zeugniſſe, oder Gutachten ausgeſprochenes, Todesurtheil vollzogen, ſo tritt, in ſo fern zwei oder mehrere Zeugen, oder Sachverſtändige, in Folge vorheriger Verabredung, das falſche Zeugniß, oder Gutachten in der Abſicht abgegeben haben, um die Verurtheilung zur Todesſtrafe herbeizuführen, die Todesſtrafe, außerdem lebenslängliches, oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren ein.

§. 490.

(Unerheblichkeit als Strafmilderungsgrund.) Iſt der Inhalt des wiſſentlich falſch abgegebenen Zeugniſſes, oder

des wiſſentlich falſch abgegebenen Gutachtens unerheblich, ſo gilt dieß als Milderungsgrund, mit der Wirkung, daß alsdann die Strafe nie ein Drittheil des höchſten Maßes der in den §§. 486 und 487 gedrohten Strafen überſteigen darf, und bis auf Arbeitshaus herabſinken kann.

§. 491.

(Fälle der Strafloſigkeit.) Gegen den Zeugen, welcher Thatſachen gegen beſſeres Wiſſen abgeläugnet, oder verſchwiegen hat, findet keine Strafe ſtatt, wenn es Thatſachen ſind, über die er nach den Geſetzen nicht als Zeuge vernommen werden darf, oder Thatſachen, welche gegen ihn, oder gegen Verwandte oder Verſchwägerte in gerader Linie, oder gegen Geſchwiſter, oder Verſchwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie, oder gegen den Ehegatten deſſelben eine ſtrafgerichtliche Verfolgung nach ſich ziehen könnten, oder ihn, oder eine dieſer Perſonen der öffentlichen Verachtung preisgeben würden.

§. 492.

(Bei ungiltiger Eidesleiſtung.) Wurde der Eid im Widerſpruche mit der Beſtimmung eines Urtheils, oder wurde er da, wo er geſetzlich unſtatthaft war, oder in geſetzlich ungiltiger Weiſe abgenommen, ſo findet ebenfalls keine Strafe ſtatt.

§. 493.

(Anfang der Strafbarkeit: 1. bei perſönlicher Eidesleiſtung.) Das Verbrechen des Meineids (§§. 484 und 485) und des falſchen Zeugniſſes, oder Gutachtens (§§. 486 und 487) gilt von dem Augenblick an für verübt und ſtrafbar, da das Protokoll über die Ableiſtung des falſchen, zugeſchobenen, oder vom Richter auferlegten, Eides, oder über die dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung, oder über das mit Verletzung der Eidespflicht abgelegte falſche Zeugniß, oder abgegebene Gutachten, von dem Schwörenden unterſchrieben, oder beſtätigt worden iſt. Wurde das falſche Zeugniß, oder falſche Gutachten mit Verletzung der Eidespflicht bei der Verhandlung eines Gerichtshofes in der Sitzung abgegeben, ſo gilt das Verbrechen mit dem Schluſſe der Verhandlungen für verübt und ſtrafbar, oder ſchon vorher, wenn der Zeuge, oder Sachverſtändige die in der Sitzung gemachte Ausſage, auf geſchehene Aufforderung, nochmals beſtätigt.

§. 494.

(2. bei ſchriftlicher Eidesleiſtung.) Geſchah die Leiſtung eines falſchen, zugeſchobenen, oder eines falſchen, vom Richter auferlegten Eides ſchriftlich, oder wurde auf einen, vor Gericht geleiſteten, Eid hin, ein falſches Zeugniß, oder ein falſches Gutachten, oder eine dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung ſchriftlich abgegeben, ſo gilt das Verbrechen von dem Augenblick an für verübt und ſtrafbar, da die ſchriftliche Eidesleiſtung, oder das ſchriftliche Zeugniß, oder Gutachten, oder die ſchriftliche Erklärung bei Gericht übergeben worden iſt.

§. 495.

(Wirkung des Widerrufs: 1. der Partei.) Wenn die Partei das Beſchworene nach dem in den vorhergehenden §§. 493 und 494 bezeichneten Zeitpunkte, jedoch ehe noch für die Gegenpartei ein wirklicher Schaden entſtanden iſt, aus freiem Antriebe widerruft, ſo gilt dies als Strafmilderungsgrund.

§. 496.

(2. der Zeugen, oder Sachverſtändigen.) Wenn ein Zeuge, oder ein Sachverſtändiger das falſche Zeugniß, oder das falſche Gutachten nach dem in den vorhergehenden §§. 493 und 494 bezeichneten Zeitpunkte, jedoch ehe noch ein darauf ergangenes Urtheil verkündet, oder ſonſt ein Nachtheil für einen Anderen daraus entſtanden iſt, aus freiem Antriebe widerruft, ſo gilt dies, unter der Vorausſetzung, daß ihm nicht für das falſche Zeugniß, oder Gutachten ein Lohn gegeben, oder verſprochen war, ebenfalls als Strafmilderungsgrund.

§. 497.

(Falſcher Widerruf.) Iſt der Widerruf (§. 496) eines Zeugniſſes, oder Gutachtens wiſſentlich wahrheitswidrig geſchehen, ſo treten die auf das falſche Zeugniß, oder Gutachten ſelbſt geſetzten Strafen (§§. 486 bis 490) ein.

§. 498.

(Bekräftigung an Eidesſtatt.) Die nach den Geſetzen dem Eide gleich geltende Bekräftigung ſolcher Bekenner des chriſtlichen Glaubens, die eine eidliche Bekräftigung als unerlaubt betrachten, ſo wie die in den Fällen des §. 625 Nr. 1 der bürgerlichen Proceßordnung an die Stelle der in den §§. 484 und 485 erwähnten Eide tretende feierliche Verſicherung, wird,

in Beziehung auf die in den vorhergehenden §§. 484 bis 497 enthaltenen Vorſchriften, dem Eide gleich geachtet.

§. 499.

(Erlaſſung der Eidesleiſtung.) Haben Zeugen, oder Sachverſtändige, denen in einem bürgerlichen Rechtsſtreit, oder in einer Verwaltungsſache die Leiſtung des Eides von den Parteien erlaſſen wurde, darauf wiſſentlich falſche Zeugniſſe abgelegt, oder wiſſentlich falſche Gutachten abgegeben, oder früher abgelegte falſche Zeugniſſe, oder abgegebene falſche Gutachten wiſſentlich wahrheitswidrig als wahr bekräftigt, oder ſo abgelegte wahre Zeugniſſe, oder abgegebene wahre Gutachten ſpäter wiſſentlich wahrheitswidrig widerrufen, ſo werden ſie von der Strafe des §. 486 getroffen, jedoch mit der Milderung, daß dieſelbe im einzelnen Falle bis auf Kreisgefängniß herabgeſetzt werden kann, und drei Viertheile des dort gedrohten höchſten Strafmaßes niemals überſteigen darf.

§. 500.

Von der gleichen Strafe (§. 499) werden unbeeidigte Schiedsrichter getroffen, welche in einer ihnen übertragenen Rechtsſache wiſſentlich ungerechte Entſcheidungen geben, oder zum Zwecke ſolcher Entſcheidungen wiſſentlich ungerecht abſtimmen.

§. 501.

(Handgelübde an Eidesſtatt.) Ebendaſſelbe gilt von dem Falle, da dem Zeugen, oder Sachverſtändigen, mit Zuſtimmung der Parteien, ſtatt des Eides nur ein Handgelübde abgenommen wurde, und ferner von dem Falle, wo ein Zeuge nach dem §. 145 der Strafproceßordnung, weil er durch die dort bezeichneten Zwangsmittel zur Eidesleiſtung nicht vermocht werden konnte, unbeeidigt, oder nur mit Abnahme eines Handgelübdes ſtatt des Eides, vernommen wurde.

§. 502.

(Bruch des Handgelübdes.) Wo in anderen Fällen die Partei, oder der Zeuge, oder Sachverſtändige ſtatt des Eides nur ein Handgelübde abgelegt hat, tritt ſtatt der Strafen der §§. 484 bis 487 Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein.

§. 503.

(Geldſtrafe.) In den Fällen des Meineids (§§. 484, 485 und 498) und in den Fällen des von der Partei begangenen Hand-

Digitized by Google

gelübdebruchs (§. 502) tritt neben der Freiheitsſtrafe überall zugleich Geldſtrafe ein, welche den Betrag von Eintauſend Gulden in eben dem Maße überſteigen kann, als ihn der vom Verbrecher erlangte Vortheil, oder der dem Verletzten verurſachte Schaden überſteigt.

§. 504.

(Bruch des Verſpruchseides, oder Verſpruchsgelübdes: 1. im Allgemeinen.) Wer ſich vor der zuſtändigen Behörde zur Vornahme, oder Unterlaſſung einer beſtimmten Handlung durch geleiſteten Eid verpflichtet hat, und dieſe Verpflichtung vorſätzlich verletzt, wird, in ſo fern die Handlung, oder Unterlaſſung nicht in ein beſtimmtes anderes, ſchwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, und wer ſich in gleicher Weiſe durch geleiſtetes Handgelübde verpflichtet hatte, unter gleicher Vorausſetzung mit Kreisgefängniß beſtraft.

§. 505.

(2. bei ſtändig aufgeſtellten Sachverſtändigen.) Wenn ein Sachverſtändiger, welcher für ſtändig beſtellt, und im Voraus für Begutachtungen der beſtimmten Art eidlich, oder handgelübdlich verpflichtet iſt, im einzelnen Falle nach ausdrücklicher Hinweiſung oder mit ausdrücklicher Beziehung auf dieſe allgemeine Verpflichtung wiſſentlich ein falſches Gutachten abgibt, ſo wird er von den durch die §§. 486 bis 489 und 502 gedrohten Strafen getroffen.

§. 506.

(Herabgeſetzte Strafe.) Iſt im einzelnen Falle die ausdrückliche Hinweiſung oder Beziehung auf die frühere allgemeine eidliche, oder handgelübdliche Verpflichtung unterblieben, ſo kann, die Fälle des §. 489 ausgenommen, die Strafe drei Viertheile des höchſten Maßes, welches nach dem vorhergehenden §. 505 ſonſt eintreten könnte, nicht überſteigen, und nach Umſtänden unter das angedrohte niederſte Maß bis auf Kreisgefängniß herabſinken.

§. 507.

(3. Bei dergleichen Zeugen.) Die Vorſchriften der §§. 505 und 506 finden auch Anwendung auf Zeugen, welche, zu gewiſſen Wahrnehmungen und deren Anzeige im Allgemeinen eidlich, oder handgelübdlich verpflichtet, im einzelnen Falle wiſſentlich falſche Ausſagen machen.

Digitized by Google

§. 508.

(Unfähigkeit zum Eid und Zeugniß.) In allen Fällen dieſes Titels, mit Ausnahme der Fälle des § 502 und des falſchen Zeugniſſes, oder Gutachtens zu Gunſten eines Angeſchuldigten, wofür dem Zeugen, oder Sachverſtändigen nicht ein Lohn gegeben, oder verſprochen war (§. 487 Nr. 1), hat die Verurtheilung, wenn der Schuldige von Zuchthaus=, oder von Arbeitshausſtrafe getroffen wird, zugleich die Unfähigkeit zum Eide und zum gerichtlichen Zeugniſſe zur Folge.

XXXV. Titel.

Von der Münzfälſchung und der Fälſchung von Papiergeld.

§. 509.

(Gegenſtand der Münzfälſchung) Wer falſche Münzen fertigt, oder ächte verfälſcht, um ſie als Geld in Umlauf zu ſetzen, iſt, wenn es inländiſche Münzen, oder wenn es andere, im Großherzogthum, im gemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr geltende, Münzen ſind, des Verbrechens der Münzfälſchung ſchuldig.

§. 510.

(Fertigung falſcher Münzen.) Wer ſich des Verbrechens der Münzfälſchung dadurch ſchuldig macht, daß er falſche Münzen fertigt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu ſechs Jahren beſtraft, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren.

§. 511.

(Strafe des Ausgebers.) Wer falſche Münzen, die ein Anderer gefertigt hat, im Einverſtändniß mit dem Urheber der Fälſchung, als Geld ausgibt, wird ebenfalls mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren beſtraft.

§. 512.

Wer, ohne Einverſtändniß mit dem Urheber der Fälſchung, wiſſentlich falſche Münzen an ſich bringt, und als Geld wieder ausgibt, wird von Kreisgefängniß, oder Arbeitshausſtrafe bis zu zwei Jahren, in ſchwereren Fällen von Zuchthausſtrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren, und nebſtdem in allen Fällen von Geldſtrafe getroffen.

Digitized by Google

Die Hälfte dieſer Strafen tritt ein, wenn ein Wiederausgeben von den Münzen, die er zum Zwecke betrügeriſchen Wiederausgebens an ſich gebracht hat, noch nicht erfolgt iſt.

§. 513.

(Verfälſchung durch Verringerung des Werthes ꝛc.) Wer ſich des Verbrechens der Münzfälſchung dadurch ſchuldig macht, daß er ächte Münzen, durch Beſchneiden, Feilen, oder auf andere Weiſe, in ihrem Werthe verringert, oder geringeren Münzſorten das Anſehen höherer gibt, und ſolche verfälſchte Münzen als vollgiltig oder ächt ausgibt, wird ebenfalls von Kreisgefängniß, oder von Arbeitshausſtrafe bis zu zwei Jahren, in ſchwereren Fällen von Zuchthausſtrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren, und nebſtdem in allen Fällen von Geldſtrafe getroffen.

§. 514.

(Verſuch.) Sind von den Münzen, welche in der im vorhergehenden §. 513 bezeichneten Art in der Abſicht verfälſcht wurden, ſie als vollgiltig oder ächt auszugeben, noch keine ausgegeben worden, ſo wird die That von Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und nebſtdem von einer Geldſtrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

§. 515.

(Strafe des Ausgebers.) Von der Strafe des §. 513 wird auch Derjenige getroffen, welcher ſolche verfälſchte Münzen, im Einverſtändniß mit dem Urheber der Verfälſchung, als vollgiltig oder ächt ausgibt.

§. 516.

Wer, ohne Einverſtändniß mit dem Urheber der Verfälſchung, wiſſentlich ſolche verfälſchte Münzen (§. 513) an ſich bringt, und als vollgiltig oder ächt wieder ausgibt, wird von Kreisgefängniß, oder Arbeitshausſtrafe bis zu drei Jahren, und nebſtdem von Geldſtrafe getroffen, und von der Hälfte dieſer Strafen, wenn ein Wiederausgeben von ſolchen Münzen, die er in der Abſicht, ſie als vollgiltig oder ächt wieder auszugeben, an ſich gebracht hatte, noch nicht erfolgt iſt.

§. 517.

(Fälſchung von fremdem Metallgeld.) Wer in gewinnſüchtiger Abſicht falſches, fremdes, nicht zu den im §. 509 bezeichneten Münzen gehörendes, Metallgeld fertigt, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in ſchwereren Fällen mit

Digitized by Google

Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu acht Jahren beſtraft.

§. 518.

Wer ſolches Metallgeld (§. 517) in gleicher Abſicht verfälſcht (§. 513), und das verfälſchte als vollgiltig oder als ächt ausgibt, wird von Gefängnißſtrafe nicht unter vierzehn Tagen, oder Arbeitshausſtrafe bis zu drei Jahren, und nebſtdem von Geldſtrafe getroffen.

§. 519.

(Verſuch.) Iſt von dem Metallgeld, welches auf die in dem vorhergehenden §. 518 bezeichnete Art in der Abſicht verfälſcht worden iſt, um es als vollgiltig, oder als ächt auszugeben, noch keines ausgegeben worden, ſo wird die That von Gefängniß-, oder Arbeitshausſtrafe bis zu zwei Jahren, und nebſtdem von einer Geldſtrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

§. 520.

(Ausmeſſung der Strafe.) Bei der Ausmeſſung der in den vorhergehenden §§. 509 bis 519 gedrohten Strafen innerhalb der geſetzlichen Grenzen kommt beſonders in Betracht:

1. die Menge und der Betrag der gefertigten falſchen, oder verfälſchten Münzen, ſo wie die Menge und der Betrag der davon ausgegebenen Stücke;

2. der Unterſchied zwiſchen dem wahren Werth und dem Nennwerth derſelben;

3. die Beſchaffenheit der angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge, je nachdem ſolche mehr oder weniger die Verübung des Verbrechens im Großen möglich machten; endlich

4. der Umſtand, ob die Falſchheit der Münzen ſelbſt ſchwerer oder leichter erkennbar iſt.

§ 521.

(Strafmilderungsgrund.) Iſt der Betrag der gefertigten falſchen oder verfälſchten Münzen nur unbedeutend, ſo gilt dieß als Strafmilderungsgrund, in ſo fern nicht im einzelnen Falle in der Art und Weiſe der Fertigung und der Beſchaffenheit der dazu angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge (§. 520) ein beſonderer Grund höherer Strafbarkeit liegt.

§ 522.

(Fälſchung von Papiergeld.) Wer falſches Papiergeld fertigt, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, und

Digitized by Google

wenn er davon bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von fünf bis zu ſechzehn Jahren beſtraft.

§. 523.

Wer ächtes Papiergeld verfälſcht und als ächt ausgibt, wird von Zuchthausſtrafe von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen von Arbeitshausſtrafe bis zu zwei Jahren, und nebſtdem in allen Fällen von Geldſtrafe getroffen.

§. 524.

(Verſuch.) Iſt von dem verfälſchten Papiergeld noch nichts ausgegeben worden, ſo wird die That mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren beſtraft.

§. 525.

(Strafe des Ausgebers.) Von den dem Urheber für den Fall des geſchehenen Ausgebens gedrohten Strafen (§§. 522 und 523) wird auch Derjenige getroffen, der falſches, oder verfälſchtes Papiergeld, welches ein Anderer verfertigt, oder verfälſcht hat, im Einverſtändniſſe mit demſelben ausgibt.

§. 526.

Wer ohne ſolches Einverſtändniß wiſſentlich falſches, oder verfälſchtes Papiergeld, welches ein Anderer verfertigt, oder verfälſcht hat, an ſich bringt, und als ächt wieder ausgibt, wird von drei Viertheilen der im §. 523 gedrohten Strafe getroffen, und, wenn ein Wiederausgeben von dem Papiergeld, welches er zum Zwecke des betrügeriſchen Wiederausgebens an ſich gebracht hatte, noch nicht erfolgt iſt, von drei Viertheilen der im §. 524 gedrohten Strafe.

§. 527.

Wer falſche, oder verfälſchte Münzen (§§ 509, 516, 517 und 518), oder falſches, oder verfälſchtes Papiergeld irrthümlich als ächt eingenommen, und, nachdem er die Falſchheit erkannt, als ächt, oder als vollgiltig wieder ausgegeben hat, wird, wenn die Beſchädigung den Betrag von fünf bis zwölf Gulden erreicht, von einer Geldſtrafe nicht unter fünfundzwanzig bis zu Einhundert Gulden getroffen, und, wenn die Beſchädigung den Betrag von zwölf Gulden überſteigt, von der Strafe des Betrugs (§. 450).

§. 528.

(Fertigung von Formen, oder Stempeln.) Wer For-

Digitized by Google

men zum Gießen, oder Stempel zum Prägen von Münzen, oder Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld beſtimmt ſind, unbefugter Weiſe fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig ſich zueignet, wird mit Gefängniß beſtraft, und, wenn er dieſe Formen, oder Stempel, oder ächte, ihm anvertraute Formen, oder Stempel, unter Umſtänden, unter welchen ein Mißbrauch derſelben zu Fälſchungen als leicht möglich erſcheint, unbefugter Weiſe an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren, und wenn die abgegebenen Formen und Stempel zu einer Fälſchung wirklich gebraucht wurden, mit Arbeitshaus, in allen Fällen jedoch nur, in ſo fern die That nicht in ein beſtimmtes ſchwereres Verbrechen übergeht.

§. 529.

(Von Papier mit Kennzeichen ꝛc.) Die Vorſchriften des vorhergehenden § 528 in Bezug auf Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld beſtimmt ſind, gelten auch von dem hiefür beſtimmten, mit beſonderen Kennzeichen verſehenen Papier, ſo wie von den zur Fertigung von Papiergeld beſtimmten Formen, oder Platten.

§. 530.

(Confiscation.) In allen Fällen werden die falſchen, oder verfälſchten Münzen und das falſche, oder verfälſchte Papiergeld, ſo wie die zur Fertigung der falſchen Münzen, oder des falſchen Papiergeldes gebrauchten, oder dazu beſtimmten Formen, Platten, oder Stempel von der Confiscation getroffen.

§. 531.

Für die confiscirten verfälſchten Münzen wird Erſatz des Metallwerths, jedoch nur an Diejenigen geleiſtet, welche nicht ſelbſt das Verbrechen der Münzfälſchung verübt, oder daran Theil genommen haben.

§. 532.

(Entziehung der Gewerbsberechtigung.) Gegen Denjenigen, der zur Fertigung falſcher Münzen, oder falſchen Papiergeldes, oder zur Verfälſchung von Münzen, oder Papiergeld, oder zur Fertigung von Werkzeugen der in den §§. 528 und 529 bezeichneten Art ſein Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieſer Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf beſtimmte Zeit, oder auf immer, ausgeſprochen werden.

Digitized by Google

XXXVI. Titel.

Von dem Wucher.

§. 533.

(Fälle der Strafbarkeit.) Wer bei Darlehen und anderen belaſteten Verträgen ſich übermäßige Vortheile bedingt, wird in folgenden Fällen wegen Wuchers beſtraft:

1. wenn er die ihm bekannte Noth, oder den ihm bekannten Leichtſinn des Anderen zu deſſen Uebervortheilung benützte, und ſich die bedungenen wucheriſchen Vortheile in der Vertragsurkunde verſchleiert zuſichern ließ;

2. wenn er, um den Andern zu täuſchen, den Vertrag ſo einkleidete, daß derſelbe daraus das wahre Verhältniß ſeiner Leiſtung zur Gegenleiſtung nicht erkannte, und, nach dem Grade ſeiner Einſichten, nicht leicht erkennen konnte;

3. wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten Mundtodten, oder Verbeiſtändeten bei Verträgen der im Eingang bezeichneten Art, die er mit ihm ohne Mitwirkung des Vormundes, Pflegers, oder Beiſtandes eingegangen hat, einen wirklichen Vermögensnachtheil zufügte.

§. 534.

(Strafe.) Der Wucherer verfällt, nebſtdem, daß er dem Anderen den ganzen Betrag des von ihm bezogenen Gewinnes zurückzuerſtatten hat, in eine Geldſtrafe, welche bis zum zehnfachen Betrage des bezogenen, oder des beabſichtigten Gewinnes anſteigen kann, und beim Rückfall überdies zugleich in Kreisgefängnißſtrafe.

XXXVII. Titel.

Von Beſchädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath, oder Verletzung von Geheimniſſen, und von Mißbrauch öffentlicher Berechtigungen.

§. 535.

(Treuloſigkeit: 1. der Rechtsbeiſtände.) Der Vertreter, oder Rechtsbeiſtand einer Partei, welcher in ihren,

Digitized by Google

bei einem Gerichte, oder einer Verwaltungsbehörde zu beſorgenden, Angelegenheiten den Gegentheil, in Folge eines Einverſtändniſſes, zum Nachtheil der eigenen Partei in böſer Abſicht begünſtigt, wird von Geldſtrafe nicht unter fünfzig Gulden, oder von Gefängnißſtrafe nicht unter vierzehn Tagen, in ſchwereren Fällen von Arbeitshausſtrafe getroffen.

§. 536.

Die gleiche Strafe trifft den Vertreter, oder Rechtsbeiſtand, welcher in der nämlichen Sache beiden Parteien zu gleicher Zeit dient, oder welcher, nachdem er früher die eine Partei in einer Sache vertreten hatte, zu deren Nachtheil dem Gegentheil Thatſachen, oder Beweismittel, die ihm von der früheren Partei zum Zwecke ihrer Vertretung geoffenbart, oder mitgetheilt worden waren, verräth, oder ſolche Thatſachen, oder Beweismittel argliſtig benützt.

§. 537.

(2. öffentlicher Anwälte.) Gehört in den Fällen der vorhergehenden §§. 535 und 536 der Vertreter, oder Rechtsbeiſtand zu den öffentlich aufgeſtellten Anwälten, oder Schriftverfaſſern, ſo kann ſtatt der Geld-, oder Gefängnißſtrafe auf zeitliche Entziehung des Rechts der Anwaltſchaft, oder des Schriftverfaſſungsrechtes, und muß neben der Arbeitshausſtrafe auf zeitliche, oder bleibende Entziehung dieſes Rechtes, und der durch die Staatsprüfung erlangten Befähigung zur Anſtellung im öffentlichen Dienſt, erkannt werden.

§. 538.

(Entziehung des Rechts der Anwaltſchaft u. ſ. w.) Wenn öffentlich angeſtellte Anwälte, oder Schriftverfaſſer die Ausübung ihrer Berechtigung zur Begehung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höheren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, getroffen wird, ſo iſt gegen den Schuldigen neben dieſer Strafe zugleich auf zeitliche, oder wenn das Verbrechen von Arbeitshausſtrafe getroffen wird, auf zeitliche, oder bleibende Entziehung des Rechts der Anwaltſchaft und der Schriftverfaſſung zu erkennen.

§. 539.

(Untreue der Pfleger und Vormünder.) Pfleger und Vormünder, welche bei der Verwaltung der Pflegſchaft, oder

Digitized by Google

Vormundſchaft ihre Pflichten gegen den Pflegbefohlenen, oder Mündel zu deſſen Nachtheil, aus Eigennutz, oder Bosheit, verletzen, werden, in ſo fern die Handlung nicht in ein anderes, ſchwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre beſtraft.

§. 540.

Auf Ahnen jedoch, welche Vormünder ihrer Abkömmlinge ſind, finden die Vorſchriften des vorhergehenden §. 539 keine Anwendung

§. 541.

(Verletzung der Verſchwiegenheit durch Aerzte ꝛc.) Wenn Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Apotheker, Hebammen, Wundarzneidiener, oder andere Perſonen, welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt ſind, Geheimniſſe, zu deren Kenntniß ſie vermöge ihres Berufes gelangt ſind, Anderen unbefugter Weiſe offenbaren, ſo werden ſie, auf Anzeige der Betheiligten bei der vorgeſetzten Staatspolizeibehörde und auf Antrag dieſer Letzteren, von Geldſtrafe bis zu dreihundert Gulden, oder von Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten, in ſchwereren Fällen, und im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden Erkenntniſſes, von Kreisgefängnißſtrafe, und überdieß nach Umſtänden von zeitlicher Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunſt getroffen.

§. 542.

(Mißbrauch der Heilkunſt.) Wenn die im vorhergehenden §. 541 genannten Perſonen die Ausübung ihrer Berechtigung zur Verübung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höheren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, getroffen wird, ſo iſt gegen den Schuldigen neben dieſer Strafe zugleich auf zeitliche, oder, wenn das Verbrechen von Arbeitshausſtrafe getroffen wird, auf zeitliche, oder bleibende Entziehung der Berechtigung zur Ausübung ſeiner Kunſt zu erkennen.

§. 543.

(Schuldhafte Tödtung oder Körperverletzung.) Wenn die im § 541 genannten Perſonen, unter den Vorausſetzungen des §. 101, bei Ausübung ihrer Kunſt den Tod eines Menſchen verſchuldet haben, oder eine Verletzung der im §. 225

Digitized by Google

Nr. 1, 2 oder 3, oder im §. 226 bezeichneten Art, ſo kann, nach Umſtänden, in den Fällen der Tödtung, neben den im §. 211 gedrohten Strafen, zugleich auf zeitliche, oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunſt, und in den Fällen der anderen Art, neben den im §. 237 gedrohten Strafen, zugleich auf zeitliche, oder im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntniſſes, auf zeitliche, oder bleibende Entziehung jener Befugniß erkannt werden.

Iſt die Tödtung oder Körperletzung Folge eines bloßen, auf irriger Anſicht beruhenden, Kunſtfehlers, ſo wird der Angeſchuldigte, in ſo fern er innerhalb der Grenzen ſeiner Kunſtberechtigung gehandelt hat, von keiner Strafe getroffen.

§. 544.

(Verrath von Fabrikgeheimniſſen.) Gehilfen in Fabriken, welche die ihnen im Berufe anvertrauten Fabrikgeheimniſſe zum Nachtheil ihres Dienſtherrn unbefugter Weiſe Anderen offenbaren, werden, auf Anzeige des Beſchädigten, ohne Unterſchied, ob ſolches während des Dienſtverhältniſſes, oder nach dem Austritt aus demſelben geſchah, mit Gefängniß beſtraft.

§. 545.

(Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe ꝛc.) Wer Briefe, oder andere verſiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet ſind, eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weiſe zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Ende offener Briefe, oder anderer Urkunden mittelſt Gewalt oder Liſt ſich bemächtigt, wird, in ſo fern die That nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Betheiligten, von einer Geldſtrafe bis zu Einhundert Gulden, und, wenn damit die Abſicht, dem Anderen zu ſchaden, oder ſich, oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verſchaffen, ganz oder theilweiſe erreicht wurde, von Gefängnißſtrafe getroffen.

Geſchah die Bemächtigung mittelſt thätlicher Gewalt oder Drohung gegen den Inhaber, ſo kommt die Strafe des Verbrechens der Gewaltthätigkeit (§. 278) zur Anwendung.

Digitized by Google

XXXVIII. Titel.

Von der Brandſtiftung.

§. 546.

(Anzündung: 1. von Wohngebäuden ꝛc.) Wer Wohngebäude abſichtlich in Brand ſteckt, oder Schiffe mit Wohnungsräumen, oder Flöße mit Wohnungen, oder Schiffsmühlen, Pulverthürme, Pulvermagazine, oder Pulvermühlen, wird wegen Brandſtiftung mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren beſtraft.

§. 547.

(2. von Kirchen ꝛc.) Die Brandſtiftung an Kirchen, Theatern, Fabriken, oder anderen, nicht zur Wohnung, wohl aber zur Verſammlung, oder zum zeitlichen Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menſchen beſtimmten, Gebäuden, oder an Gebäuden, worin öffentliche Bibliotheken, Kunſt-, oder Naturalienſammlungen, oder Archive, oder Regiſtraturen aufbewahrt werden, wird beſtraft:

1. ebenfalls mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn ſich zur Zeit der Brandlegung, oder zur Zeit des Brandausbruchs Menſchen darin befanden, und der Thäter dieß vermuthen konnte;
2. außerdem mit Zuchthaus bis zu ſechszehn Jahren.

§. 548.

(3. von Waldungen ꝛc.) Zuchthausſtrafe bis zu ſechszehn Jahren trifft auch die Brandſtiftung an Waldungen, an Fruchtfeldern, an Torfmooren, und an Steinkohlen-, oder anderen, gleicher Feuersgefahr ausgeſetzten, Bergwerken.

§. 549.

(4. von anderen Gebäuden.) Wird die That an anderen, als den in den §§. 546 und 547 bezeichneten Gebäuden oder Schiffen verübt, oder an großen Vorräthen von Holz, Torf, Steinkohlen, Heu, oder von ähnlichen Gegenſtänden, ſo wird der Thäter, in ſo fern von dem Brand ein erheblicher Schaden zu beſorgen war, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu ſechs Jahren beſtraft, außerdem nach den Beſtimmungen des Titels XL.

§. 550.

(Strafmilderung.) Iſt im einzelnen Falle durch die Brandſtiftung nur unbedeutender Schaden verurſacht worden, ſo kann die Strafe bis zur Hälfte des durch die §§. 546 bis 549 gedrohten niederſten Maßes herabgeſetzt werden.

§. 551.

(Straferhöhung: 1. wegen Größe des Schadens) Iſt dagegen durch die Brandſtiftung im einzelnen Falle ein ſehr großer Schaden verurſacht worden, ſo kann die Strafe über das durch die §§. 546 bis 549 gedrohte höchſte Maß erhöht werden, und zwar:

1. in den Fällen der §§. 546 und 547 Nr. 1 bis zu lebenslänglichem Zuchthaus;

2. in den Fällen des §. 547 Nr. 2 und des §. 548 bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus; und

3. in den Fällen des §. 549 bis zu zehn Jahren Zuchthaus.

§. 552.

(2. Wegen anderer Umſtände.) Dieſe höheren Strafen (§. 551) können auch eintreten:

1. wenn der Brandſtifter durch Entfernung oder Zerſtörung der Löſchgeräthſchaften, oder durch andere zu dem Ende unternommene Handlungen, das Löſchen des Brandes verhindert, oder erſchwert hat;

2. wenn er an mehreren Orten zugleich Brand angelegt hat; oder

3. wenn die Brandſtiftung erfolgt iſt, um unter Begünſtigung derſelben ein anderes Verbrechen zu verüben.

§. 553.

(Gegenſtand der Brandſtiftung.) Wenn der Gegenſtand, woran die Brandſtiftung verübt wurde (§§. 547 bis 549), einem anderen Gegenſtande, hinſichtlich deſſen die Brandſtiftung mit höherer Strafe bedroht iſt, ſo nahe liegt, daß ſich das Feuer auf denſelben vorausſichtlich leicht fortpflanzen kann, ſo iſt die Strafe, die ſonſt zu erkennen wäre, zu erhöhen, und kann bis zu demjenigen Maße anſteigen, welches eintreten müßte, wenn der Thäter den letzteren Gegenſtand ſelbſt in Brand geſteckt hätte.

§. 554.

(Anzündung des eigenen Hauſes ꝛc.) Wer einen

Digitized by Google

ihm ſelbſt gehörenden Gegenſtand der in den §§. 546 bis 549 bezeichneten Art unter Umſtänden abſichtlich in Brand ſteckt, daß daraus eine von ihm vorherzuſehende Gefahr für Menſchenleben hervorgeht, wird von der nämlichen Strafe getroffen, als wenn der in Brand geſteckte Gegenſtand fremdes Eigenthum wäre.

§. 555.

Wer ohne die Vorausſetzung des vorhergehenden §. 554 einen ihm ſelbſt gehörenden Gegenſtand der in den §§. 546 bis 549 bezeichneten Art unter Umſtänden abſichtlich in Brand ſteckt, daß daraus eine von ihm vorherzuſehende Gefahr für gleiches Eigenthum Anderer hervorgeht, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu ſechs Jahren beſtraft; jedoch kann in den Fällen, wo das gefährdete Eigenthum Anderer zu den in den §§. 548 und 549 bezeichneten Gegenſtänden gehört, auf Arbeitshausſtrafe erkannt werden.

§. 556.

Hat ſich in einem Falle des vorhergehenden §. 555 das Feuer auf fremdes Eigenthum der in den §§. 546 bis 548 bezeichneten Art fortgepflanzt, ſo kann die Strafe bis zu demjenigen Maße erhöht werden, welches eintreten müßte, wenn der letztere Gegenſtand ſelbſt in Brand geſteckt worden wäre.

§. 557.

Wer einen ihm ſelbſt gehörenden Gegenſtand der in den §§. 546 bis 548 bezeichneten Art zur Beeinträchtigung der Rechte Anderer in Brand ſteckt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, und, wenn es ein Gegenſtand der im § 549 bezeichneten Art war, mit Arbeitshaus, oder mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu ſechs Jahren beſtraft, in ſo fern nicht in dem einen oder anderen Falle nach den §§. 554 bis 556 eine höhere Strafe zu erkennen iſt.

§. 558.

(Todesſtrafe.) Der Brandſtifter wird mit dem Tode beſtraft, wenn bei dem Brande ein Menſch das Leben verloren hat, und dieſer Erfolg von ihm als die wahrſcheinliche Folge der Brandſtiftung vorhergeſehen werden konnte.

§. 559.

(Fahrläſſige Tödtung, ſchwere Beſchädigung, Mordverſuch.) Iſt dieſer Erfolg im einzelnen Fall, wo er nicht als eine wahrſcheinliche Folge der Brandſtiftung vor-

Digitized by Google

herzuſehen war, dem Thäter gleichwohl noch zur Fahrläſſigkeit zuzurechnen, oder iſt bei dem Brande ein Menſch lebensgefährlich (§. 226) oder ſchwer (§. 225 Nr. 1, 2, 3 und §. 230) verletzt worden, und ſind in Anſehung dieſes Erfolges die Bedingungen der Zurechnung zum Vorſatz, oder doch zur Fahrläſſigkeit vorhanden, oder war, auch ohne daß ſolcher Erfolg eintrat, der Vorſatz des Thäters auf eine Tödtung gerichtet, ſo wird der Brandſtifter mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren beſtraft.

§. 560.

(Vollendung der Brandſtiftung.) Das Verbrechen (§§. 546 bis 557) gilt als vollendet, ſobald die Flamme den Gegenſtand der Brandſtiftung ergriffen, oder ſolches, durch Glimmen verzehrt zu werden, angefangen hat.

§. 561.

(Reue als Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Brandſtifter das Feuer aus freiem Antriebe ſelbſt wieder gelöſcht, ſo tritt, in ſo fern der entſtandene Schaden nur unbedeutend iſt, blos Kreisgefängnißſtrafe gegen ihn ein.

§. 562.

(Feuerverwahrloſung.) Wer einen Brand, deſſen abſichtliche Anlegung nach den vorhergehenden Beſtimmungen als Verbrechen der vollendeten Brandſtiftung zu betrachten wäre, durch Fahrläſſigkeit verſchuldet, wird, wenn die Handlung von der Art war, daß der daraus entſtandene Brand als deren wahrſcheinliche Folge vom Thäter vorhergeſehen werden konnte, und zugleich durch den Brand für Andere großer Schaden verurſacht worden iſt, auf Antrag der Polizeibehörde, wegen Feuerverwahrloſung mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

XXXIX. Titel.

Von verurſachter Ueberſchwemmung, und gefährlicher Beſchädigung von Eiſenbahnen.

§. 563.

(Strafe verurſachter Ueberſchwemmung.) Wer vorſätzlich eine mit Gefahr für Leben, oder mit Gefahr großer

Eigenthumsbeſchädigungen verbundene Ueberſchwemmung dadurch verurſacht, daß er Dämme, oder Deiche beſchädigt, oder zerſtört, oder Schleuſſen unbefugter Weiſe öffnet, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwölf Jahren beſtraft, und, wenn es zur Nachtzeit geſchieht, oder um unter Begünſtigung derſelben ein anderes Verbrechen zu verüben, mit Zuchthaus.

§. 564.

(Mit erfolgtem Tode von Menſchen.) In Fällen, wo durch die Ueberſchwemmung ein Menſch das Leben verloren hat, wird der Thäter mit dem Tode beſtraft, wenn ihm dieſer Erfolg zum beſtimmten, oder unbeſtimmten Vorſatz, und mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn er ihm blos zur Fahrläſſigkeit zuzurechnen iſt.

§. 565.

(Mit lebensgefährlicher Beſchädigung ꝛc.) Zuchthausſtrafe nicht unter fünf Jahren tritt ein, in ſo fern durch die Ueberſchwemmung ein Menſch lebensgefährlich (§. 226), oder ſchwer (§. 225 Nr. 1 bis 3 und §. 230) verletzt wurde, wenn dem Thäter der eingetretene Erfolg auch blos zur Fahrläſſigkeit zuzurechnen iſt.

§. 566.

(Vorſätzliche Beſchädigung von Eiſenbahnen.) Wer vorſätzlich eine Eiſenbahn auf eine Weiſe beſchädigt, wodurch Leben, oder Geſundheit Anderer in Gefahr geſetzt wird, oder wer durch eine andere Handlung eine ſolche Gefahr auf einer Eiſenbahn vorſätzlich bereitet, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 567.

(Mit erfolgtem Tode eines Menſchen.) Hat dadurch ein Menſch das Leben verloren, ſo wird der Thäter mit dem Tode beſtraft, wenn ihm dieſer Erfolg zum beſtimmten, oder unbeſtimmten Vorſatz, und mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn er ihm blos zur Fahrläſſigkeit zuzurechnen iſt.

§. 568.

(Mit lebensgefährlicher Beſchädigung ꝛc.) Hatte die That (§. 566) eine lebensgefährliche (§. 226), oder

Digitized by Google

eine ſchwere (§. 225 Nr. 1 bis 3 und §. 230) Verletzung eines Menſchen zur Folge, ſo tritt Zuchthausſtrafe ein, wenn dem Thäter dieſer Erfolg auch blos zur Fahrläſſigkeit zuzurechnen iſt.

§. 569.

Sind die im §. 566 bezeichneten Handlungen dem Urheber blos zur Fahrläſſigkeit zuzurechnen, ſo wird derſelbe, wenn dadurch ein Menſch das Leben verloren hat, mit Arbeitshaus, und, im Fall einer eingetretenen Körperverletzung, mit Gefängniß nicht unter vier Wochen beſtraft.

XL. Titel.

Von anderen Beſchädigungen fremder Sachen.

§. 570.

(Strafe der Beſchädigung ꝛc.) Wer aus Bosheit, Rachſucht, oder Eigennutz fremde Sachen beſchädigt, oder zerſtört, oder auf andere Weiſe für den Eigenthümer werthlos macht, wird, in ſo fern die That nicht in ein anderes, ſchwereres Verbrechen übergeht, von folgenden Freiheitsſtrafen getroffen:

1. wenn die Beſchädigung nicht über fünfundzwanzig Gulden beträgt, von Amtsgefängniß;
2. bei dem Betrage von mehr als fünfundzwanzig bis zu dreihundert Gulden, von Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
3. bei dem Betrage von mehr als dreihundert Gulden, von Kreisgefängniß nicht unter ſechs Monaten, oder Arbeitshaus.

§. 571.

(Erſchwerungsgründe.) Als beſondere Erſchwerungsgründe ſind bei der Beſchädigung folgende Umſtände anzuſehen:

1. wenn die Beſchädigung an Gegenſtänden verübt worden iſt, die dem Gottesdienſte, oder der öffentlichen Andacht gewidmet ſind; oder
2. an Kirchhöfen, Gräbern, oder Grabmälern;

Digitized by Google

3. an öffentlichen Denkmälern, oder an Gegenſtänden, welche in öffentlichen Sammlungen für Kunſt, oder Wiſſenſchaft, oder Gewerbe, aufbewahrt werden;

4. an öffentlichen Brücken, Brunnen, Waſſerleitungen, Schleuſſen, Wehren, Uferbefeſtigungen, oder anderen öffentlichen Waſſerbauten, an Grenzſteinen, oder an obrigkeitlich errichteten Zeichen des Umfangs, oder Maßes einer Waſſerberechtigung;

5. an Feuerlöſchgeräthſchaften;

6. an öffentlichen Beleuchtungsanſtalten;

7. an Pflanzungen, oder anderen Gegenſtänden in öffentlichen Anlagen;

8. an Ackergeräthſchaften auf dem Felde, an Feld- oder Gartenfrüchten, oder an anderen Gegenſtänden im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht beſonders verwahrt zu werden pflegen;

9. an Obſtbäumen, Wein-, oder Hopfenſtöcken;

10 an Hausthieren; oder

11. wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt worden iſt; oder

12. wenn ſie verübt worden iſt mittelſt Einbrechens, oder Einſteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen; oder

13. durch Feuer, ohne daß ſie in das Verbrechen der Brandſtiftung übergieng.

§. 572.

(Straferhöhung bei Erſchwerungsgründen.) Beim Daſein eines oder mehrerer der im vorhergehenden §. 571 bezeichneten Erſchwerungsgründe wird die Strafe der Beſchädigung, die außerdem eintreten würde, durch einen Zuſatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 2 bis 13 ſechs Monate, und in den Fällen Nr. 1 zwölf Monate der ſonſt verſchuldeten Strafart nicht überſteigen darf.

§. 573.

(Bei Gefahr für Leben oder Geſundheit Anderer.) War mit der Beſchädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben oder Geſundheit Anderer verbunden, ſo kann, in ſo fern die That nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergeht,

Digitized by Google

in den Fällen des §. 570 Nr. 1 und 2 auf die für die nächſte höhere Klaſſe beſtimmte Strafe erkannt werden.

§. 574.

(Geld- ſtatt Freiheitsſtrafe.) Außer den Fällen des §. 573 kann ſtatt der Freiheitsſtrafe, wenn ſie zwei Jahre Arbeitshaus nicht überſteigt, oder ſtatt eines Theils derſelben, auch Geldſtrafe erkannt werden.

§ 575.

(Beſchädigung aus Muthwillen.) Wer einen Anderen in ſeinem Vermögen aus Muthwillen dadurch beſchädigt, daß er Sachen deſſelben verdirbt, oder zerſtört, oder auf andere Weiſe für den Eigenthümer werthlos macht, wird, wenn er ſchon zweimal polizeilich beſtraft worden iſt, oder der verurſachte Schaden den Betrag von zehn Gulden überſteigt, von Gefängnißſtrafe bis zu ſechs Monaten, oder von einer Geldſtrafe getroffen, und, in Fällen, wo mit der Beſchädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben, oder Geſundheit Anderer verbunden war, von Gefängnißſtrafe.

§. 576.

(Wirkung des Erſatzes) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einſchreiten den Beſchädigten vollkommen zufrieden geſtellt, oder denſelben auch nach erfolgtem obrigkeitlichem Einſchreiten zur Zurücknahme der Anzeige beſtimmt, ſo bleibt er, die Fälle des §. 573 ausgenommen, ſtraflos.

Außerdem wird die Strafe, wenn der Thäter ſchon vor der bei der Obrigkeit geſchehenen Anzeige aus freiem Antriebe vollen Erſatz geleiſtet, oder doch angeboten hat, die Fälle des §. 573 ebenfalls ausgenommen, herabgeſetzt, in den Fällen der Beſchädigung aus Bosheit, Rachſucht, oder Eigennutz jedoch nicht unter ein Drittel des ſonſt verſchuldeten Maßes.

§. 577.

(Beſchränkung der Strafverfolgung) Mit Ausnahme der Fälle des §. 573 tritt Unterſuchung und Beſtrafung nur auf Anzeige des Beſchädigten ein, oder, in ſo fern der Gegenſtand der Beſchädigung öffentliches Eigenthum iſt, auf Anzeige der Polizeibehörde, oder derjenigen Behörde, welcher die Aufſicht über den beſchädigten Gegenſtand zuſteht.

§. 578.

(Eröffnung eines Grabes, und Entwendung aus demſelben) Die unbefugte Eröffnung eines Grabes

wird mit Gefängniß, und, wenn damit eine Entwendung aus dem Grabe verbunden war, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Arbeitshaus beſtraft.

§. 579.

(Entwendung oder Verſtümmelung eines Leichnams.) Wer einen nicht beerdigten Leichnam, oder Theile davon entwendet, oder einen ſolchen Leichnam unbefugter Weiſe verſtümmelt, wird, auf Anzeige der Perſonen, oder Behörden, welchen die Sorge für die Beerdigung obliegt, von Gefängnißſtrafe getroffen.

§. 580.

(Vergiftung von Weiden, Wieſen u. ſ. w.) Wer, um Thiere Anderer zu tödten, oder zu beſchädigen, Weiden, Wieſen, Teiche, Brunnen, Viehtränken, Fiſchwaſſer, Salzlacken, oder für das Vieh beſtimmte Tummelplätze vergiftet, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft, und, wenn die Tödtung oder Beſchädigung von Thieren eingetreten iſt, mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu ſechs Jahren.

§. 581.

(Verbreitung einer Viehſeuche.) Wer eine Viehſeuche, oder eine anſteckende Viehkrankheit vorſätzlich verbreitet hat, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu ſechs Jahren beſtraft, und wenn es aus Fahrläſſigkeit, jedoch mit Uebertretung der von der Obrigkeit zur Verhütung der Verbreitung getroffenen Anordnungen, geſchehen iſt, auf Antrag der Polizeibehörde, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu ſechs Monaten.

Auch in dem letzteren Falle kann die Strafe bis auf zwei Jahre Arbeitshaus erhöht werden, wenn die Handlung, welche in Bezug auf die Verbreitung der Viehſeuche dem Thäter zur Fahrläſſigkeit zuzurechnen iſt, aus Gewinnſucht hervorgieng.

§. 582.

(Schärfung.) In allen Fällen der §§. 570 bis 581 kann die Gefängniß- und Arbeitshausſtrafe mit einer oder mehreren der geſetzlich zuläſſigen Schärfungen verbunden werden.

Digitized by Google

XLI. Titel.

Von der Herabwürdigung der Religion, und der Störung des Gottesdienſtes.

§. 583.

(Herabwürdigung der Religion.) Wer Religionslehren, oder Gegenſtände der religiöſen Verehrung einer im Staat aufgenommenen, oder geduldeten Religionsgeſellſchaft durch Aeußerungen, oder Handlungen, welche eine Läſterung, oder den Ausdruck von Hohn oder Verachtung enthalten, herabwürdigt, wird, in ſo fern es öffentlich, oder unter Umſtänden geſchieht, daß öffentliches Aergerniß daraus entſteht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre beſtraft.

§. 584.

(Durch unbefugte Ausübung geiſtlicher Amtshandlungen.) Wer, ohne ein Geiſtlicher zu ſein, fälſchlich als Geiſtlicher gottesdienſtliche, oder geiſtliche Amtshandlungen verrichtet, die nach der beſtehenden kirchlichen Ordnung nur durch einen Geiſtlichen verrichtet werden dürfen, ſoll ebenfalls mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre beſtraft werden.

§. 585.

(Störung des Gottesdienſtes ꝛc.) Wer unbefugter Weiſe den Gottesdienſt, oder andere religiöſe Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staat aufgenommenen, oder geduldeten Religionsgeſellſchaft vorſätzlich hindert, oder ſtört, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, mit Gefängniß bis zu drei Monaten beſtraft, und, wenn die Handlung von einer Mehrheit von Theilnehmern, die ſich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung, oder Androhung von Gewalt gegen Perſonen, oder mit Beſchädigung von Sachen verübt wurde, in ſo fern dadurch nicht eine ſchwerere Strafe verſchuldet iſt, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre.

Digitized by Google

XLII. Titel.

Von dem Hochverrath.

§. 586.

(Angriff gegen den Großherzog.) Wer mittelſt Anwendung von Gewalt, oder Drohungen (§. 278) einen Angriff gegen den Großherzog unternimmt, um denſelben von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder um ihn zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums, oder zur Abänderung, oder Unterdrückung der Staatsverfaſſung zu nöthigen, oder wer zu einem gleichen Zwecke eine ihm anvertraute öffentliche Gewalt mißbraucht, wird als Hochverräther mit dem Tode beſtraft.

§. 587.

Wer ſich eines Angriffs auf das Leben des Großherzogs ſchuldig macht, wird als Hochverräther mit dem Tode beſtraft.

§. 588.

(Bewirkte Einmiſchung einer auswärtigen Macht.) Wer eine auswärtige Macht veranlaßt, mittelſt Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen, das Großherzogthum ganz oder theilweiſe einem fremden Staate zu unterwerfen, einen Theil des Landes vom Staatsverbande loszureißen, oder die Staatsverfaſſung abzuändern, oder zu unterdrücken, wird, wenn die auswärtige Macht bereits Gewalt angewendet hat, als Hochverräther mit dem Tode beſtraft.

§. 589.

(Hochverrätheriſcher Aufruhr.) Wer zu einem gleichen hochverrätheriſchen Zwecke (§. 588) einen im Innern ausgebrochenen Aufruhr angeſtiftet hat, oder zur Erreichung eines gleichen hochverrätheriſchen Zweckes, in Folge vorausgegangener Verſchwörung, an dem zum Ausbruch kommenden Aufruhr ſelbſt Theil nimmt, wird ebenfalls als Hochverräther mit dem Tode beſtraft.

Digitized by Google

§. 590.

Wurde jedoch ein bereits zum Ausbruch gekommener Aufruhr wieder unterdrückt, ehe noch die Aufrührer dabei eine Tödtung, oder ein anderes ſchweres Verbrechen verübt haben, ſo iſt auf lebenslängliches, oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

§ 591.

Wer zu einem hochverrätheriſchen Zwecke (§ 588) an einem Aufruhr Theil nimmt, ohne vorher an einer Verſchwörung zur Erregung deſſelben Theil genommen, oder den Aufruhr ſelbſt angeſtiftet zu haben, wird mit Zuchthaus nicht unter ſechs Jahren, und im Falle des §. 590 mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren beſtraft.

§. 592.

(Eingehung einer hochverrätheriſchen Verbindung.) Wer zu einem hochverrätheriſchen Zwecke (§ 588) eine Verbindung mit einer auswärtigen Macht eingegangen, oder an einer, die Ausführung des Hochverraths, mittelſt Angriffs gegen den Großherzog (§. 586), oder mittelſt Aufruhrs (§ 589) bezweckenden, Verſchwörung Theil genommen hat, wird, wenn die auswärtige Macht nicht bereits Gewalt (§ 588) angewendet hat, oder der Aufruhr (§ 589) nicht bereits zum Ausbruche gekommen iſt, mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren, und, wenn er zu den Anſtiftern, oder Anführern gehört, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren beſtraft.

§ 593.

(Herabgeſetzte Strafe.) Waren jedoch im Falle einer Verſchwörung, welche die Ausführung eines hochverrätheriſchen Unternehmens mittelſt Aufruhrs bezweckte, die Mittel zur Erregung des Aufruhrs, und die Art und Weiſe der Durchführung und Benützung deſſelben für den hochverrätheriſchen Zweck noch nicht verabredet, ſo werden die Schuldigen mit Arbeitshaus beſtraft.

§. 594.

(Vorbereitungshandlungen zu hochverrätheriſchen Unternehmungen.) Wer zur Ausführung eines Angriffs gegen den Großherzog zu einem hochverrätheriſchen Zwecke (§§. 586 und 587) bereits Vorbereitungshandlungen vorgenommen, ebenſo wer zu einem

Digitized by Google

hochverrätheriſchen Unternehmen bereits Mannſchaft angeworben, oder Vorräthe von Waffen, oder Munition herbeigeſchafft, oder wer durch öffentlich angeheftete, oder in anderer Weiſe verbreitete Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete, Handlungen zu einem hochverrätheriſchen Unternehmen aufgefordert, oder ſich bereits einen Vorrath von gedruckten, eine ſolche Aufforderung enthaltenden, Schriften, zum Zwecke ihrer Verbreitung in hochverrätheriſcher Abſicht verſchafft hat, wird, wenn es weder zu einem ſolchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verſchwörung wirklich gekommen iſt, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren beſtraft.

§. 595.

(Angriffe gegen den deutſchen Bund.) Wer mittelſt Angriffs auf ein Mitglied des deutſchen Bundes (§ 586), oder durch eines der in den §§. 588, 589 und 594 bezeichneten Mittel die Auflöſung des deutſchen Bundes, oder die Losreißung eines Theils deſſelben von dem Bunde, oder eine Abänderung der Bundesverfaſſung zu bewirken unternimmt, wird von der nämlichen Strafe (§§. 586 bis 594) getroffen, wie wenn er daſſelbe Verbrechen gegen das Großherzogthum ſelbſt verübt hätte.

§. 596.

(Gegen auswärtige Staaten.) Wenn ein Inländer ſich gegen einen, mit dem Großherzogthum befreundeten, auswärtigen Staat einer Handlung ſchuldig macht, welche, gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzuſehen wäre (§§. 586 bis 592), ſo wird er mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren beſtraft, und wegen der in den §§ 593 und 594 bezeichneten Handlungen mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in ſo fern nicht dabei ein anderes Verbrechen verübt wurde, welches durch die inländiſchen Geſetze mit höherer Strafe bedroht iſt

Eine ſtrafgerichtliche Verfolgung kann hier nur auf eine, mit beſonderer Ermächtigung des Juſtizminiſteriums zu erhebende, Anklage des Staatsanwaltes eintreten, und wenn das Verbrechen des Inländers nicht vom Inlande aus gegen einen deutſchen Bundesſtaat verübt wurde, ſo kann das Juſtizminiſterium dieſe Ermächtigung nur auf Antrag des auswärtigen

Digitized by Google

Staates, und unter der Vorausſetzung der Gegenſeitigkeit ertheilen.

XLIII. Titel.

Von dem Landesverrath.

§. 597.

(Verrätheriſche Veranlaſſung eines Kriegs.) Wer mit Verletzung ſeiner Staatsbürger-, oder Dienſtpflicht, oder der Pflichten, die er in Folge ſeines Aufenthalts im Lande, gegen den Staat hat, durch Verbindungen, oder Einverſtändniſſe mit einer auswärtigen Macht einen Krieg gegen das Großherzogthum, oder gegen den deutſchen Bund, wenn gleich ohne die in den §§ 588 und 595 bezeichneten Zwecke, vorſätzlich veranlaßt, wird als Landesverräther mit dem Tode beſtraft.

§. 598.

(Verſuch.) Iſt der Ausbruch des Kriegs, auf deſſen Veranlaſſung die im vorhergehenden §. 597 bezeichneten Verbindungen, oder Einverſtändniſſe gerichtet waren, nicht erfolgt, ſo wird der Schuldige wegen verſuchten Landesverraths mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölf Jahren beſtraft.

§. 599.

(Verrätheriſche Handlungen während eines Kriegs.) Des Landesverraths macht ſich ferner ſchuldig, wer, durch verrätheriſche Handlungen, in einem gegen das Großherzogthum, oder gegen den deutſchen Bund ausgebrochenen Kriege den Feind unterſtützt, oder den Truppen des Großherzogthums, oder ſeiner Bundesgenoſſen Nachtheile zufügt, insbeſondere:

1. Wer beſetzte Plätze, Feſtungen, Päſſe, oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätheriſch übergibt, oder deren Uebergabe, oder Wegnahme durch Verrath verurſacht; oder

2. dem Feinde Riſſe von Feſtungen, oder Lagern, oder Operationsplane verrätheriſch mittheilt; oder

3. dem Feinde als Spion dient; oder

Digitized by Google

4 demſelben Mannſchaft zuführt; oder

5. in anderer Weiſe zu Gunſten des Feindes Kriegsoperationen hemmt, oder vereitelt; oder

6. Soldaten zum Uebergang zum Feinde verleitet; oder

7. einen Aufſtand unter den Truppen des Großherzogthums, oder ſeiner Verbündeten erregt; oder

8. dem Feinde die zur Führung des Kriegs nöthigen Waffen, oder Munitionsvorräthe verrätheriſch verſchafft; oder

9. dem Feinde Kriegskaſſen, oder öffentliche, für die Truppen des Großherzogthums, oder ſeiner Bundesgenoſſen beſtimmte Vorräthe von Kriegsbedürfniſſen verrätheriſch überliefert, oder deren Ueberlieferung, oder Wegnahme durch Verrath verurſacht; oder

10. andere verrätheriſche Handlungen unternimmt, durch welche der Unterhalt der Truppen gefährdet wird.

§. 600.

(Strafe.) Wurde durch die in dem vorhergehenden §. 599 bezeichneten verrätheriſchen Handlungen das Vaterland in Gefahr gebracht, oder demſelben, oder einem verbündeten Staate ein großer Schaden zugefügt, ſo wird der Verräther mit dem Tode, außerdem mit zeitlichem, oder lebenslänglichem Zuchthaus beſtraft.

§. 601.

(Verleitung zur Deſertion.) Wer während des Kriegs, oder mit Rückſicht auf einen bevorſtehenden Krieg einzelne Soldaten zur Deſertion verleitet, wird mit Zuchthaus, oder, beim Daſein von Strafminderungsgründen der im §. 152 bezeichneten Art, mit Arbeitshaus von vier bis zu zwölf Jahren beſtraft.

§. 602.

(Dienſt im feindlichen Heere.) Der Staatsbürger, welcher nach ausgebrochenem Kriege im feindlichen Heere Dienſte nimmt, und die Waffen gegen das Vaterland, oder ſeine Bundesgenoſſen trägt, wird von Zuchthausſtrafe getroffen.

§. 603.

(Verrath in aufgetragenen Staatsgeſchäften.) Wer ein ihm von der Großherzoglichen Regierung aufgetragenes Geſchäft mit einer auswärtigen Staatsregierung verrätheriſch zum Nachtheil des Großherzogthums führt, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren beſtraft.

Digitized by Google

§. 604.

(Verrath von Geheimniſſen, oder Urkunden.) Die gleiche Strafe trifft ferner:

1. Denjenigen, der, mit Verletzung ſeiner Dienſtpflicht, einer auswärtigen Regierung, zum Nachtheile des Großherzogthums, Geheimniſſe, oder Urkunden verrätheriſch mittheilt, oder, zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung, Urkunden verfälſcht, vernichtet, oder unterdrückt;

2. den Inländer, welcher Urkunden, oder Geheimniſſe des Staates, die ſich auf die politiſchen Verhältniſſe, oder auf rechtliche Anſprüche oder Verbindlichkeiten deſſelben beziehen, einer auswärtigen Regierung zum Nachtheil des Großherzogthums verrätheriſch mittheilt, oder ſolche Urkunden zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung verfälſcht, vernichtet, oder unterdrückt.

§. 605.

(Unterthanen der feindlichen Macht.) Unterthanen der feindlichen Macht, welche eine der in dieſem Titel bezeichneten Handlungen begehen, werden nicht nach deſſen Beſtimmungen, ſondern nach Kriegsgebrauch behandelt.

XLIV. Titel.

Von der Majeſtätsbeleidigung und den Beleidigungen gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes.

§. 606.

(Majeſtätsbeleidigung: 1 durch Gewaltthätigkeit, oder thätliche Mißhandlung) Wer ſich außer den Fällen der §§ 586 und 587 einer Gewaltthätigkeit (§. 278), oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die geheiligte Perſon des Großherzogs ſchuldig macht, wird mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und in Fällen ſchwerer, mit Vorbedacht verurſachter, Verletzung, mit dem Tode beſtraft.

§. 607.

(2. ohne ſolche.) Wer durch andere Handlungen, oder

Digitized by Google

Aeußerungen die dem Großherzog ſchuldige Ehrfurcht böswillig verletzt, wird:

1. mit Arbeitshaus beſtraft, wenn es in Gegenwart des Großherzogs, oder in Druckſchriften (§. 311), oder durch öffentliche Anſchläge geſchah:

2. in anderen Fällen mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 608.

(3. durch Drohungen.) Wer den Großherzog, ohne die Abſicht einer Röthigung (§. 278), mit thätlichen Mißhandlungen bedroht, wird mit Arbeitshaus beſtraft, und nach erſtandener Strafe unter polizeiliche Aufſicht geſtellt.

§. 609.

(Gegen den Regierungsverweſer.) Die in den vorhergehenden §§. 606 bis 608 bezeichneten Handlungen, gegen den Regierungsverweſer verübt, werden ebenfalls von den dort gedrohten Strafen getroffen.

§. 610.

(Beleidigungen gegen die Großherzogin: 1. durch Gewaltthätigkeit, oder thätliche Mißhandlung.) Wer ſich einer Gewaltthätigkeit (§. 278), oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die Großherzogin ſchuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter ſechs Jahren beſtraft.

In Fällen ſchwerer, mit Vorbedacht verurſachter, Verletzung kann die Strafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus erhöht werden.

§. 611.

(2. ohne ſolche.) Andere Beleidigungen gegen die Großherzogin werden in den Fällen des §. 607 Nr. 1. mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus beſtraft, und in den Fällen Nr. 2 mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 612.

(3. durch Drohungen.) Wer die Großherzogin in der durch §. 608 bezeichneten Art mit Mißhandlungen bedroht, wird ebenfalls mit Arbeitshaus beſtraft, und nach erſtandener Strafe unter polizeiliche Aufſicht geſtellt.

§ 613.

(Beleidigungen gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes.) Thätliche Mißhandlungen, verübt

Digitized by Google

gegen den Erbgroßherzog, oder gegen andere Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes, werden, in ſo fern die That nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren beſtraft; andere Beleidigungen gegen dieſelben mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 614.

(Beſchränkung der Strafverfolgung.) Wegen Beleidigungen der im §. 607 bezeichneten Art, verübt gegen den Großherzog, die Großherzogin, den Erbgroßherzog, oder ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauſes, findet eine gerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des Juſtizminiſteriums ſtatt.

XLV. Titel.

Von der Widerſetzlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und dem Aufruhr.

§. 615.

(Widerſetzlichkeit.) Wer ſich der Vollziehung von Geſetzen, oder Verordnungen, oder von obrigkeitlichen Verfügungen, mit Anwendung, oder mit Androhung von Gewalt (§. 278) gegen Civil-, oder Militärperſonen, welche die Vollziehung vermöge ihres Amtes zu bewirken haben, oder gegen die Stellvertreter derſelben, oder gegen Diejenigen, welche auf ihre Aufforderung ihnen Beiſtand leiſten, widerſetzt, wird mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft.

§. 616.

(Mit Waffen ꝛc.) Wurde die Widerſetzlichkeit mit Waffen, oder anderen gefährlichen Werkzeugen verübt, oder von einer Mehrheit von Theilnehmern, die ſich dazu vereinigt hatten, oder mit körperlicher Mißhandlung der im §. 615 bezeichneten Perſonen, ſo werden die Schuldigen mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 617.

(Strafmilderungsgrund, und Fall der Strafloſigkeit.) Hat die öffentliche Behörde, oder die Perſon, welcher die

Vollziehung oblag, durch ein ungeſetzliches, oder ordnungs- widriges Verfahren ſelbſt zum Widerſtand Veranlaſſung gegeben, ſo gilt dieß in den Fällen beider vorhergehenden §§. 615 und 616 als Strafmilderungsgrund, und es hat bei offenbarer Geſetzwidrigkeit des Verfahrens, wenn daraus für den ſich Widerſetzenden unmittelbar ein unerſetzlicher Nachtheil entſtanden wäre, und derſelbe bei dem Widerſtand nicht weiter ging, als zur Abwendung dieſes Nachtheils nothwendig war, ſelbſt Strafloſigkeit einzutreten.

§. 618.

(Oeffentliche Gewaltthätigkeit.) Wer Gewalt, oder Drohungen mit Gewalt (§. 278) gegen obrigkeitliche Perſonen anwendet, um ſie zu der Erlaſſung, oder Zurücknahme einer Verfügung, oder Anordnung, oder zu einer anderen Amtshandlung zu nöthigen, oder ſie wider ihren Willen von einer Amtshandlung abzuhalten, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren beſtraft.

§. 619.

(Zuſammentreffen mit anderen Verbrechen.) Iſt in einem Falle des Verbrechens der Widerſetzlichkeit (§. 615), oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618) durch die zu dem Ende angewendete Gewalt eine Verletzung von Perſonen, oder eine Beſchädigung von Sachen verübt, durch welche an ſich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verſchuldet wäre, ſo iſt das Maß der nach §. 182 zu erkennenden Strafe durch einen Zuſatz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derſelben nicht überſteigen kann.

§. 620.

(Beſchädigung öffentlicher Anſchläge.) Wer öffentlich angeſchlagene Anordnungen, oder Bekanntmachungen einer öffentlichen Behörde unbefugter und vorſätzlicher Weiſe wegnimmt, beſchädigt, zerſtört, oder unleſerlich macht, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, von Amtsgefängniß, oder Geldſtrafe bis zu Einhundertundfünfzig Gulden getroffen.

§. 621.

(Verletzung obrigkeitlicher Siegel.) Wer unbefugter Weiſe die von einer obrigkeitlichen Behörde, zum Verſchluſſe, oder zur Verwahrung von Sachen angelegten, öffentlichen Siegel vor-

Digitized by Google

ſätzlich erbricht, oder beſchädigt, wird von Gefängnißſtrafe bis zu ſechs Monaten, oder von Geldſtrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

§ 622.

(Strafe des Aufruhrs.) Hat ſich zur Verübung des Verbrechens der Widerſetzlichkeit (§. 615), oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618), eine Mehrheit von Perſonen in ſolcher Anzahl und unter ſolchen Umſtänden zuſammengerottet, daß zur Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend geweſen ſind, oder bei ihrer Anwendung vorausſichtlich nicht zureichend geweſen wären, ſo werden die Schuldigen wegen Aufruhrs beſtraft, und zwar:

1. in ſo fern der Zweck deſſelben erreicht wurde, die Anſtifter und Anführer mit Kreisgefängniß nicht unter vier Monaten, oder Arbeitshaus, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

2. außerdem die Erſteren mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und die Letzteren mit Gefängniß.

§. 623.

Sind jedoch die Aufrührer, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, und ohne daß Gewaltthaten gegen Perſonen, oder ſtrafbare Beſchädigungen von Sachen verübt wurden, freiwillig, oder auf die bloße Aufforderung der öffentlichen Behörde, vor wirklicher Anwendung von Zwangs-, oder Widerſtandsmitteln gegen dieſelben, zur Ordnung zurückgekehrt, ſo werden nur die Anſtifter und Anführer mit Kreisgefängniß beſtraft.

Haben die Anſtifter und Anführer ſelbſt, ſo viel an ihnen lag, zur Rückkehr der Aufrührer zur Ordnung beigetragen, ſo gilt dieß als Strafmilderungsgrund.

§. 624.

(Zuſammentreffen mit anderen Verbrechen.) Iſt bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zuſammenhang mit dem Zwecke deſſelben eine Verletzung von Perſonen, oder eine Beſchädigung von Sachen verübt, durch welche an ſich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verſchuldet wäre, ſo werden die Urheber derſelben, und ebenſo auch die Anſtifter und Anführer des Aufruhrs, in ſo fern ihnen jenes Verbrechen zum Vorſatz zuzurechnen iſt, von einer, nach der

Vorſchrift des §. 182 zu beſtimmenden, Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 175 ausgenommen, durch einen, die Hälfte derſelben nicht überſteigenden, Zuſatz erhöht wird.

§ 625.

(Straferhöhung.) Iſt ein Verbrechen, welches bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zuſammenhang mit dem Zwecke deſſelben verübt wurde, den Anſtiftern und Anführern des Aufruhrs nicht zum Vorſatz zuzurechnen, ſo kann gegen ſie die im § 622 feſtgeſetzte Strafe, in ſo fern das Verbrechen mit Todes-, oder lebenslänglicher Zuchthausſtrafe bedroht iſt, auf Zuchthausſtrafe, außerdem bis auf zwei Drittheile desjenigen Maßes erhöht werden, welches ſie nach §. 624 treffen würde, wenn ſie das Verbrechen ſelbſt verübt hätten.

Gegen die übrigen Theilnehmer kann, je nach der Schwere des verübten Verbrechens, auf Arbeitshausſtrafe erkannt werden, vorbehaltlich höherer Strafe, in ſo fern ſie in Beziehung auf jene Verbrechen als Gehilfen zu betrachten ſind.

§. 626.

(Wegfallen derſelben.) Ergibt ſich jedoch in den Fällen des vorhergehenden §. 625, daß ſich die Anſtifter, oder Anführer, oder die anderen Theilnehmer ernſtlich beſtrebt haben, die Verübung ſolcher Verbrechen zu verhindern, ſo findet eine Straferhöhung gegen dieſelben nicht ſtatt.

§. 627.

(Zufällig entſtandener Aufruhr.) Wenn eine Menge von Perſonen, welche zu anderen, als den im §. 622 bezeichneten Zwecken, jedoch unter den dort vorausgeſetzten Umſtänden, und in der dort vorausgeſetzten Anzahl, ſich verſammelt hat, auf die Aufforderung der öffentlichen Behörde nicht auseinandergeht, und ſich derſelben mit Anwendung, oder mit Androhung von Gewalt (§. 278) widerſetzt, ſo gilt dieß als Aufruhr, und wird, wenn die Schuldigen keine Verletzung von Perſonen, oder ſtrafbare Beſchädigung von Sachen, und eben ſo wenig eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618) verübten, an den Anſtiftern und Anführern mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu vier Monaten beſtraft.

§. 628.

Haben die Aufrührer im Falle des vorhergehenden §. 627 noch eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618), oder

Digitized by Google

eine Verletzung von Perſonen, oder ſtrafbare Beſchädigung von Sachen verübt, ſo kommen die Vorſchriften des §. 622, und, wenn durch die Verletzung von Perſonen, oder Beſchädigung von Sachen an ſich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verſchuldet wäre, die Vorſchriften des §. 624 zur Anwendung.

Gegen diejenigen Theilnehmer, welchen dieſe Verbrechen nicht zum Vorſatz zuzurechnen ſind, kann die Aufruhrſtrafe (§. 622) nur um die Hälfte desjenigen Maßes erhöht werden, um welches dieſelbe im Falle des §. 625 gegen ſie erhöht werden könnte.

§. 629.

(Verweilen bei der aufrühreriſchen Menge.) Diejenigen, welche, nachdem gegen eine aufrühreriſche Menge (§§. 622 und 627) obrigkeitliche Zwangsmittel angewendet wurden, in deren Nähe verweilen, und dadurch die Herſtellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erſchweren, werden, in ſo fern nicht ihre Anweſenheit durch Gründe entſchuldigt iſt, mit Verweis, Geldſtrafe, oder Amtsgefängniß beſtraft.

§. 630.

(Aufforderung zum Aufruhr ꝛc.) Wer durch öffentlich angeheftete, oder in anderer Weiſe verbreitete, Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete, Handlungen zum Aufruhr, oder zur gemeinſamen Widerſetzlichkeit, oder zu gemeinſamer Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit, obwohl ohne Erfolg, auffordert, ſoll mit Gefängniß beſtraft werden.

§. 631.

Wer in öffentlich verbreiteten Schriften, oder in öffentlichen Reden an eine verſammelte Menge, durch Erdichtung von Thatſachen, welche, ihre Wahrheit vorausgeſetzt, Haß oder Verachtung gegen die Regierung erregen würden, oder durch thatſächliche Entſtellung wahrer Thatſachen in einer Weiſe, daß ſie eben dadurch Haß oder Verachtung zu erregen geeignet werden, die Regierung herabzuwürdigen ſucht, oder wer in gleicher Abſicht Schriften, welche erdichtete oder entſtellte Thatſachen der bezeichneten Art enthalten, unter das Volk verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft.

In Bezug auf die Frage, unter welchen Vorausſetzungen auch die Buchhändler wegen des Abſatzes von Druckſchriften im Wege des Buchhandels als Verbreiter verantwortlich ſeien, verbleibt

Digitized by Google

es in allen Fällen bei der Beſtimmung des §. 26 des Preßgeſetzes vom 28. December 1831, und ebenſo bleiben hinſichtlich der Herausgeber, Verleger und Drucker, ſo wie hinſichtlich der Redacteure von Zeitungen und Zeitſchriften die Beſtimmungen des Preßgeſetzes maßgebend.

XLVI. Titel.

Von der Befreiung von Gefangenen.

§. 632.

(Befreiung eines Gefangenen.) Wer einen Verhafteten, oder einen Strafgefangenen rechtswidrig befreit, oder ihm zu der Befreiung rechtswidrig verhilft, wird, wenn ihm die That zum Vorſatz zuzurechnen iſt, mit Gefängniß beſtraft.

§. 633.

(Befreiung Mehrerer u. ſ. w.) Wurde eine Mehrheit von Perſonen, oder ein der öffentlichen Sicherheit beſonders gefährlicher Verhafteter, oder Strafgefangener befreit, ſo wird der Schuldige mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre beſtraft.

§. 634.

(Durch Gewaltthätigkeit, oder Erbrechung.) Wurde die Befreiung durch Anwendung, oder durch Androhung von Gewalt gegen die zur Verwahrung, oder Bewachung der Verhafteten, oder Strafgefangenen aufgeſtellten Perſonen, oder mittelſt gewaltſamer Erbrechung des Gefängniſſes bewirkt, ſo wird der Schuldige

1. in den Fällen des §. 632 mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und
2. in den Fällen des §. 633 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren beſtraft.

§. 635.

(Fall ſchwereren Verbrechens.) Iſt in den Fällen des vorhergehenden §. 634 durch die angewendete Gewalt eine Verletzung von Perſonen, oder eine Beſchädigung von Sachen verübt worden, durch welche an ſich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verſchuldet wäre, ſo iſt die nach der Vorſchrift des §. 182 zu erkennende Strafe

Digitized by Google

durch einen Zuſatz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derſelben nicht überſteigen darf.

§. 636.

(Selbſtbefreiung.) Der Verhaftete, oder Gefangene, welcher ſeine Befreiung mittelſt thätlicher Gewalt gegen ſeine Aufſeher, oder mittelſt Drohungen gegen dieſelben bewirkt, wird, in ſo fern ſeine Handlung nicht in ein beſtimmtes ſchwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 637.

(Befreiung durch den Gatten oder Verwandte.) Der Ehegatte, die Verwandten in gerader Abſtammung, und die Geſchwiſter des Verhafteten, oder Gefangenen, welche ſeine Befreiung mittelſt thätlicher Gewalt, oder Drohungen gegen die Gefängnißaufſeher bewirken, werden, ſo fern ihre Handlung nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft, und, wenn ſie die Befreiung mittelſt gewaltſamer Erbrechung des Gefängniſſes bewirken, nach Verſchiedenheit der Größe der Beſchädigung, von der Hälfte der durch §. 570 gedrohten Freiheitsſtrafen getroffen.

§. 638.

(Befreiung aus bürgerlicher Haft.) Die gleichen Strafen (§. 637) kommen in den gleichen Fällen auch gegen Denjenigen zur Anwendung, welcher einen Gefangenen, der privatrechtlicher Verbindlichkeiten halber verhaftet iſt, widerrechtlich befreit.

XLVII. Titel.

Von der Landſtreicherei und dem Bettel.

§. 639.

(Landſtreicherei.) Wer wegen Herumziehens außer ſeinem Wohnſitz, ohne ordentlichen Erwerbszweig, oder genügende Mittel ſeines Unterhaltes, und ohne Nachweiſung eines erlaubten Zweckes, im Verlauf der letzten drei Jahre zweimal polizeilich beſtraft worden iſt, wird, im Falle der Wieder-

Digitized by Google

holung, als Landſtreicher mit geſchärftem Kreisgefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft.

§. 640.

(Bettler.) Bettler, welche falſche Päſſe bei ſich führen, oder falſche öffentliche Zeugniſſe über Gebrechen, oder erlittene Unglücksfälle, die ſie bei dem Betteln fälſchlich vorſpiegeln, oder für andere Perſonen beſtimmte Päſſe, oder öffentliche Zeugniſſe, beim Betteln fälſchlich als die Ihrigen gebrauchen, oder welche unter Drohungen betteln, werden mit geſchärftem Kreisgefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft.

§. 641.

(Mit Waffen ꝛc.) Werden Landſtreicher, oder Bettler mit Waffen, mit Diebsſchlüſſeln, oder mit anderen Werkzeugen betreten, welche dieſelben nach den Umſtänden als der Sicherheit der Perſonen, oder des Eigenthums gefährlich darſtellen, ſo werden ſie auch ohne vorhergegangene polizeiliche Beſtrafung mit geſchärftem Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 642.

(Stellung unter polizeiliche Aufſicht.) In allen Fällen kann, und beim Rückfall muß gegen den Landſtreicher und gegen den Bettler, wenn er auch bloß zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufſicht erkannt werden.

XLVIII. Titel.

Von der Wilderei, der Wilddieberei, und von Jagd= und Fiſchereifreveln.

§. 643.

(Wilderei.) Wer in fremdem Jagdbezirk, ohne Wiſſen und Willen des Jagdberechtigten, oder ſeiner Vertreter, mit Schußwaffen jagt, ſoll, als der Wilderei ſchuldig, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu vier Monaten beſtraft werden.

§. 644.

(Jagdfrevel.) Iſt die That unter Umſtänden verübt, welche

Digitized by Google

eine gefährliche Willensſtimmung nicht annehmen laſſen, ſo gilt ſie nur als Jagdfrevel, und wird, wenn der Schuldige wegen eines gleichen Vergehens oder eines der im §. 651 bezeichneten Vergehen bereits zweimal polizeilich beſtraft iſt, von einer, dem Jagdberechtigten zufallenden, Geldſtrafe von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden getroffen.

Im Falle der Wiederholung nach Verkündigung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntniſſes wird der Thäter mit der Strafe der Wilderei (§. 643) belegt.

§. 645.

(Erſchwerende Umſtände.) Mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren wird die Wilderei beſtraft:

1. wenn die That von einer Mehrheit mit Schußwaffen verſehener Theilnehmer, bei welchen nicht die Vorausſetzungen des §. 644 eintreten, in Geſellſchaft verübt wurde, wobei jedoch die nicht mit Schußwaffen verſehenen Theilnehmer als Gehilfen (§. 136) beſtraft werden; oder

2. wenn ſich der Thäter durch Vermummung, oder auf andere Weiſe unkenntlich gemacht hatte; oder

3. wenn er ſich den Jagdberechtigten, oder Forſtbedienten, oder anderen beſtellten Aufſehern, von denen er betreten wurde, mit Androhung, oder Anwendung von Gewalt widerſetzt hat; oder

4. wenn die Wilderei zur Nachtzeit ſtattgefunden hat; oder

5. wenn die That, wo ſie nicht nach §. 644 nur als Jagdfrevel erſcheint, auf einem zur Jagdausübung für den Großherzog, oder für Mitglieder der Großherzoglichen Familie beſtimmten Bezirke verübt wurde; oder

6. wenn es ſich ergibt, daß der Schuldige die Wilderei gewerbsmäßig treibt.

§. 646.

Treffen bei einem Wildereifalle mehrere der im vorhergehenden §. 645 bezeichneten erſchwerenden Umſtände zuſammen, ſo tritt Arbeitshausſtrafe bis zu drei Jahren ein.

§. 647.

(Drittes Wildereivergehen.) Der zweite Rückfall wird als drittes Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

Digitized by Google

§. 648.

(Erſchwerende Umſtände.) Beim Daſein der im §. 645 bezeichneten erſchwerenden Umſtände wird das dritte Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu drei Jahren beſtraft.

§. 649.

(Strafmilderungsgrund.) In den Fällen der §§. 645 und 648 gilt es als Strafmilderungsgrund, wenn ſich der Wilderer dem Jagdberechtigten, Forſtbedienten, oder Aufſeher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widerſetzlichkeit ſogleich ergeben, oder das Gewehr von ſich geworfen hat.

§. 650.

(Gewaltthätigkeit, oder Widerſetzlichkeit, verbunden mit einer Körperverletzung.) Iſt bei der vom Wilderer gegen die Jagdberechtigten, Forſtbedienten, oder andere Aufſeher verübten Gewaltthätigkeit, oder Widerſetzlichkeit eine ihm zuzurechnende Körperverletzung eingetreten, durch welche an ſich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verſchuldet wäre, ſo wird er von einer nach der Vorſchrift des §. 182 zu erkennenden Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des § 175 ausgenommen, durch einen die Hälfte derſelben niemals überſteigenden Zuſatz erhöht wird.

§. 651.

(Jagdfrevel und Wilddieberei.) Wer in fremdem Jagdbezirk, ohne Wiſſen und Willen des Jagdberechtigten, oder ſeiner Vertreter, Wild einfängt, oder, ohne Gebrauch von Schußwaffen, Wild erlegt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich beſtraft iſt, als der Wilddieberei ſchuldig, von einer, dem Jagdberechtigten zufallenden, Geldſtrafe von fünfundzwanzig bis Einhundert Gulden, und, im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntniſſes, von einer Gefängnißſtrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten getroffen.

§. 652.

(Confiscation der Gewehre u. ſ. w.) In allen gerichtlichen Straffällen der vorhergehenden §§. 643 bis 651 iſt zugleich zu Gunſten des Jagdberechtigten auf Confiscation der

bei der That benützten Gewehre, oder Fangwerkzeuge und Jagdgeräthſchaften, ſo wie der dabei gebrauchten Hunde, zu erkennen.

§. 653.

(Fiſchereifrevel.) Wer unbefugter Weiſe in Bächen, Flüſſen, oder Seen fiſcht, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich beſtraft iſt, wegen dritten Fiſchereifrevels von einer, dem Fiſchereiberechtigten zufallenden, Geldſtrafe bis zu fünfzig Gulden getroffen.

Wenn durch die angewendeten Mittel der Beſtand der Fiſche ſelbſt gefährdet wird, ſo tritt ſchon im erſten Falle Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten ein.

§. 654.

(Beſchränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 651 und 653, ſo wie, wenn ſich eine Uebertretung als ein Jagdfrevel der in dem §. 644 bezeichneten Art darſtellt, findet gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung nur auf Anzeige des Jagd= oder Fiſchereiberechtigten, oder ſeiner Vertreter ſtatt.

§. 655.

(Jagdvergehen in Wildparken.) Eine Wilderei, oder Wilddieberei, oder ein Jagdfrevel, in einem eingezäunten Park, oder Wildgarten verübt, wird als Diebſtahl unter erſchwerenden Umſtänden (§. 385 Nr. 7), oder, unter den Vorausſetzungen des §. 381 Nr. 1, als gefährlicher Diebſtahl, und wenn die Vorausſetzungen der §§. 410 und 411 eintreten, als Raub beſtraft.

§. 656.

(Fiſchdiebſtahl.) Wegen Diebſtahls wird auch Derjenige beſtraft, welcher Fiſche aus Behältern, oder Fiſchteichen entwendet.

XLIX. Titel.

Von den beſonderen Verbrechen öffentlicher Diener.

§. 657.

(Begriff: 1. der öffentlichen Diener.) Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Titels, welche nicht ausſchließlich für eine beſtimmte Klaſſe von Dienern, oder Beamten gegeben ſind,

Digitized by Google

gelten für die Hof- und Staatsdiener, die Diener der Kirche, der Gemeinden, der Stiftungen, des öffentlichen Unterrichts und anderer, in Bezug auf ihre Verwaltung unter der Aufſicht des Staates ſtehenden, öffentlichen Anſtalten, ſo wie für deren Stellvertreter und Gehilfen, die von der zuſtändigen Behörde beſtellt ſind.

§. 658.

(2. der niederen öffentlichen Diener.) Diejenigen Beſtimmungen, welche in dem gegenwärtigen Titel für niedere öffentliche Diener gegeben ſind, gelten für niedere Hofdiener, Gendarmen, Zoll- und Steueraufſeher, Poſtconducteure, Briefträger, Waldhüter, Feldhüter, Polizeidiener, Gefangenwärter, Kanzleidiener, Amtsdiener, und andere Diener öffentlicher Behörden.

§. 659.

(Amtsmißbrauch im Allgemeinen.) Der öffentliche Diener, welcher ſein Amt, oder Dienſtverhältniß zu widerrechtlicher Benachtheiligung Anderer, oder des Staates, oder zur Bedrückung Untergebener, oder um die freie Ausübung ſtaats- oder gemeindebürgerlicher Rechte zu hindern, aus Bosheit, Rachſucht, Eigennutz, oder Parteilichkeit mißbraucht, wird, in ſo fern die Handlung nicht in ein beſtimmtes Verbrechen übergeht, als des Amtsmißbrauchs ſchuldig, von der Strafe der Dienſtentlaſſung getroffen.

§. 660.

(Verletzung der Amtsverſchwiegenheit: 1. in böſer Abſicht.) Der öffentliche Diener, welcher aus Bosheit, Rachſucht, oder Eigennutz Thatſachen, oder den Inhalt von Acten, oder anderen Urkunden, deren Geheimhaltung ihm vermöge ſeiner Dienſtpflicht obliegt, offenbart, oder ſolche Acten, oder Urkunden Anderen mittheilt, oder Anderen die Einſicht derſelben geſtattet, wird, als der Verletzung der Amtsverſchwiegenheit ſchuldig, mit Dienſtentlaſſung, und wenn daraus ein großer Schaden entſtand, der dem Schuldigen zum Vorſatz zuzurechnen iſt, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus, und zugleich mit Dienſtentlaſſung, oder Dienſtentſetzung beſtraft.

§. 661.

(2. ohne böſe Abſicht.) Iſt durch eine Verletzung der

Digitized by Google

Amtsverſchwiegenheit, welcher weder Bosheit, noch Rachſucht, oder Eigennutz zum Grunde lag, ein großer Schaden verurſacht worden, der vom Schuldigen als wahrſcheinliche Folge ſeiner Handlung vorauszuſehen war, ſo wird derſelbe von einer Geldſtrafe nicht unter Einhundert Gulden getroffen, oder nach Umſtänden von der Strafe der Dienſtentlaſſung.

§. 662.

(Strafe der Beſtechung.) Der öffentliche Diener, welcher bei ſeinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheil eines Anderen, oder des Staates begünſtigen kann, wird, wenn er wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung, oder für die Unterlaſſung einer Amtshandlung Geld, oder andere Vermögensvortheile zum Geſchenke annimmt, oder zur Annahme derſelben ſich bereit gezeigt hat, als der Beſtechung ſchuldig, neben Kreisgefängniß, oder einer Geldſtrafe, welche hier den Betrag von Eintauſend Gulden in eben dem Maße überſteigen kann, als ihn das gegebene, oder verſprochene Geſchenk überſteigt, von der Strafe der Dienſtentlaſſung, oder der Dienſtentſetzung getroffen.

§. 663.

(Bei niederen Dienern.) Niedere Diener machen ſich der Beſtechung ſchuldig, wenn ſie wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung, oder für die Unterlaſſung einer Amtshandlung, bei deren Vornahme, oder durch deren Unterlaſſung ſie einen Betheiligten zum Nachtheil eines Anderen, oder des Staates begünſtigen können, Geld, oder andere Vermögensvortheile zum Geſchenke annehmen, oder zur Annahme derſelben ſich bereit gezeigt haben, und werden von Geldſtrafe bis zu Einhundertundfünfzig Gulden, oder von Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten getroffen, und in ſchwereren Fällen überdieß von Dienſtentlaſſung, oder Dienſtentſetzung.

§. 664.

(Strafe des Beſtechenden.) Der Beſtechende verfällt, ſo bald er das Geſchenk angeboten, oder verſprochen hat, in eine Geldſtrafe bis zu fünfhundert Gulden, oder in eine Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten.

§. 665.

(Amtsverbrechen in Folge von Beſtechung.) Hat

Digitized by Google

der Beſtochene dem Beſtechenden eine Handlung zugeſagt, welche ein Amtsverbrechen ausmacht, oder eine ſolche in Folge der Beſtechung wirklich verübt, ſo kommt die hierdurch verſchuldete Strafe, oder die Strafe der Beſtechung (§. 664), nach den Vorſchriften des §. 182, zur Anwendung.

§. 666.

In den Fällen des vorhergehenden §. 665 kömmt auch gegen den Beſtechenden, wie gegen einen Anſtifter (§§. 119 bis 122), die Strafe der Beſtechung (§. 664), oder die Strafe des vom Beſtochenen zugeſagten, oder verübten Amtsverbrechens nach den Vorſchriften des §. 182 zur Anwendung, jedoch mit Ausſchluß der ſtellvertretenden Strafe für die den Letzteren überdieß treffende Dienſtentlaſſung, oder Dienſtentſetzung.

§. 667.

(Strafbare Geſchenknahme.) Hat ein öffentlicher Diener, welcher bei ſeinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheil eines Anderen, oder des Staates begünſtigen kann, wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung, oder ein niederer Diener wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung der im §. 663 bezeichneten Art, Geld, oder andere Vermögensvortheile von nicht unbedeutendem Geldwerthe, ohne Genehmigung der ihm vorgeſetzten Dienſtbehörde, ſich zum Geſchenke geben laſſen, ſo wird er, in ſo fern ein vorgängiges Verſprechen nicht ſtattgefunden hatte (§§. 662), wegen unerlaubter Geſchenknahme von einer Geldſtrafe getroffen, welche den Betrag von Eintauſend Gulden in eben dem Maße überſteigen kann, als ihn das empfangene Geſchenk überſteigt, und beim Rückfall überdieß von Dienſtentlaſſung.

§. 668.

Von der Strafe unerlaubter Geſchenknahme wird auch ein öffentlicher Diener, bei dem die Vorausſetzungen des §. 667 nicht eintreten, getroffen, wenn er Denjenigen, von welchem er ſich Geld, oder andere Vermögensvortheile von nicht unbedeutendem Geldwerthe zum Geſchenk geben, oder verſprechen ließ, durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen hiezu beſtimmt hat.

§. 669.

(Beſtechung, oder Geſchenknahme durch Mittelsperſonen.) Was im Einverſtändniſſe mit einem öffentlichen Diener wegen einer Amtshandlung deſſelben einem Dritten gegeben, oder verſprochen wird, iſt in den Fällen der §§. 662, 663,

Digitized by Google

667 und 668 ſo anzuſehen, als wenn es dem öffentlichen Diener ſelbſt gegeben, oder verſprochen worden wäre.

§. 670.

(Confiscation des Geſchenkes.) Bei Beſtechung und unerlaubter Geſchenknahme fällt das gegebene Geſchenk, oder deſſen Werth der Staatscaſſe zu.

§. 671.

(Oeffentliche Erpreſſung: 1. durch Anwendung der Amtsgewalt, oder Drohung mit derſelben.) Der öffentliche Diener, welcher durch Anwendung der Amtsgewalt, oder durch Drohung mit derſelben Jemanden nöthigt, ihm Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, oder welcher auf gleiche Weiſe Jemanden in rechtswidriger Abſicht nöthigt, einem Anderen Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, wird, als der öffentlichen Erpreſſung ſchuldig, neben der Strafe des gemeinen Verbrechens der Erpreſſung (§§. 417 bis 419 und 422), zugleich von der Strafe der Dienſtentlaſſung, oder Dienſtentſetzung getroffen.

§. 672.

(2. durch Befehle, oder Täuſchung.) Hat der öffentliche Diener ohne Anwendung der Amtsgewalt und ohne Drohung mit derſelben, jedoch, mit Mißbrauch ſeiner amtlichen Stellung, durch Befehle, oder falſche Vorſpiegelungen Jemanden zur Gewährung von Vortheilen, die ihm nicht gebühren, beſtimmt, oder hat er unter gleicher Vorausſetzung ſich ſolche Vortheile durch Benützung der Unwiſſenheit, oder des Irrthums Desjenigen zugeeignet, von dem ſie ihm gewährt wurden, oder hat ein öffentlicher Diener der im §. 662 bezeichneten Art Jemanden durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen zur Gewährung ſolcher Vortheile vorſätzlich veranlaßt, ſo wird er ebenfalls, als der öffentlichen Erpreſſung ſchuldig, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus, und in ſo fern im einzelnen Falle eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verſchuldet iſt, zugleich mit Dienſtentlaſſung, oder Dienſtentſetzung beſtraft.

§. 673.

(Strafe der verletzten Richterpflicht.) Oeffentliche Diener, welche in bürgerlichen Rechts=, oder in Verwaltungs=, oder in Strafſachen wiſſentlich ungerechte Entſcheidungen geben, oder zum Zweck ſolcher Entſcheidungen wiſſentlich

ungerecht abſtimmen, werden von der Strafe des falſchen Zeugniſſes (§§ 486 bis 489), und überdieß in allen Fällen der Verurtheilung zu zeitlichen Freiheitsſtrafen von Dienſtentlaſſung, oder Dienſtentſetzung getroffen.

§. 674.

(In geringeren Sachen.) Iſt die bürgerliche Rechts-, oder die Verwaltungs-, oder die Strafſache von der Art, daß die Partei, oder die Zeugen ſtatt Eides nur ein Handgelübde abzulegen haben, ſo treten die im §. 502 gedrohten Strafen nebſt der Strafe der Dienſtentlaſſung ein.

§. 675.

(Zu Gunſten des Angeſchuldigten.) Wenn in Strafſachen der im vorhergehenden §. 674 bezeichneten Art der Angeſchuldigte durch die ungerechte Entſcheidung begünſtigt wurde, ſo ſind die Richter ermächtigt, in ſo fern ſolche Uebertretung die erſte iſt, auf Geldſtrafe nicht unter Einhundert Gulden herabzugehen.

§. 676.

(Fälſchung behufs ungerechter Entſcheidung.) Von den in den §§. 486 bis 490, 674 und 675 gedrohten Strafen wird auch derjenige öffentliche Diener getroffen, welcher in der Abſicht, eine ungerechte Entſcheidung herbeizuführen, in Vorträgen, Protokollen, Berichten, oder anderen Acten wiſſentlich etwas Unwahres beurkundet.

§. 677.

(Fälſchung mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts.) Der öffentliche Diener, welcher, mit Mißbrauch ſeines amtlichen Beurkundungsrechts, zu den in den §§. 423, 425, 428 und 429 bezeichneten Zwecken, öffentliche Urkunden mit unwahrem Inhalte fertigt, und davon entweder Gebrauch macht, oder ſie an Andere abgibt, oder abſendet, oder ihrer Beſtimmung gemäß in Verwahrung nimmt, wird von der Strafe der Fälſchung, und in den Fällen der §§. 423, 425 und 428 zugleich von der Strafe der Dienſtentlaſſung, oder Dienſtentſetzung getroffen.

§. 678.

Hat ein öffentlicher Diener zum Behufe einer Fälſchung, die mit einer geringeren, als der im §. 446 feſtgeſetzten, Strafe bedroht iſt, eine öffentliche Urkunde mit unwahrem Inhalte, oder ein mit den äußeren Erforderniſſen einer öffentlichen Urkunde ver-

Digitized by Google

ſehenes Blankett gefertigt, und an Andere abgegeben, ſo wird er, in ſo fern die Urkunde, oder das Blankett zu einem ſchwereren Verbrechen gebraucht wurde, nebſt Dienſtentlaſſung, oder Dienſtentſetzung, von der Strafe dieſes Verbrechens getroffen, die jedoch das höchſte Maß der im §. 446 gedrohten Strafe niemals überſteigen darf.

§. 679.

(Unterdrückung von Urkunden.) Der öffentliche Diener, welcher ihm anvertraute amtliche Acten in rechtswidriger Abſicht unbrauchbar macht, vernichtet, oder unterdrückt, wird von der im §. 459 gedrohten Strafe, und in ſo fern im einzelnen Falle eine höhere Freiheitsſtrafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verſchuldet iſt, zugleich von Dienſtentlaſſung, oder Dienſtentſetzung getroffen.

§. 680.

(Staatsſchreiber.) Die Strafe des §. 677 tritt gegen Staatsſchreiber auch ein, wenn ſie, um die gewinnſüchtige (§. 423), oder auf Beſchädigung gerichtete, Abſicht (§. 425) eines Anderen zu befördern,

1. durch pflichtwidrige Verweigerung, oder Verzögerung ihrer Dienſtleiſtungen die Aufnahme der Urkunde über ein Rechtsgeſchäft, deſſen Giltigkeit von deren Daſein abhängt, verhindern; oder

2. in der Urkunde über ein ſolches Rechtsgeſchäft Fehler begehen, welche deſſen Nichtigkeit nach ſich ziehen; oder

3. die in ihrer Verwahrung befindliche Urkunde über ein ſolches Rechtsgeſchäft unbrauchbar machen, vernichten, oder unterdrücken.

§. 681.

(Mißbrauch der richterlichen Gewalt.) Richter, welche aus Bosheit, Rachſucht, oder Eigennutz, oder ſonſt in rechtswidriger Abſicht, gegen Jemanden eine Unterſuchung einleiten, oder eine Hausſuchung, oder die Eröffnung oder Wegnahme von Briefen, oder anderen Papieren, anordnen, oder vornehmen, werden mit Dienſtentlaſſung beſtraft.

§. 682.

(Ungeſetzliche Haft.) Unterſuchungsrichter, welche Jemanden aus Bosheit, Rachſucht, oder Eigennutz, oder ſonſt in rechtswidriger Abſicht, verhaften, oder in Haft

Digitized by Google

behalten, eben ſo andere öffentliche Diener, welche in gleicher Abſicht eine ungebührliche Verlängerung der Haft eines Angeſchuldigten verurſachen, deßgleichen Vorſtände von Strafanſtalten, welche in gleicher Abſicht Jemanden als Gefangenen in die Anſtalt aufnehmen, werden von den in den §§. 275 bis 277 gedrohten Strafen, nebſt Dienſtentlaſſung, oder Dienſtentſetzung, getroffen.

§. 683.

Unterſuchungsrichter, Vorſtände von Strafanſtalten, oder andere öffentliche Diener, welche, mit Uebertretung der Dienſtvorſchriften, mittelbar oder unmittelbar wiſſentlich eine zehn Tage überſteigende ungebührliche Verlängerung der Haft eines Gefangenen verurſachen, werden von Geldſtrafe nicht unter Einhundert Gulden, oder in ſchwereren Fällen von Dienſtentlaſſung getroffen.

§. 684.

(Andere Willkührlichkeiten.) Von der gleichen Strafe (§. 683) wird der Richter, in ſo fern die That nicht in ein beſtimmtes ſchwereres Verbrechen übergeht, getroffen:

1. wenn er Mißhandlungen, oder Drohungen anwendet, oder durch Andere anwenden läßt, um Angeſchuldigte zu Geſtändniſſen, oder Zeugen zu Ausſagen von beſtimmtem Inhalte zu nöthigen;

2. wenn er gegen verhaftete Angeſchuldigte, oder Strafgefangene wiſſentlich ungeſetzliche, oder im Urtheil nicht ausgedrückte, Erſchwerungen eintreten läßt; oder

3. wenn er durch Unterlaſſung der Unterſuchung, oder durch die Art der Einleitung, oder der Führung derſelben, den Angeſchuldigten in einer die Gerechtigkeit des Erkenntniſſes gefährdenden Weiſe vorſätzlich begünſtigt;

§. 685.

(Vorſätzlich verurſachte Entweichung von Gefangenen) Der Richter, welcher einem Verhafteten, oder einem Strafgefangenen vorſätzlich Gelegenheit zur Flucht läßt, oder verſchafft, wird von den auf das Verbrechen der Befreiung von Gefangenen geſetzten Strafen (§§. 632 und 633), und überdieß von der Strafe der Dienſtentlaſſung getroffen.

§. 686.

Die Beſtimmungen der vorhergehenden §§. 681 bis 685 finden

Digitized by Google

auch auf die Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten Anwendung, ſo weit denſelben richterliche Amtsbefugniſſe übertragen ſind, und die Beſtimmungen der §§. 684 Nr. 2 und 685 auch auf die Vorſtände und Aufſeher der Strafanſtalten, ſo wie auf die Gefangenwärter, und die Beſtimmungen der §§. 684 Nr. 1 und 685 auch auf Gendarmen, Polizeidiener und Andere, welche Angeſchuldigte zu verhaften, zu verwahren, oder zu begleiten haben.

§. 687.

(Rechnersuntreue.) Oeffentliche Rechner oder Verwalter, welche Gelder, oder andere Gegenſtände ihrer Verrechnung oder Verwaltung in ihren eigenen Nutzen verwenden, werden, als der Rechnersuntreue ſchuldig, von der Strafe der Unterſchlagung, und zugleich von Dienſtentlaſſung, oder Dienſtentſetzung getroffen.

§. 688.

(Unter fünfzig Gulden.) Betragen die in den eigenen Nutzen verwendeten Gelder, oder anderen Gegenſtände weniger als fünfzig Gulden, ſo tritt, in ſo fern es die erſte Uebertretung iſt, nur dienſtpolizeiliche Strafe ein, es ſei denn, daß der Schuldige zur Verübung, oder zur Verbergung der That Fälſchungen, oder andere Täuſchungsmittel angewendet hat, oder daß die Zueignung in der Abſicht geſchehen iſt, das Verwendete der Kaſſe ohne Wiedererſatz zu entziehen.

§. 689.

(Wann Verwendung in eigenen Nutzen zu vermuthen.) Findet ſich in der Kaſſe oder in den Vorräthen des Rechners oder Verwalters ein Abgang, hinſichtlich deſſen derſelbe nicht eine andere Entſtehungsurſache nachzuweiſen, oder wahrſcheinlich zu machen vermag, ſo kann eine Verwendung in des Rechners oder Verwalters eigenen Nutzen angenommen werden, wenn dafür noch andere Umſtände ſprechen, namentlich:

1. wenn derſelbe einen Aufwand gemacht, oder ſich ein Vermögen geſammelt hat, wozu ihm ſeine rechtmäßigen Einnahmen offenbar nicht die Mittel hätten geben können; oder

2. wenn er den Abgang durch Fälſchungen, oder andere Täuſchungsmittel zu verbergen geſucht hat.

§ 690.

(Zuſammentreffen von Rechnersuntreue und Fälſchung.) Wurde als Mittel zur Verübung der Rechnersun-

treue, oder zur Verbergung derſelben, eine falſche Urkunde gefertigt, oder eine ächte verfälſcht, oder unterdrückt, ſo kommt bei Beſtimmung der Strafe der zuſammentreffenden Verbrechen der Rechnersuntreue und der Fälſchung, oder des Betrugs, die Vorſchrift des §. 182 zur Anwendung.

§. 691.

(Fortgeſetztes Verbrechen.) Wenn mehrere Uebertretungen der im vorhergehenden §. 690 bezeichneten Art, die von dem nämlichen Rechner oder Verwalter bei der nämlichen, oder bei verſchiedenen Verwaltungen, oder Verrechnungen begangen wurden, als Gegenſtand des nämlichen Strafurtheils zuſammentr ffen, ſo ſind ſie bei Beſtimmung der Strafe als fortgeſetztes Verbrechen (§. 180) anzuſehen.

§. 692.

(Wirkung des Erſatzes.) Wird die Kaſſe von dem Schuldigen, oder von Anderen, die dazu nicht rechtlich verpflichtet ſind, vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntniſſes, durch baaren Erſatz, oder in anderer Weiſe ganz, oder zum Theile befriedigt, ſo fällt die nach § 687 oder § 690 ſonſt eintretende Freiheitsſtrafe ganz oder theilweiſe weg.

§. 693.

Hat jedoch der Schuldige zur Verübung, oder zur Verbergung der Rechnersuntreue falſche Einnahms-, oder falſche Ausgabsbelege gefertigt, oder ächte verfälſcht, ſo bleibt die Strafe der Fälſchung auch im Falle des § 692 vorbehalten, und der vor eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils geleiſtete Erſatz gilt nur als Strafminderungsgrund.

§ 694.

Wenn ein Verrechner oder Verwalter ſich Gelder, oder andere Gegenſtände ſeiner Verrechnung oder Verwaltung zueignet und damit die Flucht ergreift, ſo iſt der Betrag, den man bei ihm findet, in Bezug auf die Beſtimmung ſeiner Strafe nicht als geleiſteter Erſatz anzuſehen.

§. 695.

(Unbefugtes Ausleihen von Kaſſengeldern.) Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher nicht befugt iſt, Darleihen aus der Kaſſe zu machen, Kaſſengelder ausleiht, ſo wird derſelbe ebenſo wegen Rechnersuntreue beſtraft, als hätte er die dargeliehene Summe in eigenen Nutzen verwendet.

Digitized by Google

§. 696.

(An Vorgeſetzte des Rechners.) Von der gleichen Strafe wird auch der Vorgeſetzte des Rechners oder Verwalters, und ebenſo der mit der Dienſtaufſicht über denſelben beauftragte Beamte getroffen, wenn er ein Anleihen aus einer ſolchen Kaſſe (§. 695) ſelbſt aufnimmt.

§. 697.

(Ausleihen ohne Sicherheit.) Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher Darleihen aus der Kaſſe zu machen befugt iſt, Gelder wiſſentlich ohne Sicherheit ausleiht, ſo wird er, wenn ſich dadurch ein Verluſt von mehr als fünfzig Gulden ergibt, den er als wahrſcheinlich, oder doch als leicht möglich vorausſehen konnte, von der Strafe der Dienſtentlaſſung getroffen, und zugleich von einem Drittel der Freiheitsſtrafe, welche im Falle der Rechnersuntreue nach §. 687 eintreten würde.

§. 698.

(An Vorgeſetzte des Rechners.) Iſt es der Vorgeſetzte des Rechners oder Verwalters, oder der mit der Dienſtaufſicht über denſelben beauftragte Beamte, welcher das Anleihen aus der Kaſſe aufnimmt, ſo trifft ihn ſelbſt in allen Fällen, wo ſich ein Verluſt ergibt, die Strafe der Dienſtentlaſſung und ein Drittel der im §. 687 auf das Verbrechen der Rechnersuntreue gedrohten Freiheitsſtrafe, in anderen Fällen eine Geldſtrafe nicht unter fünfzig Gulden.

§. 699.

(Umwechslung von Kaſſengeldern u. ſ. w.) Wenn ein Rechner oder Verwalter dadurch, daß er Kaſſengelder umwechſelt, oder daß er Schuldverſchreibungen, oder Staatspapiere, die ſich in der Kaſſe befinden, oder andere Gegenſtände ſeiner Verwaltung vertauſcht, oder verkauft, oder gegen Einlage in Geld, oder anderen Papieren ſich zueignet, oder daß er Gegenſtände für ſich benützt, deren Ertrag er für die Kaſſe zu verrechnen hat, ſich Vortheile verſchafft, ſo gilt dieß als Rechnersuntreue, bei deren Beſtrafung der Betrag des bezogenen Gewinns, oder des der Kaſſe zugefügten Schadens in Betracht kommt, je nachdem der eine oder der andere größer iſt.

§ 700.

(Amtsverbrechen der Postbeamten ꝛc.: 1 Eröffnen von Briefen.) Poſtbeamte und bei der Poſt angeſtellte Diener, welche, außer dem Falle der urkundlichen Eröffnung von unbeſtellbaren Briefen, oder Paketen, der Poſt anvertraute Briefe, Pakete, oder andere verſchloſſene Gegenſtände, ohne Willen Desjenigen, der ſie aufgegeben hat, oder an den ſie gerichtet ſind, vorſätzlich eröffnen, werden von der Strafe der Dienſtentlaſſung, und in ſchwereren Fällen überdieß auch von Kreisgefängniß, oder Arbeitshausſtrafe bis zu zwei Jahren getroffen

§ 701

(2 Unterſchlagung.) Poſtbeamte und bei der Poſt angeſtellte Diener werden, wenn ſie der Poſt anvertraute Briefe, oder andere Sachen, die keinen Geldwerth haben, unterſchlagen, oder ohne Verfügung des zuſtändigen Gerichts, oder ohne den Willen Desjenigen, der ſie aufgegeben hat, oder an den ſie gerichtet ſind, wiſſentlich an andere Perſonen, als an die ſie gerichtet ſind, oder deren Stellvertreter ausliefern, oder vorſätzlich zurückhalten, von der im vorhergehenden §. 700 gedrohten Strafe getroffen, und, wenn es an Geldpaketen, oder anderen Gegenſtänden, die einen Geldwerth haben, geſchieht, von der nach der Vorſchrift des §. 104 zu erhöhenden Strafe der Unterſchlagung, nebſt Dienſtentlaſſung, oder Dienſtentſetzung.

§. 702.

(Anwendung auf die öffentlichen Boten.) Die Beſtimmungen der beiden vorhergehenden §§. 700 und 701 finden auch auf die obrigkeitlich aufgeſtellten Boten Anwendung; jedoch tritt gegen ſie, ſtatt Dienſtentlaſſung oder Dienſtentſetzung, zeitliche oder bleibende Entziehung der ihnen ertheilten Befugniß zum öffentlichen Botengange ein, und nebſtdem jedenfalls Amtsgefängnißſtrafe, wo nicht nach den §§. 700 und 701 eine höhere Freiheitsſtrafe verſchuldet iſt.

§. 703.

(Amtsverbrechen durch Verübung gemeiner Verbrechen im Amt.) Der öffentliche Diener, welcher ſein Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens (Titel IV.

Digitized by Google

§. 142, Titel IX. bis XLVIII. und L.) mißbraucht, wird, als eines Amtsverbrechens ſchuldig, in ſo fern er durch das Verbrechen an ſich eine höhere bürgerliche Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verſchuldet hat, zugleich von der Strafe der Dienſtentlaſſung getroffen.

§. 704.

(Stellvertretende Strafe.) Gegen Denjenigen, der, ohne ein ſtändiges öffentliches Amt zu bekleiden, die Strafe der Dienſtentlaſſung, oder Dienſtentſetzung verſchuldet, tritt ſtatt derſelben die im §. 169 beſtimmte ſtellvertretende Strafe ein.

§. 705.

(Dienſtentlaſſung als Folge von Freiheitsſtrafen.) In allen Fällen, in welchen der öffentliche Diener wegen eines gemeinen Verbrechens zu einer Arbeitshaus-, oder zu einer Gefängnißſtrafe von ſechs Monaten, oder darüber verurtheilt wird, ſteht der Staatsregierung das Recht zu, denſelben, ohne Unterſchied, ob er noch wirklich im Dienſte ſteht, oder zur Ruhe geſetzt iſt, und ohne Unterſchied, ob die Strafe im Arbeitshaus, oder in der Feſtung (§. 52) vollzogen wird, mit Beobachtung des im Edict über die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener (§. 17) vorgeſchriebenen Verfahrens, zu entlaſſen, oder auf eine geringere Stelle zu verſetzen.

§. 706.

Das gleiche Recht ſteht der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener ferner auch dann zu, wenn er wegen eines der in den §§. 360 bis 371, 376 bis 396, 400 bis 406, 484 bis 508, oder in den Titeln XXXV., XXXVI., oder XLIV., oder im § 664 genannten Verbrechen, oder wegen gewinnſüchtiger Fälſchung, oder gewinnſüchtigen Betrugs von einer Gefängnißſtrafe getroffen wird.

§. 707.

(Geld- ſtatt Gefängnißſtrafe.) In allen Fällen, in welchen ein öffentlicher Diener, der nicht zur Klaſſe der niederen Diener gehört, durch ein gemeines Verbrechen eine geringere Strafe, als Kreisgefängniß von ſechs Monaten, oder durch ein Amtsverbrechen eine drei Monate nicht überſteigende

Digitized by Google

Gefängnißſtrafe verſchuldet hat, kann ſtatt derſelben auf eine Geldſtrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden erkannt werden, die Fälle ausgenommen, wo nach den Beſtimmungen der vorhergehenden §§. 705 und 706 der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener, der von Gefängnißſtrafe getroffen wird, das Recht der Dienſtentlaſſung zuſteht.

§. 708.

(Gefängniß- ſtatt Geldſtrafe.) Niedere öffentliche Diener, welche ſich eines mit bloßer Geldſtrafe bedrohten Amtsverbrechens ſchuldig machen, werden, in ſo fern nicht das Geſetz im einzelnen Falle etwas Anderes verordnet, ſtatt derſelben von verhältnißmäßiger (§. 162) Gefängnißſtrafe getroffen, deren Dauer die Zeit von ſechs Monaten nicht überſteigen kann.

L. Titel.

Von dem Verbrechen der Erſchleichung eines Amtes, oder einer Berechtigung, und dem Verbrechen der Beſtechung, oder Fälſchung bei Ernennungen, oder bei Wahlen.

§. 709.

(Erſchleichung eines Amtes, oder einer Berechtigung.) Wer durch Fälſchung, Beſtechung, oder ein anderes Verbrechen ein öffentliches Amt, oder die nur durch Staatsprüfung zu erlangende Berechtigung zur Ausübung einer Kunſt, oder Wiſſenſchaft, oder den Genuß einer Stiftung, oder die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erſchleicht, wird, neben der Strafe der Fälſchung, Beſtechung, oder des anderen Verbrechens, zugleich vom Verluſte des erſchlichenen Amtes, oder Stiftungsgenuſſes, oder der erſchlichenen Berechtigung getroffen.

§. 710.

(Strafe des beſtochenen Patrons ꝛc.) Wenn Derjenige, dem die Präſentation, oder die Ernennung zu einem öffentlichen Amt, oder zu einem Stiftungsgenuſſe nicht vermöge einer amtlichen Befugniß, ſondern aus eigenem Rechte

Digitized by Google

zuſteht, Geld, oder andere Vermögensvortheile dafür, daß er eine beſtimmte Perſon präſentire, oder ernenne, angenommen, oder ſich zu deren Annahme bereit gezeigt hat, ſo wird er von einer Geldſtrafe getroffen, welche hier den Betrag von Eintauſend Gulden in eben dem Maße überſteigen kann, als ihn das empfangene, oder verſprochene Geſchenk überſteigt, und überdieß von dem Verluſte ſeines Präſentations-, oder Ernennungsrechtes auf Lebenszeit.

Derjenige, welcher das Geſchenk gegeben, oder verſprochen hat, wird in dieſem Falle von einer Geldſtrafe, oder von einer Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten, und von dem Verluſte des erſchlichenen Amtes, oder Stiftungsgenuſſes getroffen

§. 711.

(Wahlbeſtechung.) Wer in Bezug auf eine vorzunehmende ſtaats-, oder gemeindebürgerliche Wahl einem Wähler für ſeine Wahlſtimme Geld, oder andere Vermögensvortheile zum Geſchenke gibt, oder verſpricht, wird eben ſo, wie der Wähler ſelbſt, der das Geſchenk, oder das Verſprechen annimmt, wegen Wahlbeſtechung von einer Geldſtrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden getroffen

Auch kann der Beſtechende bei der Wahl, auf welche ſich die Beſtechung bezieht, oder, im Falle einer Nichtigkeitserkärung derſelben, bei derjenigen, die an ihrer Statt von Neuem vorgenommen wird, nicht gewählt werden, und eben ſo der Beſtochene dabei ſein Wahlrecht nicht ausüben.

§. 712.

(Confiscation des Geſchenkes.) Das zur Beſtechung (§§. 709 bis 711) gegebene Geſchenk, oder deſſen Werth fällt der Staatscaſſe zu.

§. 713.

(Beſchränkung der Strafverfolgung.) Wurde im Falle des §. 711 der Beſtechende wirklich gewählt, ſo findet das ſtrafgerichtliche Verfahren erſt dann ſtatt, wenn die Wahl vorher von der Verſammlung, oder der Behörde, welche über die Giltigkeit derſelben zu erkennen hat, für nichtig erklärt iſt.

§. 714.

(Fälſchung bei Wahlen.) Wer bei ſtaats-, oder gemeindebürgerlichen Wahlen Wahlzettel betrüglich unterſchiebt, verfälſcht, oder rechtswidrig unterdrückt, wird

Digitized by Google

mit Kreisgefängniß, und mit dem Verluſt ſeiner gemeindebürgerlichen, oder ſeiner ſtaatsbürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit auf ſechs oder auf acht Jahre beſtraft.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

(Einführungs-Edict zum Strafgeſetzbuch.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Strafgeſetzbuch tritt mit dem nämlichen Tage in Wirkſamkeit, welcher für den Eintritt der Wirkſamkeit der Strafproceßordnung beſtimmt wird.

Der Tag der gleichzeitigen Einführung wird durch Regierungsverordnung beſtimmt.

§. 2.

Mit dem nämlichen Tage treten die peinliche Gerichtsordnung, die in dem achten Organiſationsedict vom 4. April 1803 (IV., V. und VI.) und deſſen Erläuterungen und Nachträgen enthaltenen Strafbeſtimmungen, ſowie alle anderen gegenwärtig beſtehenden Strafgeſetze, oder in anderen Geſetzen oder Verordnungen enthaltenen Strafbeſtimmungen außer Wirkſamkeit.

§. 3.

Es bleiben dagegen ferner in Kraft:

1. die Militärſtrafgeſetze;
2. das Geſetz über die Verantwortlichkeit der Miniſter und Mitglieder der oberſten Staatsbehörden vom 5. October 1820, Regierungsblatt Nr. XV.;
3 die Beſtimmungen des Conſcriptionsgeſetzes vom 14. Mai 1825, §. 58, über Beſtrafung der Refraction;

Digitized by Google

4. der §. 4 des Geſetzes vom 5. October 1820, die Beſtrafung der Deſerteure und Refractäre betreffend;
5 die Geſetze und Verordnungen über die Disciplinarſtrafen gegen öffentliche Diener (§ 657 des Strafgeſetzbuchs);
6. die Geſetze und Verordnungen über Beſtrafung der Poſtportodefraudationen, ſo wie der Zoll-, Accis- und anderer Steuervergehen;
7. die Geſetze über Beſtrafung der Forſtfrevel;
8 die in Civilgeſetzen, insbeſondere im Landrecht, im Handelsrecht, in den Geſetzen über den Büchernachdruck, über Wandelklagen, und in der bürgerlichen Proceßordnung vorkommenden Strafbeſtimmungen, ſo weit ſie nicht, wie namentlich die Strafbeſtimmungen der Landrechtſätze 298 und 1907 f. und der Handelsrechtsſätze 139 und 256 durch die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs erſetzt ſind;
9. die in dem Lehenedict, und in anderen Landesgeſetzen enthaltenen Beſtimmungen über Privatſtrafen;
10. die in der Rheinſchifffahrtsacte vom 31. März 1831, oder in anderen Staatsverträgen vorkommenden Strafbeſtimmungen;
11. das Geſetz vom 26 October 1833 über die Beſtrafung der Theilnahme an verbotenen Vereinen;
12. die Strafbeſtimmungen über Vergehen gegen die Preßpolizei, ſo wie die Beſtimmungen des §. 13 und der §§. 24 bis 32 des Preßgeſetzes vom 28. Dezember 1831;
13 das Geſetz vom 15. November 1833 über die Beſtrafung der Theilnahme an verbotenen Volksverſammlungen;
14. die Verordnungen über Beſtrafung von Disciplinarvergehen der Studirenden an den beiden Landesuniverſitäten und der Zöglinge an anderen Lehranſtalten;
15. die Verordnungen über Beſtrafung von Schulverſäumniſſen;
16. überhaupt alle Geſetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungsſachen, in ſo fern darüber das Strafgeſetzbuch keine Beſtimmungen enthält.

§. 4.

In Beziehung auf das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern bleibt es auch nach Einführung des Strafgeſetzbuches bei den Beſtimmungen der Gemeindeordnung.

§. 5.

In Fällen, wo wegen eines der im Strafgeſetzbuch nicht aufge-

Digitized by Google

führten Vergehen (§. 3), namentlich wegen eines Zoll=, Accis=, oder anderen Steuervergehens, eine längere als einjährige Gefängnißſtrafe einzutreten hätte, findet die Verwandlung derſelben in Arbeitshausſtrafe nach dem im §. 165 feſtgeſetzten Maßſtabe ſtatt.

§. 6.

In ſo weit die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs milder, oder in Bezug auf die Verjährung, oder auf die Nothwendigkeit einer Anklage oder Anzeige vom Betheiligten, dem Schuldigen günſtiger ſind, als die bisherigen Strafgeſetze, finden ſie auch auf die Verbrechen Anwendung, welche ſchon vor dem Eintritt der Wirkſamkeit des Strafgeſetzbuches verübt wurden, aber erſt ſpäter in erſter oder in der Recursinſtanz zur Entſcheidung kommen.

§. 7.

Iſt wegen eines Verbrechens, deſſen Verfolgung nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten ſtatt findet, beim Eintritt der Wirkſamkeit des Strafgeſetzbuches ohne ſolche die Unterſuchung ſchon von Amtswegen eingeleitet, aber noch ein Erkenntniß letzter Inſtanz nicht verkündet, ſo beruht das gerichtliche Verfahren auf ſich, in ſo fern nicht der Betheiligte innerhalb einer ihm zu beſtimmenden Friſt auf deſſen Fortſetzung und Beendigung anträgt.

§. 8.

Wegen Amtsverbrechen findet gegen öffentliche Diener eine gerichtliche Unterſuchung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung der durch Regierungsverordnungen zu beſtimmenden Dienſtbehörden ſtatt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Zuſammenſtellung der Paragraphenreihe nach dem Entwurfe und dem Geſetze.

In der erſten Reihe ſind alle Paragraphen des im Jahr 1839 den Kammern vorgelegten Entwurfs, und die von den Letzteren im Laufe der Verhandlungen vorgeſchlagenen (mit a. b. c. ꝛc. bezeichneten) Paragraphen, in ſo fern dieſe in die Schlußredaction (das vorliegende Geſetz) aufgenommen wurden, enthalten; in der zweiten Reihe ſind die entſprechenden Paragraphen des Geſetzes ſo gegenüber geſtellt, daß zugleich zu erſehen iſt, welche Paragraphen des Entwurfs geſtrichen wurden.

Bezeichnung der Paragraphen. 1.	2.	Bezeichnung der Paragraphen. 1.	2.	Bezeichnung der Paragraphen. 1.	2.	Bezeichnung der Paragraphen. 1.	2.	Bezeichnung der Paragraphen. 1.	2.	Bezeichnung der Paragraphen. 1.	2.
Im Entwurf	Im Geſetz.	Im Entwurf	Im Geſetz.	Im Entwurf.	Im Geſetz.	Im Entwurf.	Im Geſetz.	Im Entwurf.	Im Geſetz.	Im Entwurf.	Im Geſetz.
1	1	27	25	49	50	73	77	92	104	115	130
2	2	28	26	50	51	74	78	93	105	116	—
3	3	29	27	51	52	75	79	93 a.	106	117	131
4	4	29 a.	28	51 a.	53	76	80	94	107	117 a.	132
5	5	29 b.	29	52	54	76 a.	81	95	108	117 b.	133
5 a.	6	29 c.	30	53	55	77	82	96	109	118	134
6	7	29 d.	31	53 a.	56	77 a.	83	97	—	119	135
7	—	29 e.	32	54	57	78	84	98	110	120	136
8	—	30	—	55	58	79	85	99	—	120 a.	137
9	8	31	33	55 a.	59	79 a.	86	100	111	121	138
9 a.	9	32	34	56	60	80	—	101	112	122	139
10	10	33	35	57	61	81	87	101 a.	113	122 a.	140
11	11	34	36	58	62	81 a.	88	102	114	123	141
12	12	35	37	59	63	82	89	103	—	124	142
13	13	36	38	60	64	83	90	104	115	125	143
14	14	37	39	61	65	84	91	104 a.	116	126	144
15	15	38	40	61 a.	66	85	—	105	117	127	145
16	16	39	41	62	67	85 a.	92	105 a.	118	128	146
17	17	39 a.	42	63	68	86	93	106	119	129	147
18	—	40	—	64	69	86 a.	94	107	120	130	—
19	18	41	—	65	—	86 b.	95	107 a.	121	131	—
20	19	42	43	66	70	86 c.	96	108	122	132	—
20 a.	20	43	44	67	71	87	97	109	123	133	148
21	21	44	45	67 a.	72	88	98	109 a.	124	134	149
22	22	45	—	68	73	88 a.	99	110	125	135	150
23	—	46	46	69	74	89	100	111	126	136	151
24	—	47	47	70	—	90	101	112	127	137	152
25	23	47 a.	48	71	75	90 a.	102	113	128	138	153
26	24	48	49	72	76	91	103	114	129	139	154

Digitized by Google

Bezeichnung der Paragraphen. 1. 2.		Bezeichnung der Paragraphen. 1. 2.		Bezeichnung der Paragraphen. 1. 2.		Bezeichnung der Paragraphen. 1. 2.		Bezeichnung der Paragraphen. 1. 2.		Bezeichnung der Paragraphen. 1. 2.	
Im Entwurf.	Im Geſetz	Im Entwurf.	Im Geſetz.	Im Entwurf.	Im Geſetz.	Im Entwurf	Im Geſetz.	Im Entwurf.	Im Geſetz.	Im Entwurf.	Im Geſetz.
139 a.	155	171	191	203	225	237	262	266	—	295	333
140	156	172	192	204	226	238	263	267	296	295 a.	334
140 a.	157	173	193	205	227	239	264	268	297	296	335
140 b.	158	174	194	205 a	228	239 a.	265	269	298	297	336
141	159	174 a.	195	206	229	240	266	269 a.	299	298	337
141 a.	160	175	196	207	230	241	—	170	300	299	338
141 b.	161	176	—	208	231	242	—	271	301	300	339
142	162	177	197	209	232	243	—	272	302	301	340
142 a.	163	178	198	210	233	244	267	273	303	302	341
142 b.	164	179	199	211	234	245	268	273 a.	304	303	342
143	165	180	200	212	235	246	269	274	305	304	343
143 a.	166	180 a.	201	212 a.	236	247	270	275	306	305	344
144	167	180 b.	202	213	237	248	271	275 a.	307	305 a.	345
145	168	181	203	214	—	248 a.	272	275 b.	308	306	346
146	169	182	204	215	238	249	273	276	309	306 a.	347
147	170	183	205	216	239	249 a.	274	276 a.	310	307	348
148	171	184	206	217	240	250	275	277	311	308	—
149	172	185	207	217½	241	251	276	278	312	309	349
150	173	186	208	217 a.	242	252	277	279	313	310	350
151	—	187	209	218	243	253	278	280	314	311	351
152	—	188	210	219	244	254	279	281	315	312	352
153	174	189	—	220	245	255	280	281 a.	316	313	353
154	175	190	211	221	246	256	281	282	317	314	354
155	176	191	—	221 a.	247	257	282	283	318	315	355
156	177	192	212	222	248	258	283	284	319	316	356
157	178	193	213	223	249	259	284	285	320	316 a.	357
158	179	194	214	224	250	260	—	286	321	317	358
159	180	195	—	225	251	260 a.	285	287	322	317 a.	359
160	181	196	215	226	252	260 b.	286	288	—	318	—
161	182	197	216	227	253	261	287	289	323	319	360
162	183	198	217	228	254	261 a.	288	289 a.	324	320	361
163	184	199	218	229	—	261 b.	289	289 b.	325	321	—
164	185	200	219	230	255	261 c.	290	290	326	322	—
165	186	201	220	231	256	262	—	290 a.	327	323	362
166	187	201½	221	232	257	263	291	290 b.	328	324	363
167	188	201 a.	222	233	258	263 a.	292	291	329	325	364
168	189	201 b.	223	234	259	264	293	292	330	326	365
169	—	201 c.	224	235	260	265	294	293	331	327	366
170	190	202	—	236	261	265 a.	295	294	332	328	367

Digitized by Google

Bezeichnung der Paragraphen. 1. Im Entwurf.	2. Im Geſetz.	Bezeichnung der Paragraphen. 1. Im Entwurf.	2. Im Geſetz.	Bezeichnung der Paragraphen. 1. Im Entwurf.	2. Im Geſetz.	Bezeichnung der Paragraphen. 1. Im Entwurf.	2. Im Geſetz.	Bezeichnung der Paragraphen. 1. Im Entwurf.	2. Im Geſetz.	Bezeichnung der Paragraphen. 1. Im Entwurf.	2. Im Geſetz.
329	368	363	402	401	440	433 a.	477	469	—	498	545
329 a.	369	364	403	402	441	434	478	470	509	499	546
329 b.	370	365	404	403	442	435	—	471	510	500	547
330	371	366	405	404	443	436	479	472	511	501	548
331	372	367	406	405	444	437	480	473	512	502	549
332	373	368	407	405 a.	445	438	—	474	513	503	550
333	374	369	408	406	446	439	—	474 a.	514	504	551
334	375	370	409	407	447	440	481	475	515	505	552
335	—	371	410	407 a.	448	441	—	476	516	506	553
336	—	372	411	408	449	441 a.	482	477	517	507	554
337	376	373	412	409	450	441 b.	483	477 a.	518	507 a.	555
338	377	374	413	410	451	442	484	477 b	519	507 b.	556
339	378	375	414	411	452	443	485	478	520	508	557
340	379	376	415	412	453	444	486	479	521	509	558
341	380	376 a.	416	413	454	445	487	480	522	510	559
342	381	377	417	414	455	446	488	481	523	511	560
343	382	378	418	415	456	447	489	481 a.	524	512	561
343 a.	383	379	419	415 a	457	448	490	482	—	513	562
344	384	380	420	416	458	449	491	483	525	514	—
345	—	381	421	417	459	450	—	484	526	515	563
346	385	382	422	417 a.	460	451	492	485	527	516	—
347	386	383	423	418	—	452	493	486	528	517	564
348	—	384	424	419	461	453	494	486 a	529	518 .	565
349	387	385	425	420	462	454	495	487	530	518 a.	566
350	—	386	426	421	463	455	496	487 a.	531	518 b.	567
351	388	387	427	422	464	456	497	488	532	518 c.	568
352	389	388	428	423	465	457	498	489	533	518 d.	569
353	390	389	429	424	466	458	499	490	534	519	570
354	391	390	430	425	—	458 a.	500	491	535	520	571
355	392	391	431	426	467	459	501	492	536	521	572
356	393	392	432	426 a.	468	460	502	493	537	522	573
357	394	393	433	427	469	461	503	494	—	523	—
358	395	394	434	427 a	470	462	504	494 a.	538	524	574
359	396	395	435	428	471	463	505	495	539	524 a.	575
360	397	396	436	429	472	464	506	495 a.	540	524 b	576
360 a	398	397	437	430	473	465	507	496	541	524 c.	577
360 b.	399	398	—	431	474	466	508	496 a.	542	525	578
361	400	399	438	432	475	467	—	496 b.	543	525 a.	579
362	401	400	439	433	476	468	—	497	544	526	580

Bezeichnung der Paragraphen. 1. Im Entwurf.	2. Im Geſetz.	Bezeichnung der Paragraphen. 1. Im Entwurf.	2. Im Geſetz.	Bezeichnung der Paragraphen. 1. Im Entwurf.	2. Im Geſetz.	Bezeichnung der Paragraphen. 1. Im Entwurf.	2. Im Geſetz.	Bezeichnung der Paragraphen. 1. Im Entwurf.	2. Im Geſetz.	Bezeichnung der Paragraphen. 1. Im Entwurf.	2. Im Geſetz.
527	581	552	—	577	629	601	—	625	674	645 b.	694
528	582	553	605	578	630	602	653	626	675	646	695
529	—	554	606	578 a.	631	603	654	627	676	647	696
530	583	555	607	579	632	604	655	628	677	648	697
531	584	556	608	580	633	605	656	628 a.	678	649	698
532	585	557	609	581	634	606	657	628 b.	679	650	699
533	586	558	610	582	635	607	658	629	680	651	700
534	587	559	611	583	636	608	659	630	—	652	701
535	588	560	612	584	637	609	—	631	681	653	702
536	589	561	613	585	638	610	—	632	682	654	—
537	590	562	614	586	639	611	—	632 a.	683	654 a.	703
537 a.	591	563	615	587	640	612	660	633	—	654 b.	704
538	—	564	616	588	641	613	661	634	—	654 c.	705
539	592	565	617	589	642	614	662	635	—	654 d.	706
540	593	566	—	590	—	615	663	636	—	655	707
541	594	567	618	591	643	616	664	637	684	656	708
542	595	568	619	592	644	617	665	638	685	657	—
543	596	569	620	593	645	618	666	639	686	658	—
544	597	570	621	593 a.	646	619	667	640	687	659	—
545	598	571	622	594	647	620	668	641	688	660	709
546	599	572	623	595	648	620 a.	669	642	689	661	710
547	600	573	624	596	649	621	670	643	690	662	711
548	601	574	625	597	650	622	671	644	691	663	712
549	602	575	626	598	—	623	672	645	692	664	713
550	603	576	627	599	651	624	673	645 a.	693	665	714
551	604	576 a.	628	600	652						

Digitized by Google

Regiſter zum Strafgeſetzbuch.

(Durch die Zahlen werden die Paragraphen bezeichnet.)

Abkömmlinge, in wie fern ſie an der Stelle des Beleidigten gerichtlich aufzutreten befugt ſind. 316.

— — Entwendung, Unterſchlagung oder Betrug, an A. begangen, begründen nur bürgerliche Klagen auf Wiedererſtattung 388. 406. 457.

— — ſ. auch Ahnen.

Abmahnung von der Begehung des Verbrechens durch den Anſtifter, deren Wirkung auf ſeine Beſtrafung 123. 124; — durch den Anſtifter oder einen anderen Theilnehmer eines Complotts 130 bis 132.

Abtreibung der Leibesfrucht durch die Mutter oder durch einen Anderen mit Einwilligung dieſer 251. — Strafe der Mitſchuldigen oder Anſtifter; Strafe des Mitſchuldigen, welcher das Verbrechen gewerbsmäßig verübt 252. — Fälle des Verſuchs 253. — Verübung ohne Wiſſen oder Willen der Schwangeren 254.

Ackergeräthſchaften auf dem Felde, deren Entwendung ein erſchwerter Diebſtahl 385 bis 387; — deren Beſchädigung eine erſchwerte 571. 572.

Acten einer öffentlichen Behörde, deren Unterdrückung 460. 461. 470.

— — deren vorſätzliche Mittheilung von Seiten eines öffentlichen Dieners gegen die ihm obliegende Dienſtpflicht 660. 661. 704. 708.

— — deren Fälſchung von Seiten öffentlicher Diener behufs ungerechter Entſcheidung 676. 704.

— — Strafe des öffentlichen Dieners, welcher ihm anvertraute A. in rechtswidriger Abſicht unbrauchbar macht, vernichtet oder unterdrückt 679. 704. 707.

— — ſiehe auch Urkunden.

Adoptiv-Eltern und Kinder, wie fern ſie von der Strafe der Begünſtigung frei ſind 145; — wie fern zur Verhinderung eines beabſichtigten Verbrechens verpflichtet 146. 147. — Beiſchlaf der Ad.-eltern mit ihrem über 14 Jahre alten oder bereits mannbaren Ad.-kinde, 368. 372 u. f.

Aergerniß, Erregung v. Ä. durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen 359. 374. ſ. auch öffentliches Aergerniß.

Digitized by Google

Affect beim Mord 205; — beim Todtſchlag 209. 210; — bei der fahrläſſigen, durch vorſätzliche Körperverletzung verurſachten Tödtung 213. 214; — beim Kindsmord 215. 216; — bei Körperverletzung 232 bis 235. 238; — bei Tödtung oder Körperverletzung in Raufhändeln 239. 240; — bei der Ausſetzung eines unehelichen Kindes von Seite der Mutter 265.

Ahnen, Körperverletzung von A. 235. 236; — widerrechtliches Gefangenhalten, gegen A. verübt 276. — Falſche Beſchuldigung, Verläumdung oder Ehrenkränkung gegen A. 302 bis 304; — in wie fern A. an der Stelle des Beleidigten gerichtlich aufzutreten befugt ſind 316. — Verkuppelung durch A. 364. — Diebſtahl, Unterſchlagung, Betrug, von A. begangen ſ. Abkömmlinge.

— — welche Vormünder ihrer Abkömmlinge ſind, werden wegen Untreue mit den deßhalb den Vormündern (539) gedrohten Strafen nicht getroffen 540.

Amotion 388. 406.

Amt, öffentliches ſ. öffentliches Amt.

Amtsdiener gehören zu den niederen öffentlichen Dienern 658.

Amtserſchleichung durch Fälſchung, Beſtechung oder ein anderes Verbrechen, 709. — Strafe des beſtochenen Patrons u. ſ. w. und Desjenigen, welcher ihm das Geſchenk gegeben oder verſprochen 710. — Confiscation des Geſchenks 712.

Amtsgefängnißſtrafe 38; — deren Dauer 40; — wie und in wie fern die hiezu Verurtheilten beſchäftigt werden 42; — Vollzug derſelben in abgeſondertem Raume 51.

Amtsgewalt, öffentliche Erpreſſung durch Anwendung der A. oder Drohungen mit ihr 671. 704.

— — Mißbrauch der richterlichen A. 681. 704; — ungeſetzliche Haft 682. 683. 704; — andere Willkührlichkeiten 684; — vorſätzlich verurſachte Entweichung von Gefangenen 685. 704; — in wie weit dieſe Beſtimmungen (681 bis 685) auch auf Polizei-, Zoll- und Steuerbeamte, Vorſtände und Aufſeher der Strafanſtalten, Gefangenwärter, Gendarmen, Polizeidiener u. ſ. w. Anwendung finden 686. 708.

Amtshandlungen, Beſchädigung aus Rache wegen A. iſt eine erſchwerte 571. 572.

— — Nöthigung der Obrigkeit zu A. oder Abhaltung derſelben von A. ſ. öffentliche Gewaltthätigkeit.

— — geiſtliche, unbefugte Ausübung derſelben 584.

Amtsmißbrauch im Allgemeinen, Begriff, Strafe 659. 704.

— — zur Verübung eines gemeinen Verbrechens 703. 704. 707. 708.

— — ſ. die einzelnen Gattungen deſſelben.

Amtsverbrechen, 657 und folg.

— — in Folge von Beſtechung 665. 704. 666. 670.

— — durch Verübung gemeiner Verbrechen im Amt 703. 704. 707. 708.

— — wann gegen den öffentlichen Diener, der wegen eines A. Gefängnißſtrafe verſchuldet hat, ſtatt dieſer auf Geldſtrafe erkannt werden kann

Digitized by Google

707; — in wie fern niedere öffentliche Diener, welche ſich eines mit bloßer Geldſtrafe bedrohten A. ſchuldig machen, ſtatt derſelben von Gefängnißſtrafe getroffen werden 708.

Amtsverbrechen der Poſtbeamten ſ. Poſtbeamte.

Amtsverſchwiegenheit, deren Verletzung in böſer Abſicht 660. 704; — ohne böſe Abſicht 661. 704. 708.

Andacht, Beſchädigung an der öffentlichen A. gewidmeten Gegenſtänden iſt eine erſchwerte 571. 572.

Anfang der Ausführung eines Verbrechens, ohne ſolchen in der Regel der Verſuch nicht ſtrafbar 106. 108. 109; vergl. jedoch 122. 128. 482. 592 bis 596.

Anführer beim Aufruhr ſ. Anſtifter.

Angelöbniß, Verletzung des eidlichen ſ. unter Meineid.

Angeſchuldigter, falſches Gutachten oder Zeugniß zu Gunſten des A. ohne Lohn hat ausnahmsweiſe die Unfähigkeit zum Eide und gerichtlichen Zeugniß nicht zur Folge 508. — Verletzte Richterpflicht zu Gunſten des A. 675. — Mißbrauch der richterlichen Gewalt gegen einen A. 681. 686. 704; — deſſen ungeſetzliche Haft 682. 683. 686. 704; — deſſen Mißhandlung; deſſen Begünſtigung durch Unterlaſſung oder die Art der Führung der Unterſuchung 684. 686. 704. 708.

Anklage, Verbrechen, welche nur auf A. oder Anzeige des Verletzten beſtraft werden, ſ. Verbrechen.

Anlagen, öffentliche, Beſchädigung von Gegenſtänden in öffentlichen A. iſt eine erſchwerte 571.

Anleihen ſ. Ausleihen, Darleihen.

Anreizen zu Thätlichkeiten beim Raufhandel 239. 240.

Anſchläge, öffentliche, deren Beſchädigung 620.

Anſichbringen falſcher oder verfälſchter ächter Münzen zum Zwecke betrügeriſchen Wiederausgebens als Geld 512. 516; — falſchen oder verfälſchten Papiergeldes zu dieſem Zwecke 526; — von Formen und Stempeln zur Fertigung von Münzen oder Papiergeld 528. 529.

Anſtalten, unter öffentlicher Aufſicht ſtehende, deren Diener gehören zu den öffentlichen Dienern 657.

— — über die Geldſtrafe kann der Beleidigte zu Gunſten inländiſcher öffentlicher A. verfügen 313.

Anſtifter eines Verbrechens, wer als ſolcher zu betrachten 119; — iſt als Urheber des Verbrechens zu beſtrafen 119; — geminderte Strafbarkeit des A. 120. 121. — Auftrags- oder Miethvertrag behufs der Vollführung eines Verbrechens wird hinſichtlich beider Theile, wenn es auch noch nicht zum Anfang der Ausführung gekommen iſt, als nicht beendigter Verſuch beſtraft; Strafloſigkeit in dieſem Falle, wenn ſie jenes freiwillig wieder aufgegeben 122; — Strafloſigkeit des A. 123; — Strafmilderung für den A. 124.

Digitized by Google

Anſtifter eines Complotts; ihn trifft, wenn er auch an der Ausführung des Verbrechens ſelbſt keinen Theil genommen, die Strafe des Urhebers 129; — Milderungsgrund in dieſem Fall 130; — Strafloſigkeit des A. eines C. 131; — Strafmilderung 132.
— — des Kindsmords 222.
— — Strafe des A. bei Raufhändeln, wenn der Erfolg ein ſchwererer war, als derjenige, worauf die Anſtiftung gieng 241.
— — einer Bande zur Verübung des Raubs, Diebſtahls, der Fälſchung oder des Betrugs 482.
— — einer hochverrätheriſchen Verſchwörung oder eines hochverrätheriſchen Aufruhrs 589. 590. 592 bis (596).
— — eines Aufruhrs 622 bis 628.

Anwalt ſ. Rechtsbeiſtand.

Anwaltſchaft, das Recht der A. und die Fähigkeit, daſſelbe zu erwerben, geht verloren durch Verurtheilung: zu einer Zuchthausſtrafe 17; — zur Strafe der Dienſtentſetzung 22. — Die Entziehung deſſelben iſt gedroht der Treuloſigkeit der Anwälte und dem Mißbrauch ihrer Berechtigung zu einem Verbrechen, welches von einer höheren, als Kreisgefängnißſtrafe von drei Monaten getroffen wird 537. 538.

Anzeige eines beabſichtigten Verbrechens, zeitige durch den Anſtifter, in wie fern ſie deſſen Strafloſigkeit, in wie fern Strafmilderung für ihn bewirkt 123. 124; — durch den Gehilfen, in wie fern ſie deſſen Strafloſigkeit zur Folge hat 141; — in wie fern eine allgemeine Pflicht zur zeitigen A. beſteht, und wie deren Unterlaſſung beſtraft wird 146. 147; — zeitige A. eines Complotts, durch den Anſtifter oder einen anderen Theilnehmer deſſelben, in wie fern ſie deren Strafloſigkeit, in wie fern Strafmilderung bewirkt 131. 132.
— — gerichtliche, Erpreſſung durch Bedrohung mit g. A. 419.
— — Verbrechen, welche nur auf A. des Verletzten beſtraft werden ſ. Verbrechen.

Anzündung ſ. Brandſtiftung.

Apotheker, Verletzung der Verſchwiegenheit von Seite der A., wie und in wie fern zu beſtrafen 541 — Mißbrauch ihrer Kunſt zur Verübung eines Verbrechens, in wie fern neben der dadurch verſchuldeten Strafe zugleich auf Entziehung ihrer Berechtigung zu erkennen iſt 542; — ſchuldhafte Tödtung oder Körperverletzung bei Ausübung ihrer Kunſt 543.

Arbeitshausgefangene, deren Arbeit und Kleidung 36. 51; — deren Pflege und Behandlung 37.

Arbeitshausſtrafe iſt eine bürgerliche Strafe 33; — deren Dauer 34. 35; vergl. 79. 156. 164. 166. 167. 173. 174. 189; — in wie fern gegen Denjenigen, welcher zu einer A. verurtheilt wird, auf Stellung unter polizeiliche Aufſicht, in wie fern auf Landesverweiſung zu erkennen iſt 43. — Vollzug der A. 36. 37. 50. 51; — Vollzug der A. auf der Feſtung 52; — Vollzug der A. bei jugendlichen Verbrechern 79; — Schärfungen der A. 55. 56; — bei Verwandlung einer den Betrag von eintauſend Gulden überſteigenden Geldſtrafe in A. darf dieſe die Dauer

Digitized by Google

von zwei Jahren nicht überſteigen 163; — Verwandlung der Dienſtentſetzung in A. 169. 176. 704; — höchſtes Maaß der A. für den beſonderen Fall zuſammentreffender Verbrechen 174. 189; — Verjährung der A. 194; — wenn der öffentliche Diener wegen eines gemeinen Verbrechens zu einer A. verurtheilt wird, ſteht der Staatsregierung das Recht zu, ihn zu entlaſſen oder auf eine geringere Stelle zu verſetzen 705.

Arbeitshausſtrafe, Verbrechen, welchen eine das im Allgemeinen beſtimmte höchſte Maaß überſchreitende A. gedroht iſt: 209. 213. 601.

Arzneimittel, deren Verfälſchung mit der Geſundheit nachtheiligen Stoffen 250.

Arzt, Verletzung der Verſchwiegenheit von Seite des A., wie und in wie fern zu beſtrafen 541; — Mißbrauch der Heilkunſt zur Verübung eines Verbrechens, in wie fern zugleich auf Entziehung der Berechtigung zur Ausübung derſelben zu erkennen iſt 542; — ſchuldhafte Tödtung oder Körperverletzung durch den A., bei Ausübung ſeiner Kunſt begangen 543.

— — bei einem Zweikampf iſt ſtraflos 333.

Aufforderung zu einem hochverrätheriſchen Unternehmen durch öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete Handlungen oder Anſchaffung eines Vorraths gedruckter, eine ſolche A. enthaltender Schriften zum Zwecke ihrer Verbreitung, wie dieſelbe, wenn es weder zu einem ſolchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verſchwörung gekommen iſt, beſtraft wird 594 bis (596.)

— — zum Aufruhr, gemeinſamer Widerſetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit 630. 631.

— — zum Zweikampf oder zu einer beſonders gefährlichen Art oder zur Fortſetzung deſſelben von Seite eines Dritten 332.

Aufhetzer beim Zweikampfe 332.

Aufruhr, Begriff, Strafen 622. 623; — Zuſammentreffen mit anderen Verbrechen 624 bis 626; — zufällig entſtandener A. 627. 628; — Verweilen bei der aufrühreriſchen Menge 629; — Aufforderungen zum A. u. ſ. w. 630. 631.

— — hochverrätheriſcher 589 bis (596).

Aufſeher ſ. Erzieher.

Aufſicht, polizeiliche, ſ. polizeiliche Aufſicht.

Auftragsvertrag zur Begehung eines Verbrechens iſt, wenn es auch noch nicht zu einem Anfang der Ausführung kam, als nicht beendigter Verſuch zu beſtrafen; freiwilliges Aufgeben bewirkt Strafloſigkeit 122.

Ausgeben falſcher oder verfälſchter Münzen oder falſchen oder verfälſchten Papiergeldes ſ. unter Fälſchung.

Ausland, in demſelben verübte Verbrechen: — von Inländern 4; — von Ausländern 5; — in wie fern deſſen Strafgeſetze im Inland berückſichtigt werden 4. 6; — Auslieferung eines Inländers an daſſelbe unſtatthaft 7; — Verfahren nach gerichtlicher Erledigung eines Verbrechens im A. 8; — Folgen der Strafurtheile zuſtändiger Gerichte des A. im Inland 9.

Digitized by Google

Ausländer, wegen welcher Verbrechen ſie nach den inländiſchen Strafgeſetzen gerichtet werden 3. 5. 6. — Landesverweiſung gegen A. 18. 19. 20. 43.

Ausleihen, unbefugtes, von Kaſſengeldern durch einen öffentlichen Rechner oder Verwalter 695; — an Vorgeſetzte des Rechners 696.

— — eines Rechners, welcher Darleihen zu machen befugt iſt, ohne Sicherheit 697. 704; — an Vorgeſetzte des Rechners 698.

Auslieferung eines Inländers an einen auswärtigen Staat unſtatthaft 7.

Ausſetzung des Kindes von Seite der Eltern, Begriff, Strafe; wann nur auf Antrag der Polizeibehörde zu verfolgen 260; — fremder Kinder oder anderer hilfloſer Perſonen 261; — Ausmeſſung der Strafe 262; — fahrläſſige, durch vorſätzliche A. verurſachte Tödtung oder Körperverletzung, 263. 264; — A. eines unehelichen Kindes von Seite der Mutter 265; — im Fall der Ausgeſetzte nicht mehr zum Vorſchein kommt 266.

Ausſöhnung der Ehegatten macht die Anzeige wegen Ehebruchs wirkungslos 351.

Auswärtige Staaten, Angriffe gegen a. St., welche, gegen das Großherzogthum verübt, als hochverrätheriſche anzuſehen wären, wie zu beſtrafen, in wie fern zu verfolgen 596.

Ausweiſung im Inlande beſtrafter Ausländer 18. 19. 20. 43.

Bande, Betrug in Vertragsverhältniſſen, von einer B. verübt, wird ausnahmsweiſe von Amtswegen verfolgt 456.

— — zur Verübung des Raubs, Diebſtahls, der Fälſchung oder des Betrugs, Strafe der Anſtifter, der übrigen Theilnehmer 482; — wenn ein Verbrechen oder eine ſtrafbare Verſuchshandlung bereits verübt wurde 483.

Bankerott ſ. Zahlungsflüchtigkeit.

Befehl, Verleitung durch B. vermindert die Strafbarkeit 152.

Befreiung von Gefangenen durch Andere 632; — B. mehrerer oder eines beſonders gefährlichen Gefangenen 633; — durch Gewaltthätigkeit oder Erbrechung 634; — Verletzung von Perſonen oder Beſchädigung von Sachen hiebei 635; — Befreiung durch den Gatten oder Verwandte; B. aus bürgerlicher Haft, in wie fern und wie zu beſtrafen 637. 638.

— — durch ſie ſelbſt, wie und in wie fern zu beſtrafen 636.

— — durch den Richter oder andere öffentliche Diener, welche ſie zu verhaften, verwahren oder zu begleiten haben 685. 686. 704.

Begnadigung des zu peinlicher Strafe Verurtheilten erſtreckt ſich auf deren Folgen nur, in ſo fern dies ausdrücklich beſtimmt wird 24.

Begünſtigung eines Verbrechens, Begriff, Beiſpiele 142; — Strafe der einfachen 143; — der gewerbsmäßigen 144; — in wie fern Angehörige des Verbrechers von der Strafe der B. frei ſind 145.

— — vorſätzliche, des Angeſchuldigten durch Unterlaſſung oder die Art der Führung der Unterſuchung von Seite des Richters oder mit richterlichen Amtsbefugniſſen verſehener Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten 684. 704. 686.

Digitized by Google

Begünſtigung der Entweichung eines Gefangenen durch den Richter oder andere öffentliche Diener, welche ihn zu verhaften, verwahren oder zu begleiten haben 685. 686. 704.

— — abſichtliche des Gegentheils von Seiten der Rechtsbeiſtände ſ. Rechtsbeiſtand.

Beichtvater, in wie fern er zur Verhinderung eines beabſichtigten Verbrechens verpflichtet iſt 146. 147.

Beihilfe, die einem in erlaubter Nothwehr oder Selbſthilfe Befindlichen geleiſtet wird 94.

— — zu einem Verbrechen, Begriff, gewöhnlichſte Arten, Beſtrafung derſelben 134 bis 140; — zugeſagte, aber nicht geleiſtete, wann ſie ſtraflos iſt 141; — auch B. begründet Rückfall 137. 184.

— — Strafe der B. bei Raufhändeln, wenn der Erfolg ein ſchwererer war, als der, worauf die B. ging 241

Beiſchlaf, unerlaubter, der Pfleg- und Adoptiveltern, der Vormünder, Erzieher u. ſ. w. mit dem Pfleg- und Adoptivkinde, beziehungsweiſe einer der ihnen anvertrauten Perſonen, in ſo fern dieſe das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben oder bereits mannbar ſind, Strafe 368; — wann derſelbe für vollendet gilt 372; — mehrfache Uebertretungen dieſer Art, mit den nämlichen Perſonen verübt und als Gegenſtand deſſelben Strafurtheils zuſammentreffend, werden als fortgeſetztes Verbrechen beſtraft 373; — Freiheitsſtrafen mit Schärfungen 374.

Bekanntmachung des Strafurtheils wegen Beleidigungen 314.

— — ſ. öffentliche Anſchläge.

Bekenntniß, in wie fern es die Strafbarkeit vermindert 152.

Bekräftigung an Eidesſtatt ſ. unter Meineid.

Beleidigung, ſchwere, wodurch der Getödtete den Affect hervorrief, als Strafmilderungsgrund des Todtſchlags und der fahrläſſigen, durch im Affect beſchloſſene und ausgeführte Körperverletzung verurſachten Tödtung 210. 214. — Strafmilderungsgrund bei Körperverletzung im Affect 233.

— — gegen den Großherzog, durch Gewaltthätigkeit oder thätliche Mißhandlung 606; — ohne ſolche 607; — durch Drohungen 608; — gegen den Regierungsverweſer 609; — gegen die Großherzogin 610 bis 612; — gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes 613; — wegen B. der in 607 bezeichneten Art findet eine gerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des Juſtizminiſteriums ſtatt 614.

Beleuchtungsanſtalten, öffentliche, deren Beſchädigung iſt eine erſchwerte 571. 572.

Berechtigung, öffentliche, ſ. öffentliche Berechtigung.

Beſchädigung, gefährliche, von Eiſenbahnen 566 bis 569.

— — fremder Sachen aus Bosheit, Rachſucht oder Eigennutz 570; — Erſchwerungsgründe 571; — Straferhöhung bei Erſchwerungsgründen 572; — bei Gefahr für Leben und Geſundheit Anderer 573; — in wie fern ſtatt auf Freiheitsſtrafe auf Geldſtrafe erkannt werden kann 574. — B. aus Muthwillen, wie und in wie fern ſie gerichtlich

Digitized by Google

beſtraft wird 575. — Wirkung des Erſatzes 576. — Beſchränkung der Strafverfolgung 577. — Vergiftung von Weiden, Wieſen, Brunnen, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beſchädigen 580. — Verbreitung einer Viehſeuche 581; — in allen Fällen (570 bis 581) kann die Gefängniß- oder Arbeitshausſtrafe mit Schärfungen verbunden werden 582.

Beſchädigung von Sachen bei Störung des Gottesdienſtes 585; — bei Widerſetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit 619; — beim Aufruhr 624 bis 626. 628; — bei der Befreiung von Gefangenen 634. 635. 637. 638.

— — öffentlicher Anſchläge, wie auf Antrag der Polizeibehörde zu beſtrafen 620.

— — öffentlicher Siegel 621.

— — ſ. auch Körperverletzung.

Beſchlag, Verfügung über eine mit B. belegte eigene Sache, in wie fern ſie mit der Strafe des Betrugs geahndet wird 462.

Beſchuldigung, falſche, eines Anderen bei der Obrigkeit, um eine Unterſuchung und Beſtrafung gegen ihn zu veranlaſſen, Strafe 284. — Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in der nämlichen Abſicht durch argliſtige Veranſtaltungen einen Anderen eines verübten Verbrechens verdächtig macht 285. — Strafe bei eingetretenem Erfolg 286. — Strafe der f. B., wenn aus den Umſtänden nicht hervorgeht, daß ſie wiſſentlich falſch gemacht, der Urheber derſelben aber nicht zu beweiſen vermag, daß er ſie für wahr gehalten 289; — dieſer Beweis ſchließt die Strafe der f. B., nicht auch die der Ehrenkränkung aus 290. — Ausmeſſung der Strafe 296; — gegen Ahnen, erhöhte und mit Schärfungen verbundene Strafe 302. 304. — Bekanntmachung des Strafurtheils 314. — Die gerichtliche Verfolgung findet in der Regel nur auf Anklage des Beleidigten ſtatt 315; — in wie fern dieſelbe von den Eltern oder Kindern u. ſ. w. erhoben werden kann 316; — in wie fern von dem Staatsanwalt 317. 318; — wie lange die Zurücknahme der Anklage ſtattfindet 322. — Verjährung 323 bis 325.

Beſſerungsmittel, polizeiliche, gegen jugendliche Uebertreter anwendbar 78. 79.

Beſtechung, Begriff, Strafe 662. 704; — in wie fern ſich niedere Diener der B. ſchuldig machen, Strafe 663. 704. — Strafe des Beſtechenden 664. — Amtsverbrechen in Folge von B. 665. 666. 704; — unerlaubte Geſchenknahme wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung 667. 668. 704. 708. — B. oder Geſchenknahme durch Mittelsperſonen 669. Confiscation des Geſchenkes 670.

— — Erſchleichung eines Amtes oder einer Berechtigung durch B. 709. 710. 712.

Beſtechung eines Wählers bei ſtaats- oder gemeindebürgerlichen Wahlen 711. 712. 713.

Betäubte, argliſtig, Unzucht mit ihnen, ſ. Nothzucht.

Betrug, aus Gewinnſucht 450. 451. 461; — in wie fern in Verträgen

zu beſtrafen 452. — B. von Juwelieren 453; — von Gold- oder Silberarbeitern 454; — durch Verwechslung oder Veränderung des Vertragsgegenſtandes 455. — Der B. in Vertragsverhältniſſen wird in der Regel nur auf Anzeige des Beſchädigten verfolgt 456. — Die in Bezug auf den Diebſtahl (378. 379.) über die Beſtimmung des Betrags, (388 bis 394) über Entwendung unter Ehegatten oder an Abkömmlingen, über Familiendiebſtahl, Diebſtahl an Pflegeltern, Erziehern u. ſ. w. und den Hausdiebſtahl aufgeſtellten Beſtimmungen gelten auch vom Betrug 457. — B. ohne gewinnſüchtige Abſicht 458. — Unterdrückung von Urkunden 459. 460. — Geld- ſtatt Freiheitsſtrafe 461. — Verfügung über eine mit Beſchlag belegte eigene Sache 462; — über eine zum Fauſtpfand gegebene Sache 463; — andere Fälle betrüglicher Entwendung eigener Sachen 464. — Betrügliche Verheimlichung von Vermögenstheilen in der Gant 465. — B. in der Gant 466. — Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute 467. — Strafe der Mitſchuldigen der boshaften Zahlungsflüchtigkeit 468. — Entziehung der Gewerbsberechtigung, wenn das Gewerbe zum B. aus Gewinnſucht mißbraucht wurde 469. — Zurückgabe oder Erſatz vor obrigkeitlichem Einſchreiten gilt als Milderungsgrund 470. — B. zur Beeinträchtigung von Familienrechten 471 bis 476. (ſ. auch Familienrechte). — in wie fern Vergehen des B., deren Betrag einen Gulden nicht überſteigt, als Polizeifrevel beſtraft werden 477; — wie die Strafe mehrfacher, unter ſich zuſammentreffender, Uebertretungen, welche mit der Strafe des gewinnſüchtigen B. bedroht ſind, beſtimmt wird 479; — in wie fern der wegen B. zu einer Arbeitshausſtrafe Verurtheilte unter polizeiliche Aufſicht geſtellt, oder, wenn er ein Ausländer iſt, des Landes verwieſen wird 43. — Bande zur Verübung des B. 482. 483.

— — Zuſammentreffen von B. und Rechnersuntreue 690.

Bettelei, wann und wie gerichtlich zu beſtrafen 640. 641. — Stellung unter polizeiliche Aufſicht oder Landesverweiſung 43. 642.

Beugung des Rechts ſ. Richterpflicht, verletzte.

Beurkundung, wiſſentliche, unwahrer Thatſachen, von öffentlichen Dienern behufs ungerechter Entſcheidung verübt 676. 704.

Beurkundungsrecht, amtliches, Fälſchung mit Mißbrauch des a. B. 677. 707. 704. 678.

Bigamie ſ. Ehe, mehrfache.

Bilder, unzüchtige, wie die Erregung öffentlichen Aergerniſſes durch u. B. beſtraft wird 358. 374.

Blankette, betrügliche Ausfüllung von B. wird als Fälſchung beſtraft 434. 443. 445.

Blödſinn ſ. Seelenſtörungen.

Blödſinnige, deren Mißbrauch zum Beiſchlaf ſ. Nothzucht.

Blutſchande, zwiſchen Eltern und Abkömmlingen 365; — zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern oder Enkeln 366; — zwiſchen Geſchwiſtern und Verſchwägerten in gerader Linie 367; — gilt für vollendet, wenn aus

Digitized by Google

den Umſtänden hervorgeht, daß eine Vereinigung der Geſchlechtstheile ſtattgefunden hat 372; — mehrfache Uebertretungen, zwiſchen den nämlichen Perſonen verübt, werden, wenn ſie als Gegenſtand deſſelben Strafurtheils zuſammentreffen, als fortgeſetztes Verbrechen beſtraft 373. — Freiheitsſtrafen mit Schärfungen 374. — Verluſt der elterlichen Rechte iſt zugleich im Straferkenntniß auszuſprechen, wenn die B. mit den eigenen Kindern verübt wurde 375.

Blutsverwandte ſ. Verwandte.

Boten ſ. öffentliche Boten.

Brandlegung, Erpreſſung durch Bedrohen mit B. 420. 421.

Brandſtiftung, Strafen 546 bis 549. — Geringfügigkeit des Schadens Strafmilderungsgrund 550. — Größe des Schadens, Handlungen zur Verhinderung des Löſchens, gleichzeitiges Anlegen des Brandes an mehreren Orten, die Abſicht, unter der Begünſtigung der B. ein anderes Verbrechen zu verüben, ſind Gründe, die Strafe über das gedrohte höchſte Maß zu erhöhen 551. 552. — Erhöhung der Strafe, wenn der Gegenſtand der B. einem anderen Gegenſtand, hinſichtlich deſſen die B. mit höherer Strafe bedroht iſt, ſehr nahe liegt 554. — Anzündung des eigenen Hauſes u. ſ. w. 554 bis 557. — Todesſtrafe 558. — Fahrläſſige Tödtung, ſchwere Beſchädigung, Mordverſuch 559; — wann die B. als vollendet gilt 560. — Löſchen des ausgebrochenen Feuers durch den Thäter ein Strafmilderungsgrund 561. — Feuerverwahrloſung, wie und in wie fern zu beſtrafen 562.

Briefe, Wegnahme oder Eröffnung fremder Briefe oder Urkunden, wie und in wie fern zu beſtrafen 545; — wenn dieſelbe in rechtswidriger Abſicht vom Richter, oder von mit richterlichen Amtsbefugniſſen verſehenen Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten geſchieht, Strafe 681. 704. 686.

— — vorſätzliches Eröffnen der Poſt anvertrauter B. von Seite der Poſtbeamten oder bei der Poſt angeſtellter Diener 700. 704. — Unterſchlagung ſolcher B. mit oder ohne Geldwerth 701. 704; — dieſe beiden Verbrechen von öffentlichen Boten begangen 702.

Briefträger gehören zu den niederen öffentlichen Dienern 658.

Brücken, öffentliche, deren Beſchädigung eine erſchwerte 571. 572.

Brunnen, Vergiftung von B. 246. 248. — Vergiftung von B., um die Thiere eines Anderen zu tödten oder zu beſchädigen 580. 582.

— — öffentliche, deren Beſchädigung iſt eine erſchwerte 571. 572.

Caution ſ. Sicherheit.

Compenſation einer Ehrenkränkung 312.

Complott; die Theilnehmer daran, welche vor oder bei oder nach der That mitgewirkt oder durch ihre Gegenwart bei der Ausführung des Verbrechens ſich zur Mitwirkung bereit gezeigt, werden von der auf dieſes geſetzten Strafe getroffen 125; — wornach das jeden einzelnen Theilnehmer treffende Strafmaß bei unbeſtimmter Strafdrohung zu beſtimmen iſt 126. — wann die Strafe des Theilnehmers an einem C. zur Strafe des bloßen Gehilfen herabſinken kann 127.

Digitized by Google

Complott, die Strafe der bloßen Eingehung eines C., wenn gleich noch kein Anfang der Ausführung des Verbrechens gemacht wurde, iſt die des nicht beendigten Verſuchs 128; — wenn das Verbrechen vollendet wurde, für den Anſtifter die Strafe des Urhebers, für den gemeinen Theilnehmer die Strafe des beendigten Verſuchs 129. — Milderungsgrund in dieſem Fall 130.
— — Strafloſigkeit der Complotteurs 131. — Strafmilderung für den Anſtifter eines C. 132; — in wie fern der ſtrafbarere Erfolg, welchen ein Complotteur herbeiführte, den anderen zugerechnet wird 133.
— — bei Raufhändeln, wenn der Erfolg ein ſchwererer war, als der worauf die Verabredung ging 241.
— — zur Ausübung einer Widerſetzlichkeit 615. 616.
— — hochverrätheriſches ſ. unter Hochverrath.
Concurrenz der Verbrecher 119 u. f.
— — der Verbrechen ſ. Zuſammentreffen.
Concuſſion ſ. Erpreſſung.
Confiscation einzelner Gegenſtände, bürgerliche Strafart 33.
— — mit ſchädlichen Stoffen vermiſchter Waaren 250.
— — unzüchtiger Bilder, Schriften u. ſ. w. 358.
— — falſcher oder verfälſchter Staatspapiere 435.
— — falſchen oder verfälſchten Stempelpapiers 440.
— — unrichtigen Maßes und Gewichts 441.
— — verfälſchter Siegel, Stempel u. ſ. w. 448.
— — der falſchen oder verfälſchten Münzen und des falſchen oder verfälſchten Papiergeldes, ſo wie der hiefür gebrauchten oder beſtimmten Formen u. ſ. w. 530. 531.
— — der bei Wilderei, Jagdfrevel oder Wilddieberei benützten Jagdgeräthſchaften und Hunde 652.
— — des Geſchenkes bei Beſtechung oder unerlaubter Geſchenknahme 670; — bei Erſchleichung eines Amts oder einer Berechtigung durch Beſtechung oder bei Wahlbeſtechung 712.
Conſummation eines Verbrechens ſ. unter Verbrechen.
Contracte ſ. Vertrag.
Crimen vis ſ. Gewaltthätigkeit.
Culpa ſ. Fahrläſſigkeit.

Dämme, vorſätzlich verurſachte Ueberſchwemmung durch Beſchädigung oder Zerſtörung von D. 563 bis 565.
Darlehen, wie und in welchen Fällen derjenige, welcher ſich bei D. übermäßige Vortheile bedingt, wegen Wuchers beſtraft wird 533. 534.
Deiche, vorſätzlich verurſachte Ueberſchwemmung durch Beſchädigung oder Zerſtörung von D. 563 bis 565.
Denkmäler, öffentliche, deren Beſchädigung iſt eine erſchwerte 571. 572.
Denunciation, falſche, ſ. Beſchuldigung, falſche.

Digitized by Google

Deſertion, Verleitung zur D. während des Kriegs oder mit Rückſicht auf einen bevorſtehenden Krieg 599 bis 601.

Deutſcher Bund, Angriffe gegen ihn 595; — gegen einen deutſchen Bundesſtaat 596; — verrätheriſche Veranlaſſung eines Kriegs gegen den d. B. wird als Landesverrath mit dem Tode beſtraft 597. — Verſuch 598; — welche Handlungen in einem gegen den d. B. ausgebrochenen Kriege Landesverrath ſind, wie ihre Strafe 599. 600.

— — Beleidigungen gegen Mitglieder des d. B. 299. 319.

Dieb, welcher im Fortbringen der entwendeten Sache begriffen iſt, Selbſthilfe, um ihm dieſe wieder abzunehmen, iſt dem rechtmäßigen Beſitzer erlaubt 93. 94.

Diebsſchlüſſel, Eröffnen von Schlöſſern durch D. iſt ein Erſchwerungsgrund des Diebſtahls 385 bis 387.

— — Landſtreicher oder Bettler mit D., wie zu beſtrafen 641. 642.

Diebſtahl, Thatbeſtand 376; — Strafe des gemeinen D. nach dem Betrag 377; — der Betrag wird nach dem gemeinen Werth der Sache zur Zeit ihrer Entwendung beſtimmt 378; — Beſtimmung des Betrags beim Diebſtahl an gemeinſchaftlichen Sachen 379; — D., verbunden mit anderen Vermögensbeſchädigungen 380; — Strafe des gefährlichen D. 381 bis 383; — Strafe des dritten gemeinen D. 384; — beſondere Erſchwerungsgründe 385; — deren Wirkungen beim gemeinen D. 386, — beim gefährlichen 387; — Entwendungen unter Ehegatten oder an Abkömmlingen begründen blos bürgerliche Klagen auf Wiedererſtattung 388; — Familiendiebſtahl, Beſchränkung der Strafverfolgung 389; — gemeine Diebſtähle an Pflegeltern, Erziehern u. ſ. w. werden nur auf deren Anzeige verfolgt 390; — Hausdiebſtahl, in wie fern zu verfolgen 391; — Strafverfolgung gegen fremde Theilnehmer an einem D. der in 389 bis 391 bezeichneten Art 392. 393. 394; — Wirkung der Wiedererſtattung des Entwendeten oder ſonſtiger Befriedigung des Beſtohlenen 395. 396; — Entwendung von Eßwaaren und Feldfrüchten, in wie fern ſie als Polizei- und Feldfrevel beſtraft wird 397; — in wie fern der dritte und der fortgeſetzte Feldfrevel als D. beſtraft wird 398. 399; — der Dieb, welcher durch thätliche Gewalt, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen u. ſ. w. die Vollendung des D. oder das Fortbringen der entwendeten Sachen bewirkt, macht ſich des Raubes ſchuldig 411; — wann die Strafe des erſchwerten D. den Raub trifft 416; — in wie fern Entwendungen, deren Betrag einen Gulden nicht überſteigt, als Polizeifrevel beſtraft werden 477; — wie bei dem gemeinen erſten D. und bei dem erſten Rückfall in dieſes Verbrechen, bei dem gemeinen dritten D. und bei den Rückfällen in dieſes Verbrechen, wenn mehrfache erſte Uebertretungen oder mehrfache Rückfälle der einen oder anderen Art unter ſich zuſammentreffen, die Strafe beſtimmt wird 478; — in den Fällen, in welchen der Dieb von Gefängniß oder Arbeitshaus unter drei Jahren getroffen wird, iſt darauf immer in Verbindung mit Schärfung zu erkennen 480; — in wie fern gegen den Dieb zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufſicht erkannt werden kann und muß 43. 481; — Bande zur Verübung des D., Strafe

Digitized by Google

482. 483; — Jagdvergehen in Wildparken, in wie fern als D. unter erſchwerenden Umſtänden oder gefährlicher D. zu beſtrafen 655; — Entwendung von Fiſchen aus Behältern oder Fiſchteichen wird als D. beſtraft 656.

Diebſtahl, eines fremden Kindes ſ. Kinder-Diebſtahl.

Diener, öffentliche ſ. öffentliche D.

Dienſt im feindlichen Heere nach ausgebrochenem Kriege 602.

Dienſtboten, gemeine Diebſtähle, Unterſchlagung, Betrug von D. oder an D. von Familienmitgliedern begangen, in wie fern zu verfolgen 391. 392. 406. 457.

Dienſtbücher, deren Fälſchung 429.

Dienſtentlaſſung iſt eine bürgerliche Strafe 33; — worin dieſelbe beſteht 44. 45; — Verwandlung derſelben in Kreisgefängniß 169. 176. 704; — wenn ſie bei dem Zuſammentreffen von Dienſtverbrechen mehrmals oder neben Dienſtentſetzung verſchuldet iſt 176; — Zuſammentreffen der D. mit Geld- oder zeitlichen Freiheitsſtrafen 178; — gegen denjenigen, der, ohne ein ſtändiges öffentliches Amt zu bekleiden, die Strafe der D. verſchuldet, tritt ſtatt derſelben die in 169 beſtimmte ſtellvertretende Strafe ein 704.

— — wann der wegen eines gemeinen Verbrechens zu einer Freiheitsſtrafe verurtheilte Diener entlaſſen oder auf eine geringere Stelle verſetzt werden kann 705. 706. 9.

Dienſtentſetzung 10; — worin dieſelbe beſteht 21; — Folgen der D. 22. 9; — Verwandlung der D. in Arbeitshaus 169. 176. 704; — wenn ſie bei dem Zuſammentreffen von Dienſtverbrechen mehrmals oder neben der Dienſtentlaſſung verſchuldet iſt 176; — Zuſammentreffen der D. mit Geld- oder zeitlichen Freiheitsſtrafen 178; — gegen denjenigen, der, ohne ein ſtändiges öffentliches Amt zu bekleiden, die Strafe der D. verſchuldet, tritt ſtatt derſelben die in 169 beſtimmte ſtellvertretende Strafe ein 704.

Dienſtrechte, Verluſt der D. ſ. Zuchthausſtrafe, Dienſtentſetzung, Folgen der, Dienſtentlaſſung.

Dietriche ſ. Diebsſchlüſſel.

Disciplinarſtrafen wegen Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorſchriften der Strafanſtalt 67; — Arten derſelben und deren Anwendung 68. 69.

Dolus ſ. Vorſatz.

Doppelehe 354 bis 357.

Dreiſtigkeit bei einem Verbrechen erhöht die Strafbarkeit 151.

Drohungen, Beſtimmung zu einer Uebertretung durch D., in wie fern ſie die Zurechnung ausſchließt oder die Strafe mildert 82. 83. 153, — vermindert die Strafbarkeit 152.

— — Nöthigung durch D. zu einer Handlung oder Unterlaſſung ſ. Gewaltthätigkeit.

Digitized by Google

Drohungen, Anwendung von D. gegen Perſonen iſt ein Erſchwerungsgrund des Diebſtahls 385 bis 387. 416.

— — als Mittel der Erpreſſung 417 und folg.

— — Bettel unter D. 640. 642.

— — von Seite des Richters, der mit richterlichen Amtsbefugniſſen verſehenen Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten, der Gendarmen, Polizeidiener u. ſ. w., um Angeſchuldigte oder Zeugen zu beſtimmten Ausſagen zu nöthigen 684. 686. 704. 708.

— — gefährliche, als Verbrechen; in wie fern der Drohende auf Anzeige des Bedrohten zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht verurtheilt wird 280; — Verfall der zur Befreiung hiervon geleiſteten Sicherheitsſumme 281. 282; — Wiederaufhebung der Sicherungsmaßregel 283.

— — thätlicher Mißhandlung gegen den Großherzog, den Regierungsverweſer, die Großherzogin oder die Mitglieder des großherzoglichen Hauſes ohne die Abſicht einer Nöthigung. 608. 609. 612. 613.

Duell ſ. Zweikampf.

Dunkelarreſt, eine Schärfung der zeitlichen Zuchthausſtrafe, der Arbeitshaus- und Gefängnißſtrafe 53 bis 55. 57. 59 bis 61. 167; — D. als Disciplinarſtrafe 68. 69.

Ehe, betrügliche Verleitung zur E., deren Beſtrafung, wenn die E. für nichtig erklärt worden 474; — Strafe des Verſuchs tritt nur auf Anzeige eines Betheiligten ein 475. 476.

— — **mehrfache**, Begriff, Strafen 354 bis 356; — wann die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung beginnt 357; — Freiheitsſtrafen mit Schärfungen 374.

Ehebruch, Strafe 348; — Beſchränkung der Strafverfolgung 349. 350; — Folge der Ausſöhnung der Ehegatten 351; — Zurücknahme der Anzeige des E. in Fällen, wo nicht auf Eheſcheidung geklagt iſt 352; — Zurücknahme der Eheſcheidungsklage wegen E., wie lange ſie ſtatt findet und welche Wirkungen ſie in Anſehung des Strafverfahrens äußert 353; — wann der E. für vollendet gilt 372; — in wie fern mehrere Uebertretungen (348) als fortgeſetztes Verbrechen zu beſtrafen ſind 373; — Freiheitsſtrafen mit Schärfungen 374.

Ehegatten, wie fern ſie von der Strafe der Begünſtigung frei ſind 145; — wie fern ein beabſichtigtes Verbrechen zu verhindern verpflichtet 146. 147; — in wie fern ſie an der Stelle des Beleidigten gerichtlich aufzutreten befugt ſind 316; — in wie fern wegen Verunglimpfung des Andenkens ihres verſtorbenen E. 321; — Strafverfolgung des Ehebruchs auf Anzeige oder erhobene Eheſcheidungsklage des beleidigten E. 349. 350.

— — Entwendung, Unterſchlagung oder Betrug unter E. begangen, begründen blos bürgerliche Klagen auf Wiedererſtattung 388. 406. 457.

— — Befreiung eines Gefangenen durch den E., in wie fern und wie zu beſtrafen 637.

Ehehinderniſſe, geſetzliche, Verleitung einer Perſon zur Ehe mit Verſchweigung der dem Thäter bekannten g. E. 474 bis 476.

Digitized by Google

Ehemann, Strafverfolgung unfreiwilliger Schwächung auf Anzeige des E. 338; — der Entführung auf Anzeige des E. 342 bis 345.

— — Strafe des E., welcher ſeine Frau verkuppelt 364. 372. 374.

Eheſcheidungsklage wegen Ehebruchs, deren Einfluß auf das Strafmaß 348; — hat die Unterſuchung und Beſtrafung des Ehebruchs zur Folge 349 350; — Wirkung der Zurücknahme derſelben in Bezug auf das Strafverfahren, wie lange ſie ſtatt findet 353.

Ehrenkränkung, Begriff, Strafe 291; — Strafmaximum der wörtlichen E. 292; — Handlungen, welche als entehrende gelten 293; — ehrenkränkende Ausſagen; in wie fern eine nachtheilige Beurtheilung, aus zugleich angegebenen Thatſachen abgeleitet, eine E. begründet 294; — der Beweis der mangelnden Abſicht, zu beleidigen, ſchließt, vorausgeſetzt, daß die Handlung oder Aeußerung nicht an und für ſich ſchon eine Beſchimpfung enthält, die Strafe aus 295; — Ausmeſſung der Strafen 296; — Straferhöhung, wenn die E. gegen oder von öffentlichen Dienern im Dienſt oder gegen auswärtige Regenten oder Geſandte verübt wurde 297 bis 299. 319; — Straferhöhung bis um die Hälfte, wenn die E. in Druckſchriften u. ſ. w. begangen wurde 300. 311; — E. mittelſt körperlicher Mißhandlung 301; — E. gegen Ahnen 302. 304; — E. mittelſt körperlicher Mißhandlung gegen Ahnen 303. 304; — in wie fern der Beweis der Wahrheit der ausgeſagten Thatſachen das Daſein der E. aufhebt; bei Druckſchriften u. ſ. w. 305 bis 311; — Erwiederung einer E., in wie fern ſie ſtraflos iſt, in wie fern ſie die Anklage wegen der vorausgegangenen E. aufhebt 312; — in welchen Fällen und in welchem Maße ſtatt auf Gefängnißſtrafe auf Geldſtrafe erkannt werden kann; über dieſe kann der Beleidigte zu Gunſten einer inländiſchen öffentlichen Anſtalt verfügen 313; — Bekanntmachung des Strafurtheils 314; — die gerichtliche Verfolgung der E. findet in der Regel nur auf Anklage des Beleidigten ſtatt 315; — in wie fern auf die der Ahnen, Abkömmlinge, Geſchwiſter oder des Ehegatten des Beleidigten 316; — in wie fern auf die des Staatsanwalts 317 bis 319; — Strafverfolgung der Beleidigungen gegen fremde Regenten oder Geſandte 319; — die Anklage fällt weg, ſobald eine ehrenkränkende Handlung als Körperverletzung oder als ein anderes Verbrechen beſtraft worden 320; — wie lange die Zurücknahme der Anklage ſtatt findet 322; — Verjährung 323 bis 325.

— — gegen die Regierung in öffentlicher Schrift oder Rede 631.

Ehren- und Dienſtrechte, Verluſt derſelben ſ. Zuchthausſtrafe, Dienſtentſetzung, Folgen der, (Dienſtentlaſſung).

Ehrentitel, Verluſt derſelben, ſo wie der Fähigkeit zu ihrer Erwerbung als Folge der Verurtheilung: zu einer Zuchthausſtrafe 17; — zur Strafe der Dienſtentſetzung 22.

Ehrenzeichen deßgleichen 17. 22.

Eid, falſcher, ſ. Meineid.

Eidesbruch ſ. Meineid.

Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß als Folge

Digitized by Google

der Verurtheilung zu einer Strafe iſt im Urtheil auszuſprechen 23; — wann ſie eintritt 508.

Eigenmacht, Anwendung von E. ſ. Nothwehr, Selbſthilfe.

Einbruch, Diebſtahl mittelſt E. in wie fern ein gefährlicher Diebſtahl 381.
— — Erſchwerungsgrund des Diebſtahls 385 bis 387.
— — Raub mit E. ein erſchwerter 414. 415.
— — Beſchädigung fremder Sachen mittelſt E. eine erſchwerte 571. 572.

Eindringen zur Nachtzeit in ein fremdes, bewohntes Gebäude iſt ein Erſchwerungsgrund des Diebſtahls 385 bis 387.

Einrede der Wahrheit und der Compenſation auf die Anklage wegen Ehrenkränkung 305 bis 311. 312.

Einſame Einſperrung als Schärfung der zeitlichen Freiheitsſtrafen 53 bis 58. 61; — als Disciplinarſtrafe 68. 69.

Einſchleichen zur Nachtzeit in ein fremdes, bewohntes Gebäude iſt ein Erſchwerungsgrund des Diebſtahls 385 bis 387.

Einſteigen, Diebſtahl mittelſt E. in wie fern ein gefährlicher Diebſtahl 381.
— — beſonderer Erſchwerungsgrund beim Diebſtahl 385 bis 387.
— — Raub mit E. ein erſchwerter 414. 415.
— — Beſchädigung mittelſt E. eine erſchwerte 571. 572.

Eiſenbahnen, vorſätzliche gefährliche Beſchädigung von E. oder andere vorſätzliche gefährliche Handlungen auf E. 566; — mit erfolgtem Tode oder lebensgefährlicher Beſchädigung eines Menſchen 567. 568; — wenn die bezeichneten (566) Handlungen nur zur Fahrläſſigkeit zuzurechnen ſind 569.

Elterliche Rechte, deren Verluſt, wenn Nothzucht oder andere ſtrafbare Verletzungen der Sittlichkeit von den Eltern gegen das eigene Kind verübt wurden 375.

Eltern, welche die Erziehung ihrer Kinder gefährden 272. 274. — E. ſind befugt, wegen Verunglimpfung des Andenkens ihrer verſtorbenen Kinder Anklage zu erheben 321. — Strafverfolgung der unfreiwilligen Schwächung auf Anzeige der E. 338; — der Entführung 343. 344. 346; — der Verführung zur Unzucht 361.
— — Verführung der Kinder zu unzüchtigen Handlungen durch die E. 360 bis 362. — Verkuppelung der Kinder von Seite der E. 364. — Beiſchlaf der E. mit ihren Kindern ſ. Blutſchande. — Thatbeſtand der vollendeten Unzuchtsvergehen 372; — in wie fern mehrfache Uebertretungen der in 360 und 362 bezeichneten Art als fortgeſetztes Verbrechen beſtraft werden 373. — Freiheitsſtrafen mit Schärfungen 374. — Verluſt der elterlichen Rechte 375.
— — Entwendungen der E. 388.
— — Unterſchlagung der E. 406.
— — Betrug der E. 457.
— — ſ. auch Ahnen.

Einſicht, mangelnde, des Thäters hinſichtlich des Umfangs der Gefährlichkeit und der Größe der Strafwürdigkeit ſeiner Handlung vermindert die Strafbarkeit 152.

Digitized by Google

Entführung, Strafe 339. — E. von Perſonen unter fünfzehn Jahren mit ihrem Willen wird von gleicher Strafe getroffen 340; — von Perſonen über fünfzehn, aber unter einundzwanzig Jahren mit ihrem Willen; Strafmilderung 341. — E. von Verheiratheten mit ihrem Willen auf Anzeige des Ehemannes, die Entführte als Mitſchuldige zu beſtrafen 342. — Die Strafverfolgung (339 bis 341) iſt durch die Anzeige der Entführten oder ihrer Vertreter bedingt 343. — Zurücknahme der Anzeige 344. 345; — die Beſtrafung des mit der Entführten ehelich getrauten Entführers ſetzt die Nichtigkeitserklärung der Ehe voraus 346. — Beginn der Verjährung 347. — Thatbeſtand der vollendeten Unzuchtsvergehen 372. — Freiheitsſtrafen mit Schärfungen 374.

Enthauptung, die Todesſtrafe ſoll durch E. öffentlich vollzogen werden 11.

Entſcheidung, wiſſentlich ungerechte unbeeidigter Schiedsrichter 500; — öffentlicher Diener in bürgerlichen Rechts- oder Verwaltungs- oder in Strafſachen 673 bis 675. 704. — Fälſchung derſelben behufs ungerechter E. 676. 704.

Entwendung, unter Ehegatten oder an Abkömmlingen begangen, begründet nur bürgerliche Klagen auf Wiedererſtattung 388.

— — betrügliche, eigener Sachen 462 bis 464. 470.

— — in wie fern E., deren Betrag einen Gulden nicht überſteigt, als Polizeifrevel beſtraft werden 477.

— — aus einem Grab 578. 582. — E. oder Verſtümmelung eines nicht beerdigten Leichnams, wie und in wie fern zu beſtrafen 579. 582.

— — ſ. auch Diebſtahl.

Entwerthung fremden Eigenthums ſ. Beſchädigung.

Entziehung der Ehren- und Dienſtrechte ſ. Zuchthausſtrafe, Dienſtentſetzung, Folgen der, (Dienſtentlaſſung).

— — eines ſelbſtſtändigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung, bürgerliche Strafart 33; — deren Dauer 46; — in wie fern bei gewerbsmäßiger Begünſtigung von Verbrechen zu erkennen 144; — in wie fern bei Vergiftung 249. 250; — in wie fern, wenn das Gewerbe zur Fälſchung an Maß und Gewicht, an Silber- und Goldwaaren, von Siegeln, Stempeln u. ſ. w., ferner zur Fertigung falſcher Münzen oder falſchen Papiergeldes oder zur Fertigung von hiezu dienenden Formen u. ſ. w. oder zum Betrug aus Gewinnſucht mißbraucht wurde 449. 532. 469.

— — der Befugniß zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde, wegen Ueberſchreitung der Licenz 256.

— — des Rechts der Anwaltſchaft, des Schriftverfaſſungsrechts und der Befähigung zur Anſtellung im öffentlichen Dienſte als Strafe der Treuloſigkeit 537; — wegen Mißbrauchs der Berechtigung zu einem Verbrechen neben einer 3 Monate überſteigenden Kreisgefängniß- oder neben Arbeitshausſtrafe zu erkennen 538.

— — der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunſt, Strafe der Verletzung der Verſchwiegenheit durch Aerzte, Apotheker u. ſ. w. 541; — in wie fern darauf, wenn dieſe Perſonen die Ausübung ihrer Berechtigung zur Ver-

Digitized by Google

übung eines Verbrechens mißbrauchen, oder bei derſelben den Tod oder die Körperverletzung eines Menſchen verſchulden, zu erkennen iſt 542. 543.

Entziehung der Befugniß zum öffentlichen Botengang, als Strafe der Eröffnung oder Unterſchlagung anvertrauter Briefe oder anderer Gegenſtände 702.

— — der Berechtigung, welche durch Fälſchung, Beſtechung oder ein anderes Verbrechen erſchlichen wurde 709. 710.

— — des Präſentations- oder Ernennungsrechts trifft neben der Geldſtrafe den zur Präſentirung oder Ernennung einer beſtimmten Perſon beſtochenen Patron u. ſ. w. 710.

— — der Wahl und Wählbarkeitsrechte als Strafe der Wahlbeſtechung und Fälſchung bei Wahlen 711. 714.

— — der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Begünſtigungen als Disciplinarſtrafe 68.

— — der Betten als Disciplinarſtrafe 68.

Erbrechung von Behältniſſen iſt ein Erſchwerungsgrund des Diebſtahls 385 bis 387.

— — gewaltſame, des Gefängniſſes, Befreiung eines Gefangenen mittelſt derſelben 634. 635. 637. 638.

Erbſchaft, Beſtimmung des Betrags des Diebſtahls, der Unterſchlagung oder des Betrugs, welche an der noch ungetheilten E. von einem Miterbberechtigten verübt werden 379. 406. 456.

Ergreifung, zur E. der zur Fahndung ausgeſchriebenen oder auf friſcher That ertappten Verbrecher iſt Jedermann befugt 95; — in wie fern mittelſt Gebrauchs von Waffen 96.

— — des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs unterbricht die Verjährung erkannter Strafen 197.

Erkennbarkeit, ſchwerere oder leichtere der Falſchheit der Münzen iſt ein beſonderes Moment der Ausmeſſung der auf die Münzfälſchung geſetzten Strafen 520.

Eröffnung, unbefugte, eines Grabes 578. 582.

— — oder Wegnahme fremder Briefe oder Urkunden, wie und in wie fern zu beſtrafen 545; — wird, wenn dieſelbe in rechtswidriger Abſicht von Richtern oder mit richterlichen Amtsbefugniſſen verſehenen Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten geſchieht, mit Dienſtentlaſſung geahndet 681. 704. 686.

— — vorſätzliche, von der Poſt anvertrauten Briefen, Paketen u. ſ. w. durch Poſtbeamte oder bei der Poſt angeſtellte Diener 700. 704; — von öffentlichen Boten begangen 702.

Erpreſſung von Urkunden, Begriff, Strafe 417; — von anderen Rechtshandlungen 418; — durch Bedrohung mit gerichtlicher Anzeige oder übler Nachrede 419; — mit Mord oder Brandlegung 420; — mit Brandlegung gegen einzeln ſtehende Höfe oder ganze Gemeinden 421; — mit anderen künftigen Uebeln 422.

— — **öffentliche** durch Anwendung der Amtsgewalt oder Drohung mit derſelben 671. 704; — durch Befehle oder Täuſchung mit Mißbrauch der amtlichen Stellung, durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen 672. 707.

Digitized by Google

Erſatzleiſtung, in wie fern ſie die Strafbarkeit vermindert 152.
— — in wie fern und in wie weit ſie die Strafe des Diebſtahls oder der Unterſchlagung mildert 395. 396. 406; — wie fern die Strafe der Fälſchung oder des Betrugs 445. 470.
— — in wie fern die E. bei der Beſchädigung fremden Eigenthums Strafloſigkeit, in wie fern Strafmilderung bewirkt 576.
— — deren Wirkung bei der Rechnersuntreue 692 bis 694.
Erſatzmann, deſſen Stellung ein Strafmilderungsgrund der Selbſtverſtümmelung 257 bis 259.
Erſchleichung eines Amtes oder einer Berechtigung, Begriff, Strafe 709.
— Strafe des beſtochenen Patrons u. ſ. w. und desjenigen welcher das Geſchenk gegeben oder verſprochen hat 710. — Confiscation des Geſchenkes 712.
Erſchwerungen, Strafe des Richters, der mit richterlichen Amtsbefugniſſen verſehenen Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten, der Vorſtände und Aufſeher der Strafanſtalten, ſo wie der Gefangenwärter, welche gegen den Verhafteten wiſſentlich ungeſetzliche oder im Urtheil nicht ausgedrückte E. eintreten laſſen 684. 704. 686. 708.
Erzieher, welche die Erziehung ihrer Pflegbefohlenen gefährden 272. 274.
— — Mißbrauch ihres Verhältniſſes zu Unzuchtsvergehen ſ. Unzucht, Kuppelei.
— — gemeine Diebſtähle, Unterſchlagung, Betrug, von ihren Zöglingen an ihnen begangen, werden nur auf ihre Anzeige beſtraft 390. 392 bis 394. 406. 457.
— — Unterſchlagung der E. am Vermögen ihrer Zöglinge iſt eine erſchwerte und wird von Amtswegen verfolgt 404. 405.
Erziehung, gefährdete, von Kindern und Pflegbefohlenen unter 14 Jahren 272; — Anfang der Verjährung 274.
Eß- und Trinkwaaren, deren Verfälſchung mit ſchädlichen Stoffen, wie auf Antrag der Polizeibehörde zu beſtrafen 250.
— — deren Entwendung oder Unterſchlagung, in wie fern ſie als Polizeifrevel beſtraft wird 397. 406.
Etiketten, Gebrauch fremder 444. 445.
Exceß der Nothwehr ſ. Nothwehr.

Fabrikgeheimniſſe, deren Verrath wird auf Anzeige des Beſchädigten mit Gefängniß beſtraft 514.
Fabrikzeichen, Gebrauch fremder F. 444. 445.
Fälſchung, 43. — F. öffentlicher Urkunden aus Gewinnſucht 423. 424. 443; — zur Beſchädigung ohne Gewinnſucht 425. — Strafmilderungsgrund, wenn weder der eingetroffene noch der beabſichtigte Gewinn oder Schaden über fünfundzwanzig Gulden beträgt 426. 443. — Von den Strafen der §§. 423 bis 425 wird auch der getroffen, der durch wiſſentlich falſche Erklärungen die Errichtung von ächten öffentlichen Urkunden erwirkt und zu einem der dort bezeichneten Zwecke davon Gebrauch macht 427. 443. — F. öffentlicher Urkunden, um ſich über wahre Thatſachen

Digitized by Google

Beweismittel zu verſchaffen 428. — Erſatz vor obrigkeitlichem Einſchreiten gilt in den Fällen 423 bis 428 als Strafmilderungsgrund und ſchließt die Anwendung des §. 424 jedenfalls aus 445. — F. von Zeugniſſen, Päſſen, Wanderbüchern u. ſ. w. zu anderen als den in 423 und 425 bezeichneten Zwecken 429.

Fälſchung von Privaturkunden 430. 443. 445. — Milderungsgrund, wenn weder der eingetretene noch der beabſichtigte Gewinn oder Schaden über fünfundzwanzig Gulden beträgt 431. 443. — F. von Wechſeln, letzten Willen u. ſ. w. wird gleich der F. öffentlicher Urkunden beſtraft 432. 443. 445. — F. in Handelsbüchern 433. 443. 445; — Betrügliche Ausfüllung von Blanketten als F. beſtraft 434. 443. 445.

— — von Staatspapieren 435. 443. 445.

— — wiſſentlicher Gebrauch falſcher Urkunden, im Einverſtändniß mit dem Urheber der F. wird von der Strafe der F. getroffen 436. 443. 445; — ohne Einverſtändniß gemilderte Strafe 437. 443.

— — von Grenzſteinen 438. 443. 445; — von Zeichen der Waſſerberechtigung 439. 443. 445.

— — von Stempelpapier 440. 443. 445.

— — an Maß und Gewicht; betrüglicher Gebrauch unrichtigen Maßes und Gewichts 441. 443. 445. 449.

— — an Gold- und Silberwaaren und betrüglicher Verkauf verfälſchter Gold- und Silberwaaren 442. 443. 445. 449.

— — in allen Fällen des Verbrechens der F. aus gewinnſüchtiger Abſicht tritt neben den gedrohten Freiheitsſtrafen zugleich Geldſtrafe ein 443.

— — Gebrauch fremder Fabrikzeichen u. ſ. w., wie und in wie fern auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten zu beſtrafen 444. 445.

— — Erſatzleiſtung vor obrigkeitlichem Einſchreiten gilt auch in den Fällen 430 bis 444 als Strafmilderungsgrund 445.

— — von Siegeln, Stempeln u. ſ. w. 446. 447. 448. 449.

— — zur Beeinträchtigung von Familienrechten 471 bis 476; ſ. auch Familienrechte.

— — wie die Strafe mehrfacher, unter ſich zuſammentreffender, Fälſchungen von Privaturkunden beſtimmt wird 479.

— — Bande zur Verübung der F. 482. 483.

— — in Vorträgen, Protokollen, Berichten oder anderen Acten von Seite öffentlicher Diener behufs ungerechter Entſcheidung 676 704.

— — mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts 677. 707. 704. 678.

— — Zuſammentreffen von F. und Rechnersuntreue 690.

— — Erſchleichung eines Amts oder einer Berechtigung durch F. 709.

— — bei Wahlen 714.

— — Münzfälſchung, Thatbeſtand 509; — durch Fertigung falſcher Münzen verübt 510. — Strafe desjenigen, welcher falſche Münzen, die ein Anderer gefertigt, im Einverſtändniß mit dieſem als Geld ausgibt 511. — Strafe desjenigen, welcher ohne Einverſtändniß mit dem Urheber wiſſentlich falſche Münzen an ſich bringt, um ſie als Geld wieder auszugeben; im Fall dieß erfolgt iſt, im Fall dieß nicht erfolgt iſt

512. — Münzfälſchung durch Verfälſchung ächter Münzen, Vollendung, Verſuch 513. 514. — Strafe des Ausgebers 515. 516. — F. von fremdem Metallgeld 517 bis 519. — Momente, die bei Ausmeſſung der in 509 bis 519 gedrohten Strafen beſonders in Betracht kommen 520. — Unbedeutender Betrag der falſchen oder verfälſchten Münzen, in wie fern ein Strafmilderungsgrund 521; — wiſſentliches Ausgeben ſolcher Münzen, welche man irrthümlich als ächt eingenommen 527; — unbefugte Fertigung, Zueignung oder Abgabe u. ſ. w. von Formen zum Prägen von Münzen 528. — Confiscation der falſchen oder verfälſchten Münzen und der zur F. gebrauchten oder beſtimmten Formen u. ſ. w. 530. 531. — Entziehung der Gewerbsberechtigung 532

Fälſchung von Papiergeld, vollendetes Verbrechen, Verſuch 522 bis 524. — Strafe des Ausgebers 525 bis 527; unbefugte Fertigung, Zueignung oder Abgabe u. ſ. w. von Stempeln u. ſ. w., die zur Bezeichnung oder Fertigung von Papiergeld beſtimmt ſind oder von dem hiefür beſtimmten, mit beſonderen Kennzeichen verſehenen Papier 528. 529; — Confiscation des falſchen oder verfälſchten Papiergeldes und der hierzu gebrauchten Formen u. ſ. w. 530; — Entziehung der Gewerbsberechtigung 532.

Fahrläſſigkeit 101; — Beſchränkung ihrer gerichtlichen Strafbarkeit auf die geſetzlich beſtimmten Fälle 102; — Zuſammentreffen von Vorſatz und F. (culpa dolo determinata) 103.

Falſchmünzen ſ. unter Fälſchung.

Familiendiebſtahl 389. 392 bis 394.

Familienrechte, deren Beeinträchtigung durch Fälſchung öffentlicher Urkunden 471; — durch andere betrügliche Mittel 472; — durch Unterſchiebung oder Verwechslung von Kindern 473; — betrügliche Verleitung zur Ehe 474; — Strafe des Verſuchs 475; — in den Fällen der §§. 471 bis 473 und 475 tritt Strafverfolgung nur auf Anzeige eines Betheiligten ein 476; — fortgeſetztes Verbrechen 479; — Stellung unter polizeiliche Aufſicht oder Landesverweiſung 43; — ſ. auch Familienſtand.

Familienſtand, deſſen Gefährdung durch Ausſetzung des Kindes oder anderer hilfloſer Perſonen 260 und folg.; — beim Kinderdiebſtahl 270. 274.

— — ſ. auch Familienrechte.

Fangen, unbefugtes, von Wild in fremdem Jagdbezirk ſ. Wilddieberei.

Fauſtpfand, in wie fern die Verfügung über die eigene zum F. gegebene Sache mit der Strafe des Betrugs geahndet wird 463.

Feldfrevel, in wie fern die Entwendung oder Unterſchlagung von Feld- und Gartenfrüchten als F. beſtraft wird 397. 406; — dritter F., fortgeſetzter F., in wie fern ſie als Diebſtahl zu beſtrafen ſind 398. 399.

Feld- und Gartenfrüchte im Freien, deren Entwendung ein erſchwerter Diebſtahl 385 bis 387; — deren Beſchädigung eine erſchwerte 571. 572.

— — in wie fern deren Entwendung oder Unterſchlagung als Feldfrevel beſtraft wird 397 bis 399. 406.

Digitized by Google

Feldhüter gehören zu den niederen öffentlichen Dienern 658.

Feſtungsgefangene, denſelben kann die Begünſtigung, ſich beſſere Koſt reichen zu laſſen, nicht entzogen werden 62.

Feſtungsſtrafe 33; — in welchen Fällen im Urtheil auszuſprechen iſt, daß ſtatt der erkannten Gefängniß- oder Arbeitshausſtrafe F. eintritt 51. 52; — Schärfung derſelben 55; — als ſelbſtſtändige Strafe dem Zweikampf gedroht 326.

Feuer, Beſchädigung fremden Eigenthums durch F. iſt eine erſchwerte 571. 572.

Feuerlöſchgeräthſchaften, deren Beſchädigung iſt eine erſchwerte 571. 572.

Feuerverwahrloſung, Begriff, wie und in wie fern zu beſtrafen 562.

Finder einer verlorenen Sache ſ. Unterſchlagung.

Fiſchdiebſtahl 656.

Fiſchereifrevel, Begriff, wie und in wie fern gerichtlich zu beſtrafen 653. 654.

Fiſchwaſſer, Vergiftung von F., um Thiere Anderer zu tödteu oder zu beſchädigen 580. 582.

Fleiſchesverbrechen ſ. Unzucht.

Flucht des von einem zuſtändigen ausländiſchen Gerichte Verurtheilten, wodurch ſich derſelbe dem Vollzug des Straferkenntniſſes ganz oder theilweiſe entzieht, begründet ein neues Strafverfahren und Erkenntniß im Inland 8.

Formen zum Prägen der Münzen, ſo wie zur Fabrikation von Papiergeld beſtimmte, deren unbefugte Fertigung, Zueignung oder Abgabe an Andere 528 bis 530. 532.

Fortgeſetzte Verbrechen 180. 181; — in wie fern mehrfache Uebertretungen des Ehebruchs, der widernatürlichen Unzucht, der Unzucht mit noch nicht mannbaren Mädchen unter 14 Jahren, mit Willen- oder Bewußtloſen, der Blutſchande und des unerlaubten Beiſchlafs als f. V. beſtraft werden 373; — fortgeſetzter Feldfrevel, in wie fern als Diebſtahl zu beſtrafen 399; — in wie fern mehrfache, unter ſich zuſammentreffende Diebſtähle, Unterſchlagungen, Fälſchungen von Privaturkunden und Vergehen des Betrugs als f. V. beſtraft werden 478. 479; — in wie fern mehrere Uebertretungen der Rechnersuntreue, zu deren Verübung oder Verbergung eine Urkunden-Fälſchung oder Unterdrückung begangen wurde, als f. V. anzuſehen ſind 691.

Freiheit des Willens, mangelnde, ſchließt alle Zurechnung aus 71. 75. 82. 83.

Freiheitsſtrafen, Vollzug 50. 51; — ſ. die einzelnen Arten derſelben; — in wie fern F. mit Schärfungen verbunden werden können 53; — Berechnung der Strafzeit 63 bis 65; — Verwandlung der Geldſtrafen in F. 159 bis 164; — Strafverwandlung bei F., Maßſtab 165; — der gelinderen Strafart in eine härtere 165. 167. 172; — der härteren in

eine geringere 166. — Die während der Strafvollziehung durch neue Verbrechen verſchuldeten F. ſind, in ſo fern ſie in Folge eingetretener Verwandlung unter das niedrigſte geſetzliche Maß der Strafart herabſinken, den beſchränkenden Vorſchriften der §§. 13 und 34 nicht unterworfen und werden in allen Fällen mit Schärfungen verbunden; beſondere Vorſchriften über den Vollzug dieſer 167. — Verbrechen, während des Vollzugs einer lebenslänglichen Zuchthausſtrafe verübt, werden, wenn ſie nicht Todesſtrafe nach ſich ziehen, durch Schärfungen geahndet 168. Verwandlung der Dienſtentſetzung und Dienſtentlaſſung in F. 169. 176. 704; — Zuſammentreffen der F. 170 und folg.; — Dienſtentlaſſung als Folge von F. 705. 706.

Freudenmädchen ſ. Luſtdirnen.

Früchte auf dem Felde ſ. Feldfrüchte.

Funddiebſtahl ſ. Unterſchlagung.

Gant, betrügliche Verheimlichung von Vermögenstheilen in der Gant ſoll mit drei Viertheilen der Strafe des Betrugs geahndet werden 465. 470. Betrug in der G. 466. 470.

Gartenfrüchte im Freien, ihre Entwendung ein erſchwerter Diebſtahl 385 bis 387; — ihre Beſchädigung eine erſchwerte 571. 572.

— — in wie fern ihre Entwendung oder Unterſchlagung als Feldfrevel beſtraft wird 397 bis 399. 406.

Gebrauch, wiſſentlicher, falſcher Urkunden 436. 437. 443. 445.

Gefahren, je mehr G. die That erſchwerten, deſto höher ſteigt die Strafbarkeit 151.

Gefangene, deren Befreiung 632 bis 638.

— — Aufnahme als G. in die Strafanſtalt in rechtswidriger Abſicht von Seite der Vorſtände der Strafanſtalten wird mit Dienſtentlaſſung beſtraft 682. 704.

— — wiſſentliche, zehn Tage überſteigende, ungebührliche Verlängerung der Haft eines G. von Seite öffentlicher Diener 683. 704. 686.

— — deren Entweichung, welche durch die Richter, mit richterlichen Amtsbefugniſſen verſehenen Polizei-, Zoll- und Steuerbeamte, Vorſtände und Aufſeher der Strafanſtalten, Gefangenwärter, Gendarmen, Polizeidiener u. ſ. w. vorſätzlich verurſacht wurde, wie an dieſen zu beſtrafen 685. 686. 704.

— — Strafe des Richters, der Vorſtände und Aufſeher der Strafanſtalten, ſo wie der Gefangenwärter, welche gegen die G. wiſſentlich ungeſetzliche oder im Urtheil nicht ausgedrückte Erſchwerungen eintreten laſſen 684. 704. 686. 708.

Gefangenhalten, widerrechtliches, Begriff, Strafen 275; — die Strafe wird geſchärft, wenn daſſelbe gegen Ahnen verübt oder mit Mißhandlungen verknüpft wurde 276; — Strafe, wenn dieſe den Tod oder eine Körperverletzung des Gefangenen zur Folge hatten 277.

— — einer Frauensperſon in der Abſicht, ſie zur Unzucht zu mißbrauchen oder zur Ehe zu zwingen 339; — ſ. auch Entführung.

Digitized by Google

Gefangenhalten, ſ. auch Haft.

Gefangenwärter gehören zu den niederen öffentlichen Dienern 658; — Strafe des G., welcher gegen einen Verhafteten wiſſentlich ungeſetzliche oder im Urtheil nicht ausgedrückte Erſchwerungen eintreten läßt 684. 686. 704. 708; — Strafe des G., welcher einem Gefangenen vorſätzlich Gelegenheit zur Flucht läßt oder verſchafft 685. 686. 704.

Gefängnißſtrafe iſt eine bürgerliche Strafe 33; — wird in Kreis- und Amtsgefängniſſen vollzogen 38; — Vollzug der G. auf der Feſtung 51. 52; — Schärfungen der G. 55. 56. 62; — Vollzug der G. bei jugendlichen Verbrechern 79; — Verjährung 194.

— — Geld- oder G. in der Regel Strafe der einfachen Begünſtigung 143.

— — in wie fern die Staatsregierung zur Dienſtentlaſſung oder Verſetzung auf eine geringere Stelle wegen Verurtheilung zu einer G. befugt iſt 705. 706.

— — in wie fern gegen den öffentlichen Diener ſtatt auf die verſchuldete G. auf Geldſtrafe erkannt werden kann 707; — in wie fern niedere öffentliche Diener, welche ſich eines mit bloßer Geldſtrafe bedrohten Amtsverbrechens ſchuldig machen, ſtatt derſelben von G. getroffen werden 708.

— — ſ. auch Amts- und Kreisgefängnißſtrafe.

Gefliſſenheit, größere, erhöht die Strafbarkeit 151.

Gegenſeitigkeit, Bedingung der Ermächtigung des Juſtizminiſteriums zur Erhebung der Anklage des Staatsanwalts: wegen Beleidigungen fremder Regenten und Geſandten 319; — wegen Angriffe gegen auswärtige Staaten, welche, gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzuſehen wären, in ſo fern das Verbrechen des Inländers nicht vom Inland aus gegen einen deutſchen Bundesſtaat verübt wurde 596.

— — Bedingung der Beſtrafung des fälſchlichen Gebrauchs der Waarenſtempel auswärtiger Fabrikanten 444.

Geheimniſſe, unbefugte Offenbarung von G., zu deren Kenntniß die Aerzte u. ſ. w. vermöge ihres Berufs gelangt ſind, wie und in wie fern zu beſtrafen 541.

— — der Verrath von Fabrikgeheimniſſen wird auf Anzeige des Beſchädigten mit Gefängniß beſtraft 544.

— — Verrath von G. zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung 604.

— — deren vorſätzliche Mittheilung von Seite eines öffentlichen Dieners gegen die ihm obliegende Dienſtpflicht 660. 661. 704. 708.

Gehilfe eines Verbrechens, Begriff 134; — gewöhnliche Arten der G. 135; — Strafen 136 bis 140; — in wie fern die Strafe des Anſtifters bis zu der eines G. herabſinken kann 120; — gegen den Hauptgehilfen (socius principalis) kann die volle Strafe des verübten Verbrechens erkannt werden 139; — perſönliche Verhältniſſe des G. zum Urheber, worin ſeine Handlung oder Unterlaſſung eine beſondere Entſchuldigung findet, ein Strafmilderungsgrund 140; — Bedingungen der Strafloſigkeit des G., wenn er die zugeſagte Beihilfe nicht geleiſtet hat 141.

Digitized by Google

Gehilfe des Kindsmords, wie zu beſtrafen 224.
— — die nicht mit Schußwaffen verſehenen Theilnehmer der Wilderei werden als G. beſtraft 645.
— — ſ. auch Beihilfe.
— — ſ. auch Dienſtboten.

Geiſtliche Amtshandlungen, unbefugte Ausübung derſelben 584.

Geld, falſches, wenn es als ſolches wiſſentlich ausgegeben, für giltiges aber eingenommen worden 527.
— — ſ. unter Fälſchung.

Geldſtrafe, bürgerliche Strafart 33; — höchſter Betrag derſelben 47., vergl. jedoch 177. 313. 443. 503 662. 667. 668. 710; — Strafausmeſſungsgründe 48; — in welchen Fällen die Verwandlung geſetzlich gedrohter und gerichtlich erkannter G. in Freiheitsſtrafen ſtatt findet 159; — wann die Gerichte eine gleiche Verwandlung eintreten laſſen können 160; — in wie fern eine ſolche Verwandlung bei G., welche nach dem Geſetz dem Verletzten zufallen, ſtatt findet 161; — Maßſtab für die Verwandlung der G. 162 bis 164; — zuſammentreffende G. 177. 178; — Verjährung 194; — G. oder Gefängnißſtrafe in der Regel Strafe der einfachen Begünſtigung 143; — wann gegen öffentliche Diener ſtatt auf Gefängnißſtrafe auf G. erkannt werden kann 707; — in wie fern niedere öffentliche Diener, welche ſich eines mit bloßer G. bedrohten Amtsverbrechens ſchuldig machen, ſtatt derſelben von Gefängnißſtrafe getroffen werden 708.

Gelegenheit, die Strafbarkeit ſteigt, je mehr der Thäter ohne äußere Veranlaſſung die G. zur That ſelbſt aufgeſucht hat 151.

Gemeindeamt ſ. öffentliches Amt.

Gemeindebürgerliche Wahlen ſ. Wahlen.

Gemeindediener 657. 658.

Gemeinſchaftliche Sachen, Beſtimmung des Betrags des Diebſtahls, der Unterſchlagung und des Betrugs an gem. Sachen 379. 406. 457.

Gemüthsbewegung, in wie fern ſie die Strafbarkeit vermindert 152.

Gendarmen gelten für niedere öffentliche Diener 658; — Strafe der G., welche Mißhandlungen oder Drohungen anwenden, um Angeſchuldigte oder Zeugen zu beſtimmten Ausſagen zu nöthigen 684 686. 704. 708; — Strafe der G., welche einem Gefangenen vorſätzlich Gelegenheit zur Flucht laſſen oder verſchaffen 685. 686. 704.

Genoſſenſchaft ſ. Complott.

Geräthſchaften auf dem Felde ſ. Ackergeräthſchaften.

Geſandte, am großherzoglichen Hofe oder bei der deutſchen Bundesverſammlung beglaubigte, Beleidigungen gegen, 299; — Strafverfolgung 319.

Geſchäftsführer ſ. Verwalter.

Geſchenknahme, unerlaubte, Begriff, Strafe 667. 668. 704. 708; — durch Mittelsperſonen 669; — Confiscation des Geſchenks 670.

Digitized by Google

Geſchenknahme ſ. Beſtechung.

Geſchlechtsehre, Einfluß des unbeſcholtenen Rufes der Genöthigten in Anſehung der G. auf das Strafmaß der Nothzucht 335.

Geſellen ſ. Dienſtboten.

Geſetzwidrigkeit des Verfahrens der Behörden, in wie fern ſie Strafmilderung, in wie fern Strafloſigkeit der Widerſetzlichkeit bewirkt 617.

Geſtändniß, in wie fern es die Strafbarkeit vermindert 152.

Getränke, in wie fern deren Entwendung als Polizeifrevel beſtraft wird 397.

Gewalt, deren Anwendung gegen Perſonen iſt ein Erſchwerungsgrund des Diebſtahls 385 bis 387. 416; — bei Störung des Gottesdienſtes zieht eine höhere Strafe nach ſich 385.

Gewaltthätigkeit, Verbrechen der G. (crimen vis) Begriff, wird auf Anzeige des Genöthigten beſtraft 278. 545.

— — gegen den Jagdberechtigten oder Forſtbedienten iſt ein erſchwerender Umſtand der Wilderei 645. 646. 648; — wenn die G. mit einer Körperverletzung verbunden iſt 650.

— — öffentliche, Begriff, Strafe 618; — Zuſammentreffen mit anderen Verbrechen 619; — Beſchädigung öffentlicher Anſchläge auf Antrag der Polizeibehörde zu beſtrafen 620; — Verletzung obrigkeitlicher Siegel 621; — erfolgloſe Aufforderung zu gemeinſamer Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit 630.

Gewehr, Wegwerfen des Gewehrs beim Betretenwerden iſt ein Strafmilderungsgrund der erſchwerten Wilderei und des erſchwerten dritten Wildereivergehens 649.

— — deſſen Confiscation wegen Wilderei oder Jagdfrevels 652.

Gewerbsbetrieb, Entziehung eines ſelbſtſtändigen G. oder einer öffentlichen Berechtigung gehört zu den bürgerlichen Strafarten 33; — deren Dauer 46.

— — Betrug in Vertragsverhältniſſen bei Ausübung eines G. wird ausnahmsweiſe von Amtswegen verfolgt 456. 457.

— — ſ. Entziehung eines G.

Gewerbsmäßigkeit der Begünſtigung von Verbrechen 144.

— — bei Abtreibung der Leibesfrucht 252. 253.

— — bei der Kuppelei 363.

— — bei der Wilderei 645. 646. 648. 649.

Gewicht und Maß, Fälſchung daran 441. 443. 445. 449.

Gift 243.

Gleichartig, welche ſtrafbaren Handlungen als gleichartig gelten 185.

Gold- und Silberwaaren, Fälſchung an denſelben und betrüglicher Verkauf verfälſchter G. u. S. 442. 443. 445. 449.

— — Betrug der Gold- und Silberarbeiter u. ſ. w. durch Abſatz unächter oder geringerer ungeſtempelter G. u. S. als ächt oder als Waaren von höherem Gehalte 454. 456. 457. 461. 469. 470.

Digitized by Google

Gottesdienſt, Entwendung von dem G. gewidmeten oder anderen Gegenſtänden in dem öffentlichen G. gewidmeten Gebäuden oder Entwendung von dem G. gewidmeten Sachen, die ſich an ihrem gewöhnlichen Verwahrungsort oder zu gottesdienſtlichen Zwecken außerhalb ſolcher Gebäude befinden, ein erſchwerter Diebſtahl 385 bis 387.

— — Beſchädigung an dem G. geweihten Gegenſtänden iſt eine erſchwerte 571. 572.

— — Störung des G., wie und in wie fern zu beſtrafen 585.

Gräber, deren Beſchädigung eine erſchwerte 571. 572; — deren unbefugte Eröffnung und Entwendung aus denſelben 578. 582.

Grauſamkeit, mit der zur Vorbereitung oder Vollbringung eines Verbrechens angewendeten G. ſteigt die Strafbarkeit 151.

Grenzſteine, Fälſchung von G. 438. 443. 445; — deren Beſchädigung eine erſchwerte 571. 572.

Großeltern ſ. Ahnen.

Großherzog, Diebſtahl in zum gewöhnlichen oder zeitlichen Aufenthalt des G. beſtimmten Schlöſſern ein erſchwerter 385 bis 387.

— — Angriff gegen den G. ſ. Hochverrath.

— — Beleidigung des G. ſ. Beleidigung.

— — Wilderei auf einem zur Jagdausübung für den Großherzog oder für Mitglieder der Großherzogl. Familie beſtimmten Bezirk iſt eine erſchwerte 645. 646. 648. 649.

Gutachten, falſches, ſ. Meineid.

Haft, die Zeit der gerichtlichen H., welche ein während des Strafvollzugs aus der Strafanſtalt auf gerichtliche Anordnung abgeführter Strafgefangener zu erſtehen hat, iſt in ſeine Strafzeit einzurechnen 65.

— — während des Strafverfahrens, in wie fern dieſelbe ein Strafmilderungs-, in wie fern ein Strafminderungsgrund iſt 156 bis 158.

— — in Folge falſcher Beſchuldigung ſ. Beſchuldigung, falſche.

— — bürgerliche, Befreiung aus derſelben, wie und in wie fern zu beſtrafen 638.

— — ungeſetzliche, durch Unterſuchungsrichter, mit richterlichen Amtsbefugniſſen verſehene Polizei-, Zoll- und Steuerbeamte, Vorſtände von Strafanſtalten oder andere öffentliche Diener verurſacht 682. 683. 704. 686.

— — ſ. auch Gefangenhalten.

Handelsbücher, Fälſchung in H. 433. 443. 445.

Handelsleute, Zahlungsflüchtigkeit der H. 467 bis 470.

Handelszettel, deren Fälſchung wird gleich der Fälſchung öffentlicher Urkunden beſtraft 432. 443. 445.

Handgelübdebruch ſ. unter Meineid.

Hauptſchlüſſel ſ. Diebsſchlüſſel.

Hausdiebſtahl 391. 392.

Digitized by Google

Hausgeſinde ſ. Dienſtboten.

Hausordnung, der Strafanſtalt, Vergehen der Gefangenen dagegen werden von Disciplinarſtrafen getroffen; wer ſie erkennt 67; — Arten derſelben 68. 69.

Hausſuchung, den Gerichts- und Polizeibehörden ſteht die Befugniß zu, bei dem unter polizeiliche Aufſicht Geſtellten zu jeder Zeit H. zu halten 27.

— — der Richter, die mit richterlichen Amtsbefugniſſen verſehenen Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten, welche in rechtswidriger Abſicht eine H. anordnen oder vornehmen, werden mit Dienſtentlaſſung beſtraft 681. 686. 704.

Hausthiere, deren Beſchädigung iſt eine erſchwerte 571. 572.

Hebamme Verletzung der Verſchwiegenheit von Seite der H., wie und in wie fern zu beſtrafen 541; — Mißbrauch ihrer Kunſt zur Verübung eines Verbrechens, in wie fern zugleich auf Entziehung der Berechtigung zur Ausübung jener zu erkennen iſt 542; — ſchuldhafte Tödtung oder Körperverletzung, von denſelben bei Ausübung ihrer Kunſt verübt, Strafe, in wie fern ſtraflos 543.

Heer, feindliches, Dienſt in demſelben nach ausgebrochenem Kriege 602.

Heilanſtalt, öffentliche, die Zeit, welche ein Strafgefangener darin zubringt, iſt in ſeine Strafzeit einzurechnen 64.

Heilkunde, unbefugte Ausübung derſelben, wann gerichtlich ſtrafbar 255; — Ueberſchreitung der Licenz 256.

— — Verletzung der Verſchwiegenheit von Seite der Perſonen, die zur Ausübung eines Zweigs der H. öffentlich ermächtigt ſind, wie und in wie fern ſtrafbar 541; — Mißbrauch der H. von Seite derſelben zur Verübung eines Verbrechens, in wie fern neben der auf dieſes gedrohten Strafe auf Entziehung der Berechtigung zur Ausübung ihrer Kunſt zu erkennen iſt 542; — ſchuldhafte Tödtung oder Körperverletzung, von dieſen Perſonen bei Ausübung ihrer Kunſt begangen, Strafe, in wie fern ſtraflos 543.

Herumziehen außer ſeinem Wohnſitz ſ. Landſtreicherei.

Hinderniſſe, überwundene, eines Verbrechens erhöhen deſſen Strafbarkeit 151.

Hochverrath, mittelſt Angriffs gegen den Großherzog, 586. 587; — mittelſt bewirkter Einmiſchung einer auswärtigen Macht 588; — mittelſt Aufruhrs 589 bis 591; — Eingehung einer hochverrätheriſchen Verbindung, Theilnahme an einer hochverrätheriſchen Verſchwörung, wie zu beſtrafen, wenn die auswärtige Macht nicht bereits Gewalt angewendet oder der Aufruhr nicht bereits zum Ausbruch gekommen iſt 592; — herabgeſetzte Strafe im Falle einer Verſchwörung zur Ausführung eines hochverrätheriſchen Unternehmens mittelſt Aufruhrs 593; — Vorbereitungshandlungen ſtrafbar 594; — Angriffe gegen den deutſchen Bund 595; — gegen auswärtige Staaten, Strafe, in wie fern zu verfolgen 596.

Digitized by Google

Hofamt ſ. öffentliches Amt.

Hofdiener gehören zu den öffentlichen Dienern 657. 658.

Hopfenſtöcke, deren Beſchädigung iſt eine erſchwerte 571. 572.

Hungerkoſt, Schärfung der zeitlichen Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Gefängnißſtrafe 53. 54. 55. 57. 59 bis 61. 167.

Jagen, unbefugtes, in fremdem Jagdbezirk ſ. Wilderei, Jagdfrevel.

Jagdfrevel, Begriff, wie und in wie fern gerichtlich zu beſtrafen; die Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntniſſes trifft die Strafe der Wilderei 643. 644; — J. ohne Gebrauch von Schußwaffen, wie und in wie fern als Wilddieberei gerichtlich zu beſtrafen 651; — Confiskation der Gewehre, Jagdgeräthſchaften u. ſ. w. 652; — J. werden nur auf Anzeige des Jagdberechtigten oder ſeiner Vertreter verfolgt 654; — J. in Wildparken, in wie fern als Diebſtahl unter erſchwerenden Umſtänden, in wie fern als gefährlicher Diebſtahl, in wie fern als Raub zu beſtrafen 655.

Jagdvergehen ſ. Wilderei, Wilddieberei, Jagdfrevel.

Imputation ſ. Zurechnung.

Inceſt ſ. Blutſchande.

Injurie ſ. Ehrenkränkung.

Inland, Verbrechen, im J. begangen, 3; — Verbrechen des Inländers, im Ausland gegen das J. oder deſſen Behörden oder gegen eine Perſon im J. werden durchaus nach inländiſchen Geſetzen beurtheilt 4; — deßgleichen ſolche Verbrechen des Ausländers im Ausland 5; — in wie fern nach gerichtlicher Erledigung im Auslande wegen deſſelben Verbrechens ein neues Verfahren und Erkenntniß im J. ſtatt findet 9; — Folgen der Strafurtheile zuſtändiger Gerichte des Auslandes im J. 9.

Inländer, Verbrechen des J. im Ausland 4; — Verbrechen des Ausländers gegen einen J. im Ausland 6; — Auslieferung eines J. unſtatthaft 7; — Folgen ausländiſcher Urtheile für den verurtheilten J. im Inland 9.

Irrthum, in wie fern er die Zurechnung ausſchließt 72. 73.
— — Verletzung einer anderen, als der beabſichtigten Perſon oder Sache, aus J. 100. 111 bis 113; — Anwendung eines zum Verbrechen untauglichen Mittels ſtatt eines tauglichen aus J. 110. 112. 113; — aus J. getroffener Gegenſtand, woran das beabſichtigte Verbrechen nicht möglich 111 bis 113.

Jugend, in wie fern ſie die Zurechnung ausſchließt 78. 79; — als Strafmilderungsgrund 79. 153; — in welcher gemilderten Weiſe die von jungen Leuten zwiſchen dem zwölften und ſechszehnten Lebensjahre verwirkten Strafen gegen ſie zu erkennen und zu vollziehen ſind 79; — bei jungen Leuten, welche das ſechszehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der Todesſtrafe lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren 80.

Digitized by Google

Juſtizminiſterium, deſſen Ermächtigung iſt zur Anklage des Staatsanwalts wegen Beleidigungen fremder Regenten oder Geſandten nothwendig (Bedingungen der Ertheilung) 319; — deßgleichen wegen Angriffe gegen auswärtige Staaten, welche, gegen das Großherzogthum verübt, als hochverrätheriſche anzuſehen wären; in wie fern die Ermächtigung, wenn das Verbrechen des Inländers nicht vom Inland aus gegen einen deutſchen Bundesſtaat verübt wurde, ertheilt werden kann 596.

— — gegen Denjenigen, welcher durch andere Handlungen, als thätliche Mißhandlungen, oder durch Aeußerungen den Großherzog, die Großherzogin, den Erbgroßherzog oder ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauſes beleidigt, findet eine gerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des J. ſtatt 614.

Juweliere, Betrug von J. 453. 456. 457. 461. 469. 470.

Kanäle, deren Beſchädigung eine erſchwerte 571. 572.

Kanzleidiener gehören zu den niederen öffentlichen Dienern 658.

Kaſſengelder, wenn ein Rechner dadurch, daß er K. umwechſelt, ſich Vortheile verſchafft, ſo gilt dies als Rechnersuntreue 699 704.

Ketten, Anlegung von K., Schärfung der zeitlichen Zuchthausſtrafe 53 bis 55. 57. 58. 61; — als Disciplinarſtrafe 68. 69.

Kind, das K. iſt befugt, wegen Verunglimpfung des Andenkens ſeiner verſtorbenen Eltern Anklage zu erheben 321.

— — unter 12 Jahren nicht zurechnungsfähig 78; — neugeborenes, deſſen Tödtung 215 bis 224; — Kindesabtreibung ſ. Abtreibung; — Ausſetzen eines K. ſ. Ausſetzung; — betrügliche Unterdrückung des Familienſtandes eines K. unter ſieben Jahren durch Unterſchiebung oder Verwechslung deſſelben 473. 476.

Kinderdiebſtahl, Begriff, Strafe 270; — zu vorübergehenden Zwecken 271; — gefährdete Erziehung von Kindern oder Pflegbefohlenen 272; — in wie fern der K. ſtraflos iſt 273; — Anfang der Verjährung 274.

Kindsmord, Thatbeſtand, Strafen 215. 216; — Strafe der Wiederholung 217; — abſichtlich hilfloſe Niederkunft 218 bis 221; — bei mangelnder Lebensfähigkeit des getödteten Kindes 219; — Strafe der Anſtiftung zum K. 222; — Strafe der Theilnahme daran 223; — Strafe der Beihilfe 224; — K. durch Ausſetzung 265.

Kirchenamt ſ. öffentliches Amt.

Kirchendiener gehören zu den öffentlichen Dienern 657.

Kirchenraub ſ. Gottesdienſt.

Kirchhöfe, deren Beſchädigung iſt eine erſchwerte 571. 572.

Körperverletzung, in der Nothwehr verübt 84 bis 92.

— — fahrläſſige, durch vorſätzliche K. verurſachte Tödtung 212 bis 214

— — vorſätzliche, mit Vorbedacht verübte 225. 226. 231; — ohne bleibenden Schaden, Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit 227. 231; — unbe-

Digitized by Google

ſtimmter auf Tödtung oder K. gerichteter Vorſatz 228. 231; — längere Peinigung oder Mißhandlung mit oder ohne K. 229. 231; — Mißhandlung einer Schwangeren 230. 231; — vorſätzliche, im Affect verübte K. 232; — gemilderte Strafe des durch ſchwere Beleidigungen in Affect geſetzten Thäters 233; — gemeinſame Beſtimmungen der mit Vorbedacht und der im Affect verübten K.: Strafmilderungsgrund 234; — K. gegen Verwandte in aufſteigender Linie 235. 236; — Beſchränkung der Strafverfolgung 238.

Körperverletzung, fahrläſſige 237; — in der Regel nur auf Anklage oder Anzeige des Verletzten zu beſtrafen 238.

— — in Raufhändeln 240 bis 242.

— — durch Vergiftung 243 und folg.

— — der Mutter bei Abtreibung ihrer Leibesfrucht 254.

— — an ſich ſelbſt, um ſich zum Kriegsdienſte untauglich zu machen 257 bis 259.

— — fahrläſſige, durch das vorſätzliche Verbrechen der Ausſetzung verurſachte 264.

— — des unehelichen Kindes in Folge der Ausſetzung von Seite der Mutter 265.

— — durch vorſätzliche Mißhandlung während einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung verurſachte 277.

— — im Zweikampf 326 und folg.

— — bei der Nothzucht 335.

— — durch räuberiſche Mißhandlungen 412. 413.

— — ſchuldhafte der Aerzte, Apotheker, Hebammen u. ſ. w. bei Ausübung ihrer Kunſt 543.

— — durch Brandſtiftung 559.

— — durch vorſätzlich verurſachte Ueberſchwemmung 565.

— — durch Beſchädigung oder andere gefährliche Handlungen auf Eiſenbahnen 568. 569.

— — des Großherzogs 606; — des Regierungsverweſers 609; — der Großherzogin 610; — der Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes 613.

— — bei Widerſetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit 619.

— — beim Aufruhr 624 bis 626. 628.

— — bei Befreiung von Gefangenen 634. 635.

— — bei der Wilderei 650.

Koſt, Entziehung der Begünſtigung, ſich beſſere K. reichen zu laſſen, als Schärfung der Gefängnißſtrafe 62; — Beſchränkung in der K. als Disciplinarſtrafe 68.

— — **ſchmale**, wird den Zuchthausgefangenen gereicht 16.

— — ſ. auch Hungerkoſt.

Krankheit, anſteckende ſ. Luſtdirnen, Viehſeuche.

Kreisgefängnißſtrafe 38; — deren Dauer 39. 164. 166. 173. 174. 189; — Beſchäftigung der hiezu Verurtheilten 41; — Vollzug in abgeſondertem Raume 51; — Verwandlung der Dienſtentlaſſung in K. 169. 176.

Digitized by Google

704; — höchſtes Maß der K. für den beſonderen Fall zuſammentreffender Verbrechen 174, vergl. 189.

Kreisgefängnißſtrafe, ſ. auch Gefängnißſtrafe.

Krieg, verrätheriſche Veranlaſſung eines K. gegen das Großherzogthum oder den deutſchen Bund wird als Landesverrath mit dem Tode beſtraft 597; — Verſuch 598; — welche Handlungen in einem gegen das Großherzogthum oder den deutſchen Bund ausgebrochenen K. Landesverrath ſind 599.

— — Verleitung zur Deſertion während des K. oder mit Rückſicht auf einen bevorſtehenden K. 601; — Dienſt im feindlichen Heere nach ausgebrochenem K. 602.

Kriegsdienſt, Befreiung vom K. durch Selbſtverſtümmelung 257 bis 259.

— — im feindlichen Heere 602.

Kuppelei, gewerbsmäßige, Begriff, Beſtrafung derſelben auf Antrag der Polizeibehörde 363; — qualificirte 364; — Thatbeſtand der vollendeten Unzuchtsvergehen 372; — Schärfungen mit Freiheitsſtrafen 374; — Verluſt der elterlichen Rechte, wenn das Verbrechen gegen das eigene Kind verübt wurde 375.

Landesverrath, verrätheriſche Veranlaſſung eines Kriegs gegen das Großherzogthum oder den deutſchen Bund 597; — Verſuch 598; — welche Handlungen in einem gegen das Großherzogthum oder den deutſchen Bund ausgebrochenen Kriege L. ſind, Strafe 599. 600; — Verleitung zur Deſertion 601; — Dienſt im feindlichen Heere 602; — Verrath in aufgetragenen Staatsgeſchäften 603; — Verrath von Geheimniſſen oder Urkunden 604; — Unterthanen der feindlichen Macht, welche eine dieſer Handlungen begehen, werden nicht nach dieſen Beſtimmungen, ſondern nach Kriegsgebrauch behandelt 605.

Landesverweiſung gegen Ausländer, eine im Straferkenntniß beſonders auszudrückende Folge der zeitlichen Zuchthausſtrafe 18; — Erlaubniß zur Rückkehr 19; — Bruch der L. 20; — L. bei Arbeitshausſtrafe 43.

Landſtreicher, Betrug in Vertragsverhältniſſen, von L. verübt, wird ausnahmsweiſe von Amtswegen verfolgt 456. 457.

Landſtreicherei, Begriff, Strafe 639; — mit Waffen, Diebsſchlüſſeln u. ſ. w. 641; — Landesverweiſung oder Stellung unter polizeiliche Aufſicht 43. 642.

Lebensfähigkeit, mangelnde, des getödteten Kindes, Strafmilderungsgrund des Kindsmords und der abſichtlich hilfloſen Niederkunft 219.

— — des in Folge einer vorſätzlichen hilfloſen Niederkunft, wobei die Abſicht nicht gegen das Leben gerichtet war, getödteten unehelichen Kindes iſt eine Bedingung der deßfallſigen Beſtrafung der Mutter 220.

Lebenswandel, früherer, eines Verbrechers bei der Strafausmeſſung zu berückſichtigen 151. 152.

Lehrer ſ. Erzieher.

Lehrlinge, gemeine Diebſtähle, Unterſchlagungen oder Betrug, von den-

Digitized by Google

ſelben oder an denſelben von Familienmitgliedern begangen; ihre Strafverfolgung 391. 392. 406. 457.

Leibesfrucht, deren Abtreibung ſ. Abtreibung.

Leichnam, Entwendung oder Verſtümmelung eines nicht beerdigten L., wie und in wie fern zu beſtrafen 579. 582.

Liſt, die Strafbarkeit ſteigt mit der Größe der L., welche zur Vorbereitung oder Verübung eines Verbrechens angewendet wurde 151.

— — beſondere, bei Fälſchung von Urkunden gilt, wenn ein ſehr großer Schaden verurſacht worden, als Strafſchärfungsgrund 421. 427. 430.

Luſtdirnen, mit der Luſtſeuche behaftete, welche ſich preisgeben, L., welche an öffentlichen Orten Gelegenheit zur Unzucht aufſuchen, wie ſie auf Antrag der Polizeibehörde beſtraft werden 369. 370.

Majeſtätsbeleidigung ſ. Beleidigung.

Manifeſtationseid, deſſen Verletzung ſ. Meineid.

Marktdiebſtahl, ein erſchwerter 385 bis 387.

Maß und Gewicht, Fälſchung daran 441. 443. 445. 449.

Maſſepfleger ſ. Verwalter.

Meineid 484; — Verletzung des Offenbarungseides 485; — falſches Zeugniß und Gutachten in bürgerlichen Rechts- und in Verwaltungsſachen 486; — in Strafſachen 487 bis 489; — Unerheblichkeit des Zeugniſſes oder Gutachtens als Strafmilderungsgrund 490; — wann gegen den Zeugen, welcher Thatſachen gegen beſſeres Wiſſen abgeläugnet oder verſchwiegen hat, keine Strafe ſtatt findet 491; — Strafloſigkeit bei ungiltiger Eidesleiſtung 492; — Anfang der Strafbarkeit bei perſönlicher Eidesleiſtung 493; — bei ſchriftlicher Eidesleiſtung 494; — in wie fern der Widerruf der Partei, der Zeugen oder Sachverſtändigen nach vollendetem Verbrechen als Strafmilderung gilt 495. 496; — falſcher Widerruf 497; — Bekräftigung an Eidesſtatt 498; — falſches Gutachten oder Zeugniß von Perſonen, denen die Eidesleiſtung von der Partei erlaſſen wurde, wird von der gemilderten Strafe des §. 486 getroffen 499; — von gleicher Strafe unbeeidigte Schiedsrichter, welche wiſſentlich ungerechte Entſcheidungen geben 500; — Handgelübde an Eidesſtatt 501; — Bruch deſſelben 502; — in den Fällen des Meineids (484. 485 und 498) und des von der Partei begangenen Handgelübdebruchs (502) tritt neben der Freiheitsſtrafe überall zugleich Geldſtrafe ein; Ueberſteigung des höchſten Betrags derſelben 503; — Bruch des Verſpruchseides oder des Verſpruchsgelübdes: im Allgemeinen 504; — bei ſtändig aufgeſtellten Sachverſtändigen 505; — herabgeſetzte Strafe 506; — bei ſtändig aufgeſtellten Zeugen 507. — Wann die Verurtheilung zu einem der hier aufgeführten Verbrechen zugleich die Unfähigkeit zum Eide und zum gerichtlichen Zeugniß zur Folge hat 508. vergl. 23.

Menſchenraub, Begriff, Strafe 267; — an Minderjährigen verübt 268. 269; — Kinderdiebſtahl 270, — zu vorübergehenden Zwecken 271;

— Fall der Straflosigkeit des Kinderdiebstahls 273. — Anfang der Verjährung 274.

Messe, Entwendung auf einer M. an öffentlich zum Verkauf ausgesetzten Sachen ein erschwerter Diebstahl 385 bis 387.

Messer s. Waffen.

Militärdienst, Unwürdigkeit zum M. als Folge der Verurtheilung: zu einer Zuchthausstrafe 17; — zur Strafe der Dienstentsetzung 22.

— — s. Kriegsdienst.

Militärpersonen, in wie weit sie den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterworfen sind 2.

Militärstrafgesetze bestehen neben dem Strafgesetzbuch in Kraft 2.

Minderjährige, Verwandlung ihrer Geldstrafen in Freiheitsstrafen 159 bis 164.

— — s. auch Jugend.

Mißbrauch der Heilkunst zur Verübung eines Verbrechens, in wie fern neben der dieses treffenden Freiheitsstrafe auf Entziehung der Berechtigung zur Ausübung jener zu erkennen ist 542.

— — der Amtsgewalt s. Amtsgewalt, Amtsmißbrauch.

Mißhandlung, körperliche, längere, ohne Körperverletzung, mit Körperverletzung ohne bleibenden Schaden, ohne Krankheit u. s. w. 229. 231. 235. 236.

— — einer Schwangeren 230 bis 238.

— — neben widerrechtlicher Freiheitsberaubung verübt 276. 277.

— — gehört zu den Handlungen, welche als Beschimpfung gelten 293; — Ehrenkränkung mittelst derselben 301. 303. 304.

— — der Räuber, welcher k. M. verübte, wird von der vollen Strafe getroffen, selbst wenn die beabsichtigte Entwendung nicht vollbracht worden ist 413.

— — des Großherzogs 606; — des Regierungsverwesers 609; — der Großherzogin 610; — der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses 613.

— — Widersetzlichkeit mit k. M. der Personen, gegen welche jene begangen wird 616.

— — von Seite des Richters, der mit richterlichen Amtsbefugnissen versehenen Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten, der Gendarmen, Polizeidiener u. s. w., um Angeschuldigte oder Zeugen zu bestimmten Aussagen zu nöthigen 684. 704. 708. 686.

Miteigenthum, Bestimmung des Betrags des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, welche am M. verübt wurden 379. 406. 457.

— — Unterschlagung eines auf dem M. gefundenen Schatzes 409.

Miterbe s. Miteigenthum.

Mittel zu Verbrechen s. untaugliche Mittel.

Miturheber 119; — beim Complott 125 bis 133; — Hauptgehilfe (socius principalis) kann als M. bestraft werden 139.

Digitized by Google

Mord, Begriff, Strafe 205. 206; — Erpreſſung durch Bedrohen mit M. 420; — Mordverſuch durch Brandſtiftung 559.

Mündel, wie fern ſie von der Strafe der Begünſtigung frei ſind, 145; — wie fern ſie ein beabſichtigtes Verbrechen zu verhindern verpflichtet ſind 146. 147.

— — ſ. auch Vormünder.

Münzfälſchung ſ. Fälſchung.

Nachrede, üble, Erpreſſung durch Bedrohen mit derſelben 419.

Nachtzeit, Eindringen, Einſchleichen, Sichverborgenhalten in einem fremden bewohnten Gebäude u. ſ. w. zur Verübung eines Diebſtahls zur N. iſt ein Erſchwerungsgrund 385 bis 387.

— — Raub zur N. in einem bewohnten Gebäude u. ſ. w. ein erſchwerter 414.

— — die vorſätzliche Bewerkſtelligung einer Ueberſchwemmung zur N. iſt eine erſchwerte und wird mit Zuchthaus beſtraft 563.

— — Wilderei zur N. iſt eine erſchwerte 645. 646. 648. 649.

Nahrungsmittel, deren Verfälſchung mit der Geſundheit nachtheiligen Stoffen 250.

Niederkunft, abſichtlich hilfloſe 218 bis 221.

— — mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde, durch Mißhandlung einer Schwangeren verurſachte 230 bis 238; — durch Anwendung von Abtreibungsmitteln 251 bis 254.

Noth, welche zum Verbrechen verleitete, vermindert die Strafbarkeit 152.

— — wer die bekannte N. eines Andern zu deſſen Uebervortheilung bei Darleihen oder anderen belaſteten Verträgen benützt, wird, wenn er ſich die bedungenen übermäßigen Vortheile in der Vertragsurkunde verſchleiert zuſichern ließ, wegen Wuchers beſtraft 533. 534.

— — ſ. auch Nothzuſtand.

Nöthigung zu einer Uebertretung, in wie fern ſie die Zurechnung ausſchließt, die Strafe mildert oder mindert 82. 83. 152. 153.

— — (crimen vis) ſ. Gewaltthätigkeit.

Nothgedrungen hinterlegte Sachen, deren Unterſchlagung iſt eine erſchwerte 404.

Nothſtand, ſtrafbare Handlungen, in unverſchuldetem N. zur eigenen Rettung oder der naher Verwandten oder Schutzbefohlenen begangen, unterliegen keiner Strafe 81; — Ausnahme hievon 83.

Nothwehr, in welchen Fällen erlaubt 84; — in wie fern die in erlaubter N. geſchehene Verletzung oder Tödtung des Angreifers oder eines Dritten ſtraflos iſt 85. 86; — Beſchränkung der N. 87. 88; — Ueberſchreitung der Gränzen der N. 89 bis 92; — Demjenigen, der einem Anderen in erlaubter N. Beiſtand leiſtet, kommen dabei alle Rechte der N. gleich dieſem ſelbſt zu Statten 94; — in wie fern die allgemeinen Beſtimmungen der N. gegen rechtswidrige Angriffe obrigkeitlicher Perſonen Anwendung finden 617.

Digitized by Google

Nothzucht, Begriff, Strafen 335; — Unzucht mit argliſtig betäubten Frauensperſonen oder mit unmannbaren Mädchen unter vierzehn Jahren 336; — Unzucht mit Willen- oder Bewußtloſen 337; — in wie fern die unfreiwillige Schwächung nur auf Anzeige der Geſchwächten oder ihrer Vertreter zu beſtrafen iſt 338; — Thatbeſtand der vollendeten Unzuchtsvergehen 372; — in wie fern mehrfache Uebertretungen der in 336 Nr. 2 und 337 bezeichneten Art als fortgeſetztes Verbrechen beſtraft werden 373; — Freiheitsſtrafen mit Schärfungen 374; — Verluſt der elterlichen Rechte, in ſo fern das Verbrechen gegen das eigene Kind verübt wurde 375.

Nothzuſtand, Entwendung bei Gelegenheit eines N. ein erſchwerter Diebſtahl 385 bis 387; — Unterſchlagung in einem N. hinterlegter Sachen iſt eine erſchwerte 404.

Obſtbäume, deren Beſchädigung iſt eine erſchwerte 571. 572.

Oeffentliches Aergerniß, welches durch eine unfreiwillige Schwächung oder Verführung eines Kindes unter 14 Jahren erregt wurde, hebt die Nothwendigkeit der Anzeige der Geſchwächten, des Kindes oder ihrer Vertreter zur Strafverfolgung auf 338. 361; — deſſen Erregung durch unzüchtige Schriften, Bilder u. ſ. w., durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen 358. 359. 374; — durch Herabwürdigung der Religion 583.

Oeffentliches Amt, Verluſt aller ö. Ä. und der Fähigkeit, ſie zu erwerben, als Folge der Verurtheilung: zu einer Zuchthausſtrafe 17; — zur Strafe der Dienſtentſetzung 22; — Verluſt aller ö. Ä. und der davon abhängenden Rechte, ſo wie der Fähigkeit, vor Ablauf von drei Jahren zu ö. Ä., die nicht der Großherzog ſelbſt verleiht, berufen zu werden, als Folge der Strafe der Dienſtentlaſſung 44. 45; — in wie fern die Regierung den zu Arbeitshaus oder Gefängniß wegen eines gemeinen Verbrechens verurtheilten Diener ſeines Amtes entlaſſen oder auf eine geringere Stelle verſetzen kann 705. 706.

— — Erſchleichung eines ö. A. oder einer Berechtigung, Begriff, Strafe 709; — Strafe des beſtochenen Patrons u. ſ. w. und Desjenigen, welcher das Geſchenk gegeben oder verſprochen hat 710; — Confiscation des Geſchenks 712.

Oeffentliche Andacht, Beſchädigung oder Zerſtörung von Sachen, die der ö. A. gewidmet ſind, iſt eine erſchwerte 571. 572.

Oeffentliche Anlagen, Beſchädigung oder Zerſtörung von Gegenſtänden in ö. A. iſt eine erſchwerte 571. 572.

Oeffentliche Anſchläge, wie deren Beſchädigung auf Antrag der Polizeibehörde zu beſtrafen iſt 620.

Oeffentliche Anſtalten, in wie fern deren Diener zu den öffentlichen Dienern gehören 657.

— — über die Geldſtrafe kann der Beleidigte zu Gunſten inländiſcher ö. A. verfügen 313.

Digitized by Google

Oeffentliche Berechtigung, Entziehung einer ö. B. bürgerliche Strafe 33; — deren Dauer 46; — ſ. auch Entziehung.
— — Erſchleichung eines Amtes oder einer ö. B. 709. 710. 712.

Oeffentliche Boten, die Unterſchlagung der ihnen anvertrauten Sachen iſt eine erſchwerte und wird ausnahmsweiſe von Amtswegen verfolgt 404. 405, vergl. 702; — vorſätzliche Eröffnung der ihnen anvertrauten Briefe u. ſ. w. 702.

Oeffentliche Diener, Ehrenkränkungen, gegen oder von ö. D. im Dienſte verübt 297. 298. 301; — in wie fern wegen Ehrenkränkungen u. ſ. w. gegen ö. D. der Staatsanwalt die Klage erheben oder der erhobenen ſich anſchließen kann 317. 318.
— — Begriff der ö. D., von deren beſonderen Verbrechen der XLIX. Titel handelt 657. — Begriff der niederen ö. D. 658; — beſondere Verbrechen der ö. D. 657 bis 708.
— — gegen denjenigen, der ohne ein ſtändiges öffentliches Amt zu bekleiden, die Strafe der Dienſtentlaſſung oder Dienſtentſetzung verſchuldet, tritt ſtatt derſelben die in 169 beſtimmte ſtellvertretende Strafe ein 704.
— — wann die Staatsregierung das Recht hat, den ö. D., welcher wegen eines gemeinen Verbrechens zu einer Arbeitshaus- oder Gefängnißſtrafe verurtheilt wurde, zu entlaſſen oder auf eine geringere Stelle zu verſetzen 705. 706.
— — wann gegen den ö. D. ſtatt auf Gefängnißſtrafe auf Geldſtrafe erkannt werden kann 707; — in wie fern niedere ö. D., welche ſich eines mit bloßer Geldſtrafe bedrohten Amtsverbrechens ſchuldig machen, ſtatt derſelben von Gefängnißſtrafe getroffen werden 708.

Oeffentliche Erpreſſung ſ. Erpreſſung.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit ſ. Gewaltthätigkeit.

Oeffentliche Reden ſ. Reden.

Oeffentliche Ruhe und Ordnung, deren Störung durch eine Körperverletznng 238. — Erſchwerung der Wiederherſtellung derſelben durch Verweilen bei der aufrühreriſchen Menge 629.

Oeffentliche Sammlungen für Kunſt, Wiſſenſchaft und Gewerbe, Entwendung an denſelben ein erſchwerter Diebſtahl 385 bis 387; — Beſchädigung an denſelben eine erſchwerte 571. 572.

Oeffentliche Schriften ſ. Schriften.

Oeffentliche Siegel, deren Verletzung 621.

Oeffentliche Zeugniſſe ſ. Zeugniß.

Offenbarungseid, deſſen Verletzung ſ. Meineid.

Orden, Verluſt derſelben, ſowie der Fähigkeit zu ihrer Erwerbung als Folge der Verurtheilung: zu einer Zuchthausſtrafe 17; — zur Strafe der Dienſtentſetzung 22.

Paket, vorſätzliches Eröffnen der Poſt anvertrauter P. von Seiten der Poſtbeamten oder bei der Poſt angeſtellter Diener 700. 704. — Unter-

Digitized by Google

ſchlagung ſolcher P. mit oder ohne Geldwerth 701. 704; — dieſe beiden Verbrechen von öffentlichen Boten begangen 702.

Papier, für Papiergeld beſtimmtes, mit beſonderen Kennzeichen verſehenes, deſſen unbefugte Fertigung, Zueignung, Abgabe u. ſ. w. 529. 530. 532.

Papiergeld, Fälſchung von, ſ. Fälſchung.

Pasquill, 300. 309 bis 311. 313. 314.

Päſſe, Fälſchung von P. 429; — mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechtes 677. 707. 704. 678.

— — falſche, Bettler mit f. P., wie zu beſtrafen 640. 642.

Peinigung ſ. Mißhandlung.

Penſionen, welche wegen eines früher bekleideten öffentlichen Amtes gereicht werden, Verluſt derſelben als Folge der Verurtheilung: zu einer Zuchthausſtrafe 17; — zur Strafe der Dienſtentſetzung oder Dienſtentlaſſung 22. 44. 45; — in wie fern als Folge der Verurtheilung zu einer Arbeitshaus- oder Gefängnißſtrafe wegen eines gemeinen Verbrechens 705. 706.

Perſonen, hilfloſe, deren Ausſetzung ſ. Ausſetzung.

— — welche zum Hausſtand gehören ſ. Dienſtboten.

— — welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt ſind, Verletzung der Verſchwiegenheit durch dieſelben 541. — Mißbrauch ihrer Berechtigung zu einem Verbrechen 542; — ſchuldhafte Tödtung oder Körperverletzung bei Ausübung ihrer Kunſt 543.

Pflanzungen, deren Beſchädigung oder Zerſtörung iſt eine erſchwerte 571. 572.

Pflegeltern, wie fern ſie von der Strafe der Begünſtigung frei ſind 145. — wie fern ein beabſichtigtes Verbrechen zu verhindern verpflichtet 146. 147.

— — Verführung des Pflegkindes durch die P. 360 bis 362. — Verkuppelung deſſelben durch die P. 364. — Strafe des Beiſchlafs der Pfleg- oder Adoptiveltern mit dem über 14 Jahre alten oder bereits mannbaren Pfleg- oder Adoptivkinde 368. — Thatbeſtand der vollendeten Unzuchtsvergehen 372; — in wie fern mehrfache Uebertretungen der in 360. 362. 368. bezeichneten Art als fortgeſetztes Verbrechen beſtraft werden 373. — Schärfungen mit Freiheitsſtrafen 374.

— — gemeine Diebſtähle, Unterſchlagung, Betrug an P. werden nur auf deren Anzeige beſtraft 390. 392 bis 394. 406. 457.

Pfleger, gemeine Diebſtähle, Unterſchlagung, Betrug an denſelben werden nur auf ihre Anzeige beſtraft 390. 392 bis 394. 406. 457.

— — die Unterſchlagung derſelben am Vermögen ihrer Pflegbefohlenen iſt eine erſchwerte und wird ausnahmsweiſe von Amtswegen verfolgt 404. 405.

— — Untreue derſelben 539. 540.

— — ſ. übrigens Pflegeltern.

Pflegkinder, wie fern ſie von der Strafe der Begünſtigung frei ſind 145. — wie fern ſie ein beabſichtigtes Verbrechen zu verhindern verpflichtet ſind 146. 147.

— — ſ. auch Pflegeltern.

Digitized by Google

Pflegſchaft, Verluſt derſelben und der Fähigkeit hiezu als Folge der Verurtheilung: zu einer Zuchthausſtrafe 17; — zur Strafe der Dienſtentſetzung 22.

Platten ſ. Formen.

Polizeibeamte, welchen richterliche Amtsbefugniſſe übertragen ſind, deren Beſtrafung, wenn ſie ihre richterliche Gewalt mißbrauchen, ſich ungeſetzliche Haft oder andere Willkürlichkeiten gegen Jemanden oder vorſätzliches Darbieten der Gelegenheit zur Flucht von Gefangenen zu Schulden kommen laſſen 681 bis 686. 704.

Polizeibehörde, Verbrechen, welche auf Antrag der P. beſtraft werden: 28. 238. 250. 255. 256. 260. 261. 359. 363. 369. 370. 441. 541. 562. 577. 581. 585. 620.

— — Uebertretungen, welche nach dem Strafgeſetz der Erledigung durch die P. vorbehalten ſind: 255. 256. 370. 397. 398. 477. 575. 639. (vergl. 641.) 644. 651. 653. (688.)

— — Ueberweiſung jugendlicher Uebertreter an die P. wegen nöthigenfalls anzuordnender Beſſerungsmittel 78. 79.

Polizeidiener gehören zu den niederen öffentlichen Dienern 658. — Strafe der P., welche Drohungen oder Mißhandlungen anwenden, um Angeſchuldigte oder Zeugen zu beſtimmten Ausſagen zu nöthigen 684. 686. 704. 708. — Strafe der P., welche einem Gefangenen vorſätzlich Gelegenheit zur Flucht laſſen oder verſchaffen 685. 686. 704.

Polizeifrevel, in wie fern die Entwendung oder Unterſchlagung von Eßwaaren und Getränken als P. beſtraft wird 397. 406; — in wie fern Entwendungen, Unterſchlagungen und betrügeriſche Handlungen, deren Betrag einen Gulden nicht überſteigt, als P. beſtraft werden 477; — in wie fern Landſtreicherei und Bettel als P., in wie fern gerichtlich beſtraft werden 639 bis 642; — deßgleichen Jagdfrevel 644. 651. 654. 655; — und Fiſchereifrevel 653. 654. 656.

— — ſ. auch Polizeibehörde.

Polizeiliche Aufſicht, Stellen unter, 25. 43; — Dauer derſelben 26. — Wirkungen der Stellung unter p. A. 27. — Bruch der p. A. 28; — Befreiung davon gegen Sicherheitsleiſtung 29; — Verfall und Verwendung der Sicherheitsſumme 30. 31. 32.

— — in wie fern ſie wegen Drohungen oder Vorbereitungshandlungen zu erkennen iſt 280.

— — in wie fern ſie zugleich gegen den Dieb erkannt werden muß und kann 481.

— — wer den Großherzog, den Regierungsverweſer oder die Großherzogin, ohne die Abſicht einer Nöthigung mit thätlichen Mißhandlungen bedroht, wird nach erſtandener Arbeitshausſtrafe unter p. A. geſtellt 608. 609. 612.

— — in wie fern gegen den Landſtreicher und Bettler auf Stellung unter p. A. erkannt wird 642.

Poſtbeamte, Amtsverbrechen der P.: Eröffnen von Briefen, Paketen

Digitized by Google

u. ſ. w. 700. 704; — Unterſchlagung von ſolchen ohne Geldwerth — mit Geldwerth 701. 704. — Anwendung auf die öffentlichen Boten 702.

Poſtconducteure gehören zu den niederen öffentlichen Dienern 658.

Präſentation, Beſtechung desjenigen, dem die P. zu einem öffentlichen Amt oder Stiftungsgenuß aus eigenem Rechte zuſteht 710. 712.

Prävarication ſ. Rechtsbeiſtand.

Praxis im öffentlichen Dienſt; die Befähigung hiezu wird verwirkt durch Verurtheilung: zu einer Zuchthausſtrafe 17; — zur Strafe der Dienſtentſetzung 22.

Preſſe, Verläumdungen und Ehrenkränkungen durch die P. 300. 309 bis 311. 313. 314. — Aufforderung zu einem hochverrätheriſchen Unternehmen durch die P. 594 bis (596); — zum Aufruhr u. ſ. w. 630. — Schmähung der Regierung durch die P. 631.

Privaturkunden ſ. Urkunden.

Protokolle, deren Fälſchung durch öffentliche Diener behufs ungerechter Entſcheidung 676. 704.

— — ſ. auch Acten.

Prüfung des früheren Urtheils beim Rückfall 186.

Quiescenzgehalt ſ. Ruhegehalte.

Raſerei ſ. Seelenſtörungen.

Raub, Thatbeſtand 410. 411; — Strafe 412; — falls der Räuber körperliche Mißhandlung verübte, tritt die Strafe des vollendeten R. ein, wenn auch die beabſichtigte Entwendung ſelbſt nicht vollbracht iſt 413. — Erſchwerungsgründe 414; — ihre Wirkung auf das Strafmaß 415. — Fälle von minderer Strafbarkeit 416; — zeitliche Freiheitsſtrafen immer in Verbindung mit Schärfungen zu erkennen 480. — Bande zur Verübung des R. 482. 483. — Jagdvergehen in Wildparken, in wie fern als R. zu beſtrafen 655.

Raufhändel, Tödtung in R. 239; — Körperverletzung in R. 240. — Fall des Complotts, der Anſtiftung und Beihilfe, wo der Erfolg ein ſchwererer war, als derjenige, auf welchen die Verabredung, Anſtiftung oder Beihilfe ging 241; — in wie fern auf Schärfungen der gedrohten Freiheitsſtrafen zu erkennen iſt 242.

Realinjurie ſ. Ehrenkränkung.

Rechnungsfälſchung durch Beamte ſ. Rechnersuntreue.

Rechnersuntreue, Begriff, Strafen 687. 704; — unter fünfzig Gulden, in wie fern dienſtpolizeilich zu beſtrafen 688; — wann Verwendung in eigenen Nutzen zu vermuthen 689. — Zuſammentreffen von R. und Fälſchung oder Betrug 690; — in wie fern mehrere Uebertretungen der in 690 bezeichneten Art bei Beſtimmung der Strafe als fortgeſetztes Verbrechen anzuſehen ſind 691. — Wirkung des Erſatzes 692 bis 694.

— Unbefugtes Ausleihen von Kaſſengeldern 695; — an Vorgeſetzte des Rechners 696. — Ausleihen eines Rechners, welcher Darleihen aus der Kaſſe zu machen befugt iſt, ohne Sicherheit 697. 704; — an Vorgeſetzte des Rechners 698; — wenn ſich ein Rechner durch Umwechslung von Kaſſengeldern u. ſ. w. Vortheile verſchafft, ſo gilt dieß als R. 699.

Rechte, ſtaats- oder gemeindebürgerliche, Hinderung der freien Ausübung derſelben durch öffentliche Diener mit Mißbrauch ihres Amtes 659. 704.

— — ſ. auch Ehren- und Dienſtrechte.

— — ſ. auch öffentliche Berechtigung.

Rechtsanwalt ſ. Rechtsbeiſtand.

Rechtsbeiſtand, Treuloſigkeit der Vertreter oder R. 535. 536. — Entziehung des Rechts der Anwaltſchaft oder des Schriftverfaſſungsrechts und der Befähigung zur Anſtellung im öffentlichen Dienſte bei öffentlich aufgeſtellten Anwälten oder Schriftverfaſſern 537.

— — in wie fern die Entziehung des Rechts der Anwaltſchaft oder des Schriftverfaſſungsrechtes, deſſen Ausübung zur Begehung eines Verbrechens mißbraucht wurde, neben der Kreisgefängniß- oder Arbeitshausſtrafe zu erkennen iſt 538.

— — ſ. auch Anwaltſchaft, Schriftverfaſſungsrecht.

Rechtspflicht, beſondere, zur Uebernahme der Gefahr, zu deren Abwendung eine Uebertretung geſchah, ſchließt die durch Nothſtand oder Zwang begründete Strafloſigkeit aus 83.

Rechtsunwiſſenheit ſchließt die geſetzliche Strafe nicht aus 73.

Rechtszug, Erlöſchen des R. bei Ehrenkränkungen u. ſ. w. 325.

Reden, öffentliche, Aufforderung zu einem hochverrätheriſchen Unternehmen durch ö. R., wie, wenn es zu dieſem oder einer hierauf gerichteten Verſchwörung noch nicht gekommen iſt, zu beſtrafen 594 bis (596); — erfolgloſe Aufforderung zum Aufruhr, zur gemeinſamen Widerſetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit durch ö. R. 630; — in wie fern und wie derjenige, welcher in ö. R. die Regierung herabzuwürdigen ſucht, beſtraft wird 631.

Regenten, auswärtige, Beleidigung 299; — Strafverfolgung 319.

Regierung, öffentliche Schmähungen gegen die R., abſichtliche Verbreitung derſelben, wie und in wie fern zu beſtrafen 631.

Reiſepäſſe ſ. Päſſe.

Reiſerouten ſ. Päſſe.

Religion, Herabwürdigung der R., wie und in wie fern zu beſtrafen 583; — durch unbefugte Ausübung geiſtlicher Amtshandlungen 584. — Störung des Gottesdienſtes u. ſ. w., wie und in wie fern zu beſtrafen 585.

Religionsgeſellſchaft ſ. Religion.

Religiöſe Handlungen oder Feierlichkeiten, wie und in wie fern deren Störung zu beſtrafen iſt 585.

Reſidenzſchlöſſer, großherzogliche, Entwendung in denſelben ein erſchwerter Diebſtahl 385 bis 387.

Digitized by Google

Richter, welche in rechtswidriger Abſicht gegen Jemanden eine Unterſuchung einleiten oder eine Hausſuchung oder Eröffnung oder Wegnahme von Briefen oder anderen Papieren anordnen, werden mit Dienſtentlaſſung beſtraft 681. 704. — R., welche in rechtswidriger Abſicht eine ungeſetzliche Haft verurſachen 682. 683. 704. — R., welche den Angeſchuldigten oder Zeugen zu beſtimmten Ausſagen zwingen oder gegen Verhaftete wiſſentlich ungeſetzliche Erſchwerungen eintreten laſſen oder durch die Art der Führung oder durch Unterlaſſung der Unterſuchung den Angeſchuldigten vorſätzlich begünſtigen 684. 704. — R., welche die Entweichung von Gefangenen vorſätzlich verurſachen 685. 704; — in wie weit die Beſtimmungen der §§. 681 bis 685 auch auf die Polizei-, Zoll- und Steuerbeamte, Vorſtände und Aufſeher der Strafanſtalten, ſo wie auf Gefangenwärter, Gendarmen, Polizeidiener u. ſ. w. Anwendung finden 686.

— — ſ. auch Richterpflicht, verletzte.

Richterpflicht, verletzte, Begriff, Strafen 673. 674. 704; — zu Gunſten des Angeſchuldigten 675. — Fälſchung behufs ungerechter Entſcheidung 676. 704.

— — ſ. auch Amtsgewalt, Richter.

Rückfall, die abermalige Begehung eines Verbrechens wird als R. beſtraft: bei welchen Verbrechen 183; — unter welchen Vorausſetzungen 184. 185; — in wie fern das Gericht das frühere Urtheil zu prüfen und das Ergebniß der Prüfung zu berückſichtigen befugt iſt 186. — Strafe des R. 187; — höchſtes Maß derſelben 188. — Ueberſchreitung des Strafmaßes bei der Strafe des R. 189; — in wie fern die Verjährung einer erkannten, der Ablauf gewiſſer Friſten nach einer vollzogenen Freiheits- oder Geldſtrafe den Rückfall ausſchließt 200 bis 202; — früher verübte ſtrafbare Handlungen, welche keinen Rückfall begründen, erhöhen doch innerhalb der geſetzlichen Grenzen die Strafbarkeit 151.

— — beim Diebſtahl 384; — ein abermaliger R. in dem Feldfrevel, in wie fern als Diebſtahl zu beſtrafen 398.

— — bei der Fälſchung 449.

— — bei der Münzfälſchung und der Fälſchung von Papiergeld 532.

— — beim Wucher 534.

— — beim R. muß gegen den Bettler und Landſtreicher zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufſicht erkannt werden 642.

— — zweiter R. in die Wilderei wird als drittes Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft 647; — erſchwerende Umſtände, mildernde 648. 649.

— — in unerlaubte Geſchenknahme 667. 670.

Ruhe, öffentliche, und Ordnung, deren Störung durch eine Körperverletzung 238. — Erſchwerung der Wiederherſtellung derſelben durch Verweilen bei der aufrühreriſchen Menge 629.

Ruhegehalte, welche wegen eines früher bekleideten öffentlichen Amtes gereicht werden, Verluſt derſelben als Folge der Verurtheilung: zu einer Zuchthausſtrafe 17; — zur Strafe der Dienſtentſetzung oder Dienſtentlaſſung 22. 44. 45.

Digitized by Google

Sachen, dem Gottesdienſte gewidmete, in wie fern der Diebſtahl an denſelben ein erſchwerter 385 bis 387; — deren Beſchädigung eine erſchwerte 571. 572.

— — im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht beſonders verwahrt zu werden pflegen, deren Entwendung ein erſchwerter Diebſtahl 385 bis 387; — deren Beſchädigung eine erſchwerte 571. 572.

— — zur Bewachung anvertraute, ihre Entwendung durch die Wächter eine erſchwerte 385 bis 387.

— — deren Hinterlegung durch eine Noth veranlaßt wurde, Unterſchlagung derſelben eine erſchwerte 404.

— — gefundene, deren Unterſchlagung 407 bis 409.

— — der Poſt anvertraute, deren Eröffnung, Unterſchlagung durch Poſtbeamte 700. 701. 704.

— — öffentlichen Boten anvertraute, deren Eröffnung, Unterſchlagung durch dieſe 702.

Salzlacken, deren Vergiftung, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beſchädigen 580. 582.

Sammlungen, öffentliche, für Kunſt, Wiſſenſchaft oder Gewerbe, Entwendung an ſolchen ein erſchwerter Diebſtahl 385 bis 387; — Beſchädigung an ſolchen eine erſchwerte 571. 572.

Schadenserſatz, ſ. Erſatzleiſtung.

Schärfungen der Freiheitsſtrafen, in wie fern ſie zuläſſig ſind 53; — Sch. der zeitlichen Zuchthausſtrafe 54; — Sch. der übrigen Freiheitsſtrafen 55. 56. 62; — Zeit des Vollzugs der Sch. 57; — Wiederholung derſelben 58 bis 61 vergl. 167; — während der Strafvollziehung durch neue Verbrechen verſchuldete Freiheitsſtrafen werden in allen Fällen mit Sch. verbunden 167; — in wie fern ſtatt jener lediglich Sch. erkannt werden 168.

— — bei der mit Vorbedacht verübten Körperverletzung 231.

— — bei Tödtung oder Körperverletzung in Raufhändeln 242.

— — bei falſcher Beſchuldigung, Verläumdung oder Ehrenkränkung gegen Ahnen 302 bis 304.

— — bei Nothzucht, Entführung, Ehebruch, mehrfacher Ehe und andere. ſtrafbaren Verletzungen der Sittlichkeit 374.

— — beim Raub und Diebſtahl 480.

— — bei Fälſchung von Grenzſteinen 438.

— — bei Beſchädigung fremden Eigenthums 582.

— — bei Landſtreicherei und Bettel 639 bis 641.

Schamhaftigkeit, Verletzung der Sch. einer Perſon gehört zu den Handlungen, die als beſchimpfend gelten 293.

Schatz, Unterſchlagung eines gefundenen Sch. wird mit dem Verluſt des dem Finder als ſolchem gebührenden Antheils beſtraft 408. 409.

Schiedsrichter, unbeeidigte, welche wiſſentlich ungerechte Entſcheidungen geben, werden von der, jedoch gemilderten Strafe des Meineids getroffen 500.

Digitized by Google

Schießgewehr ſ. Gewehr.

Schlägereien ſ. Raufhändel.

Schleußen, vorſätzlich verurſachte Ueberſchwemmung durch Oeffnen von Sch. 563 bis 565.
— — öffentliche, deren Beſchädigung iſt eine erſchwerte 571. 572.

Schlöſſer, welche zur gewöhnlichen Reſidenz oder zum zeitlichen Aufenthalt des Großherzogs beſtimmt ſind, Entwendung in denſelben eine erſchwerte 385 bis 387.

Schlüſſel, nachgemachte Sch., Hauptſchlüſſel ſ. Diebsſchlüſſel.

Schmähungen, öffentliche, gegen die Regierung und abſichtliche Verbreitung derſelben, in wie fern und wie zu beſtrafen 631.

Schmale Koſt, mit ſchm. K. werden die Zuchthausgefangenen genährt 16.
— — ſ. auch Hungerkoſt.

Schriften, Strafe der Erregung öffentlichen Aergerniſſes durch unzüchtige Sch. 358. 374.
— — Aufforderung zu einem hochverrätheriſchen Unternehmen durch verbreitete Sch., Anſchaffung eines Vorraths eine ſolche Aufforderung enthaltender Sch. zum Zwecke der Verbreitung, wie, wenn es zu jenem oder einer hierauf gerichteten Verſchwörung nicht gekommen, zu beſtrafen 594 bis (596).
— — erfolgloſe Aufforderung zum Aufruhr, zur gemeinſamen Widerſetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit durch verbreitete Sch. 630; — in wie fern und wie Der, welcher die Regierung in öffentlich verbreiteten Sch. herabzuwürdigen ſucht und der abſichtliche Verbreiter derſelben zu beſtrafen 631.

Schriftverfaſſer, ſ. Rechtsbeiſtand.

Schriftverfaſſungsrecht und die Fähigkeit, daſſelbe zu erwerben, geht verloren durch Verurtheilung: zu einer Zuchthausſtrafe 17; — zur Strafe der Dienſtentſetzung 22; — Entziehung deſſelben iſt gedroht der Treuloſigkeit der Schriftverfaſſer und deren Mißbrauch ihrer Berechtigung zu einem Verbrechen, deſſen Strafe drei Monate Kreisgefängniß überſteigt 537. 538.

Schuldiener 657.

Schuldverſchreibungen, wenn ein Rechner dadurch, daß er in der Kaſſe befindliche Sch. vertauſcht, verkauft u. ſ. w., ſich Vortheile verſchafft, ſo gilt dieß als Rechnersuntreue 699. 704.

Schwächung, unfreiwillige 335 bis 338; — ſ. Nothzucht.

Schwäger ſ. Verſchwägerte.

Schwangere, Mißhandlung an einer Sch. verübt 230 bis 238.
— — Abtreibung der Leibesfrucht einer Sch. ſ. Abtreibung.

Secundanten beim Zweikampf ſind ſtraflos 333; — Ausnahmen hievon 331. 332.

Digitized by Google

Seelenſtörungen oder krankhafte Zuſtände, welche die Zurechnung ausſchließen 75 bis 77; — welche die Strafe mildern 153. 154. 155.

Seelſorger, Mißbrauch ſeines Verhältniſſes zur Verführung zur Unzucht 360 bis 362. 372 und folg.

Selbſtanzeige bei Gericht vermindert die Strafbarkeit 152.

Selbſtbefreiung eines Gefangenen, in wie fern und wie zu beſtrafen 636.

Selbſthilfe, erlaubte 93; — Beiſtand eines Dritten hierbei 94; — Befugniß zur Ergreifung von Verbrechern 95; — Beſchränkung der S. 96.
— — unerlaubte, auf Anklage Desjenigen, gegen den die Eigenmacht verübt wurde, zu beſtrafen 279.

Selbſtmord, Beihilfe zum S. 208.

Selbſtverſtümmelung, 257; — Strafmilderung 258; — Strafe der Theilnahme 259.

Selbſtvertheidigung ſ. Nothwehr, Selbſthilfe.

Sicherheit, die Leiſtung einer dem Betrage nach vom Richter zu beſtimmenden S. für geſetzmäßiges Verhalten befreit von polizeilicher Aufſicht 29; — Verfall und Verwendung der Sicherheitsſumme 30 bis 32.
— — Verfall der zur Befreiung von polizeilicher Aufſicht, welche wegen Drohungen oder Vorbereitungshandlungen erkannt wurde, geleiſteten Sicherheitsſumme 281. 282.

Siegel, öffentliche, deren Fälſchung, rechtswidrige Zueignung, unbefugte Abgabe an Andere 446. 448. 449.
— — von einer obrigkeitlichen Behörde angelegte, deren Verletzung 621.

Sodomie, ſ. Unzucht, widernatürliche.

Sperrhacken, ſ. Diebsſchlüſſel.

Staat, auswärtiger, Angriffe gegen einen 596.

Staatsamt ſ. öffentliches Amt.

Staatsanwalt, in wie fern der St. wegen Ehrenkränkungen, Verläumdungen und falſcher Beſchuldigungen die Anklage erheben oder der erhobenen ſich anſchließen kann 317 bis 319.

Staatsbürgerliche Wahlen ſ. Wahlen.

Staatsdiener 657.

Staatsgeſchäfte, Verrath in aufgetragenen St. 603.

Staatspapiere, Fälſchung von 435. 443. 445.
— — wenn ein Rechner dadurch, daß er in der Kaſſe befindliche St. vertauſcht oder verkauft u. ſ. w., ſich Vortheile verſchafft, ſo gilt dies als Rechnersuntreue 699. 701.

Staatsrechtliche Befugniſſe, Verluſt der dem Verurtheilten erblich zuſtehenden ſt. B. für ſeine Perſon als Folge der Verurtheilung: zu einer Zuchthausſtrafe 17; — zur Strafe der Dienſtentſetzung 22.

Digitized by Google

Staatsregierung ſ. Regierung.

Staatsſchreiber, welche, um die gewinnſüchtige oder auf Beſchädigung gerichtete Abſicht eines Anderen zu befördern, pflichtwidrig die Aufnahme der Urkunden über ein Rechtsgeſchäft, deſſen Giltigkeit von deren Daſein abhängt, verhindern oder in der Urkunde darüber Nichtigkeit nach ſich ziehende Fehler begehen oder eine ſolche unterdrücken, 680. 707. 704.

Stempel, deren Fälſchung 446 bis 449.

— — zur Fertigung von Münzen oder zur Bezeichnung von Papiergeld beſtimmte, deren unbefugte Nachahmung, Zueignung, Abgabe u. ſ. w. 528. 529. 530. 532.

Stempelpapier, Fälſchung von, Handel mit verfälſchtem St. 440. 443. 445.

Steueraufſeher gehören zu den niederen öffentlichen Dienern 658.

Steuerbeamte, welchen richterliche Amtsbefugniſſe übertragen ſind, deren Beſtrafung, wenn ſie ihre richterliche Gewalt mißbrauchen, ſich ungeſetzliche Haft, oder andere Willkührlichkeiten oder vorſätzliches Darbieten der Gelegenheit zur Flucht zu Schulden kommen laſſen 681 bis 686. 704.

Stiefeltern, Unzucht zwiſchen St. und Stiefkindern 366. 372 u. f.

Stiftung, Erſchleichung des Genuſſes einer St. 709. 710. 712.

Stiftungsamt, ſ. öffentliches Amt.

Stiftungsdiener 657.

Strafarten, peinliche 10; — bürgerliche 33.

Strafbarkeit wird ausgeſchloſſen durch den Mangel an Zurechnungsfähigkeit ſ. Zurechnung.

— — Gründe der St. 150; — aus denen ſie ſteigt 151. 180. 182; — aus denen ſie ſich vermindert 152. 158.

Strafe, gerichtliche, findet wegen Handlungen oder Unterlaſſungen nur in ſo fern ſtatt, als dieſe vorher von einem Geſetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ſind 1; — die volle St. findet nur bei vollendeten Verbrechen Anwendung 104 vergl. jedoch 413; — allgemeiner Grundſatz über die Anwendung völlig beſtimmter und unbeſtimmter St. 148. 149. — Ausmeſſung der St. bei unbeſtimmten Strafgeſetzen (Gründe der Strafbarkeit, Straferhöhungs-, Strafminderungsgründe) 150 bis 152. 158; — Strafmilderung 153 bis 157; — Verwandlung der St. 159 bis 169. 172. 176. 196; — Zuſammentreffen der St. 170 u. f. — St. des Rückfalls 187 bis 189; — Verjährung erkannter St. 194 bis 202.

Straferkenntniß ſ. Urtheil.

Straferhöhungsgründe 151. 180. 182; — beſondere ſ. unter den einzelnen Verbrechen.

Strafgeſetz, mangelnde Kenntniß deſſelben ſchließt die geſetzliche Strafe nicht aus 73.

Digitized by Google

Straflosigkeit wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit ſ. Zurechnung.
— — **bedingte**, der Ueberſchreitung der Nothwehr 91; — der Selbſthilfe 93 bis 96.
— — des Verſuchs 117; — des Anſtifters 122. 123. 131; — der Complotteurs 128. 131; — der zugeſagten, aber nicht geleiſteten Beihilfe 141; — der Begünſtigung 145; — der unterlaſſenen Verhinderung von Verbrechen 146. 147.
— — des Kinderdiebſtahls 273.
— — des Ehebruchs als Folge der Ausſöhnung der Ehegatten 351.
— — des beeidigten Zeugen, welcher Thatſachen gegen beſſeres Wiſſen abgeleugnet oder verſchwiegen hat 491.
— — der Verletzung der Wahrheit bei ungiltiger Eidesleiſtung 492.
— — der Tödtung oder Körperverletzung von Seite der Aerzte u. ſ. w., wenn dieſelbe nur Folge eines bloßen, auf irriger Anſicht beruhenden Kunſtfehlers iſt und der Angeſchuldigte innerhalb der Grenzen ſeiner Kunſtberechtigung gehandelt hat 543.
— — der Beſchädigung fremden Eigenthums 576.
— — der Widerſetzlichkeit 617.
— — des Aufruhrs 623.
— — des Verweilens bei der aufrühreriſchen Menge 629.
Strafmilderungsgründe, allgemeine, — Jugend 79. 80. 153; — Abwendung des Erfolgs durch den Thäter nach beendigtem Verſuche 118; — ein nicht bedeutend geringerer Grad derjenigen Zuſtände, welche nach den §§. 71. 75. 77. 81 und 82. in vollem Maße vorhanden, das Bewußtſein der Strafbarkeit oder die Willkühr ganz aufheben 153; — Wirkung der St. 154 bis 157; — unverſchuldete Haft bei zeitlichen Freiheits- und Geldſtrafen, Wirkung 156. 157.
— — bei Ueberſchreitung der Nothwehr 92; — für den Anſtifter 124. 130. 132; — für den Anſtifter eines Complotts 130. 132; — für andere Theilnehmer daran 127. 129. 130; — für den Gehilfen 140.
— — **beſondere**, ſ. die einzelnen Verbrechen.
Strafminderungsgründe 152. 158; — beſondere, ſ. die einzelnen Verbrechen.
Strafſchärfung ſ. Schärfungen.
Strafſchärfungsgründe, allgemeine: die reale Concurrenz 170 bis 179; — der Rückfall 183 bis 189.
— — **beſondere**, ſ. die einzelnen Verbrechen.
Strafſtuhl als Disciplinarſtrafe 68.
Strafurtheil ſ. Urtheil.
Strafverwandlung, bei Geldſtrafen 159 bis 164. 708; — bei Freiheitsſtrafen 165 bis 168. 172. 707; — bei Dienſtentlaſſung und Dienſtentſetzung 169. 176. 704; — bei der Todesſtrafe 196.
Strafzeit, deren Berechnung bei Freiheitsſtrafen 63 bis 65.

Digitized by Google

Taubſtumme, in wie fern ſie ſtraflos bleiben 77.

Täuſchung, Verleitung zur ſtrafbaren Handlung durch T. vermindert die Strafbarkeit 152.

Teſtamente ſ. Willensverordnungen, Urkunden.

Theilnehmer an einem Complott, wie zu beſtrafen 125 bis 133.

— — am Kindsmord, ihre Beſtrafung 223.

— — an Raufhändeln 239 bis 242.

— — an der Abtreibung der Leibesfrucht 252.

— — an der Selbſtverſtümmelung 259.

— — fremde, an einem Familien-, von Pflegkindern, Mündeln oder Zöglingen verübten, oder Hausdiebſtahl, ihre Strafverfolgung 392. 393.

— — einer Bande zu Raub, Diebſtahl, Fälſchung oder Betrug 482. 483.

— — an einem hochverrätheriſchen Aufruhr oder an einer hochverrätheriſchen Verbindung 589 bis 593. 595. (596.)

— — an einem Aufruhr 622 u. f.

— — an der Wilderei 645. 648. 649.

Todesſtrafe 10; — Vollziehung 11; — deren Schärfung unſtatthaft 12; — darf gegen Minderjährige unter achtzehn Jahren nicht erkannt werden 79. 80; — allgemeine Pflicht zur Verhinderung eines mit T. bedrohten Verbrechens 146. 147; — durch die T. werden alle anderen Strafen wegen zuſammentreffender Verbrechen ausgeſchloſſen 175; — wird nicht verjährt, verwandelt ſich jedoch nach Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus 196.

— — iſt gedroht: 205; — 243. 246; — 286; — 335; — 412. 413; — 489; — 558; — 564. 567; — 586 bis 588. 595. 599; — 597. 600; — 606. 609; — 673. 676.

Todtkranker, deſſen Tödtung auf ſein ernſtliches und beſtimmtes Verlangen 207.

Todtſchlag, Begriff, Strafe 209; — Strafmilderungsgrund 210.

Tödtlichkeit einer Beſchädigung, wann ſie anzunehmen iſt, was auf die Beurtheilung keinen Einfluß hat 204.

Tödtlich Verwundeter ſ. Todtkranker.

Tödtung, in der Nothwehr verübt 84 bis 92.

— — Begriff 203; — welche Beſchädigung als tödtlich betrachtet wird 204; — T. eines Einwilligenden 207; — T. aus Vorſatz ſ. Todtſchlag, Mord.

— — aus Fahrläſſigkeit, Strafe 211; — fahrläſſige, durch vorſätzliche Körperverletzung verurſachte T. 212. 213; — Strafmilderungsgrund 214.

— — eines neugeborenen, unehelichen Kindes ſ. Kindsmord.

— — beabſichtigte T. des unehelichen Kindes durch hilfloſe Niederkunft mit oder ohne Erfolg 218. 219.

— — nicht beabſichtigte T. des unehelichen Kindes in Folge einer vorſätzlichen hilfloſen Niederkunft 220 vergl. 221.

Digitized by Google

Tödtung in Raufhändeln 239. 241. 242.
— — durch Vergiftung 243 u. f.
— — im Mutterleibe 251 u. f.
— — der Mutter durch Abtreibung ihrer Leibesfrucht 254.
— — fahrläſſige, durch das vorſätzliche Verbrechen der Ausſetzung verurſachte 263.
— — des neugeborenen unehelichen Kindes in Folge der Ausſetzung von Seite der Mutter 265.
— — durch vorſätzliche Mißhandlung während einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung verurſachte 277.
— — im Zweikampf 326 u. f.
— — durch Nothzucht 335.
— — durch räuberiſche Mißhandlungen 412. 413.
— — ſchuldhafte, von Aerzten, Apothekern, Hebammen u. ſ. w. bei Ausübung ihrer Kunſt begangen 543.
— — durch Brandſtiftung 558. 559.
— — durch vorſätzlich verurſachte Ueberſchwemmung 564.
— — durch Beſchädigung von oder gefährliche Handlungen auf Eiſenbahnen 567. 569.
— — vollendete oder verſuchte, des Großherzogs 587.

Treuloſigkeit der Vertreter oder Rechtsbeiſtände in gerichtlichen oder Verwaltungsangelegenheiten ſ. Rechtsbeiſtand.

Trunkenheit, in wie fern ſie die Zurechnung ausſchließt 75. 76; — als Strafminderungs-, als Strafmilderungsgrund 152. 153.

Uebel, welche der Angeſchuldigte von der Behörde oder deren Dienern rechtswidrig erlitten hat, kommen als Strafminderungsgrund in Betracht 158.

Ueberredung, wodurch ein Verbrecher verleitet wird, mindert deſſen Strafbarkeit 152.

Ueberſchwemmung, vorſätzlich verurſachte 563; — bei erfolgtem Tode, bei lebensgefährlicher Beſchädigung eines Menſchen 564. 565.

Uferbefeſtigungen, deren Beſchädigung eine erſchwerte 571. 572.

Ungeſetzliches Verfahren der Behörde, in wie fern es die Strafe der Widerſetzlichkeit mildert, in wie fern ausſchließt 617.

Untaugliche Mittel, bei welchen Verbrechen deren zufälliger Gebrauch ſtatt des zur Ausführung des Verbrechens beſchloſſenen, hiezu tauglichen Mittels mit der Strafe des nicht beendigten Verſuchs getroffen wird 110.

Unterdrückung von Urkunden 459 bis 461. 470; — durch öffentliche Diener 679. 680. 704. 707; — als Mittel zu Verübung der Rechnersuntreue 690. 691.
— — von Wahlzetteln 714.

Untergeordnete öffentliche Diener ſ. öffentliche Diener.

Unterſchlagung, Thatbeſtand 400; — wann die abſichtliche, die U. bedingende Zueignung geſetzlich vermuthet wird 401. 402; — Strafe 403; — Erſchwerungsgründe 404; — Beſchränkung der Strafverfolgung 405; —

Digitized by Google

die (378 bis 380 und 388 bis 397) über die Beſtimmung des Betrags, die Entwendung unter Ehegatten oder an Abkömmlingen, an Pflegeltern, Erziehern u. ſ. w., über den Familiendiebſtahl, den Hausdiebſtahl, die Wirkung des Erſatzes, die Entwendung von Eßwaaren, Feldfrüchten u. ſ. w. aufgeſtellten Beſtimmungen gelten auch von der U. 406; — U. gefundener Sachen, wann vorhanden, gemilderte Strafe 407; — U. eines gefundenen Schatzes wird mit dem Verluſt des Antheils, der dem Finder als ſolchem gebührt, beſtraft 408. 409; — in wie fern U., deren Betrag einen Gulden nicht überſteigt, als Polizeifrevel beſtraft werden 477; — wie die Strafe mehrfacher unter ſich zuſammentreffender U. beſtimmt wird 478.

Unterſchlagung eines öffentlichen Rechners ſ. Rechnersuntreue.

— — der Poſt anvertrauter Briefe oder anderer Sachen mit oder ohne Geldwerth durch Poſtbeamte u. ſ. w. 701. 704; — von öffentlichen Boten begangen 702.

— — ſ. auch Unterdrückung.

Unterſtützung des Feindes in einem gegen das Großherzogthum oder den deutſchen Bund ausgebrochenen Kriege durch verrätheriſche Handlungen iſt Landesverrath 599; — Strafe 600.

Unterſuchung, Einleitung einer U. gegen Jemanden in rechtswidriger Abſicht von Seite des Richters wird mit Dienſtentlaſſung beſtraft 681. 704; — vorſätzliche Begünſtigung des Angeſchuldigten von Seite des Richters in einer die Gerechtigkeit des Erkenntniſſes gefährdenden Weiſe durch Unterlaſſung der U. oder durch die Art der Einleitung oder Führung derſelben 684. 704; — dieſe Beſtimmungen (681 und 684) finden auch auf die Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten Anwendung, ſo weit denſelben richterliche Amtsbefugniſſe übertragen ſind 686.

Unterſuchungsbeamte ſ. Unterſuchung, Richter.

Unterſuchungsgefangene dürfen nicht in Zuchthausanſtalten, in Arbeitshaus- und Kreisgefängnißanſtalten aber nur mit beſonderer Genehmigung des Obergerichts verwahrt werden 66.

Unterſuchungsverhaft, Trennung des Straf- und U. 66; — ſ. auch Haft.

Unterthanen, alle, ſind den Beſtimmungen des Strafgeſetzes unterworfen; in wie fern Militärperſonen 2.

Untreue der Pfleger und Vormünder 539. 540.

— — der Rechtsbeiſtände oder Vertreter ſ. Rechtsbeiſtand.

Unzucht mit argliſtig betäubten Frauensperſonen oder mit unmannbaren Mädchen unter vierzehn Jahren 336; — mit Willen- oder Bewußtloſen 337; — in wie fern dieſe Fälle (336 und 337) nur auf Anzeige der Geſchwächten oder ihrer Vertreter zu beſtrafen ſind 338; — Erregung öffentlichen Aergerniſſes durch unzüchtige Schriften, Bilder oder Handlungen 358. 359. 374; — Verführung von unmannbaren Kindern unter vierzehn Jahren zu unzüchtigen Handlungen, Strafe; erhöhte Strafe, wenn dieſelbe von Eltern, Pflegeltern, Vormündern u. ſ. w. verübt wurde 360; — Beſchränkung der Strafverfolgung 361; — Verführung

Digitized by Google

von über vierzehn Jahre alten oder bereits mannbaren Perſonen durch ihre Eltern, Pflegeltern, Vormünder u. ſ. w. 362; — U. ſ. auch Nothzucht, Kuppelei, Blutſchande, unerlaubter Beiſchlaf. — Strafe der Luſtdirnen, welche, mit der Luſtſeuche behaftet, U. treiben 369; — Strafe der Luſtdirnen, welche an öffentlichen Orten die Gelegenheit hiezu aufſuchen 370; — widernatürliche U. 371; — gemeinſame Beſtimmungen: Vollendung der Unzuchtsvergehen 372; — in wie fern mehrfache Uebertretungen der §§. 371. 336 Nro. 2. 337. 360 und 362 als fortgeſetztes Verbrechen beſtraft werden 373; — die Freiheitsſtrafen mit Schärfungen verbunden 374; — Verluſt der elterlichen Rechte, wenn das Verbrechen von den Eltern gegen das eigene Kind verübt wurde 375.

Urheber eines Verbrechens, wer als ſolcher zu betrachten 119; — ſ. auch Miturheber.

— — intellectueller ſ. Anſtifter.

Urkunden, Erpreſſung von U., Begriff, Strafe 417. 419 bis 422.

— — Fälſchung öffentlicher U. 423 bis 429. 443. 445; — Fälſchung von Privaturkunden 430 bis 434. 443. 445; — wiſſentlicher Gebrauch falſcher U. 436. 437. 443. 445. — Unterdrückung von U. 459. 460. 461. 470. — Fälſchung von U. zur Beeinträchtigung von Familienrechten ſ. Familienrechte; — mehrfache unter ſich zuſammentreffende Fälſchungen von Privaturkunden werden unter Zuſammenrechnung der Beträge als fortgeſetztes Verbrechen beſtraft 479. — Stellung unter polizeiliche Aufſicht oder Landesverweiſung 43.

— — Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe oder U., wie und in wie fern zu beſtrafen 545.

— — Verrath von U. zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung 604; — deren vorſätzliche Mittheilung von Seite eines öffentlichen Dieners gegen die ihm obliegende Dienſtpflicht 660. 661. 704. 708.

— — Fälſchung öffentlicher U. mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts aus Gewinnſucht oder zur Beſchädigung Anderer, oder um über wahre Thatſachen Beweismittel zu erhalten oder zu anderen unerlaubten Zwecken 677. 707. 704. 678.

— — deren Unterdrückung durch öffentliche Diener 679. 704. 707; — durch Staatsſchreiber, um die gewinnſüchtige oder auf Beſchädigung gerichtete Abſicht eines Anderen zu befördern 680. 707. 704.

— — wurde als Mittel zur Verübung oder Verbergung der Rechnersuntreue eine Urkundenfälſchung oder -Unterdrückung begangen, ſo kommt die Beſtimmung der zuſammentreffenden Verbrechen des §. 182 zur Anwendung 690.

Urtheil, in wie fern gegen den, gegen welchen ein rechtskräftiges U. eines zuſtändigen ausländiſchen Gerichts ergangen, wegen deſſelben Verbrechens ein neues Verfahren oder Erkenntniß im Inland ſtattfindet 8. 9; — ausländiſche U. äußern auch im Inland die nach den inländiſchen Geſetzen mit einem gleichen U. inländiſcher Gerichte verbundenen Wirkungen hinſichtlich der Nachtheile für die Ehren- und Dienſtrechte; jedoch kann der verurtheilte Inländer ein nochmaliges U. des inländiſchen Gerichts verlangen 9.

Digitized by Google

Urtheil, Beſchäftigung im Amtsgefängniß tritt nur ein, wenn ſie im U. beſonders verfügt wird 42. — Landesverweiſung, als Folge der zeitlichen Zuchthausſtrafe für Ausländer, iſt im U. beſonders auszuſprechen 18; — deßgleichen die Unfähigkeit zum Eide und gerichtlichen Zeugniſſe als Folge der Verurtheilung zu einer Zucht- oder Arbeitshausſtrafe wegen Meineids, Eidesbruchs u. ſ. w. 23. 508; — deßgleichen der Verluſt der elterlichen Rechte bei einem gegen das eigene Kind verübten Verbrechen der im XXI. und XXIV. Titel bezeichneten Art 375.

— — Prüfung des früheren U. beim Rückfall 186.

— — Bekanntmachung des U. wegen einer Beleidigung 314.

— — vorſätzlich ungerechtes ſ. Richterpflicht, verletzte.

Vagabunden ſ. Landſtreicher.

Veranlaſſung, je geringfügiger die äußere V. zur That, um ſo größer die Strafbarkeit 151.

Verbergen, ſich, in einem fremden bewohnten Gebäude zur Verübung eines nächtlichen Diebſtahls, ein Erſchwerungsgrund des Diebſtahls 385 bis 387.

Verbindung, verbrecheriſche, ſ. Complott, Hochverrath.

Verbrechen 1; — im Inland verübt 3; — der Inländer im Ausland 4; — der Ausländer im Ausland 5. 6. — Verfahren nach gerichtlicher Erledigung eines V. im Ausland 8; — vollendetes V., Begriff und Strafe 104. 105 vergl. jedoch 413. — Verſuch eines V. 106 bis 118 ſ. auch Verſuch. — Urheber, Miturheber eines V. 119 bis 133. 139. — Gehilfe 134 bis 141 ſ. auch Gehilfe. — Begünſtiger eines V. 142 bis 145; — in wie fern die Verhinderung von V. (allgemeine) Pflicht iſt, Strafe der unterlaſſenen Verhinderung 146; — ausnahmsweiſe Strafloſigkeit derſelben 147. — V. während des Strafvollzugs 165. 167. 168. — Beſtrafung zuſammentreffender V. 170 bis 182. — Rückfall in ein V. 183 bis 189 ſ. auch Rückfall. — Verjährung der V. 190 bis 202 ſ. auch Verjährung; — beſondere V. öffentlicher Diener 657 u. f.; — in wie fern die Verurtheilung wegen eines gemeinen V. der Staatsregierung das Recht gibt, den öffentlichen Diener zu entlaſſen oder auf eine geringere Stelle zu verſetzen 705. 706.

— — die auf Anklage oder Anzeige des Betheiligten oder ſeiner Vertreter, nicht von Amtswegen, unterſucht und beſtraft werden: 238; — 278. 279. 280; — 315. 316. 321 vergl. 317 bis 319; — 338; — 342. 343; — 349. 350; — 361; — 389 bis 393; — 405. 406; — 411; — 456. 457; — 476; — 541. 544. 545; — 577. 579; — 596; 654. — Verjährung dieſer V. 190.

— — welche auf Antrag der Polizeibehörde verfolgt und beſtraft werden: ſ. Polizeibehörde.

— — deren gerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des Juſtizminiſteriums ſtattfindet ſ. Juſtizminiſterium.

— — Uebertretungen, die nach dem Strafgeſetz der polizeilichen Erledigung vorbehalten ſind: ſ. Polizeibehörde.

Digitized by Google

Verbrecher, in wie fern Jedermann zur Ergreifung von V. befugt iſt 95. 96.

Verdacht, Erregung eines falſchen V. ſ. Beſchuldigung, falſche.

Vereinigung mit einem oder mehreren Anderen iſt ein Erſchwerungsgrund des Raubes 414.

— — zur Störung des Gottesdienſtes zieht eine ſchwerere Strafe nach ſich 585; — deßgleichen die zur Widerſetzlichkeit 616.

Verfall der zur Befreiung von polizeilicher Aufſicht geleiſteten Sicherheitsſumme 29 bis 32.

Verführung zu unzüchtigen Handlungen ſ. Unzucht.

— — Verleitung zum Verbrechen durch V. vermindert die Strafbarkeit 152.

Vergiftung mit dem unbeſtimmten Vorſatz, zu tödten oder an der Geſundheit zu beſchädigen; mit dem beſtimmten Vorſatz zu tödten 243; — mit der Abſicht zu beſchädigen 244; — aus Fahrläſſigkeit 245.

— — gemeingefährliche von Brunnen 246; — von anderen Sachen 247; — aus Fahrläſſigkeit 248.

— — bei Ausübung eines Gewerbes 249. — Beimiſchung ſchädlicher Stoffe zu Nahrungsmitteln u. ſ. w. wird auf Antrag der Polizeibehörde beſtraft 250.

— — von Weiden, Wieſen, Brunnen u. ſ. w., um Thiere Anderer zu tödten oder zu beſchädigen 580. 582.

Verhaft ſ. Haft.

Verheimlichung, betrügliche, von Vermögenstheilen in der Gant ſoll mit drei Viertheilen der Strafe des Betrugs geahndet werden 465. 470.

Verjährung der gerichtlichen Verfolgung, Friſten 190; — Anfang 191; — Unterbrechung 192; — Wiederanfang 193.

— — erkannter Strafen, Friſten, Lauf 194; — hebt deren geſetzliche Folgen nicht auf 195. — Todes- und lebenslängliche Zuchthausſtrafe wird nicht verjährt, jedoch verwandelt ſich die Todesſtrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus 196; — Unterbrechung 197; — die V. des neuen Verbrechens, wodurch die frühere V. unterbrochen wurde, bewirkt, daß die Unterbrechung für nicht eingetreten gilt 198; — gleiche Wirkung hat die Erſtehung der wegen des neuen Verbrechens erkannten Strafe 199; — in wie fern die V. einer erkannten, der Ablauf gewiſſer Friſten nach einer vollzogenen Freiheits- oder Geldſtrafe den Rückfall ausſchließt 200 bis 202.

— — der gerichtlichen Verfolgung der Verbrechen des Menſchenraubs, des Kinderdiebſtahls und der gefährdeten Erziehung 274; — der falſchen Beſchuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen 323 bis 325; — des Zweikampfs 334; — der Entführung 347; — der mehrfachen Ehe 357.

Verkündung ſ. Bekanntmachung.

Verläumdung, Begriff, Strafe 287; — bei der Obrigkeit, um gegen einen Unſchuldigen eine Unterſuchung oder Beſtrafung zu veranlaſſen ſ. Beſchuldigung, falſche. — V. durch Erregung von Verdacht 288. —

Digitized by Google

Strafe, wenn aus den Umſtänden nicht hervorgeht, daß die Ausſage wiſſentlich falſch geſchah, der Urheber derſelben aber gleichwohl nicht darzuthun vermag, daß er ſie für wahr gehalten 289 vergl. 310; — dieſer Beweis von Seite des Urhebers ſchließt die Strafe der V., nicht auch die der Ehrenkränkung aus 290 vergl. 310. — Ausmeſſung der Strafen 296. — Straferhöhung bis um die Hälfte bei V. in Druckſchriften u. ſ. w. 300. 311. — V. gegen Ahnen 302. 304. — Beweis der Wahrheit bei in Druckſchriften u. ſ. w. verbreiteten Thatſachen, welche den Inhalt einer Verläumdung ausmachen 309 bis 311. — Bekanntmachung des Strafurtheils 314; — die gerichtliche Verfolgung der V. findet in der Regel nur auf Anklage des Beleidigten ſtatt 315; — in wie fern auf Anklage der Ahnen, Abkömmlinge, Geſchwiſter und des Ehegatten 316; — in wie fern auf Anklage des Staatsanwalts 317 bis 319. — Strafverfolgung wegen Beleidigungen gegen fremde Regenten oder Geſandte 319. — Verunglimpfung des Andenkens Verſtorbener, wer zur Klage berechtigt; der Beweis der Wahrheit wird in allen Fällen zugelaſſen, ſelbſt wenn jene in Druckſchriften geſchehen iſt 321; — wie lange die Zurücknahme der Anklage wegen V. ſtattfindet 322. — Verjährung 323 bis 325.

Verläumdung gegen die Regierung in öffentlicher Rede oder Schrift 631.

Verletzung fremder Geheimniſſe ſ. Geheimniſſe.

Verluſt der Ehren- und Dienſtrechte ſ. Zuchthausſtrafe, Dienſtentſetzung, Folgen der, (Dienſtentlaſſung).

Vermögensverhältniſſe des Schuldigen kommen bei Beſtimmung des Maßes der Geldſtrafe in Betracht 48.

Vermummung gilt als erſchwerender Umſtand der Wilderei 645. 646. 648. 649.

Vernichtung amtlicher Acten in rechtswidriger Abſicht durch den öffentlichen Diener, welchem ſie anvertraut ſind, Strafe 679. 704. 707.

— — einer Urkunde über ein ſolches Geſchäft, deſſen Giltigkeit von deren Daſeyn abhängt, durch den ſie verwahrenden Staatsſchreiber, um die gewinnſüchtige oder auf Beſchädigung gerichtete Abſicht eines Anderen zu befördern 680. 704. 707.

— — ſ. auch Urkunden.

Verordnungen, öffentlich angeſchlagene, amtliche deren Beſchädigung 620.

Verrath von Fabrikgeheimniſſen wird auf Anzeige des Beſchädigten mit Gefängniß beſtraft 544.

— — in aufgetragenen Staatsgeſchäften 603.

— — von Geheimniſſen oder Urkunden zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung 604.

— — ſ. auch Hochverrath, Landesverrath.

Verſchwägerte, in wie fern ſie von der Strafe der Begünſtigung frei ſind 145; — wie fern ſie zur Verhinderung eines beabſichtigten Verbrechens verpflichtet ſind 146. 147.

Digitized by Google

Verſchwägerte, in wie fern Entwendungen, Unterſchlagungen und Betrug an V. zu beſtrafen ſind 389. 392 bis 394. 406. 457.
— — Beiſchlaf zwiſchen V. in gerader Linie 367. 372 u. f.

Verſchwender, unter Pflegſchaft ſtehende, Verwandlung der von ihnen verwirkten Geldſtrafen in Freiheitsſtrafe 160 bis 164.

Verſchwiegenheit, deren Verletzung durch Aerzte oder andere Perſonen, welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt ſind, wie und in wie fern zu beſtrafen 541.
— — ſ. auch Geheimniſſe.

Verſchwörung, hochverrätheriſche ſ. Hochverrath.

Verſetzung auf eine geringere Stelle als Folge der Verurtheilung zu Freiheitsſtrafen wegen eines gemeinen Verbrechens 705. 706.

Verſpruchseid, Verſpruchsgelübde, deſſen Bruch 504 bis 507.

Verſtorbene, Verunglimpfung des Andenkens von V. 321.

Verſtümmelung eines nicht beerdigten Leichnams, wie und in wie fern zu beſtrafen 579. 582.

Verſuch, welche Handlungen als V. zu beſtrafen ſind 106, vergl. 108. 109; — beendigter V. 107; — V. mit untauglichen Mitteln 110; — V. an einem Gegenſtand, an welchem das Verbrechen nicht begangen werden kann 111; — Strafe des nicht beendigten V. 112. 113; — des beendigten V. 114 bis 116; — freiwilliges Aufgeben des Verbrechens nach einem nicht beendigten V. bewirkt Strafloſigkeit der Verſuchshandlungen als ſolcher 117; — Abwendung des Erfolgs durch den Thäter nach beendigtem V. gilt als Strafmilderungsgrund 118; — wegen eines zur Begehung eines Verbrechens ertheilten und angenommenen Auftrags oder wegen der in Folge davon unternommenen Vorbereitungshandlungen werden beide Theile wegen nicht beendigten V. beſtraft; wann ſie ſtraflos bleiben 122; — in wie fern die Theilnehmer oder die Anſtifter eines Complotts von der Strafe des beendigten oder nicht beendigten V. getroffen werden 128 bis 132; — V. begründet Rückfall 184.
— — der Abtreibung der Leibesfrucht 253.
— — des Zweikampfs 328.
— — der betrüglichen Verleitung zur Ehe 475. 476.
— — der Münzfälſchung durch Verringerung des Werthes u. ſ. w. 514; — der Verfälſchung fremden Metallgeldes auf dieſe Weiſe in gewinnſüchtiger Abſicht 519.
— — Verfälſchung ächten Papiergeldes 524.
— — des Mords durch Brandſtiftung 559.
— — des Landesverraths 598.

Vertrag, Betrug in V. 452 bis 457. 461. 469. 470; — wie und in welchen Fällen Derjenige, der ſich in belaſteten V. übermäßige Vortheile bedingt, wegen Wuchers beſtraft wird 533. 534.

Vertreter, Treuloſigkeit der V. in gerichtlichen oder Verwaltungsangelegenheiten ſ. Rechtsbeiſtand.

Digitized by Google

Veruntreuung ſ. Rechnersuntreue.

Verwalter, obrigkeitlich beſtellte oder beſtätigte, deren Unterſchlagung iſt eine erſchwerte und wird ausnahmsweiſe von Amtswegen verfolgt 404. 405.

— — öffentliche, deren Unterſchlagung ſ. Rechnersuntreue.

Verwandlung der Strafen 159 bis 169. 176. 196. 704. 707. 708.

Verwandte, in wie fern ſie von der Strafe der Begünſtigung frei ſind 145; — in wie fern ſie ein beabſichtigtes Verbrechen zu verhindern verpflichtet ſind 146. 147; — in wie fern ihnen das Recht zuſteht, an der Stelle des Beleidigten gerichtlich aufzutreten 316.

— — in wie fern Entwendungen, Unterſchlagungen und Betrug an V. zu beſtrafen ſind 388. 389. 392 bis 394. 406. 457.

— — Befreiung eines Gefangenen durch V., wie und in wie fern zu beſtrafen 637.

— — Beiſchlaf zwiſchen V. ſ. Blutſchande.

— — in aufſteigender Linie ſ. Ahnen.

Verweis, gerichtlicher, bürgerliche Strafart 33; — wie er ertheilt wird 49.

Verweiſung aus dem Lande 18. 19. 20. 43.

Vieh auf der Weide, in dem Pferche oder im Stalle, deſſen Entwendung iſt ein erſchwerter Diebſtahl 385 bis 387.

Viehſeuche, Verbreitung einer V. aus Vorſatz, aus Fahrläſſigkeit, wie und in wie fern zu beſtrafen 581. 582.

Viehtränken, deren Vergiftung 580. 582.

Vollendung der Verbrechen 104. 105, vergl. 413.

— — der Unzuchtsvergehen 372.

— — der Brandſtiftung 560.

Vorbedacht beim Mord 205; — bei der vorſätzlichen Körperverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge hatte 212; — beim Kindsmord 215; — bei Körperverletzungen 225 bis 231. 234 bis 236. 238; — bei Verletzungen in Raufhändeln 241.

Vorbereitung der Ausführung eines Verbrechens unterliegt, die Fälle ausgenommen, für welche beſondere Geſetze das Gegentheil anordnen, oder, wo die Vorbereitungshandlung ſelbſt aus einer ſchon an und für ſich ſtrafbaren That beſteht, keiner Strafe 108. 109; — in wie fern wegen derſelben auf Stellung unter polizeiliche Aufſicht erkannt wird 260 bis 283.

— — wird ausnahmsweiſe beſtraft: wenn ſie in Folge eines Mieth- oder Auftragsvertrags zur Begehung eines Verbrechens unternommen wurde 122; — wenn in Folge eines Complotts 128; — von einer Bande zu Raub, Diebſtahl, Fälſchung oder Betrug 482; — wenn ſie zu hochverrätheriſchen Unternehmungen gemacht wurde 592 bis 595. (596.)

Vorgeſetzte, unbefugtes Ausleihen von Geldern aus einer öffentlichen Kaſſe an V. ſ. Rechnersuntreue.

Digitized by Google

Vormünder, wie fern ſie von der Strafe der Begünſtigung frei ſind 145;
— — wie fern ſie ein beabſichtigtes Verbrechen zu verhindern verpflichtet ſind 146. 147.
— — welche die Erziehung ihrer Pflegbefohlenen gefährden 272. 274.
— — Strafverfolgung der unfreiwilligen Schwächung auf Anzeige der V. 338; — der Entführung 343.
— — Mißbrauch ihres Verhältniſſes zur Verführung zur Unzucht, Kuppelei, zum Beiſchlaf 360 bis 362. 364. 368. 372. 373. 374.
— — gemeine Diebſtähle, Unterſchlagung, Betrug an V. werden nur auf deren Anzeige beſtraft 390. 392 bis 394. 406. 457.
— — die Unterſchlagung derſelben an dem Vermögen ihrer Mündel iſt eine erſchwerte und wird ausnahmsweiſe von Amtswegen verfolgt 404. 405.
— — und Pfleger, Untreue derſelben 539. 540.

Vormundſchaft, der zu einer Zuchthausſtrafe oder zur Dienſtentſetzung Verurtheilte verliert die V. über Andere, als über ſeine Kinder, ſo wie die Fähigkeit zu einer ſolchen 17. 22.

Vorſatz, rechtswidriger 97, vergl. 1. 71; — unbeſtimmter (dolus indeterminatus s. eventualis); bei unbeſtimmtem V. wird der wirklich eingetretene Erfolg zum V. zugerechnet 98; — allgemeiner V. (dolus generalis) 99; — in wie weit der wirklich eingetretene Erfolg einer vorſätzlichen Handlung, welcher wegen Irrthums oder ſonſt durch Zufall eine andere als die beabſichtigte Perſon oder Sache getroffen, dem Thäter zum V. zugerechnet wird 100; — Zuſammentreffen von V. und Fahrläſſigkeit (culpa dolo determinata) 103.

Vorſtände der Strafanſtalten, welche gegen Jemanden eine ungeſetzliche Haft verurſachen 682. 683. 704; — welche gegen Verhaftete wiſſentlich ungeſetzliche oder im Urtheil nicht ausgedrückte Erſchwerungen eintreten laſſen 684. 704. 686.
— — welche einem Gefangenen vorſätzlich Gelegenheit zur Flucht laſſen oder verſchaffen 685. 686. 704.

Waaren, zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch beſtimmte fremde, deren Vergiftung; Verkauf vergifteter W. 247.
— — die man gewerbsmäßig abſetzt, Vermiſchung derſelben mit der Geſundheit ſchädlichen Stoffen 250.

Waarenſtempel, Gebrauch fremder W. 444. 445.

Wächter, Entwendung der W. an den ihnen zur Bewachung anvertrauten Gegenſtänden iſt ein erſchwerter Diebſtahl 385 bis 387.

Waffen, in wie fern die Anwendung von W. bei erlaubter Selbſthilfe oder Ergreifung von Verbrechern ſtatt findet 96.
— — Gebrauch von W. iſt ein Strafſchärfungsgrund bei der vorſätzlichen Verletzung ohne bleibenden Schaden, ohne Krankheit u. ſ. w. 227. 232.
— — Führen von W. beim Raufhandel 239. 240.
— — Gebrauch von W. beim Raufhandel hat Schärfungen der gedrohten Freiheitsſtrafen zur Folge 242.

Waffen, Diebſtahl mit W. ſ. Diebſtahl, gefährlicher.
— — Raub mit W. ein erſchwerter 414.
— — Beſchädigung fremden Eigenthums mit W. eine erſchwerte 571. 572.
— — wie derjenige, welcher Vorräthe von W. zu einem hochverrätheriſchen Unternehmen herbeiſchafft, wenn es hiezu oder zu einer darauf gerichteten Verſchwörung noch nicht gekommen, beſtraft wird 594 bis (596.)
— — Widerſetzlichkeit mit W. 616.
— — Landſtreicher und Bettler mit W., wie zu beſtrafen 641. 642.

Wahlbeſtechung, Begriff, Strafe 711. — Confiſcation des Geſchenkes 712. — Beſchränkung der Strafverfolgung 713.

Wahlen, Fälſchung bei W. 714.

Wahl- und Wählbarkeitsrechte, ſtaats- und gemeindebürgerliche, werden durch die Verurtheilung zur Strafe des Zuchthauſes oder der Dienſtentſetzung verwirkt 17. 22; — in wie weit ſie wegen Wahlbeſtechung oder Fälſchung bei Wahlen verloren gehen 711. 714.

Wahlzettel, betrügliche Unterſchiebung, Verfälſchung, Unterdrückung von W. bei gemeinde- oder ſtaatsbürgerlichen Wahlen 714.

Wahnſinn ſ. Seelenſtörungen.

Waldbrand, Erregung eines, 548.

Waldhüter gehören zu den niederen öffentlichen Dienern 658.

Wanderbücher, deren Fälſchung 429; — mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechtes 677. 704. 707. 678.

Warnung eines durch ein beabſichtigtes Verbrechen Gefährdeten, in wie fern hiezu eine Verpflichtung beſteht 146. 147.

Waſſerbauten, öffentliche, deren Beſchädigung iſt eine erſchwerte 571. 572.

Waſſerberechtigung, obrigkeitlich errichtete Zeichen des Umfangs oder Maßes einer W., deren Fälſchung 439. 443 445; — deren Beſchädigung eine erſchwerte 571. 572.

Waſſerleitungen, öffentliche, deren Beſchädigung eine erſchwerte 571. 572.

Wechſel, gezogene von Handelsleuten, deren Fälſchung wird gleich der Fälſchung öffentlicher Urkunden beſtraft 432. 443. 445.

Wegnahme fremder Briefe oder Urkunden, wie und in wie fern zu beſtrafen 545.

Weiden, deren Vergiftung, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beſchädigen 580. 582.

Weinſtöcke, deren Beſchädigung eine erſchwerte 571. 572.

Werkzeuge, die Beſchaffenheit der zur Münzfälſchung angewendeten W. und Vorrichtungen iſt ein beſonderes Moment für die Ausmeſſung der deßhalb gedrohten Strafen 520.
— — zum Münzen oder Fabriziren von Papiergeld, deren unbefugte Fertigung, Zueignung, Abgabe 528 bis 530. 532.

Digitized by Google

Werkzeuge, lebensgefährliche ſ. Waffen.

Widernatürliche Unzucht 371 u. f.

Widerrechtliches Gefangenhalten ſ. Gefangenhalten.

Widerſetzlichkeit, Begriff, Strafe 615; — mit Waffen oder von einer Mehrheit dazu vereinigter Theilnehmer oder mit körperlicher Mißhandlung ſolcher Perſonen, gegen welche die W. begangen werden kann, verübt, Strafe 616; — Strafmilderungsgrund und Fall der Strafloſigkeit bei ungeſetzlichem Verfahren der mit dem Vollzug beauftragten Perſonen 617; — Zuſammentreffen mit anderen Verbrechen 619; — erfolgloſe Aufforderung zu gemeinſamer W. 630.

— — des Wilderers gegen den Jagdberechtigten oder Forſtbediente iſt ein erſchwerender Umſtand der Wilderei 645. 646. 648; — wenn die W. mit einer Körperverletzung verbunden iſt 650.

Wiedererſtattung des Entwendeten, in wie fern und in wie weit dieſelbe die Strafe des Diebſtahls oder der Unterſchlagung mildert 395. 396. 406.

— — ſ. auch Erſatzleiſtung.

Wieſen, deren Vergiftung, um die Thiere Anderer zu tödten oder zu beſchädigen 580. 582.

Wilddieberei, Begriff, Strafe 651; — Confiſcation der bei der That benützten Jagdgeräthſchaften 652; — Strafverfolgung findet nur auf Anzeige des Jagdberechtigten oder ſeiner Vertreter ſtatt 654; — in wie fern die W. in Wildparken als Diebſtahl unter erſchwerenden Umſtänden, in wie fern als gefährlicher Diebſtahl, in wie fern als Raub zu beſtrafen iſt 655.

Wilderei, Begriff, Strafe 643. 644; — Jagdfrevel, Begriff, wie und in wie fern gerichtlich zu beſtrafen 643. 644; — erſchwerende Umſtände der W. 645. 646; — drittes Wildereivergehen 647; — Strafe deſſelben beim Daſein von erſchwerenden Umſtänden 648; — Strafmilderungsgrund in den Fällen der §§. 645 und 648, wenn ſich der Wilderer auf Betretenwerden ſogleich ergeben oder das Gewehr von ſich geworfen hat 649; — Gewaltthätigkeit oder Widerſetzlichkeit, verbunden mit einer Körperverletzung 650; — Confiſcation der Gewehre u. ſ. w. 652; — Jagdfrevel (644) werden nur auf Anzeige des Jagdberechtigten oder ſeiner Vertreter verfolgt 654; — W. oder Jagdfrevel in Wildparken, in wie fern als Diebſtahl unter erſchwerenden Umſtänden, in wie fern als gefährlicher Diebſtahl, in wie fern als Raub zu beſtrafen 655; — in wie fern gegen Denjenigen, welcher wegen W. zu einer Arbeitshausſtrafe verurtheilt wird, zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufſicht, oder wenn er ein Ausländer iſt, auf Landesverweiſung zn erkennen iſt 43.

Willensſtimmung, gefährliche, Mangel derſelben characteriſirt den Jagdfrevel gegenüber der Wilderei 643. 644.

Willensverordnungen, eigenhändige letzte, deren Fälſchung wird gleich derjenigen öffentlicher Urkunden beſtraft 432. 443. 445.

Willkühr, die Zurechnung iſt ausgeſchloſſen durch jeden Zuſtand, in

Digitized by Google

welchem das Bewußtſein der Strafbarkeit der Handlung oder die W. des Handelnden fehlt 71.

Wucher, Fälle der Strafbarkeit 533; — Strafe 534.

Würden ſ. Ehrentitel.

Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute 467. 469. 470; — Strafe der Mitſchuldigen 468.

Zerſtörung fremden Eigenthums ſ. Beſchädigung.

Zeuge, die Fähigkeit, als Z. bei öffentlichen Beurkundungen mitzuwirken, geht durch Verurtheilung zur Strafe des Zuchthauſes oder der Dienſtentſetzung verloren 17. 22.

— — beim Zweikampf iſt, die Fälle der §§. 331 und 332 ausgenommen, ſtraflos 333.

— — Zwang deſſelben zu beſtimmten Ausſagen von Seite öffentlicher Diener 684. 686. 704. 708.

Zeugniß, wann die Unfähigkeit zum Eide und zum gerichtlichen Z. als Folge der Verurtheilung zu einer Strafe eintritt; ſie iſt im Strafurtheil auszuſprechen 23. 508.

— — **falſches**, Verbrechen des, ſ. Meineid.

— — **öffentliches**, Fälſchung eines 429; — mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechtes 677. 704. 707. 678.

— — Bettler mit falſchen ö. Z., wie zu beſtrafen 640. 642.

Zinswucher ſ. Wucher.

Zollaufſeher gelten für niedere öffentliche Diener 658.

Zollbeamte, welchen richterliche Amtsbefugniſſe übertragen ſind, Strafe derſelben, wenn ſie ihre richterliche Gewalt mißbrauchen, ſich ungeſetzliche Haft oder andere Willkührlichkeiten oder vorſätzliches Darbieten der Gelegenheit zur Flucht von Gefangenen zu Schulden kommen laſſen 681 bis 686. 704.

Zuchthausgefangene, Arbeit, Koſt, Kleidung derſelben 16. 51.

Zuchthausſtrafe, kraft Geſetzes eintretende Folgen der Verurtheilung zur Z. 17. 9. — Vollzug der Z. 16. 50. 51; — darf gegen Minderjährige unter ſechszehn Jahren nicht erkannt werden 79; — die Verurtheilung zu einem neuen, mit Z. bedrohten Verbrechen zieht den Verfall der zur Befreiung von polizeilicher Aufſicht geleiſteten Sicherheitsſumme nach ſich 29 bis 32. — in wie fern gegen denjenigen, welcher wegen eines mit Z. bedrohten Verbrechens zu einer Arbeitshausſtrafe verurtheilt wird, zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufſicht, oder, wenn er ein Ausländer iſt, auf Landesverweiſung zu erkennen iſt 43; — allgemeine Pflicht zur Verhinderung eines beabſichtigten, mit Z. nicht unter zehn Jahren bedrohten Verbrechens 146. 147.

— — **lebenslängliche**, 10; — wegen Verübung eines Verbrechens während der Vollziehung einer l. Z. wird ſtatt der verſchuldeten Strafe auf Schärfungen erkannt 168; — durch dieſelbe werden alle anderen

Strafen wegen zuſammentreffender Verbrechen ausgeſchloſſen 175; — wird nicht verjährt 196.

Zuchthausſtrafe, zeitliche, 10; — ihre Dauer 13. 14. 156. 167. 174. 189; — wird verſtanden, wo das Geſetz ohne das Beiwort „lebenslänglich“ von Zuchthausſtrafe ſpricht 15; — im Straferkenntniß beſonders auszuſprechende Folge der z. Z. lebenslängliche Landesverweiſung gegen den Ausländer 18; — in wie fern bei der Verurtheilung zu einer z. Z. zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufſicht zu erkennen iſt 25; — Schärfungen der z. Z. 54; — höchſtes Maß derſelben für den beſonderen Fall zuſammentreffender Verbrechen 174 vergl. 189. — Verjährung der z. Z. 194.

Zunftamt ſ. öffentliches Amt.

Zurechenbarkeit, Mangel derſelben 70.

Zurechnung wird ausgeſchloſſen 71; — insbeſondere: durch unverſchuldeten Irrthum in Thatſachen, welche eine Handlung zur ſtrafbaren machen oder ihre Strafbarkeit erhöhen 72; — durch Raſerei, Wahnſinn, Verrücktheit, völligen Blödſinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verſtandes 75 bis 77; — durch jugendliches Alter 78. 79; — wenn die unerlaubte Handlung in einem unverſchuldeten Nothſtand verübt wurde 81. 83; — durch Zwang 82. 83; — in der Nothwehr 84 bis 92. 94; — bei erlaubter Selbſthilfe 93 bis 96.

— — wird nicht ausgeſchloſſen: durch Rechtsunwiſſenheit 73; — durch religiöſen Wahn oder Beſchaffenheit des Beweggrundes oder Endzwecks der That 74.

— — geminderte, der Gebärenden beim Kindsmord 215. 216. 265.

Zuſammenfluß der Verbrechen ſ. Zuſammentreffen.

Zuſammentreffen mehrerer noch unbeſtrafter Verbrechen (concursus delictorum) 170 bis 182. — (Reale Concurrenz); Straferhöhung bei zuſammentreffenden Verbrechen 170 vergl. 179. — Art und Maß der Erhöhung 171; — ſind die zuſammentreffenden Verbrechen mit Freiheitsſtrafen verſchiedener Art bedroht, ſo werden, um das Maß der Erhöhung der verſchuldeten ſchwerſten Strafe zu beſtimmen, die gelinderen Strafarten in die härteren verwandelt 172. — Ueberſchreitung des Strafmaßes 173; — höchſtes Maß der Freiheitsſtrafen für den beſonderen Fall zuſammentreffender Verbrechen, welches in keinem Falle überſchritten werden darf 174; — durch die Todes- oder lebenslängliche Zuchthausſtrafe werden alle anderen Strafen und Strafzuſätze wegen zuſammentreffender Verbrechen ausgeſchloſſen 175; — wenn Dienſtentſetzung oder Dienſtentlaſſung oder Geldſtrafen mehrmals verſchuldet ſind 176. 177; — treffen Geldſtrafen und zeitliche Freiheitsſtrafen mit einander oder mit Dienſtentſetzung oder Dienſtentlaſſung zuſammen, ſo kommen dieſe Strafen nebeneinander zugleich zur Anwendung 178; — in wie fern die Vorſchriften der §§. 170 bis 178 auf vor der Verurtheilung begangene Verbrechen, welche nach derſelben Gegenſtand eines neuen Strafurtheils werden, Anwendung finden 179; — fortgeſetzte Verbrechen, Begriff, werden als ein einziges Verbrechen beſtraft, die Fortſetzungen und deren Zahl aber als Gründe er-

Digitized by Google

höhter Strafbarkeit betrachtet 180. 181. — Uebertretung mehrerer Geſetze oder Verletzung mehrerer Perſonen durch e i n e Thai (ideale Concurrenz) wird in der Regel von der auf die ſchwerſte Uebertretung geſetzten Strafe getroffen, wobei die gleichzeitigen anderen Uebertretungen als Straferhöhungsgründe gelten 182.

Zwang, in wie fern er die Zurechnung aufhebt 82. 83.

Zweikampf, Strafe 326; — wann das Verbrechen vollendet iſt 327. — Verſuch 328; — ausgezeichnete Fälle 329. — Verletzung der Kampfregeln durch einen der Kämpfer 330; — durch einen Secundanten 331; — wer gleich Gehilfen oder Anſtiftern beſtraft wird 332. — Strafloſigkeit der Secundanten, Zeugen, Aerzte 333. — Verjährung 334.